Faschismus und Nation

Guido Bortolotto

Faschismus und Nation

Der Geist der korporativen Verfassung

Von

Professor Guido Bortolotto

Hanseatische Verlagsanstalt
Hamburg

Aus dem Italienischen übertragen von Paula und Albert Mirgeler

Gedruckt in der Hanseatischen Verlagsanstalt A.-G. in Hamburg und Wandsbek
Copyright 1932 by Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg
Printed in Germany

Vorwort

Meine Arbeit ist meinem
Vaterland gewidmet. G. B.

Dieses Buch will die juristische Grundlage und die politische Verfassung des faschistischen Staates erläutern.

Es ist eigens für die deutsche Ausgabe zusammengestellt und für die heutige deutsche Jugend, ohne Ansehen der Partei, bestimmt.

Es ist eine Untersuchung der konstitutionellen Technik und ein Beitrag zur allgemeinen Staatslehre.

Seine Form ist eine durchaus objektive, weit entfernt von jeder Parteileidenschaft und jeder polemischen Tonart.

Ich danke Frau Paula Mirgeler, sowie den Herren Dr. Albert Mirgeler, Dr. Wilhelm Stapel und Albrecht Erich Günther, die sich um Sprache und Stil bemüht haben.

Rom, April 1932 — X (Jahr der faschistischen Ära)

Guido Bortolotto.

Einleitung

Am Anfang des Faschismus steht nicht die Lehre, sondern die schöpferische Persönlichkeit, der kämpferische Glaube einer Gefolgschaft und die revolutionäre Tat. Aber diese war nicht der Aufstand unterdrückter Massen gegen eine drückende Zwingherrschaft; sie richtete sich gegen einen von der Anarchie erschütterten und ohnmächtig der Auflösung verfallenden Staat. Die Revolution strebte nicht nach der Lockerung überkommener Bindungen, sondern nach der Aufrichtung einer mächtigen Ordnung. Ihre Keimzelle liegt in der genialen Persönlichkeit Mussolinis, der die Stunde erkennt, und in der begeisterten Jugend, die in ihm den „Mann des Schicksals" fühlt.

Aber sofort mit der Übernahme der Macht begann die planmäßige Staatsgestaltung. Nach einer stürmischen Übergangszeit, in der die revolutionäre Leidenschaft der faschistischen Bewegung mit der Disziplin rang, die für die Errichtung der neuen Ordnung erforderlich war, begann sich diese in einem fortschreitenden organisatorischen und gesetzgeberischen Werke zu kristallisieren. So persönlich, leidenschaftlich, feurig und wandelbar der faschistische Geist begonnen hatte, so versuchte sein Schöpfer und erster Träger alsbald, dem schmiedbaren Eisen feste Form zu geben und Institutionen, Organisationen und gesetzliche Regelungen hervorzutreiben. So fest Mussolini die Herrschaft in Händen hält, so sehr bemüht er sich auch, sein Werk von seiner Person für die Zukunft abzulösen und ihm dauernde Gestalt zu verleihen.

Zu diesem Abschnitt gehört auch, daß der Faschismus jenen spontanen Prozeß, aus dem das neue Italien entstand, geistig zu durchdringen und aus der Wirklichkeit des faschistischen Staates seine Lebensgesetze abzulesen und in die abstrakten Formen einer Lehre zu verfassen trachtet. Diese Lehre hat für den faschistischen Staat mehr als akademisches Interesse; sie ist ein dringendes politisches Bedürfnis. Die Faschisten sind überzeugt

— und haben dieser Überzeugung auch durch die Beschränkung des Parteizuwachses auf die Jugend rechtliche Folge gegeben —, daß die ältere Generation, soweit sie nicht bereits von der Partei erfaßt sei, wohl zur Sympathie für den neuen Staat gewonnen werden, daß sie aber nicht mehr zur aktiven Mitträgerschaft umzubilden sei. Darum beruhe die Zukunft darauf, den Nachwuchs, der unberührt von den früheren Parteikämpfen in der neuen Ordnung herangebildet werde, im faschistischen Geiste zu erziehen. Diesen Geist anschaulich zu machen, sinnfällig darzustellen und lebendig zu verkörpern, ist darum ein unabläßiges Streben des faschistischen Staates: indem die Jugend in öffentlichen Feiern, in symbolischen Handlungen den Staat erlebt, indem sie ihn in ihren Organisationen, in ihrer Disziplin miterlebt, soll seine Integration sich vollziehen.

Aber Lieder, Feiern, Aufmärsche, Übungen und ähnliche gemeinschaftwirkende Lebensformen bleiben unvollständig und der Gefahr leerer Theatralik ausgesetzt, wenn der Geist des neuen Staates sich nicht auch dem heranreifenden Verstande als gefestigte Lehre darstellen kann. Sie hat die Aufgabe, den Staat, der sich im Gefühl und Willen seiner Jugend verwirklicht, auch in ihrem Bewußtsein zu befestigen.

Damit steht die faschistische Staatsrechtswissenschaft vor einer sehr eigenartigen Aufgabe. Sie hat vor sich ein in revolutionärem Sturme entstandenes Staatsgebilde, das sich noch in voller Entwicklung befindet und von dem sie selbst ein wirkender Teil ist. Sie versucht diesen Lebensvorgang zu deuten und zugleich ihm zu dienen. Sie spürt seinen Lebensgesetzen nach, den Ideen, die in ihm Gestalt zu gewinnen versuchen und sie in einer Sprache auszudrücken, die die Verbindung des Neuen mit der Tradition gestattet, das Gemeinsame hervorhebt. Denn — dies wird in Deutschland leicht übersehen — der Faschismus hat mit dem Risorgimento nicht gebrochen; er fühlt sich als Erneuerer und Vollender der nationalen Einung im neunzehnten Jahrhundert; das Sinnbild dieser Kontinuität ist das Königshaus.

Will die faschistische Staatslehre die ganze Spannweite theoretisch umfassen, die der faschistische Staat als moralische, politische und historische Lebenswirklichkeit umschließt, so bedarf sie einer Methode, die sowohl den Geist des Risorgimento wie den des neuen Italiens in einer Gemeinsam-

keit erfaßt, die die tiefgreifenden Unterschiede beider Bewegungen überbrückt.

Eine solche faschistische Staatslehre zu schaffen, hat Professor Guido Bortolotto in seinen Werken Lo stato fascista e la nazione und Lo stato e la dottrina corporativa unternommen. In dem vorliegenden Buche will er seine Gedanken über die neue Ordnung seines Vaterlandes dem Deutschen zugänglich machen, indem er vielfach an deutsche Überlegungen anknüpft, die ihn verwandt berühren. Er findet sie vor allem bei Moeller van den Bruck, bei Carl Schmitt, bei Wilhelm Stapel und bei Hans Zehrer — nicht indem er die spezifische italianità des Faschismus verkennt, sondern indem er auf Ähnlichkeiten achtet, die aus gleichartigen Zeitströmungen und gleichartigen Aufgaben entspringen (S. 22): stehen doch alle europäischen Völker vor der Notwendigkeit, die Menschen des Massenzeitalters in den nationalen Staat zu verfassen.

Es ist nicht leicht, in das staatliche Denken eines fremden Volkes einzudringen. Selbst wo uns eine Staatsform verständlich scheint, wo wir die wirkenden Kräfte glauben mitfühlen zu können, bemerken wir, daß die Argumentation, mit der die Staatswirklichkeit legitimiert und im Bewußtsein der Staatsbürger befestigt wird, uns befremdet. Sie zeigt Lücken, indem einzelne Wesenszüge der Staatsform, die uns bedeutsam oder fragwürdig erscheinen, kaum berührt werden, während sie anderen, die uns selbstverständlich erscheinen, eine sorgfältige Erläuterung und Rechtfertigung zuteil werden läßt. Wir vergessen dabei, daß jede Staatslehre in einem konkreten geistigen und politischen Zusammenhange steht. Bewußt oder unbewußt trägt sie ein polemisches Element in sich, das sich etwa gegen einen bestehenden Zustand richtet oder aber gegen gefährliche Strömungen, die ihn bedrohen. Ebenso wie sie immer einen konkreten Gegner hat, sucht sie auch Bundesgenossen in der geistigen Bereitschaft, die die Angehörigen eines bestimmten Volkes in ihrer geschichtlichen Situation bestimmten Gedankengängen entgegenbringen. Auch die Vertreter des weltlichen Naturrechts, die im siebzehnten Jahrhundert aus allgemeinen und zeitlosen Grundsätzen der Vernunft einen gerechten Staat zu konstruieren suchten, standen dabei im Banne einer historischen Situation: sie suchten der aufsteigenden Macht des absoluten Landesherrentums,

vor der der Ständestaat dahinsank, auf jenem säkularphilosophischen Wege zu begegnen, der schließlich in die Ideen von 1789 münden sollte.

Darum ist es auch nützlich, bei der Betrachtung einer faschistischen Staatslehre sich die historische Spannweite vom Risorgimento bis zum neuen Italien zu vergegenwärtigen. Wir verweisen dafür auf das Buch von Johann Wilhelm Mannhardt, das noch heute in Italien als das beste deutsche Buch über den Faschismus gilt.[1])

Hier beschränken wir uns auf einige Hinweise.

1. Die nationale Einung des Risorgimento mußte über den Kirchenstaat hinwegschreiten: das bedeutete aber eine Ausdehnung des Kampfes auf die ganze klerikale Front, eine Politisierung des kirchlich-religiösen Lebens in vollem Umfange. Der nationalen Bewegung des Risorgimento bot das Erbgut der Französischen Revolution, der französischen Aufklärung, das geistige Rüstzeug für diesen Kampf. Damit wurde aus dem rein politischen Gegensatz zwischen der nationalen Einigungsbewegung und dem Partikularismus des Kirchenstaates ein tiefer weltanschaulicher Gegensatz, der von vornherein die Eingliederung der stärksten Volkskraft Italiens, der kirchlich gebundenen Landbevölkerung, in den laizistischen nationalen Staat erschwerte.

Der Faschismus hat durch den Lateranvertrag den Konflikt bereinigt, den das Risorgimento hinterlassen hatte. Beseitigt ist er damit nicht. Aber ein modus vivendi ist geschaffen, der bei taktvoller Handhabung den Frieden zwischen Staat und Kirche zu sichern vermag. Die Konfliktstelle ist der Anspruch der Kirche, auch die weltliche Sittlichkeit und damit das politische Verhalten in den Bereich nicht nur ihrer Ermahnungen, sondern ihrer Vorschriften einzubeziehen. Ihm stellt der faschistische Staat, indem er den Katholizismus als Staatsreligion anerkennt, den Anspruch eines eigenen Bereiches weltlicher Sittlichkeit entgegen, ein Staatsethos besonderen nationalen Gepräges. Das spiegelt sich in der Staatslehre Bortolottos wider: es ist die Sphäre der Solidarität, in der das Staatsethos sich entfaltet und einen eigenen sittlichen Bereich begründet.[2]) (S. 82.)

[1]) J. W. Mannhardt, Der Faschismus. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München 1925.

[2]) Vergl. dazu die Lehre vom Nomos in Dr. Wilhelm Stapels „Christlichem Staatsmann".

2. Für die Aufgabe, den Haß gegen die drückende Fremdherrschaft und die polizeistaatlichen Herrschaftsgebilde des neunzehnten Jahrhunderts wach zu halten, eignete sich der patriotische Liberalismus des Risorgimento vorzüglich: ihm verschmolzen die Schmach der Fremdherrschaft und die individuellen Kränkungen durch den Staatszwang zu einer verabscheuungswürdigen Einheit. Darin lag aber die Gefahr, daß dem Italiener der Staat mit seiner notwendigen Zwangsordnung überhaupt verhaßt wurde, weil er ihn nur als Gegner betrachten gelernt hatte. Dem vorfaschistischen Italien war darum ein Liberalismus eingeboren, der zur Zügellosigkeit neigte.

Der faschistische Staat ist aus einer Kriegsteilnehmerbewegung entstanden, die die im Kriege erlebte Autorität und Solidarität schätzen gelernt und den Zustand hilfloser und entehrender Staatsohnmacht der Nachkriegszeit vor Augen hatte. Die faschistische Staatslehre hebt darum den autoritären Charakter des Staates überall hervor. Ihr Kampf gilt vor allem der individualistischen Argumentation, über die die faschistische Revolution den Sieg davongetragen hat.

3. Der Staat des Risorgimento hatte weder die Industriearbeiterschaft noch die ärmere Landbevölkerung zu integrieren vermocht. Sie erschloß sich darum einem Sozialismus, der zwar in seiner Literatur und Organisation sich stark an die deutsche Sozialdemokratie anlehnte, aber bei den Massen einen ganz anderen Lebensgeist erweckte. Der italienische Syndikalismus ist auf dem Boden einer alten Stadtkultur erwachsen, die ja auch dem italienischen Dorf ein anderes Gepräge gibt als dem deutschen. Überall, wo der Syndikalismus der Massen die marxistische Decke der Parteiorganisation durchbrach, zeigte er urtümliche, konkrete und primitive Züge; nicht eine organisatorisch-technische Gesamtplanung strebte er an, wie sie dem marxistischen Sozialismus eigentümlich ist, sondern einen Wegfall des unübersehbaren modernen Großstaates, die Rückkehr zur Polis, dem kleinen Gemeinwesen mit seinen konkreten örtlich besonderen Aufgaben.

Der faschistische Staat trachtet die sozialrevolutionären Kräfte des Syndikalismus in das geregelte Bett der korporativen Verfassung zu leiten. Selbst aus dem Syndikalismus hervorgegangen, ein Sohn dieses armen Volkes, hat Mussolini sein Wollen anders gedeutet als die sozial-

demokratischen Parteifunktionäre, mit denen er vor dem Kriege um die Leitung der Partei gerungen hatte. In Italien war die syndikalistische Bewegung nicht aus der Auflehnung gegen einen übermächtigen autoritären Staat, sondern aus der Enttäuschung über einen schwachen liberalen Staat entstanden. Mussolini sah im Syndikalismus den Zorn des Volkes über die mangelnde Initiative und Führung durch den Staat. Sie soll den Massen in den Syndikaten zuteil werden. Bei Bortolotto finden wir diese Auffassung (Nr. 63) wieder; in dem ethischen Prinzip der Massen, in ihrer Fähigkeit zur Solidarität drückt sich ihr angeborenes Streben zum Staate aus. Sie vermögen die Notwendigkeiten des Ganzen mitzuleben und mitzuwirken, wenn sie sie auch nur unter staatlicher Führung vollziehen können.

4. Die Dynastie, die von der faschistischen Revolution beibehalten wurde, trug schon zur Zeit des Risorgimento auf Grund der piemontesischen Verfassung, die französische und belgische Vorbilder nachahmte, die Krone „von Gottes Gnaden und nach dem Willen des Volkes". Verlieh sie den nationalen Einigungsbestrebungen zur Zeit der Erhebung den militärischen und verwaltungsmäßigen Rückhalt, so hat sie sich später aus dem Mittelpunkt des politischen Lebens verdrängen lassen. Ihre Stellung, die heut der Große Rat bestimmt, ist durch die Revolution nicht berührt worden. Sie repräsentiert dem faschistischen Staate das Prinzip der Dauer, wie der Duce die aktuelle Politik. Die faschistische Lehre, die sowohl die Stabilität des faschistischen Regimes wie seinen revolutionären Charakter vor Augen hat, befindet sich in einer eigenartigen Lage, wenn sie die Fragen der Souveränität und der Legitimität behandelt. Bortolotto bekennt sich zum dynamischen Charakter des Staates, der sich — und dies ist ein wesentliches Attribut seiner Souveränität — kraft eigenen Rechtes verändern kann. Sein Ursprung ist ein spontaner Akt, der sich geschichtlich legitimiert durch die Notwendigkeit, die es zu meistern galt (Nr. 69). Der geschichtlichen Legitimation folgt der Konsens der Individuen und Gruppen. —

So spiegelt sich in der Argumentation Bortolottos überall die besondere Lage des faschistischen Staates wider, der Risorgimento und Neue Ordnung umspannen will. Das gleiche gilt von Bortolottos Me-

thode. Hat man einen Überblick über seine Lehre gewonnen, so kann man sie dahin kennzeichnen, daß Bortolotto die autoritäre, hierarchische und intransigente Struktur des faschistischen Staates mit den Traditionen des rechtsstaatlichen Denkens zu versöhnen trachtet. Der überwundene Gegner: das ist der bürgerliche Rechtsstaat liberaler Prägung, dessen Machtbereich prinzipiell beschränkt ist und der die bürgerliche Freiheitssphäre der staatsbürgerlichen Individuen zu schützen hat, ein Staat, der bei wirtschaftlichen und sozialen Gegensätzen grundsätzlich nicht interveniert. Bortolotto hat die Aufgabe, einen Staat zu zeichnen, der interventionistisch ist und seinen Herrschaftsanspruch prinzipiell nur selbst begrenzt. Die Gefahr, die diesem Staate droht, ist die lebentötende Staatsallmacht des Absolutismus, die Entwicklung zur vollkommen willkürlichen staatlichen Zwangsanstalt. Aber der „Staat", der in der Lehre nur als Abstraktum erscheint, ist in der Praxis ein Konkretum: die Partei mit ihrem Oberhaupt, ihren Organen und Ausstrahlungen. Wie oben der Konsens des Volkes eintreten soll, weil die Massen eine natürliche Zuneigung zur staatlichen Integration haben, so soll die Selbstbegrenzung der Staatsallmacht in rechtlichen Formen sich vollziehen, weil die herrschende Schicht in der Wirklichkeit der Machtausübung durch die Erfordernisse des Ganzen dazu geführt wird. Ähnlich wie beim Freiherrn vom Stein entzieht sich auch hier das letzte Regulativ des Staatslebens der rechtlichen Erfassung; was bei Stein der lebendige Bürgersinn, das ist hier die Verantwortung (S. 144). Aber wie ganz anders als der Deutsche drückt der Italiener den gleichen Sachverhalt aus!

Wir erfassen, ohne dessen bewußt zu werden, den korporativen Staat des Faschismus mit deutsch-rechtlichen Vorstellungen von gliedschaftlichen Verbänden eigenen Rechtes. Aber wir müssen uns klarwerden, daß dem Italiener, bei dem die Tradition des römischen Rechtes wurzelecht ist, mit völlig anderen Vorstellungen an die Kollektive des faschistischen Staates herantritt. Es ist für uns nicht leicht, aber fruchtbar, uns diese verschiedene Vorstellungsweise vor Augen zu führen. Sonst laufen wir Gefahr, gerade die lateinischen Bedingtheiten des Faschismus, die seine Besonderheit ausmachen und seine Unübertragbarkeit begründen, zu mißdeuten und zu übersehen.

Durch nationalstaatliche Begründung und rechtsstaatliche Argumentation sucht Bortolotto die historische und ideelle Spannweite vom Risorgimento bis zum neuen Italien zusammenzuklammern, wie sie der faschistische Staat als Ergebnis eines politischen Gestaltungsprozesses in der Praxis umschließt. Anders als die Konstrukteure der naturrechtlichen Idealstaaten hat er ein konkretes Vorbild vor Augen, dessen Spiegelbild er in den abstrakten Normen der Vernunft wiederzufinden sucht. Wie der faschistische Staat, wiewohl revolutionär, sofort Anschluß an die Tradition suchte, so sucht auch die faschistische Lehre Bortolottos Anschluß an die staatsrechtliche Tradition des bürgerlichen Rechtsstaates und gewinnt dabei durch die Einschaltung der Korporationen als Mittelglied zwischen Individuum und Staat eine Modifikation, die es ermöglicht, den faschistischen Staat als vermittelnden Ausgleich zwischen absoluter Staatsallmacht und schrankenlosem Individualismus aufzufassen.

Albrecht Erich Günther.

1. Teil
Das Wesen des faschistischen Staates

1. Der Faschismus

A. Die neue Ausrichtung

Rechts oder links? — Der faschistische Staat. — Die neue Richtung. — Die Grundideen.

1.

„Rechts oder links?" — „Von welcher Stelle und von wem aus soll der Appell an die Massen erfolgen?" Das sind die Fragen, die Wissenschaft und Politik angesichts der heutigen Krise des Staates stellen. Nach reiflicher Überlegung und aufmerksamer Prüfung antwortet man: „Rechts und links!" „Der Weg der Zukunft führt dahin, den Menschen rechts mit dem Menschen links zusammenzuführen und umgekehrt, und aus beiden eine neue Volksgemeinschaft zu schaffen unter dem Mythus einer neuen Nation." Und man fügt hinzu: „... Wir gelangten plötzlich an eine Stelle, die uns die Aussicht auf etwas bot, was wir nur im August 1914 eine kurze Zeit wahrhaft erlebt haben, was aber im übrigen nicht zu den Werten gehört, die uns das heutige System bieten kann: eine Volksgemeinschaft, eine einige Nation! Und von diesem Ausblick aus konnten wir die Frage, die uns die Zeit stellte, beantworten: rechts und links!"[1])

Da sagen nun wir: „Rechts und links", „eine neue Volksgemeinschaft", „eine einige Nation" — das ist Faschismus! Der Faschismus hat die Krisis des Staats mit einer doppelten Entscheidung überwunden. Mit dem Nationalismus entschied er sich für rechts, mit dem Syndikalismus für links. So konnte er den unitarischen und totalen Staat schaffen.

Das höchste Ideal des Faschismus und seine fundamentale Wirklichkeit ist die Nation. Für sie lebt das Volk, in ihr verschmelzen sich die Klassen, sie ist der Boden, auf dem der Staat wächst.

Die Carta del Lavoro, die am 21. April 1927 erlassen und mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1928 n. 2832 in Geltung getreten ist, betont im ersten Artikel: „Die italienische Nation ist ein Organismus, dessen Zwecke, Dasein, Mittel denen der einzelnen oder Verbände an Macht wie an Dauer überlegen sind. Sie bildet eine sittliche, wirtschaftliche und politische Einheit, die sich vollkommen im faschistischen Staat verwirklicht." Damit sind, als Realität und als Ideal, die Begriffe Nation, nationale Gemeinschaft, nationale Einheit und Staat festgelegt.

Der Staat kann nun unter den Gesichtspunkten der Soziologie, der Geschichte, der Politik und des Rechts betrachtet werden.

Unter soziologischen Gesichtspunkten erscheint er als „eine Einheit von Werten, die gemeinsam und nach Maßgabe einer höheren Direktive existieren".

Unter historischem Gesichtspunkt ist er „die Form, in der eine soziale Einheit und Gemeinschaft sich im Laufe der Geschichte darstellt und entwickelt".

Unter politischem Gesichtspunkt ist er „die Gewalt, die ein Volk organisiert und regiert, in bezug auf sein ganzes inneres Leben disziplíniert und in den Beziehungen zum Ausland repräsentiert".

Unter juristischem Gesichtspunkt ist der Staat „eine Rechtsperson, die über ein bestimmtes Gebiet und über alle Erscheinungsformen seines sozialen Lebens politische Gewalt hat", oder anders ausgedrückt: „ein Rechtssubjekt mit Souveränität über die gesamte, in seinem Gebiet lebende Bevölkerung." Oder noch einfacher: „eine territoriale und souveräne juristische Person."[2])

Man hat öfters gesagt, es gäbe keine zwei vollkommen gleiche Staaten, so wenig, wie es zwei vollkommen gleiche Menschen oder Bäume gebe. Aber die Verschiedenheit der Formen und der Gesichtspunkte zugegeben, immer erscheint der Staat als *Einheit*, als *Person* und als *Gewalt*. Seine wesentlichen Prärogativen sind die Macht und das Recht. Die *Macht* ist das Attribut seiner souveränen Gewalt; das *Recht* ist das Attribut seiner juristischen Personalität.

Durch die Ausübung seiner Gewaltbefugnisse erfüllt der Staat aber zugleich genau umschriebene und nicht derogierbare Pflichten in bezug auf

die Gesamtheit. Man könnte auch sagen, daß dem Staat ein Komplex von verpflichtenden Rechten (diritti obbligatori) im eigentlichen Sinne zusteht, die sich herleiten einerseits aus der souveränen Autorität seiner Gewalten, andererseits aus der Unumgänglichkeit seiner Pflichten. In diesem Sinne ist es richtig, zu betonen, daß der Staat dient.[3]) Aber sein Dienst ist gleichzeitig Befehl, und zwar muß er seinen Organen und Untertanen befehlen, um der Gesamtheit zu dienen. Ohne das könnte er die verschiedenen Tätigkeiten der Nation nicht organisieren, leiten und juristisch disziplinieren. Organisieren und leiten heißt in der Tat bestimmen. Die Notwendigkeit der Rechtsdisziplin legitimiert eine Macht, kraft derer der Staat Gebote und Verbote erläßt und ihre Befolgung in der Form des Befehls vorschreibt.

Hierin erfüllt sich recht eigentlich die Funktion des Staates. Um seine Handlungsfreiheit und die Würde seiner Aufgaben zu wahren, muß er das Prestige der Macht und die Unabhängigkeit seiner Entschlüsse intakt halten, ohne jemand anders eine usurpatorische Beschlagnahme zu gestatten. Gleichzeitig aber muß er, um dem Wohlstand und den Interessen aller so gut wie möglich zu dienen, einen Wetteifer aller sozialer Kräfte anspornen. Alle Energien müssen in den Staat integriert werden und alle sozialen Gebilde bei der Erfüllung seiner Zwecke mittätig sein. Nur dann läßt sich sagen: „Der totale Staat, der wahre Volksstaat ist die völkische Ganzheit selbst und unmittelbar, sofern sie aus dem bloßen Sein zum Wollen, zum geschichtbildenden Handeln, zur Macht und zur Politik komme."[4])

2.

Die Krisis der gegenwärtigen Staatsformen entspringt aus der Tendenz einer ansehnlichen Zahl von sozialen Gruppen, sich einen vom Staat unabhängigen Wirkungskreis zu sichern. Diese Gruppen schaffen gleichfalls juristische Ordnungen, die außerhalb der allgemeinen Ordnung, ja manchmal sogar im Gegensatz zu ihr stehen und die Einheit und Autorität des Staates gefährlich beeinträchtigen. Es ist der grundsätzliche Fehler der Demokratie und liberalen Staatslehre, die Mächte, die das soziale Ganze in sich fassen, nicht oder nicht genügend betrachtet zu haben. Nichtsdestoweniger ist das Problem da und muß aufmerksam verfolgt werden;

denn die Existenz von staatsfremden oder staatsfeindlichen Gruppen ist mit der Existenz des Staates nicht vereinbar. Die Schwierigkeit läßt sich beheben und der Faschismus hat sie behoben, indem er alle sozialen Kräfte, die der Rechten, die der Linken und die der Mitte, die zunächst scheinbar alle fremd oder feindlich sind, in den Bereich des Staates einbezogen und als zugleich aktive und verantwortliche in den Dienst der Gesamtheit gestellt hat.

Die faschistische und korporative Ordnung ist die aktuelle und praktische Lösung der Grundprobleme des Völkerlebens in Formen, die sowohl den sozialen Erfordernissen als den politischen Notwendigkeiten entsprechen.[5]) Der Staat ist politisch geordnete Einheit als Gleichgewicht der tatsächlichen, zur Befriedigung eines höheren Interesses wirkenden Kräfte. Aber darüber hinaus ist er Macht, die zur Erreichung der Zwecke der Gesamtheit Disziplin auferlegt, und er ist Wille als eine Kraft und Wirklichkeit, die aus dem Spiel der sozialen Kräfte entspringt.

Der Faschismus ist ein spezifisch italienisches Gebilde. Zwar hat sich der Name Faschismus eingebürgert für jede nationale Bewegung, die sich gegen die überkommenen, durch die Wechselfälle des Krieges und der Nachkriegszeit in ihrer Autorität erschütterten Regierungsformen richtet. Man spricht von spanischem, polnischem, türkischem, ungarischem, portugiesischem, griechischem, deutschem oder französischem Faschismus. All das ist oberflächlich und irrig. Ein nur antidemokratisches oder antiparlamentarisches System Faschismus zu nennen, heißt das Äußere mit dem konstruktiven Kern der Doktrin verwechseln. Mehr noch, es heißt einen Bestandteil oder eine einzelne Hinsicht verwechseln mit der Totalität einer umfassenden, tiefen und lebenskräftigen Bewegung, die zur Umformung des Staates geführt hat.

Der Faschismus ist für Italien ein Glück gewesen. Er wäre es vielleicht nicht für andere Länder, in denen die materiellen und geistigen Voraussetzungen andere sind. Es ist ein Fehler, politische Institutionen ohne Rücksicht auf ihr Milieu in ein fremdes zu verpflanzen. Die parlamentarische Demokratie, die für England paßt, hat sich anderswo weniger bewährt. Der Faschismus, der unserem lateinischen, genauer noch, un-

ferem italienischen Geiste entspricht, ist vielleicht bei anderen Völkern nicht am Platze.

3.

Aber wenn auch der Faschismus ein spezifisch italienisches Phänomen ist, weil er nur in Italien die Atmosphäre und das geschichtliche Klima seines Gedeihens findet, so muß doch die faschistische Lehre als eine universale Angelegenheit angesehen werden. Sie kann sehr wohl jeden bereichern, der sie unbefangen betrachtet und nicht nur brutale Gewalt oder Reaktion in ihr sehen will. Die Probleme, die der Faschismus in die Beachtung der Welt gerückt hat, sind ziemlich in allen Staaten dieselben. Deshalb kann der Faschismus in seiner ethischen Grundlegung und in seinen Leitideen durchaus den Geist anderer Länder ansprechen. Italien kann da vorbildlich sein für Völker, die ihrerseits auf die Grundprinzipien seiner rechtlichen und politischen Ordnung zurückgreifen müssen, und die angesichts der Exzesse und der Irrtümer einer zur Willkür entarteten demokratischen Freiheit das Prinzip der Autorität stabilieren.

Man sagt, daß Europa von seiten des Faschismus keine Erneuerung des geistigen Gehalts des Staates erwarten könne.[6])

Das ist jedoch eine Frage der Auffassung. Wenn man unter Erneuerung versteht, dem demo-liberalen Staat wieder auf die Beine zu helfen, so kann gewißlich auch der Faschismus den Medizinen, die man bisher versucht hat, keine Wirksamkeit verleihen. Wenn aber geistige Erneuerung heißen soll wahrhafte Neugestaltung des Staatslebens von Grunde auf durch neue Gedanken und Taten und mit neuen Methoden und Prinzipien, so glauben wir, daß die fundamentale und totale Bewegung des Faschismus rechtmäßigen Anspruch auf den Primat bei der geistigen Erneuerung der Staaten erheben kann.

Der Faschismus ist ein notwendiges und schicksalhaftes Ereignis der Geschichte und repräsentiert die Wiederkunft der Autorität, die sich in der augenblicklichen höchst unruhigen Periode des Völkerlebens überall vollziehen muß. Denn nur so kann der Staat heute seine Souveränität und seine Unabhängigkeit verteidigen. Aber die Autorität muß wahre, reale, korporative Autorität sein, sie darf weder universalistischen Absolutismus bedeuten, noch ein leeres Wort bleiben.

Hierin ist die Universalität des Faschismus begründet. Mussolini hat neuerlich wieder betont, daß der Faschismus eine universale Idee ist. Und seine Gegner haben sofort diese Feststellung als einen Ausbruch von Herrschsucht und als anmaßenden Eingriff in das innere Leben der anderen Völker betrachtet. Wahr ist indessen etwas ganz anderes. Die faschistische Idee beginnt, in Geist und Gedanken der anderen Völker einzugehen, das Bewußtsein der Individuen zu durchdringen und die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zu ziehen.

Die Universalität des Faschismus offenbart sich einerseits in dem Umfang der antifaschistischen Bewegung, andererseits in dem immer stärkeren Auftauchen von sympathisierenden, seiner Doktrin nahestehenden Formen und Kräften. Mehr noch, seine Universalität wirkt sich selbst aus und führt zu einer immer stärkeren Zuhilfenahme faschistischer Analogien in Tat und Ausdruck. Auf diese Weise hofft man, eine Staatskrise zu beheben, für die weder Schriftsteller noch Politiker adäquate und wirksame Heilmittel finden.

In der Tat kann man den Doktrinen, welche die Grundlage unserer Rechtsordnung bilden, einen universalen Wert nicht abstreiten. So zum Beispiel der Lehre von der Masse und von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ferner der Lehre von den individuellen und sozialen Faktoren der politischen, ökonomischen und sozialen Hierarchie, sowie der Lehre von der Hierarchie selbst, als welche wir auffassen die Einordnung und Unterordnung der Einzel- und Kollektivwillen unter die Gesichtspunkte des Staates. Da ist die Lehre von der Korporation, welche die Deckung der individuellen und kollektiven Interessen mit den Allgemeininteressen der Nation darstellt, und schließlich die Lehre vom Einvernehmen und von der Zusammenarbeit der nationalen Energien zwecks Erhöhung der produktiven Leistung. Das alles sind universale Ideen, die gegenwärtig in Italien die Struktur des Staates und der Gesellschaft bestimmen.

4.

Es muß hier gleich eingangs bemerkt werden, daß Faschismus und Korporativismus die beiden untrennbaren Begriffe derselben Staatslehre sind. Faschismus bedeutet eine bestimmte Auffassung von geistiger

und politiſcher Einheit; Korporativismus heißt dieſelbe Auffaſſung, übertragen und angewandt auf das ökonomiſche und ſoziale Gebiet. Dieſe Korreſpondenz zwiſchen politiſchem und ökonomiſchem Syſtem und ihr notwendiger wechſelſeitiger Einfluß aufeinander laſſen es offenſichtlich nicht zu, Faſchismus und Korporativismus getrennt, jeden für ſich beſonders zu begreifen. Das geiſtige Prinzip der faſchiſtiſchen Einheit wirkt auch im korporativen Bereich, und das wirtſchaftliche Prinzip des Korporativismus macht ſich geltend im konſtitutionellen Aufbau und im politiſchen Leben des Staats.

Der Faſchismus iſt eine Bewegung von rechts und von links, konſervativ und fortſchrittlich, unitariſch und total. Die Staatslehre, die augenblicklich in Italien herrſcht, iſt gleichzeitig traditionsgebunden und modern. Traditionell iſt ihr Begriff vom Staate, den ſie als Ausdruck und Syntheſe der politiſch organiſierten Geſellſchaft und als ethiſche Größe betrachtet. Modern iſt ihr Begriff vom ſozialen Aggregat als einer Wirklichkeit aktiver und produktiver Kräfte, die in der Rechtsordnung zuſammengefaßt und diſzipliniert werden.

Dieſe Charaktere ſichern dem Faſchismus ſeinen Platz und ſeinen Wert unter den politiſchen Lehren und Doktrinen, deren jede ihre Zeit und ihre beſondere Exiſtenzform hat, ſo wie die Geſchichte und das Bedürfnis der Völker ſie ihnen zuweiſt. Jede Lehre und jedes Syſtem hinterläßt der Wiſſenſchaft und dem Leben einen unvergänglichen Beitrag, und ab und zu kann man erleben, daß vergeſſene Prinzipien aus entfernter Vergangenheit auftauchen und ſich wieder zur Geltung bringen, daß alte Lehren jung werden und in einem beſtimmten Moment ſich im öffentlichen Leben wieder als nützlich oder gar als notwendig erweiſen.

Aus ſolchen Vorgängen entſtehen neue Lehren, Formen und Ordnungen und löſen die alten ab. Dieſer ganze Komplex von Theorien, Regeln, Syſtemen wechſelt in dem großen, ewigen Drama, in dem die Menſchheit ihr ſoziales Leben und ihre politiſchen Ordnungen formt und immer neu formt. So ändern ſich im vielverſchlungenen Wandel der Geſchichte Konſtitutionen, Ordnungen und Rechtsnormen nach unerbittlichen Geſetzen, die Entwicklung und Schickſal beſtimmen. Würde man es auch nicht wahrhaben wollen, die Erfahrung lehrt, daß nicht nur

der Wechsel der Staatsformen, sondern auch das Leben der politischen Gemeinschaften von den Gesetzen der Wiederkehr und des Wiederablaufs bestimmt ist.

Man hat aber mit Recht gesagt: „Politik läßt sich rückgängig machen, Geschichte nicht."[7]) Wenn auch die Verfassungskrisen zum Verfall und zum Tode eines Regimes führen, so bedeuten sie doch für das Leben der Völker in jedem Falle Neuordnung und Entwicklung. Die Formen wechseln und schieben sich übereinander; die Systeme werden alt und verfallen; aber die Menschheit wird wieder jung und erneuert sich unaufhörlich. So erneuert sich das Leben der Welt, ohne einen Ruhepunkt zu kennen. „Träger und Subjekte der Geschichte sind aber einzig und allein die Völker, die der Staatsbildung fähig sind."[8]) „So zeigt sich, daß Völker die Subjekte der Geschichte sind, in denen sich die geschichtlichen Ereignisse wesenhaft zusammenschließen."[9]) Im Kairos des geschichtlichen Augenblicks reifen Lehren und Formen universalen Charakters als notwendige Ergebnisse der Vorsorge für den Tag, den ein bestimmtes Volk antrifft.

Durch die gemeinsamen Ereignisse der letzten Zeit ist heute die Situation in allen Ländern die gleiche. Ihr Charakteristikum ist überall die mißliche soziale Lage, die ökonomische Drangsal und die politische Ungewißheit. Die Nöte wurden und werden in jedem Lande auf verschiedene Weise gelöst, so wie es jeweils die geistigen Anlagen, die ökonomischen Bedingungen und das besondere Kräftespiel im Innern mit sich brachten. Aber es scheint bei den Versuchen, die vielfältige Krise unserer Zeit zu beheben, gerade durch die große Mannigfaltigkeit der Ansichten und Resultate hindurch eine Reihe gemeinsamer Tendenzen sichtbar geworden zu sein, bei der proletarischen Lösung so gut wie bei der demokratischen und der korporativen. Derartige gemeinsame Tendenzen sind: a) Die Überwindung des Individualismus und die Aufgeschlossenheit für kollektive Formen, welche wieder als die regulären und dauerhaften sozialen Gebilde erkannt werden; b) der Unitarismus auf nationaler Basis als Grundlage eines solidarischen Nebeneinanders der produktiven Kräfte; c) Anerkennung der Autorität als Prinzip und als Mittel zur regulären Entfaltung des politischen Willens.

B. Die Revolution

Die italienische Revolution. — Die konservative Tendenz. — Die Methode der Revolution. — Die »italianità« der Revolution. — Die Logik der Revolution.

5.

Die faschistischen Lehren wurden in das politische Leben Italiens durch eine ausgesprochen revolutionäre Bewegung hineingetragen. Die Revolution, eine Erneuerung und Umwandlung der Ordnung und des Systems muß unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: dem moralisch-politischen und dem juristischen. Der erstere betrifft den Wandel von Geist und Lebensformen bei Gesellschaft und Individuen, bei Herrschern und Beherrschten. Der zweite betrifft den Wandel der Staatsordnung. Der eine hat eine pädagogische Funktion und wirkt von innen; er bewirkt die Umbildung des Gewissens und der Sitten. Der andere hat eine gesetzeschaffende Funktion und wirkt von außen; er bewirkt den Willen und die Tatsache der Herrschaft. Der eine schafft und verändert das Regime, wir meinen Atmosphäre und Norm für Lebensführung und Existenz; der zweite schafft und verändert den Staat als gegenwärtige und wirkende Macht. Beide stehen in engster Beziehung. Die geistige Wandlung bereitet die politische und juristische vor, und diese wirkt ihrerseits auf Charaktererziehung und Kulturhöhe zurück.

So muß also eine Revolution aussehen. Giuseppe Mazzini definiert sie als ein „Erziehungssystem, das sich an Stelle des alten setzt". Georges Sorel nannte sie einen „Wechsel der Ideen". Benito Mussolini sprach noch schärfer von einem „plötzlichen und totalen Wechsel der gewohnten Ordnung und der Schaffung einer neuen". Jede revolutionäre Bewegung muß demnach an ihrem Ziele sowohl die geistige wie auch die juristisch-politische Wandlung erreichen.

Die Revolution muß aber immer methodisch und logisch sein und muß immer nach vorne schreiten. Denn ebensowenig wie die Geschichte kann sie „rückgängig gemacht werden."[10]) Man hat gesagt, der Faschismus sei Reaktion und greife auf nunmehr überlebte Systeme zurück. Das kann nicht wahr sein. Dagegen spricht ein geschichtlicher und ein logischer Grund. Erstens nämlich schreitet das Leben der Völker auch bei scheinbaren

Rückschritten dauernd in der Entwicklung vorwärts, und zweitens sind Revolution und Reaktion unvereinbare Begriffe.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, konservative mit reaktionären Tendenzen zu verwechseln. Man hat revolutionäre Revolutionen und reaktionäre Revolutionen unterschieden.[11]) Als revolutionäre betrachtet man beispielshalber die deutsche und österreichische Revolution von 1918, weil durch sie die Monarchie gestürzt und die Republik errichtet wurde. Dagegen wird die faschistische Revolution, welche die Monarchie beibehielt und das Prinzip der Autorität stärkte, als reaktionär angesprochen. Ja, man möchte sie vielleicht überhaupt nicht einmal so bezeichnen, indem man hinweist auf „die geglückte Revolution der Faschisten (von ihnen selbst als solche bezeichnet)."[12])

Nun scheint es uns widerspruchsvoll und begrifflich falsch, von reaktionären Revolutionen zu sprechen, und noch mehr, den Faschismus als eine solche zu bezeichnen, der doch in Wahrheit revolutionärer gewesen ist als alle anderen. Allerdings kann es sehr wohl konservative Revolutionen geben in dem Sinne, daß sie Elemente der Tradition, der Geschichte und der Kultur verteidigen und erhalten.[13]) Aber immerhin muß die Revolution, wenn sie wirklich eine solche ist, notwendig auch einen Schuß Neuerung mit sich bringen, neue Prinzipien und Lehren auf ihre Fahne schreiben, mit denen sie fundamentale Probleme löst und eine spezifisch moderne Ordnung begründet.

Nun ist der Faschismus insofern eine konservative Revolution, als er das Prinzip der Autorität hochgehalten und es einer ungemessenen und übertriebenen demokratischen Freiheit gegenüber gestärkt hat. Er ist aber nichtsdestoweniger auch eine erneuernde Revolution, weil er den Zustand der sozialen Beziehungen mittels der korporativen Lehre und Ordnung von Grund auf verändert hat. In dieser Hinsicht zeigt die italienische Revolution eine höchst fortschrittliche und dynamische Richtung, die auf nationale Einheit geht. Wir wiederholen, sie ist gleichzeitig traditionsgebunden und modern.

6.

Man hat die faschistische Revolution zu Recht als die Revolution des Gleichgewichts und des Geistes bezeichnet. Besser noch heißt sie eine

Revolution zugleich des Endes und des Anfangs. In einem Sinn hat ſie eminent konſervativ gewirkt, indem ſie das geſamte Kulturgut in eins mit den geiſtigen und politiſchen Traditionen Italiens erhielt und verteidigte. Im anderen Sinne bezeichnet ſie den Augenblick einer Neuordnung und Neuorientierung der politiſchen und ſozialen Kräfte.

Die faſchiſtiſche Revolution zeigt alle Merkmale, die zu einer wahren Revolution gehören. Sie hat ein politiſches und ein ſoziales Ziel. Beide ſind eingefügt in den Rahmen einer nationalen Geſamthaltung.

Übrigens offenbart ſich die nationale Tendenz, ſo ſeltſam das ſcheinen mag, auch in den Revolutionen von internationalem Charakter. Moeller van den Bruck ſagt diesbezüglich mit Recht: „Aber das Problem der Nationalität iſt zu mächtig, als daß es auf die Dauer unterdrückt werden könnte. Die Ereigniſſe, die Mißhandlungen, die wir erleiden, der Feind, den wir im Lande haben, peitſchen dem Proletarier die Erkenntniſſe ein, daß mit der Nation auch das Proletariat unterdrückt wird, daß es nicht unterdrückte Klaſſen, ſondern unterdrückte Nationen gibt, und daß das deutſche Volk die unterdrückteſte iſt. Auch hier hat Rußland das Beiſpiel gegeben. Die rote Fahne iſt die ruſſiſche Fahne. In ihrem Zeichen hat der Sowjetſtaat ſich vor dem Zugriffe der Entente wie der Reaktion die nationale Selbſtändigkeit erſtritten, hat ſich in ihr behauptet und durch ſie. Sogar die Lehre, die der Faſchismus dem europäiſchen Proletariat erteilte, iſt nicht ganz ohne Wirkung auf den deutſchen Kommunismus geblieben, nicht nur im Sinne der Erwehrung, ſondern auch in der Beſinnung. Und in der deutſchen ‚Roten Fahne‘ hat die Forderung ausgeſprochen werden können, daß das ‚ſtarke nationale Gefühl‘, das der Faſchismus ‚an das reaktionäre Gefühl‘ ankoppele, vom Kommunismus ‚an das revolutionäre Gefühl‘ angekoppelt werden müſſe.“[14])

Es ſind dies notwendige Charaktere jeder gültigen und weiterführenden Revolution. Und es ſind insbeſondere Charaktere der faſchiſtiſchen Revolution. Dort aber, wo weder die nationale noch die ſoziale Orientierung ſichtbar iſt, verdient eine Revolution nicht ihren Namen und verfehlt ihr Ziel. So zum Beiſpiel die deutſche, von welcher man ſagte: „Dieſer vermeintlichen Revolution von 1918 fehlten die wichtigſten

Kennzeichen einer Revolution: die nationale und die soziale Tendenz. Diese Revolution war antinational und antisozial."[15])

7.

Die Methode der faschistischen Revolution zeichnet sich besonders aus durch das rechte Verstehen und Nutzbarmachen aller Kräfte. Sie beseelte die bürgerliche Existenz, erfüllte die sozialen Manifeste mit neuem Geiste und gab der Lehre und den Gesetzen die Frische vitaler Lösungen. Gedanke und Tat werden in der faschistischen Revolution zueinander geführt und gewinnen durch ihre Lebensnähe und durch ihre intensive Verknüpfung. Das kennzeichnet ihre Stärke und erklärt gleichzeitig ihren Erfolg.

Der Faschismus verwirklicht seine Idee auf allen Gebieten. In der Moral läßt er das Pflichtbewußtsein und das Gefühl für Verantwortung dem Gefühl für Berechtigungen und Freiheiten vorangehen. Rechtlich und politisch baut er auf die Trümmer des liberalen demokratischen Staates seinen faschistischen Staat. Wirtschaftlich und sozial löst er den Klassenkampf durch die korporative Ordnung mit ihrer Zusammenarbeit der Klassen ab.

Der Faschismus hat die Staatskrise überwunden kraft der Verschmelzung und Disziplinierung aller Kräfte und Richtungen, von rechts bis links. Aber als bloße Revolution genommen ist er entschieden eine Revolution nur von rechts. Die anderen Revolutionen, jene von links, haben alle zur Methode und zum Ziel die Zerstörung der Ordnung und die Schwächung des Staates, während die faschistische es gerade auf die Befestigung und Stärkung der staatlichen Ordnung absah.[16])

Die faschistische Revolution setzt aber gleichzeitig die italienische Revolution fort. Nicht nur gab sie wie diese den nationalen Zielen Erfüllung, sie bewahrte auch ihre ideellen Grundlagen. Der gesamte spezifisch italienische Gehalt des Risorgimento blieb erhalten. Nach der Einigung von 1860 lebten die nationalen Ideen zunächst während der ganzen Zeit des Rechtsregimes weiter. Man könnte dieses mit Fug eine Revolution zur Macht nennen. Aber als 1876 die Rechte fiel, und mit dem Sieg der Linken das demokratische Regime begann, litten auch die nationalen

Ideen Schiffbruch. Alles wurde blaß und grau in einem Italien, das zu seinen eigenen Ideen nicht zurückfinden konnte und nicht Kraft genug hatte, die fremden von sich abzutun. Dieses Italien schrieb auf seine Fahnen die Parolen einer anderen Revolution. Wie ein Gewicht trug es die Größe seiner Vergangenheit. Es fühlte sich schwach, erniedrigt und gedrückt, aber es tat keinen Schritt, sich zu ermannen und wieder in Geltung zu setzen; es stützte sich auf Bündnisse, unterlag aber der Übermacht und der Hegemonie seiner Verbündeten.

Und doch genügte es, den Blick auf unsere Vergangenheit zu werfen, um wieder ihre volle und unserem Geist gemäße bildnerische Wirkung zu spüren. Vincenzo Cuoco hatte den ethischen Charakter des Staates wiederentdeckt. Die Propheten des Risorgimento bewahrten die Spiritualität Italiens, und selbst noch die demokratischen Doktrinen von damals betrachteten das politische Problem im wesentlichen als ein ethisches. Die leidenschaftlichen Verfechter der nationalen Ansprüche fühlten, wie in ihrer Seele ein religiöser Begriff vom Staat auftauchte und lehrten auch andere, so zu fühlen. Endlich erkannte Vincenzo Gioberti den tiefen Einfluß der geistigen Werte im Leben der Völker. So wie er als politischer Praktiker katholische Orthodoxie und demokratische Revolution verband, bot er auch in der Theorie seine ganze Kraft auf, göttliche Autorität und menschliche Freiheit in Einklang zu bringen.

Das waren die lebendigen Flammen geistiger und nationaler Emanzipation, die jener Revolution wie auch wieder unserer heutigen Licht, Wärme gaben. Durch sie erhielt sie den Charakter, der unserem Geist und Temperament gemäß war. Eine philosophische Tradition, die menschliche Freiheit und Unabhängigkeit mit theokratischen und religiösen Gedanken des Katholizismus zu vereinigen wußte, ermöglichte das heilsame Erwachen eines Geistes, der sich auch in vergangenen Zeiten dadurch auszeichnete, daß er disparate Elemente zur höheren Synthese verband.

8.

So ist der Faschismus wirklich eine italienische Revolution. Italienisch sind seine lebendigen Wurzeln, italienisch sind auch die Erscheinungsformen seines geschichtlichen Wirkens.

Man glaubt allgemein, das italienische Volk sei gewalttätig und neige zu Bluttaten. Aber die Geschichte lehrt das Gegenteil. Kein Volk hat in seinen Aufständen und Revolutionen weniger Blut vergossen und weniger Rache geübt. Selbst bei unüberlegter oder notwendiger Gewalt hat es immer noch sein eigentliches Wesen respektiert und Mäßigung und Disziplin bewiesen.

Das italienische Volk, das seinem Instinkt und seinem Gefühl folgt, fühlt die Notwendigkeit der Revolution, die es erlebt. Mit tiefem Sinn für sein ererbtes Prestige, für Würde und geschichtlichen Wert seiner Rasse, sucht es das Ereignis von heute mit der ungeheuren Vergangenheit zu verknüpfen, die Rom heißt. Und all das tut es mit einem unbestechlichen Blick für die echten Werte und mit großer Einfalt in Wort und Handeln. Diese Einfalt und diese Fähigkeit zu verstehen und zu würdigen ist eine der Vorbedingungen für die jetzige wie auch für alle früheren italienischen Revolutionen. Diese Einfalt macht auch das Volk und den, der es führt, so sicher, gibt ihm jene antike Sicherheit, die wir einer säkularen Erziehung verdanken. So verleugnet und beeinträchtigt denn die faschistische Revolution nicht im mindesten die hohen Prinzipien, denen sie entsprang. Und so konnte sie mit ihrer revolutionären Logik das ganze bestehende System der Politik und des Rechts durchdringen und die Krisis beenden, die der Krieg heraufbeschworen hatte.

9.

Die Logik der Revolutionen betrifft den Zeitpunkt ihres Entstehens und ferner den Gehalt ihrer Ideen und ihrer Lehre. Revolutionen müssen im richtigen Moment kommen; sonst fahren sie wie ein schädlicher Wirbel ins Volk und bringen keine Frucht.

Nur zwei Revolutionen sind in unseren Tagen im richtigen Moment gekommen, weil sie in ihren Ländern notwendig und reif zum Ausbruch waren. Das sind die russische, die im Kriege kam, weil das der geeignete Augenblick war für eine Aufrichtung des kommunistischen Regimes, und ferner die faschistische, die unmittelbar nach dem Kriege kam, weil das der geeignete Augenblick war für eine Verhinderung des kommunistischen Regimes. Beide haben durch ihren Geist, ihre Doktrin

und ihre Neuordnung einen tiefen Einfluß auf das innere Leben ihres Volkes gewonnen.

Sind dagegen die Revolutionen anachronistisch, so dienen und führen sie zu nichts. Die Zeit für demokratische Revolutionen zum Beispiel ist vorbei. Wir würden sie heute als eine Revolution der Mitte gegenüber Revolutionen von rechts und von links sehen. Eine solche Revolution hat im geeigneten Moment am Ende des 18. Jahrhunderts Frankreich gemacht. Wenn aber neuerdings das Deutschland des Nachkriegs sie wiederholt, so ist sie unzeitgemäß in ihren Zielen, ihrem Geist und ihren Doktrinen. „Es war eine fiktive, geschichtliche Revolution, die in Wahrheit 70 Jahre eher hätte erfolgen müssen, und die infolgedessen auch nicht die Volksgemeinschaft von 1918 schuf, sondern im besten Falle diejenige von 1848. Es war die Beendigung eines Kampfes, der bereits der Geschichte angehörte, nämlich des Liberalismus mit seinen beiden Gegnern. Alle drei aber repräsentieren nicht mehr die Wirklichkeit des Volkes, infolgedessen konnte dieser Friedensschluß niemals zu einer Volksgemeinschaft führen."[17])

In der Tat, derartige Bewegungen haben „zwei extreme Möglichkeiten. Entweder — das war der Fall beim Faschismus — entstehen sie spontan, erweitern sich wie eine Lawine, drängen vorwärts mit primitiven starken Gefühls- und Willenskräften und werden erst, nach der Ergreifung der Macht, vor die Frage des Inhalts, des Systems, der Grundanschauung gestellt. Was sie dann nach Ergreifung der Macht tun, welche Veränderungen sie in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur herbeiführen, hängt von dem ab, was unbewußt in der Bewegung wirkte: von den geistigen Inhalten der Führer, von ihrer „Vorbildung" im tieferen, nicht intellektuellen Sinne, auf der anderen Seite davon, ob die Bewegung nach Ergreifung der Macht die Veränderungen in der geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur versteht und bejaht, die sie selbst zur Herrschaft führten, und auch Konsequenzen aus ihnen zieht.

Oder aber die Bewegung verläßt sich nicht auf ihren spontanen Ursprung, auf Gefühls- und Willenskräfte allein, sondern stützt sich auf eine Lehre, in deren intellektuellem Ausbau sehr lange die einzige Arbeit

der kleinen Gründerschar bestehen kann. Das war der Fall des russischen Bolschewismus. Wenn dann eine solche Bewegung zur Macht kommt, besitzt sie ein bis ins kleinste ausgearbeitetes Programm. Auch wenn sie gezwungen ist, sich ganz anders zu verhalten, als dieses Programm vorschreibt, so liegt doch in der Tatsache einer ursprünglich einheitlichen Lehre ein ungeheuer bindendes und festigendes Moment."[18])

2. Staat und Nation

A. Die Staatslehre

Die Lehre des Faschismus. — Individualismus, Universalismus und Faschismus. — Unsere Position. — Antiliberalismus und Antidemokratie. — Einheitsstaat. — Die neue Ordnung in Italien.

10.

Man sagt, daß jede Revolution ihr Ende in einer politischen und rechtlichen Ordnung finden muß, daß sie aber ihren Ausgang genommen habe von einer philosophischen Lehre. Genauer würde es heißen, am Anfang jeder Revolution steht eine Inspiration, ein philosophisches Prinzip. Trotzdem sollte man sich vor den doktrinären Revolutionen hüten. Die Revolution muß immer die Lehre vorwegnehmen und ihr vorausgehen. Denn als solche ist sie nicht und kann sie auch nicht Doktrin sein; vielmehr ist sie ein Impuls, eine Kraft, eine Bewegung, die von einer inspirierenden Idee getragen wird. Was die Doktrin anbetrifft, besteht beispielsweise ein grundlegender Unterschied zwischen der bolschewistischen und der faschistischen Revolution. Beim Bolschewismus löst die Doktrin eine Revolution aus; beim Faschismus verdichtet sich die Revolution zu einer Doktrin. Im Bolschewismus verliert sich die Doktrin mit dem Fortschreiten der Revolution und verschwindet schließlich; im Faschismus wird die Doktrin durch die Revolution immer mehr präzisiert, entwickelt und verwirklicht. Zwischen beiden steht der deutsche Nationalsozialismus, der von beiden zwar die Fehler, aber nicht die Vorzüge übernimmt. „Während der Faschismus nach dem Marsch rückblickend seine Bewegung erst eigentlich verstand und aus diesem Verständnis Konsequenzen für den

Umbau des Staates ableitete, der russische Sozialismus dagegen mit dem Verständnis begann, um von da aus eine Bewegung zu schaffen, sieht sich der Nationalsozialismus vor die Aufgabe gestellt, in der Mitte seines Laufes sich selbst zu verstehen."[19])

Die äußere Ordnung und die konstitutionellen Prinzipien des faschistischen Staates entsprechen seinem Wesen und seiner anfänglichen Idealität.

Die staatlichen Ordnungen gingen bisher auf zwei wesentliche und grundsätzliche Prinzipien zurück: einerseits das individualistische und andererseits das universalistische oder etatistische. Wenn auch in theoretischer und praktischer Hinsicht eine große Verschiedenheit unter den Staatsformen obwaltet, im Entscheidenden lassen sie sich doch alle auf die beiden genannten gegensätzlichen Prinzipien zurückführen. Immerhin fragt es sich, ob neben diesen beiden Prinzipien nicht Raum bleibt für ein drittes, nämlich das korporative. Wir bejahen unsererseits diese Frage.

Durch diese Art der Themenstellung haben wir schon die Disposition für den Fortgang unserer Betrachtung entworfen. Es handelt sich darum, die Position des faschistischen Staates und seiner Rechtsordnung als eine Verwirklichung des korporativen Prinzips aufzuzeigen und ihn dann anderen Staatsformen mit anderen Ordnungen und Prinzipien gegenüberzustellen. Auf dieser Grundlage können wir uns ein Urteil erlauben oder wenigstens in eine Diskussion eintreten über die öffentlichen Einrichtungen und die Struktur des faschistischen Staates. Denn er unterscheidet sich essentiell sowohl von den Staaten, die nach universalistischen, wie auch von denen, die nach individualistischen Prinzipien gebaut sind.

11.

Die kennzeichnenden Unterschiede sind folgende:

1. Dem Individualismus zufolge ist das Individuum der Hauptfaktor, ja die einzige Wirklichkeit des geschichtlichen und sozialen Lebens. Das Individuum behauptet seine ursprüngliche Freiheit und stabiliert im Bereich des gesellschaftlichen Lebens und des Rechts seine Autonomie, oder, wie man auch sagt, seine „individuelle Autarkie". Die

Gemeinschaftsgruppen sind Summen von Individuen, atomistische Vielheiten; jede Idee ihrer ursprünglichen Einheit, sei es in soziologischer Hinsicht (als Gebilde), sei es in juristischer Hinsicht (als Personen) wird verbannt. Die Gesellschaft setzt sich in Gegensatz zum Staat und bildet eine eigene soziale und ökonomische Wirklichkeit, die von ihrer konkreten juristischen Wirklichkeit im Staat zum mindesten abstrahiert. Der Staat seinerseits wird zum bloßen Rechtsstaat, aber obgleich juristische Persönlichkeit, wird auch er als eine Summe einzelner Willen aufgefaßt, die in den politischen Parteien ihr Organ finden. Es ist ein Staat, rein zu dem Zweck, die individuellen Rechte zu garantieren, vielleicht auch ein Apparat von Behörden und administrativen Tätigkeiten, auf jeden Fall aber ein Staat ohne Autorität. Das Recht wird aufgefaßt als Garantie; es soll die individuellen Rechte und Freiheiten garantieren und Beziehungen regeln, deren Hauptperson immer das Individuum ist. Demzufolge sind auch die Rechtsverhältnisse ausschließlich Wirkungen des Supremats der Individuen und die Hoheitsrechte des Staates eine lediglich theoretische Behauptung. Die politische Lehre ist die vom demoliberalen Staat.

2. Dem Universalismus oder Etatismus zufolge existiert das Individuum überhaupt nicht; es geht unter in der Masse. Der Begriff des Individuums ist dem der sozialen Gestalt untergeordnet und als Gestaltungselement einverleibt, das heißt er ist untrennbar vom Ganzen. Die wahre Grundeinheit ist das Aggregat, das soziologisch als Gemeinschaft, Gruppe oder Kollektiv gesehen wird; die wirklich überragende Einheit aber ist die Gesellschaft. Zwischen ihr, dem Aggregat und dem Individuum gibt es nur eine moralische Beziehung, und zwar immer aus dem gleichen Grunde: weil man nämlich das Individuum nicht außerhalb des sozialen Gefüges konzipieren darf, so wenig wie etwa die Existenz des Armes oder des Auges vom Körper getrennt gedacht werden kann. Der Staat repräsentiert die schrankenlose Hoheit; er setzt seinen Willen als absolut und nur in sich selbst begründet. Alle Äußerungen des Staates in seiner dynamischen Entwicklung sind autoritär; denn der sich selbst bewegende Organismus muß die Bewegung aller anderen Organe lenken, die von ihm abhängig und untrennbar mit ihm verbunden sind.

Deswegen konzipiert ihn diese Staatslehre als absoluten oder als organischen Staat. Das *Recht* ist lediglich Wirkung und Garantie der Autorität, die *Rechtsbeziehungen* bestehen in einer uneingeschränkten Staatshoheit und einer vollkommenen Unterwerfung des Individuums. Die *politische Lehre* ist die vom Herrschafts-Staat.

3. Dem korporativen Prinzip zufolge ist das Individuum eine notwendige und wesentliche Einheit des sozialen Lebens, aber es ist nicht die einzige und absolute Einheit. Im Gegenteil, es behauptet sich gerade dann, wenn es in der Gemeinschaft lebt und als sozialer Wert mit Rechtspersönlichkeit begabt wird. Auch das *Aggregat* ist eine Wesenheit, die jedoch die individuellen Einheiten nicht aufhebt; es ist ein kollektiver sozialer Wert, der, ohne dem individuellen Faktor entgegenzuwirken, zum allgemeinen Wohle seinen Beitrag leistet. Das Aggregat besitzt gleichfalls Rechts-Persönlichkeit; es verfolgt die Kollektivinteressen, die wiederum die Summe und der Inbegriff der Individual-Interessen sind, so daß letztere im Schoße des Kollektivinteresses weiter bestehen und vertreten werden. Die *Gesellschaft* ist auf der soziologischen Ebene das Gleiche wie der Staat auf der Ebene des Rechts. Die antithetische Scheidung von Gesellschaft und Staat fällt, denn dieser Lehre zufolge ist der Staat die Verwirklichung der nationalen Gesellschaft in Rechtsform. Der *Staat* ist souveräne Rechtsperson; er bildet einen eigenen Willen als Synthese aller Einzelwillen und als Resultante der von ihnen geschaffenen Bedingungen. Er vertritt auch ein eigenes Interesse, nämlich das Allgemeininteresse, das alle Einzel- und Kollektivinteressen in sich befaßt und sie alle garantiert und wahrt; die Staatslehre nennt ihn faschistischen und korporativen Staat. Das *Recht* ist die Garantie der Interessen aller und ist bestimmt von den Prinzipien der Ein- und Unterordnung der Einzelwillen, der Vermittlung und Versöhnung der verschiedenartigen sozialen Interessen sowie ihrer Unterordnung unter das Allgemeininteresse des Staates. Die *Rechtsverhältnisse* haben hierarchischen und korporativen Charakter. Die *politische Lehre* ist die Lehre vom souveränen Staat, welcher die Freiheit begrenzt und die Rechtsordnung schafft.

Diese einfachen Hinweise, weit davon entfernt, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Prinzipien zu erschöpfen, sollten dartun, daß

zwischen dem Universalismus und Individualismus sehr wohl das korporative Prinzip seinen Platz hat. Im einzelnen muß noch besonders betont werden, daß wir das korporative Prinzip auch dem Universalismus, dem antiken sowohl als dem der modernen Zeiten, entgegensetzen.

12.

Die Wurzeln der universalistischen Staatslehre liegen im System des absoluten, alles verschlingenden Herrschafts-Staates, auch da, wo sie in der Gegenwart sich unter dem Faltenwurf des organischen Staates verbergen.[20]) Die Theorie vom „Überindividuellen" enthüllt, oder besser, sie verhüllt nur notdürftig ihren absolutistischen Ursprung. Sie löst außerdem unser Problem nicht, weil sie es gar nicht lösen kann. Überindividuell kann nämlich sowohl der absolute Staat, der „Leviathan" Hobbes' sein, wie die proletarische Masse, kann aber auch sein die Oligarchie als ein Gebilde des Übergangs. Denn „Überindividualismus" ist ein Begriff, der nicht präzisiert und nicht definiert ist. Aber der Kern des Problems liegt für uns nicht hier. Es handelt sich für uns vielmehr darum, die Position des Individuums in dem sogenannten überindividuellen System zu fixieren. Das Problem bleibt auch dann ungelöst, wenn der Sozialismus (der nebenbei heute mehr als je individualistisch ist) das Individuum in der Masse auslöscht, wenn der Absolutismus es im Staate zunichte macht, und der Universalismus es einer biologischen Organschaft oder Körperschaft eingliedert, indem er es ansieht wie einen Winkel im Dreieck, oder wie die Hand oder das Auge in bezug auf den menschlichen Körper.[21]) Denn der Universalismus tut hier nichts anderes, als im Gegensatz zum Individualismus irgendein anderes Ding (Masse, Körperschaft, Staat) dem Individuum voranzusetzen und das Individuum dabei zu vernichten.

Darum hat das korporative Prinzip, welches sich sowohl von dem individualistischen wie dem universalistischen essentiell unterscheidet, zwischen beiden seinen Platz. Obwohl es die Ordnung in erster Linie aufgebaut sein läßt auf die Massen, die Gruppen und die körperschaftlichen Gebilde, läßt es doch die individuelle Einheit unangetastet und stellt sie in die Rechtsordnung des Staates hinein. Daneben wird aber auch die kollek-

tive Einheit mit Rechtsfähigkeit begabt und in die allgemeine Rechtsordnung einbezogen.

Man sagt, der Universalismus betone die Gemeinschaft zwischen den Menschen, und wenn er auch bis zum völligen Auslöschen der individuellen Unabhängigkeit übertreibe[22]), so habe er jedenfalls das Verdienst, evident zu machen, daß das Sein und die geistige Existenz des Individuums nicht von ihm als Einzelwesen herrührt, sondern zunächst aus seiner Gemeinschaft mit anderen Existenzformen des Geistes. Aber, wiederholen wir, wenn das Individuum ein gliedhaftes Organ (in bezug auf den ganzen Körper) ist, als dessen einzige wahre Lebensquelle die Gesellschaft erscheint, so wird seine Individualität aufs Spiel gesetzt, wenn nicht vernichtet. Es wird nur noch auf Kommando des überindividuellen Gebildes und in direkter organischer Abhängigkeit von ihm handeln können und die Qualität einer intelligiblen Persönlichkeit verlieren. Wir stellen darum diesen Lehren unsere korporative Lehre von der Masse und der Rechtspersönlichkeit gegenüber. Man sagt, Individualismus sei jene Richtung, die behauptet, das Individuum habe seine geistige und moralische Existenz aus sich selber und genüge sich auch folglich selber als autarkes und absolutes Individuum, Universalismus sei aber jene Richtung, die behauptet, zur Bildung des geistigen und moralischen Ich gehöre notwendig die Gemeinschaft mit anderen Geistern. Aber das ist ungenau. Denn auch der Individualismus und erst recht der Korporativismus halten die Gemeinschaft für notwendig, wie auch umgekehrt der Korporativismus die Bestätigung der individuellen Werte und der ausgeprägtesten Formen persönlicher Autarkie in sich begreift. Der Unterschied ist für uns, daß beim Individualismus der Einzelne über das Ganze, beim Universalismus das Ganze über den Einzelnen herrscht. Dazwischen aber steht der Korporativismus, bei dem das Individuum und das Ganze in Harmonie, in gebührendem Verhältnis und in Gemeinschaft der Beziehungen miteinander existieren.

Nachdem wir diese Grundlagen unserer Ordnung klar herausgearbeitet haben, wird augenscheinlich, daß für die universalistische Lehre folgendes Dilemma besteht. Entweder ist der Staat organisch im strengen biologischen Sinne; dann muß er notwendigerweise die Elemente seines

Aufbaues nicht nur absorbieren, sondern in sich selbst ausbilden. Oder aber er absorbiert seine Elemente nicht, dann ist er auch nicht im eigentlichen Sinne organisch, und es fehlt ihm obendrein die Kontrolle, die Disziplin, die Direktive, die dem höheren Gebilde kraft seiner Hoheit und vermittelt durch das Recht zustehen. Mit anderen Worten: Die universalistische Lehre könnte zwar eine Erklärung geben für eine organische Einheit oder auch für die strukturelle oder politische Herrschaft des Staates, nie aber für die Rechtshoheit und die Rechtsordnung.

Darum stehen wir ebensoweit entfernt von der individualistischen Lehre mit ihrem „Rechtsstaat" oder „Polizeistaat" wie von der universalistischen (etatistischen) Lehre, die uns in der Vergangenheit den „autokratischen" Staat gab und uns jetzt den „organischen" Staat anbietet. Die korporative Doktrin zeigt, daß der „faschistische" Staat essentiell von beiden sich unterscheidet. Denn in eins mit der Rechtsposition der verschiedenen Sozialfaktoren, mit der Koordination der Willensträger und dem Ausgleich der Interessen setzt er den souveränen Staat und dessen Rechtsordnung als Regel für alle Beziehungen und als Garantie für alle Interessen.

13.

Die Lehre und Ordnung des Faschismus stellen sich prinzipiell in Gegensatz zu jener politischen und philosophischen Wissenschaft, welche den modernen Staat des 19. Jahrhunderts inspiriert hat. Heute ist sie so an ihrem Ende angelangt, daß man sagen kann: „Das 19. Jahrhundert liquidiert sich selbst."[23]) Diese Wissenschaft muß in der Tat zusehen, wie ihre Prinzipien der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Volkssouveränität schließlich drei schwere, vielleicht unheilbare Krankheiten nach sich gezogen haben. Der „Libertinismus" betet ausschließlich das unberührbare Idol der individuellen Freiheit an, vor der jegliche andere Freiheit, auch die der Gemeinschaft und des Staates, zurücktreten und verblassen muß. Der „Parlamentarismus" hat die absolute Herrschaft der parlamentarischen Vertretung aufgerichtet, die nach eigenem Gutdünken, häufiger aber nach eigener Laune im öffentlichen Leben entscheidet. Der „Individualismus" endlich hat das Individuum an die erste Stelle, schließlich auch vor oder gar gegen den Staat gesetzt.

Die faschistische Doktrin und die auf ihr fußende Rechtsordnung versuchen, die drei Krankheiten des vorigen Jahrhunderts zu heilen, indem sie die Antithesen Individuum und Staat oder Gesellschaft und Staat aufheben und den Staat als rechtlich-politisches Wesen korporativer Art konstituieren. Man sagte fälschlich: „Bolschewismus und Faschismus sind, wie jede Diktatur, zwar antiliberal, aber nicht notwendig antidemokratisch."[24]) Der Faschismus muß notwendigerweise antidemokratisch sein. Der faschistische Staat ist das volle und genaue Gegenteil des demokratischen Staates, der nur den Zweck hat, die Rechtsordnung und die individuelle Freiheit seiner Bürger zu garantieren. In seiner augenblicklichen Gestalt ist er die Verwirklichung der Nation in Rechtsform, ist ein nationaler, unitarischer Rechts-Staat mit hierarchischer und korporativer Struktur.

Was den nationalen Staat betrifft, so wollen wir an den ersten Satz der Carta del Lavoro erinnern, der sagt, daß der Staat die Nation in den Formen des Rechts verwirklicht.

Was den unitarischen Staat betrifft, so ist zu beachten, daß sich die Nation in einer moralischen, wirtschaftlichen und politischen Einheit verwirklicht. Es handelt sich demnach nicht allein um die Einheitlichkeit der konstitutiven Elemente des Staates, das heißt, nicht nur um ein Volk, ein Gebiet und eine öffentliche Herrschaftsgewalt, sondern es handelt sich um die vollkommene Verschmelzung aller Elemente und Kräfte des gesellschaftlichen Ganzen im Staat.

Wenn wir von Rechtsstaat sprechen, meinen wir nicht nur, daß der Staat juristische Person ist und in eins das Recht und die Rechtsordnung setzt, sondern daß jede Beziehung des sozialen Lebens juristisch geregelt und das Leben der Gruppen, Vereine und Berufsorganisationen ebenso wie das der Individuen und des Staates in genauen Rechtsbeziehungen festgelegt ist, zum allgemeinen Nutzen und zur Förderung der gesellschaftlichen Solidarität.

Hierarchische Struktur und Lehre von der Hierarchie heißt nicht nur die Überlegenheit einer höheren Macht über eine niedere in den verschiedenen Graden der Autorität und des Gehorsams, sondern daß die Rechtsordnung mittels Disziplin, Ein- und Unterordnung alle vorhande-

nen gesellschaftlichen Elemente einbezieht und alle Kräfte auf die höheren Ziele des Staates richtet.

Korporative Ordnung, korporatives Prinzip und korporative Doktrin heißt nicht nur ein synthetischer und höchster Organismus mit Methoden und Vorschriften zur Regelung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern heißt auch jener wirkliche Konstitutionalismus, der die öffentliche Gewalt bestimmt und reguliert durch die dauernde Teilnahme der Bürger und der Gruppen an den Funktionen des öffentlichen Lebens und dadurch die Einigkeit und die Zusammenarbeit für das gemeinsame Ganze sichert.

14.

Die faschistische Doktrin nimmt den Staat als Gebilde, als Institution und als Realität. Sie betrachtet ihn demnach unter den drei Gesichtspunkten seines Wesens, seiner Aufgabe, seiner Wirksamkeit. Das Wesen des Staates ist die Einheit, seine Aufgabe die Herrschaft, und er wirkt in den Formen einer juristischen Persönlichkeit.

a) Das Wesen des Staates ist die Einheit. Der Staat kann nicht mit einem seiner Elemente: Gebiet, Volk, Herrschaftsgewalt, identifiziert werden. Einige Lehrer identifizierten ihn mit seinem Gebiet und machten ihn so zu einem reinen Patrimonialstaat. Andere identifizierten ihn mit dem Volk, und er wurde ein Staat ohne mäßigende und ordnende Kraft. Wieder andere identifizierten ihn mit der Herrschaftsgewalt als absoluten Staat. Der faschistische Staat vereinigt diese Elemente und setzt sie an ihren rechten Platz.

b) Die Aufgabe des Staates ist die Herrschaft. Der Staat ist seinem Volk übergeordnet und von ihm unabhängig. Sein Wille ist unsterblich, und die Entscheidungen einer verflossenen Generation binden Gegenwart und Zukunft, bis ihnen ein anderer Willensakt die verpflichtende Kraft nimmt. Aber das bedeutet weder Absolutismus noch Theokratie, weil die hier gemeinte Absolutheit durch die juristische Rechtfertigung der Wirksamkeit des Staates korrigiert wird.[25])

c) Der Staat wirkt in den Formen einer juristischen Persönlichkeit. Er handelt als ein Subjekt von Rechten, ist also nicht

mehr ein bloßes Faktum, eine Art des Seins oder des Verhaltens, sondern eine dynamische Wirklichkeit unter der Disziplin des Rechtes. Unsere Staatsordnung, die den Staat auf das Fundament der sozialen Gruppen gebaut hat, schuf eine wirklich organische und wirklich juristische Staatslehre, die gleichzeitig den souveränen Staat, das einzelne Individuum und die kollektiven Gruppen in ihrer juristischen Persönlichkeit anerkennt. Nach der faschistischen Lehre steht der Staat am Anfang und nicht am Ende. Die liberale Lehre wird umgekehrt, indem der Staat nicht mehr als Resultat der Individuen und der Gruppen begriffen wird. Diese Tatsache rechtfertigt nicht bloß die Attribute, die dem Staate zuerkannt werden müssen, sondern offenbart auch das ethische Prinzip unseres augenblicklichen Zustands.

Die ethische Grundlage des Staates wurde immer einer aufmerksamen Betrachtung gewürdigt. Trotzdem befriedigen die Theorien nicht, weil sie den ethischen Grund der Zugehörigkeit zum Staat nicht erklären. Da der Staat gleichzeitig ein ethisches und rechtliches Wesen ist, wurzelt der ethische Grund der Zugehörigkeit zu ihm (Gefühl oder Gewissen) in einem sozialen (Notwendigkeit) und einem rechtlichen Grund (Schutz). Unter verschiedenen Gesichtspunkten kann so der Staat verschieden definiert werden. Aus den genannten Begriffen erwachsen jene Beziehungen und jener Komplex von Rechten und Pflichten, die dem Staat über die Macht hinaus auch den Charakter einer moralischen und einer Rechts-Idee verleihen. Hierdurch gründet er sich einerseits auf seine eigene überlegene Autorität, dazu aber auch auf den Konsens seiner Untertanen.

Unserer Meinung nach ist das die wahre ethische Staatsauffassung, die das Italien des 19. Jahrhunderts vergessen hatte. Denn damals machte die politische Lehre des Liberalismus aus dem Staat ein ärmliches und zerbrechliches Etwas, das genug damit zu tun hatte, die verschiedenen Freiheiten in Einklang zu bringen und ein System ihrer rechtlichen Begrenzung zu organisieren. Als dann das konstitutionelle Regime den Bürgern, die bestimmte Einkünfte hatten, die Ausübung der Staatsmacht vorbehielt, entstand die demokratische Lehre und forderte Gleichheit für alle. Sie schuf das Dogma der Volkssouveränität als das Recht jedes

einzelnen, den Staat zu kontrollieren und mittels der Wahlen an der öffentlichen Gewalt teilzuhaben. Dadurch wurde der Staat noch schwächer, aber die Lehre war gerettet. Der Wille des Staates war wirklich nichts anderes mehr als der Wille der Bürger, kundgetan im Triumph der Zahl und im Spiel der Wahl. Tatsächlich hing damit der Staat in der Luft. Er wurde den wirkenden Kräften im Lande fremd. Er wurde ein Organismus ohne eigene Ideale, aber allen Idealen und Programmen zugänglich, eine Art Kondominium aller politischen Parteien und Fraktionen im parlamentarischen Bereich. Die Lehre glaubte zwar die Unabhängigkeit des Staates gesichert zu haben, wobei sie seine Souveränität mit der volonté générale verwechselte. Aber in Wirklichkeit konnte er die bestehenden Kräfte nicht mehr bändigen, wurde vielmehr von ihnen ins Schlepptau genommen. Das, was man Einigkeit der Nation nannte, war nichts mehr als das Resultat der Kämpfe gegnerischer Massen.

15.

Der liberale Staat ist ein System von Beschränkungen und Garantien. Seine Ideale sind Legalität, die Regelmäßigkeit und der mechanisch genaue Geschäftsgang von Organen, Kontrollen und Gewalten. Aber es fehlt ihm jeder Lebensimpuls und jeder leidenschaftliche Schwung. Er steht außerhalb des Interesses der einzelnen wie der Klassen, obwohl er zur Verwirklichung eben dieser Interessen erfunden wurde. Er geht nicht in das Bewußtsein der Massen ein und lebt doch von ihrem Leben, oftmals auch von ihrer Anmaßung. Er hält sich abseits vom Kampf der Interessen und hat doch den Schaden davon.

Mit diesem Zustand bricht der Faschismus. Für ihn ist nicht so sehr das Volk als der Staat souverän, der sich durch diese Souveränität von allen anderen Personen seines Gebiets unterscheidet. Die Souveränität des Staates überragt die Klassen und ihre spezifischen Interessen. Rechte, welche von Natur außerhalb des Staates bestehen, gibt es nicht, denn dem Staate ist die Disziplin des Erwerbs und der Ausübung aller Rechte vorbehalten.

Der Staat kann nicht durch sozialen Kontrakt oder durch den Willen der Untertanen verfaßt werden, weil er ein eigenes, dauerndes und über-

legenes Interesse vertritt, das freilich mit dem seiner Bürger übereinstimmt. Er hat dazu auch seinen eigenen Willen, der höher steht als der seiner Untertanen, wenn er auch aus ihrem Konsens hervorgeht. Nur so begründet sich letztlich die Autorität, die Eintracht des Handelns, die Ordnung und die Disziplin.

Der faschistische Staat ist Prinzip einer universalen Ordnung, aber er ist auch positives Prinzip einer politischen Aktion, die geschichtlich bestimmt ist und sich ständig umbildet und ausbreitet. Wesentliche Kennzeichen des Staates sind die Notwendigkeit, die Priorität und die Autorität. Der Staat ist notwendig in seiner autonomen Persönlichkeit mit eigenem Willen und eigenen Zielen; er ordnet sich alle individuellen Interessen ein und unter, nicht indem er sie unterdrückt, sondern indem er sie gerade als Realisation seiner Persönlichkeit anerkennt.

Einer idealistischen Auffassung der Menschheit, des Individuums und der Nation zufolge geht so der Staat den Individuen vor und ist notwendig autoritär. Denn seiner wahren Souveränität verdanken alle Personen ihre Persönlichkeit, und ihr müssen alle untergeordnet bleiben.

Der Staat ist geistiges Prinzip, aber er ist auch soziales Gebilde, wirtschaftliche Kraft, nationaler Wert, juristische Persönlichkeit und politische Gewalt.

Sein soziales Ideal ist die Gerechtigkeit unter den Klassen. Sein wirtschaftliches Ideal ist der Wohlstand der einzelnen und die Macht der Nation. Sein nationales Ideal ist das Ansehen des Vaterlandes im Zusammenleben der Völker. Seine juristische Wirksamkeit besteht in der Ausübung der Hoheitsrechte unter Wahrung der Rechte der Individuen und der sozialen Gruppen. Seine politische Gewalt garantiert die Ordnung und verwirklicht das Gesetz.

Es gibt keine Organisation ohne rechtliche Form, das heißt ohne Staat. Es gibt keinen Staat ohne souveräne Autorität. Die Souveränität des Staates ist ein leeres Wort, wenn nicht eine Regierung da ist, die sie ausübt. Aber die Autorität muß legitim bleiben, weil das politische Regime auf der sozialen Struktur sich aufbaut und die politischen Faktoren mit den sozialen übereinstimmen.

Die Gruppen in den Staat einzufügen, mit ihrer Hilfe die individuellen Kräfte ausgleichen, heißt die Autorität stärken, heißt recht und glaubhaft regieren. Derart stellt die Souveränität des Staates den Inbegriff und den Reflex der gesamten Existenz eines Volkes in einem bestimmten geschichtlichen Augenblick dar; und derart wird sie wahre Herrschaft bleiben, ausgerüstet mit der materiellen Macht, jeden anderen Willen zu zwingen und ihm Respekt vor dem Staate einzuflößen.

Jede menschliche Gemeinschaft, sei sie familiär, religiös, wirtschaftlich, übt Disziplin über die einzelnen aus. So gewinnt sie anerkannte rechtliche Macht. Das ist der Ursprung und die Rechtfertigung der Autorität. Aber wenn man in der politischen Ordnung in bezug auf den Staat von Autorität spricht, so meint man die wahre Souveränität. Der Unterschied liegt darin, daß die anderen autoritätskräftigen Gebilde und Organe ihre Macht mit Hilfe des bestehenden Rechtes ausüben, der Staat aber das Recht zunächst schafft und bestimmt, und es dann durch den Zwang zur Befolgung erhält.

Das Wesen des Staates beruht gerade in seiner Fähigkeit zu wollen, zu handeln und zu befehlen; hier ist er souverän. Aber er muß auf die Einheit aller Kräfte gründen. Darum müssen wir, noch ehe wir von der Herrschaftsaufgabe und der rechtlichen Wirksamkeit des Staates sprechen, seine einheitliche Verfassung betrachten.

B. Die Nation

Nation und Klassen. — Nationalismus und Internationalismus. — Die Nation als Mythos. — Das Nationalitätsprinzip. — Die Nation als Wirklichkeit. — Nation und Staat. — Die Grundprinzipien. — Unitarisches Prinzip und nationaler Staat. — Faschismus und Nationalität.

16.

Der faschistische Staat verdankt seine Einheit wesentlich der Nation. Sie ist die Kraft, welche die italienische Revolution beseelte, und ist gleichzeitig das Ideal und die Wirklichkeit, die für Aufbau und Verfassung des Staates die Grundlage bilden.[28]) Sie ist die beherrschende Idee, sowohl

moralisch wie auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet. Auf Grund dieses Ideals haben sich die wesentlichen Strukturen des sozialen Gefüges entwickelt. Man hat sehr zu Recht gesagt: „Das eigentliche Moment, das im Faschismus das Bündnis zwischen ‚rechts und links' gegen den Liberalismus glücken ließ, ist die Tatsache, daß er Anschluß an soziologische Kräfte fand, die ihn trugen und schließlich durchsetzen."[27])

Damit ist die Frage beantwortet, ob bei der Bildung und bei der Reform der politischen Ordnungen die Klasse oder die Nation dominieren soll. Einige Verfassungen und Doktrinen geben der Klasse und ihren Interessen den Vorrang, andere wiederum den Schicksalen, Interessen und Prärogativen der Nation. Immerhin muß man in Betracht ziehen, daß eine Bewegung, deren Ursprung und Ziel die Nation ist, alle Lebenslagen des sozialen Gefüges in seiner Einheit und Totalität ergreift. Eine Bewegung, deren Ursprung und Ziel die Klasse ist, zeigt dagegen die charakteristische Tendenz, nationale Grenzen zu überschreiten und die vermeintliche Einheit der Klasse in den universalen Raum der Menschheit zu projizieren. Mit anderen Worten, die nationale Bewegung hat die Tendenz Klassen, die Klassenbewegung die Tendenz Nationen zu übergreifen. (Siehe weiter hinten Nr. 100.) Wenn die modernen demokratischen Lehren die Idee der Klasse der Idee der Nation gegenüberstellen, so behaupten sie, daß die Wirklichkeit des sozialen Lebens das erfordere. Das ist aber nicht wahr; es ist nur die Folge eines Kunstgriffes und einer politischen Abstraktion. Die abstrakte und widerspruchsvolle Demokratie kann in ihrer ewigen Voreingenommenheit die Existenz der Klasse nicht leugnen, auf welcher ihre Lehre sich aufbaut. Andererseits aber möchte sie das Ideal der Nation hochhalten, obwohl sie notwendigerweise die Nation hintansetzen und schwächen muß, weil ihr Begriff der Klasse dagegensteht.

Der Faschismus, national um jeden Preis, hat auch durch seine korporative Lehre das nationale Prinzip bejaht. Diese Lehre spricht den der Nation zugehörigen Klassen ihre eigentlichen „Klassen"-Merkmale ab, und mit ihnen ihre Gegensätzlichkeit und ihren Antagonismus. Dagegen beläßt sie ihnen die Merkmale, die ihre charakteristischen Unterschiede bezeichnen, ohne sie von den übrigen Klassen zu trennen. Mit der Parole

der klassenübergreifenden Nation bekämpft sie sowohl den Internationalismus als auch den individuellen und den kollektiven Egoismus.

17.

Nationalismus oder Internationalismus lautet eine Grundfrage der Gegenwart. Welche der beiden Tendenzen soll heute im aufgewühlten Leben der Staaten den Vorrang haben? Die gründliche Beantwortung dieser Frage würde den Rahmen und die Möglichkeiten der vorliegenden Arbeit überschreiten, und es wäre auch sehr schwer, eine befriedigende Antwort zu geben. Zwar gewinnt die Tendenz an Raum, universal zu denken und zu handeln und so das Leben auf eine immer breitere Basis zu stellen. Andererseits aber widersetzen sich Charakter, Temperament, Neigung und Besonderheit intakter Nationen jeder Einwirkung des Universalismus und des Internationalismus.

Während man das, was in Beziehung zum äußeren Apparat steht, möglichst über alle Grenzen weg verbreiten und angleichen will, sammelt sich alle Innerlichkeit der Individuen und der Völker in festumrissenen nationalen Charakteren. Immer mehr will man dieselben Produktionsmittel und dieselben Maschinen gebrauchen, dieselben Kulturmoden mitmachen und von dem Fortschritt der Wissenschaften und dem erhöhten Komfort gleicherweise profitieren. Aber immer bestimmter hält sich auch bei den verschiedenen Völkern ihr besonderer Charakter, ihr Geist, die Art zu fühlen und zu verstehen, die Form ihres inneren Lebens und ihrer Erziehung. So finden wir denn in der langsamen Evolution ebenso wie in der raschen und gewaltsamen Revolution bei genauerem Zusehen Reflexe der unauslöschlichen Anlage der Völker. Die nationalen Charaktere offenbaren unverwechselbar ihre Physiognomie, sagen wir besser ihre Autonomie, nicht nur ideell und gefühlsmäßig, sondern auch auf dem vordergründigeren und bewußteren Gebiet der wirtschaftlichen Beziehungen und der sozialen Existenz.

Wenn man sagt, daß nicht die Ideen, sondern vielmehr die Schicksale von Revolution, Herrschaft, Konsolidierung und Entwicklung die Völker bestimmen, daß die Bedürfnisse und die wirtschaftliche Not die nationalen Staaten zu höheren Formen der Ordnung und der Macht getrieben haben,

so darf nicht vergessen werden, daß es in der geschichtlichen Entwicklung auch wesentliche Elemente anderer Art gibt, welche sogar viel stärker auf die Behauptung der Einheit und der Persönlichkeit bei Nationen und Staaten hinwirken.

*

Zwei Tatsachen, besser noch zwei Prinzipien oder zwei Kräfte mit unwiderstehlichem Einfluß stehen sich in der heutigen Menschheit gegenüber: die Universalität der materiellen Bedingungen und das Beharrungsvermögen der National- oder Rassencharaktere. In den Bewegungen der Gegenwart überwiegt bald die eine, bald die andere Tendenz. Was wird aber die Zukunft bringen? „Wird die nunmehr unbestrittene Universalität der materiellen Einflüsse, der Technik und der angewandten Wissenschaft, die schicksalhaft zur äußeren Uniformierung der menschlichen Sitten und Gebräuche führen, gleichzeitig den Tod unserer Traditionen bedeuten und auf ihren Trümmern eine neue Zivilisation entstehen lassen, die nichts mehr mit der Vergangenheit gemein hat?"

Wir glauben, und die Entwicklung der sozialen Gebilde lehrt und bestätigt es, daß die materiellen Einflüsse, so stark und entscheidend sie in das Schicksal der Völker eingreifen mögen, doch niemals all das auslöschen können, was an materiellen Bedingungen und Kräften, und eng damit verknüpft, an geistigem Erbteil in ihnen lebendig ist. Jede Kultur muß zwei Elemente aufweisen: ein Element der Dauer und ein Element der Anpassung. Das Element der Anpassung steht in besonderer Beziehung zur materiellen und wirtschaftlichen Existenz; dagegen eignet das Element der Dauer (welche nicht Stagnation bedeutet) vorzüglich dem geistigen Leben, das sich aus sich selbst seine beharrenden, zuweilen unabänderlichen und ewigen Gesetze schafft.

Eine neuartige, allgemeine und einzige Kultur würde das innere, aus geschichtlicher Entwicklung geborene Wesen der zahlreichen und verschiedenartigen Kulturen verkennen, die sie mit ihrer Universalität ablösen will. Jedes Volk sucht mit Notwendigkeit sein Erbteil unversehrt zu erhalten, und nicht nur das, es versucht, die dringenden Fragen der Gegenwart in Einklang mit seinen Traditionen und mit seiner Geschichte zur Lösung zu bringen.

Der Faschismus war das charakteristische Beispiel einer solchen nationalen Bewegung. Seine Ideologie und seine Doktrin des öffentlichen Rechts unterscheiden sich klar von anderen Ideologien und Lehren. Er verdankt aber seine Kraft der Auffassung der Nation als einer Einheit.

Allerdings bedeutet die Erhöhung der Nation, das Bewußtsein von ihrer unvergleichlichen Individualität in Geschichte und Gegenwart noch keineswegs Isolation und Mißachtung eines friedlichen Zusammenlebens und einer wertvollen Zusammenarbeit mit anderen Nationen. In dem gegenwärtigen Stadium der Entwicklung ist eine Isolierung einzelner Völker gar nicht mehr denkbar. Vielleicht hätte man früher einmal (freilich auch damals irrtümlich) es für möglich halten können, die Beziehungen über die Grenze hinweg zu lösen. Aber heute wird es auch für außergewöhnlich bevorzugte Gemeinwesen von Tag zu Tag mehr offenbar, daß die Geschicke der ganzen Welt ineinander verflochten sind.

Durch die Stärkung der Nation werden die internationalen Beziehungen gefestigt und wird doch gleichzeitig der Internationalismus bekämpft. Das ist in Wahrheit die Linie der augenblicklichen Politik Italiens, so sehr auch manche Stimmen politischer Polemik seine Haltung und seine Intentionen als vorsätzlich gegen das friedliche Zusammenleben gerichtet darstellen. Ihnen steht das klare Wort des für die innere und äußere Politik verantwortlichen Mannes entgegen, welcher diesen unbedingten Willen zur notwendigen Solidarität der Völker und zu einem friedlichen sozialen und moralischen Wiederaufbau kundgetan hat.[28]) Zudem bestätigen die realen Fakta, daß vom Ende des Krieges bis heute dieser Wille unablässig in die Tat umgesetzt wurde. Italien arbeitet heute mit anderen Völkern auf eine gesunde und ehrenhafte Konsolidierung friedlicher Staaten hin; es ist das erste große Land Europas gewesen, das nach dem Siege die Frontstellung des Krieges überwunden und mit Würde den Besiegten die Hand gereicht hat.

Seine Politik mit der Stärkung des Staates verfolgt also zugleich Ehre und Macht der Nation wie die Pflege der internationalen Beziehungen.

18.

Was ist eine Nation? Keine Frage wurde öfters behandelt als diese. Die Literatur bietet eine unendliche Menge verschiedener Ansichten, aus denen erhellt, daß die bekannten Elemente der Nationalität, wie Boden und Sprache, Tradition und Religion, Geschichte, Volksgeist und nationaler Charakter, nicht mehr zur Begründung des Prinzips der Nationalität genügen.

Alle hierher gehörigen Fragen und Probleme werden in Rücksicht auf ihre gegenwärtige politische Gültigkeit und anders als in der überlieferten Lehre gesehen. Früher betrachtete man die Nation unter evolutionärem Gesichtspunkt als natürliche und immanente Gegebenheit, heute aber unter politischem Gesichtspunkt als ein Geschöpf menschlichen Willens. Früher sah man sie geschichtlich, heute sieht man sie ideologisch als Verbindung gegensätzlicher und nur ideologisch vereinbarer Elemente. Früher hielt man sie für eine solide Realität, heute ist sie reine Idealität. Bald ist die Nation barbarischer und empirischer Geschichtsbegriff, bald eine unfaßbare, immaterielle Wirklichkeit, deren geheimes Wesen nur unvollkommen durch abgeleitete Phänomene enthüllt werden kann. Schließlich kam man bis zu der Weisheit, daß das wirklich Unaufgeklärte beim Prinzip der Nationalität eben — die Nationalität sei.

Im ganzen besteht, vorwiegend in der Nachkriegsliteratur, eine starke Neigung, die Staaten doktrinär und politisch zu erklären und all das abzulehnen, was ihre geschichtliche und geistige Grundlage ausmacht. Die liberale und die demokratische Lehre sind ihrem Prinzip nach dem Nationalismus wenig zugetan, weil sie eine übermäßige Zentralisation als ein Hemmnis für die Entwicklung der individuellen Freiheit und einer pazifistischen und universalistischen Völkerverbrüderung ansehen. Die eifrigsten Gegner des Nationalitätsprinzips behaupten sogar gegen jede Wahrheit und gegen jedes Recht, «la nationalité restreint le sentiment et le génie».[29]) Es heißt auch, die nationale Konzentration sei wohl manchmal ein Aktivitäts-, niemals aber ein Ordnungs- und Regierungsprinzip. Es ist in der Tat irrig, die Nation als souverän zu bezeichnen, weil die Souveränität beim Staate ruht. Sofern dieser sich aber mit seinen Rechten und Ordnungen den Interessen der Nation anschmiegt und sich

auf ihr aufbaut, wird man die Nation doch als ein organisches Prinzip der Regierung und einer einheitlichen Verfassung anerkennen können.

19.

Die neue geistige Orientierung und die neuen politischen und territorialen Gestaltungen haben nach dem Krieg die Aufmerksamkeit der Gelehrten von neuem auf die Struktur und die Wesenselemente der Nationen gelenkt. Aber mit ganz geringen Ausnahmen macht sich in allen Abhandlungen des Stoffes verständlicherweise die Zugehörigkeit des Verfassers zu einer bestimmten Nation bemerkbar. Verständlicherweise, denn der Autor war, noch ehe er Autor war, Glied einer Nation oder einer Gemeinschaft, die Nation werden wollte und dieses Ziel mit der Kraft ihres Geistes und mit der blanken Waffe verfocht. Schwerlich hätte er diese Tatsache soweit verleugnen können, daß er an die Frage ohne Leidenschaft herangegangen wäre. So entstand eine Menge von ungleichartigen Tendenzen und Meinungsergüssen. Jede Nation fand dabei eine Apologie ihres rechtlichen und politischen Gefüges, ob sie sich nun aufbaute auf eine Jahrhunderte alte Geschichte oder auf recht junge Ereignisse, auf eine Summe natürlicher und traditioneller Elemente, oder auf die einfache Tatsache der Regierung oder gar des unkontrollierbaren Willens der Völker.

Nicht zu Unrecht hat man öfters gesagt, daß kein Begriff schwieriger zu definieren wäre als der Begriff der Nation. Bluntschli meinte, der umfassende und von einem geistigen Prinzip getragene Begriff der Nation sei so vage und biegsam wie das geistige Leben überhaupt.[30]) Bagehot behauptete, daß die Nation nur in summarischer und abstrakter Form definiert werden könne, weil die Nationen eine Menge verschiedener Charaktere und Gesichtszüge aufweisen.[31])

Darum befindet sich die Idee der Nationalität, wie man es nannte, im Zustand permanenter Kontroverse. Aber so viel glauben wir doch sagen zu können, daß die natürlichen, geschichtlichen und kulturellen Elemente, aus denen die Nationalität sich bildet, letzten Endes sich zusammenfassen im Willensausdruck der Gruppen, welche die politische und rechtliche Einheit des Staates konstituieren.

Subjekt des Rechtes ist der Staat und nicht die Nation. Aber der Staat ist legitim, weil bei ihm der Wille der Nation aufgehoben, weil er die rechtliche Organisation der Nation ist. In der geschichtlichen Entwicklung stellen Geist, Gefühl, Bewußtsein die natürlichen Bestandteile der Nation dar. Das Bewußtsein wird Wille, und die aus natürlichen und geistigen Elementen gebildete Nation wird unter Leitung von Vernunft, Intelligenz und Wille zum Staat. Das auf Natur, Gewöhnung und Interesse aufgebaute Gefüge bedarf der Mitwirkung des Willens, um dauerhaft zu sein. Aber andererseits ist der Wille unzulänglich und unfruchtbar, wenn ihn nicht Tradition, Gefühl und Bewußtsein beseelen.

20.

Auch in bezug auf Struktur und Kausalfaktor der Nation gehen die Meinungen auseinander.

Man sagt zum Beispiel: Die Nation ist die Summe aller Bürger, die innerhalb der faktischen oder der unter nationalem und geschichtlichem Gesichtspunkt erstrebten Grenzen eines Staates leben, ohne Rücksicht auf Sprache und Abstammung. Die Idee der Staats-Nation.

Oder: Die Nation ist die Gemeinschaft, die sich erkennt an gemeinsamen objektiven Merkmalen, vor allem Sprache, Rasse, Kultur, Charakter, ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen. Die Idee der Sprachen- oder Kultur-Nation.

Schließlich: Die Nation beruht einzig auf einem subjektiven Element, das sich kundtut im Willen zur Gemeinschaft oder im Gemeinschaftsgefühl. Die Idee der Willens- oder Gefühls-Nation.

Aber diese Meinungen und Tendenzen offenbaren immer nur ein Wesenselement der Nationalität, das zwar wichtig ist, aber für sich allein nicht genügt, um einen umfassenden Begriff der Nation zu vermitteln. Vielmehr müssen alle Elemente, die geschichtlich an ihrer Formung mitgewirkt haben, zusammen und in ihrem richtigen Verhältnis gesehen werden.

Jameson sagt, teilweise in Übereinstimmung mit Bluntschli, daß die Nationen nicht in der vollen Blüte von Bevölkerung, Reichtum und Kultur zum Leben erwachen. Sie haben sich vielmehr wie das organische

Leben aus rauhen Anfängen durch eine Periode der Anpassung an die äußeren Verhältnisse entwickelt.[32])

Auch Fiore führt aus, daß die Nation in ihrem moralischen Sein hervorgeht aus einer Summe natürlicher Elemente und gleichartiger Bedürfnisse, die zusammen in den Menschen aufs wirksamste jenes Gefühl der geistigen Einheit erwecken und nähren, ohne das es Volk nicht gibt.[33])

Renan sagt, den politischen Wechselfällen und dem bewußten Willen der Individuen Rechnung tragend: «La nation moderne est un résultat historique, amené par une serie de faits convergeants dans le même sens.» Aber weiterhin sagt er auch: «La nation est une âme, un principe spirituel» oder «une grande solidarité, constituée par le sentiment des sacrifices, qu'on a faits et de deux qu'on est disposé à faire encore».[34])

Die wesentliche geistige Einheit aber trifft die Definition Mancinis, nach der sie „eine natürliche Lebensgemeinschaft und Bewußtseinseinheit von Menschen desselben Territoriums, derselben Abstammung, derselben Sitten und derselben Sprache ist."[35])

Die Nation ist nicht reine Idealität, weil sie reale Aufbauelemente in sich trägt, die niemals bloß Ausdruck von Ideellem sein können. Sie ist aber auch nicht bloßes Resultat äußerer Bedingungen, weil in ihr geistige Kräfte wirksam sind. Sie ist schließlich nicht nur ein rein natürliches Wachstumsgebilde, weil Geschichte und Kultur hinzutreten und die natürlichen Gegebenheiten tief verändern. Man könnte also sagen, daß „eine Nation nur wird aus einer Gemeinschaft, die durch eine höhere Idee geeint ist."[36])

In der Literatur des XVIII. Jahrhunderts bedeutete das Wort Nation souveränes Volk. Dieser Begriff beherrschte das vorrevolutionäre und revolutionäre Frankreich, und in seiner Propaganda sprach es, vielleicht in Reaktion gegen die dekadenten privilegierten Stände, von der Würde, dem Adel und der Majestät des Volkes. Durch die Demokratie ist dagegen die Nation zu einer individualistischen und politischen Idee verwässert worden. Charaktere und Elemente der Nationalität sind in Italien und Frankreich wie in der Schweiz und in Amerika zu erkennen.

21.

Im Rahmen dieser Betrachtung ist es notwendig, die strukturellen und soziologischen Aufbauelemente der Nation zu unterscheiden von den rechtlichen und politischen Aufbauelementen des Staats. Außerdem müssen die Analogien und Unterschiede beider Formationen klargelegt werden.

Die Philosophen, die vom Begriff der Lebensganzheit ausgehen, betrachten die beiden verschiedenen Totalitäten, Nation und Staat, als zwei Kreise, Bereiche oder Pole der gesamten Totalität.[37]) So werden Nation und Staat gleicherweise zum „Phänomen"; dabei ist das eine von Natur mehr vegetativer, das andere willensmäßig rationeller Art. Man sagt, die Nation sei ein primäres, der Staat ein sekundäres Phänomen; die Nation sei ein Stück Natur, der Staat ein Stück Geschichte, jene eine „Lebensform", dieser eine „Arbeitsform", die eine schöpferisch „schaffend", der andere „geschaffen", die Nation „ein Gebilde direkt aus Gottes Schöpferhand, außer dem Bereich des menschlichen Willens gelegen", der Staat „ein Gebilde des menschlichen Willens".[38]) Nun muß man unter philosophischem und soziologischem Gesichtspunkt Phänomen und Gebilde unterscheiden. Das Phänomen ist eine transitorische, fast zufällige, unvorhergesehene Erscheinung sowohl im kosmischen wie im sozialen Leben; das Gebilde dagegen eine Wirklichkeit von permanentem und stabilem Charakter. Sowohl die Nation als auch der Staat sind in die Kategorie der Gebilde und nicht in die der Phänomene einzuordnen.

Die Strukturelemente der Nation sind dieselben, welche bei der Bildung jeder sozialen Formation mitwirken: Familie, Stamm, Geschlecht, soziale Gruppe, Gesellschaft im allgemeinen. Es kommt aber der Augenblick, in welchem die Nation die Kategorien der Gesellschaft zusammenfaßt und überwindet, indem sie über sich den Staat als rechtlich-politisches Gebilde konstruiert. Dann geschieht jene Umwandlung, die für unsere Lehre von grundlegender Bedeutung ist: die Nation wird zum Volk. Volk ist der Ausdruck für eine Ordnung unter der Disziplin des Staates. Die Nation bringt als Erbschaft den ganzen Schatz ihres geschichtlichen und geistigen Lebens mit. „Eine Nation ist eine Wertungsgemeinschaft, und Nationalismus ist ein Wertungsbewußtsein. Die Völker im Weltkrieg, die als Nationen ein Wertungsbewußtsein besaßen, haben

nicht nur ihre Sprache verteidigt, nicht nur ihr Land, sondern ihre Kultur."[39]) Und wir fügen hinzu: sie haben auch ihre politische Struktur und Stetigkeit verteidigt.

Das Leben der Nation erstreckt sich also in die Vergangenheit wie in die Zukunft in einer Folge von Bindegliedern, die von der historischen Schichtenbildung bestimmt sind. Es gibt Charaktere, die allen Nationalitäten eigentümlich sind (Sprache, Kultur, Religion usw.), jeder von ihnen kann das spezifische Kennzeichen einer bestimmten Nation werden.

Fragt man, was nach unserer Lehre die Nation sei und welchen Rang sie in bezug auf andere mehr oder weniger ausgedehnte soziale Gruppen vertrete, so antworten wir, daß sie mehr als eine Struktur, ein Organ oder ein Gefüge darstellt. Denn sie ist in sich selbst ein dauerndes und gleichbleibendes Wesen, das auch dann als Prinzip bestehen bleiben muß, wenn es sich im Laufe der Zeit als Realität verändert.

22.

Tatsächlich enthält das erste, 1921 verfaßte Programm der faschistischen Partei als Prämisse folgende Grundsätze: „Die Nation ist nicht die einfache Summe der lebenden Individuen, noch ein Instrument zu Parteizwecken, sondern ein Organismus, der die unendliche Reihe der Generationen umfaßt und in dem die einzelnen nichts als vergängliche Elemente sind. Sie ist die höchste Synthese aller materiellen und immateriellen Güter der Rasse. Der Staat ist die Inkarnation der Nation in Rechtsform. Die politischen Einrichtungen sind zureichend, wenn die nationalen Werte in ihnen Ausdruck und Schutz finden. Die autonomen Werte des Individuums und die mehreren Individuen in Form von Kollektivpersonen gemeinsamen Werte werden gefördert und gewahrt, jedoch nur im Rahmen der Nation, der sie untergeordnet sind." Auf diesen Grundlagen ruht die gegenwärtige Rechtsordnung Italiens. Das Programm konnte sich entwickeln und ändern, aber die Grundsätze, die den ganzen Aufbau beseelten und ausrichteten, blieben dieselben.

Welchen Wert aber die rechtliche Verwirklichung der Nation im Staate hat, drückt Mussolini folgendermaßen aus: „Der Staat, wie ihn der Faschismus auffaßt und verwirklicht, ist ein geistiges und moralisches Faktum,

denn er organisiert die Nation politisch, rechtlich und wirtschaftlich. Diese Organisation ist von Anfang an und durch alle Stadien hindurch eine Manifestation des Geistes. Der Staat ist der Garant der inneren und äußeren Sicherheit; aber er ist auch der Wächter und Treuhänder des Volksgeistes, wie er durch die Jahrhunderte sich in Sprache, Sitte und Glaube ausprägte. Der Staat ist nicht nur Gegenwart, er ist auch Vergangenheit und vor allem Zukunft. Indem er die kurze Spanne des individuellen Lebens überdauert, ist er das immanente Bewußtsein der Nation."

Dieser Aufbau des Staates auf die Nation wurde als geschichtliche Entwicklung, als eine Lebensnotwendigkeit und als ein Ideal der sozialen Gemeinschaft betrachtet.

Die soziologischen Elemente, die bei der Bildung der Nation mitwirken, als da sind Rasse, Sprache, Kultur, Interessengemeinschaft, werden in ihrem Wert geweitet, vertieft und verfestigt, mehr als bei ihrem Eingang in andere soziale Gebilde der Fall sein könnte. Der Bildungsprozeß ist vielfältiger und in einem höheren Maße auswählend. Während in den anderen sozialen Gruppen ein Angleichungsprozeß stattfindet, gibt es bei der Bildung nationaler Gefüge nur Angliederung oder Ausscheidung. Auf den Staat bezogen nehmen die Aufbauelemente rechtlichen und politischen Charakter an: Volk, Gebiet und souveräne Gewalt. Die dynamischen Elemente sind die Macht und das Recht. Die organischen Elemente sind die Organe, die Halborgane und die Individuen.

Die Nation ist so eine soziale Einheit, der Staat eine rechtlich-politische Einheit überlegener Art. Die Gliederung der Nation ist bestimmt durch die Gleichheit, die Gliederung des Staates durch die Hierarchie. Den Kitt der Nation bildet die Solidarität, getragen von Gefühlen der Harmonie und Liebe, den Kitt des Staates bildet die Hoheit, gestützt von Gefühlen der Über- und Unterordnung. Nation ist Nebeneinanderschichtung, Staat Übereinanderschichtung. Man pflegt bei der Betrachtung der Nation das soziologische Element von dem juristischen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung muß man präzisieren. Das soziologische Element der Nation betrifft nämlich ihren eigenen geschichtlichen, traditionellen, kulturellen und geistigen Inhalt, das juristische Moment dagegen wesentlich den Inhalt des Staates.

23.

Wir faſſen zuſammen:

a) Die Nation iſt ein geſchichtlicher und ſoziologiſcher Begriff, ſie iſt ein einheitliches, fortdauerndes und nicht aufteilbares Weſen von vollkommener Exiſtenz, eine wirkliche autonome, ſoziale oder politiſche Perſon.

b) Der Staat iſt die Verwirklichung der Nation in Rechtsform; darum nimmt er die Merkmale und den Rang der Rechtsperſönlichkeit an und wird territoriale, ſouveräne juriſtiſche Perſon.

c) Im Nationalſtaat entſpricht der juriſtiſche Begriff dem ſoziologiſchen und geſchichtlichen; beide bilden eine moraliſche, wirtſchaftliche und politiſche Einheit.

d) Der Staat iſt ſouverän; die Souveränität der Nation im Nationalſtaat meint nichts anderes als die Souveränität des Staates, welche in unſerer Lehre aus dem Bereich abſtrakter Ideologie in den der Wirklichkeit tritt.

e) Nation und Staat ſind Wirklichkeiten; die erſte eine geſchichtliche und materielle, die zweite eine rechtliche; ſie ſind aktive Wirklichkeiten in beſtändiger Entwicklung; eine ſtatiſche Nation iſt ebenſowenig vorſtellbar wie ein unbeweglicher, untätiger und agnoſtiſcher Staat.

Was nun auf der Ebene der Wirklichkeit die Nation iſt, wird ideologiſch geſehen zum Vaterland. Dieſe Ideologie entſpringt einer durch Jahrhunderte und Generationen gefeſtigten Wahrheit. Es iſt aber nötig, zwiſchen Ideologie und Ideologie zu unterſcheiden. Zwiſchen einer Ideologie, welche im Schmelztiegel der theoretiſchen Wiſſenſchaft geſchaffen wird, ſich behutſam vorwagt und ausdrückt und die Tatſachen mit ſich in Übereinſtimmung zu bringen ſucht; und einer anderen, welche aus dem Herzſchlag des gelebten Lebens kommt. Dieſe letztere entſpringt den Tatſachen, ſtabiliert aber gleichzeitig ein Prinzip, das man befolgen ſoll und muß, weil ſie ſich unbeſchadet der tatſächlichen Wahrheit auf Bewußtſein und Gefühl der Gemeinſchaft beruft.

Solcher Art iſt die ideologiſche Betrachtung der Nation. Die natürlichen und geſchichtlichen Faktoren werden Gefühl und Bewußtſein; das Bewußtſein faßt ſich zuſammen in der Ideologie. Aber die Ideologie wur-

zelt im gelebten Leben. Wenn man sagt, daß die nationale Ideologie die treibende Kraft des modernen Staates ist, so spricht man damit eine exakte und geschichtlich bewiesene Tatsache aus. Eine Tatsache, die den Gegensatz von Politik und Moral zum Verschwinden bringt. Ohne ethische Grundlage verliert der Staat seine Autorität, und mit dem Verlust seiner moralischen Daseinsberechtigung schwankt auch sein rechtlicher Grund.

Die ethische Aufgabe des Staates ist, den organischen Zusammenhang von Nation und Staat zu realisieren. Die moralische Einheit fällt mit der politischen Einheit des Staates zusammen; die Rechtsnorm ist auch ethische Norm; und der Staat ist außer einer juristischen Persönlichkeit eine ideelle Wesenheit als geistige Einheit seiner Bildungselemente. Diese ethische Aufgabe ist die erste und vornehmste seiner Aufgaben. Da sie in verschiedenartigen Beziehungen zwischen Individuum und Kollektivität ihren Ausdruck findet, verwirklicht sie sich praktisch in den Formen der Rechtspersönlichkeit und der Institution, das heißt in den Rechtsbeziehungen zwischen Individuum, Gruppe, Gesellschaft und Staat.

Als ethischer Organismus steht der Staat höher als alle materiellen Elemente, aus denen er hervorgeht. Er ist mehr als ein Rechtsgebilde oder eine abstrakte Formel. Er ist in sich selbst ein Wert, der jeder materiellen und formalen Voraussetzung vorgeht, ein absoluter Wert, in dem das Leben der Nation kulminiert. Indem der Staat in sich das Blut der Nation auffängt, hört er auf, ein abstraktes Gebilde zu sein. Andererseits gibt er so dem Leben der Nation jene Form von bewußter Persönlichkeit, die eben seine Staatspersönlichkeit ist.

24.

Es gibt eine Reihe anderer Tendenzen, wie z. B. den Nationalsozialismus, die zwar national sind, für die aber Nation gewissermaßen nur die Grenze und den Raum bedeutet, innerhalb derer sie ihre Wirkung entfalten können. Für den Faschismus ist demgegenüber die Nation der Grundinhalt des Lebens und Wirkens, die unerläßliche Bedingung für die Gestaltung einer moralischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einheit. Bei den anderen Richtungen kommt zuerst das Lehr- und Parteiprinzip, und in zweiter Linie die Nation. Beim Faschismus hat dagegen

immer und undiskutierbar die Nation den Vorrang und den Primat. Für sie, ihre Einheit und Dauer lebt und arbeitet man.

Als ein Beispiel für das Gesagte stehe der deutsche Nationalsozialismus: „Die breiten Massen glauben aber an diesen Nationalismus nur, wenn er ihnen wirklich soziale Gerechtigkeit bringt. Deshalb ist die soziale Gerechtigkeit, der Sozialismus, das erste, was auf dem Weg zur einheitlichen Nation durchgeführt werden muß."[40])

Hier erscheint ein grundlegender Unterschied: Der Nationalsozialismus ist eine Erziehung zur Partei, der Faschismus eine Erziehung zur Nation. Als Mussolini von der Verwirklichung der wahren, einzigen, starken Nation sprach, meinte er ein Absolutes, das vor jeder Denkrichtung und vor jedem Partikularismus der Individuen und der Klassen vorangestellt werden muß. Die Nation ist für den Faschismus in sich selbst schon Kraft und Glaube, und die soziale Gerechtigkeit kann für ihn nur erreicht werden kraft dieses erhabenen Ideals, das über alle Streitfragen und Meinungen hinwegträgt und sich nicht zu einer Doktrin für Richtungen und Parteien erniedrigen läßt. Daher kann auch die Nation im Begriff, Gefühl und Willen so stark werden, daß kein anderes Prinzip und kein anderes Gefühl gegen sie aufkommt. Carl Schmitt schrieb hierzu: „Im Nationalgefühl sind verschiedene Elemente auf höchst verschiedenartige Weise bei den verschiedenen Völkern wirksam: die mehr naturhaften Vorstellungen von Rasse und Abstammung, ein anscheinend mehr für kelto-romanische Stämme typischer ‚terrisme'; dann Sprache, Tradition, Bewußtsein gemeinsamer Kultur und Bildung, Bewußtsein einer Schicksalsgemeinschaft, eine Empfindlichkeit für das Verschiedensein an sich — alles das bewegt sich heute eher in der Richtung zu nationalen als zu Klassengegensätzen. Beides kann sich verbinden . . . aber wo es zu einem offenen Gegensatz der beiden Mythen gekommen ist, in Italien, hat bis heute der nationale Mythos gesiegt."

So wird Substanz und Ideal der Nation geistig dem Universalismus und politisch dem Internationalismus entgegengestellt. Aber die Wirklichkeit der Nation geht in die Totalität des Staates ein, der alle in der Nation vorhandenen Elemente, Werte, Gruppen und Kräfte zu Worte kommen läßt, disziplinliert und zusammenfaßt.

3. Die Stetigkeit des Staates

A. Volk und Boden

Die konstitutiven Elemente des Staates. — Das Volk. — Volk und Nation. — Das Gebiet. — Die souveräne Gewalt. — Recht und Organisation. — Macht und Konsens.

25.

Der Staat kann betrachtet werden als *Gebilde*, als *Institution* und als *wirkende Kraft*.

a) Die Betrachtung des Staates als *Gebilde* richtet sich auf seine konstitutiven Elemente. Er erscheint als ein *organisches Ganzes* mit den Attributen der *Geschlossenheit* und des *Nebeneinander*.

b) Die Betrachtung des Staates als *Institution* geht auf ihn als *Einheit in der Entwicklung*. Er erscheint als *geschichtliche Tradition* mit den Attributen der *Stetigkeit* und des *Nacheinander*.

c) Die Betrachtung des Staates als *wirkende Kraft* richtet sich auf seine *Zwecke* und *Ziele*. Er erscheint als *allen gemeinsame Zweckbestimmung* mit den Attributen der *Unparteilichkeit* und des *Miteinander*.

In ihrer *Geschlossenheit* betrachtet, sind die konstitutiven Elemente des Staates: das *Volk* als das personale und dynamische Element; das *Gebiet* als das materiale und statische Element; die *souveräne Gewalt* als das geistige und bestimmende Element.

So erscheint der Staat als Machtgebilde, nämlich als *Imperium*, als *Aristokratie* und als *Hierarchie*.

1. Der Staat als *Imperium* ist eine universale Ordnungsmacht, insofern er alle Lebensäußerungen, die in seinem Bereiche auftauchen, in sich begreift oder in sich begreifen müßte. Aus dieser seiner Universalität folgt, daß sein Imperium *absolut* ist, daß es *originär* ist, daß es von oben kommt und sich in die unteren Schichten verzweigt, daß es endlich *nach Maßgabe des Rechts ausgeübt wird* oder ausgeübt werden sollte. So ist der Staat ein *Gefüge der Autorität*. Damit soll nicht von absoluter Souveränität oder absolutem Staat die Rede

sein; denn es muß richtigerweise ein Unterschied gemacht werden zwischen „absoluter Souveränität" als Ordnungsmacht und „absolutem Wert der Souveränität" im Sinne einer Anschauung und eines Systems.

2. Der Staat als Aristokratie ist jene auserlesene Schicht, die mit ihrer Einsicht, ihrer Kultur und ihrer Fähigkeit im eigentlichen Sinne seine Kraft zu denken und zu leiten repräsentiert. Damit soll nicht von einem im Sinne des Kastenabschlusses aristokratischen Staat die Rede sein, denn hier handelt es sich darum, wie der Staat in seinen besten Kräften lebendig ist und durch sie recht eigentlich allen in ihrer Existenz das geistige und kulturelle Gepräge gibt. Es ist mit Recht gesagt worden, daß auch in ultrademokratischen Staaten ein Minimum von Aristokratie nötig sei, insofern eine Elite da sein muß, die führt und dem Staat seinen Charakter gibt. So ist der Staat als Aristokratie ein Gefüge der Überordnung.

3. Der Staat als Hierarchie ist die Einordnung und Unterordnung der verschiedenen Willen und Wirkformen. Er ermöglicht, daß die Fähigkeiten und der Gedanke im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung wirksam werden. Er ist das System der Beziehungen zwischen Befehlenden und Gehorchenden. So ist der Staat als Hierarchie ein Gefüge der Disziplin.

26.

Die konstitutiven Elemente des Staates sind das Volk, das Gebiet und die souveräne Gewalt.

Bismarck äußerte 1849: „Kein Wort ist in diesen letzten Jahren so mißbraucht worden wie das Wort Volk. Jeder hat mit diesem Ausdruck bezeichnet, was gerade in seinen Kram paßte; gewöhnlich einen beliebigen Haufen von Individuen, die es ihm gelungen war, für seine Ansicht zu gewinnen."

Das ist sehr richtig, sofern man das Volk im individualistischen Regime meint. Im korporativen Regime dagegen ist das Volk das persönliche und dynamische Element, von dem die Bedürfnisse und Interessen ausgehen, die der Staat schützt, auf das sich aber auch die Willensäußerungen des Staates zur Erreichung seiner eigenen Zwecke beziehen.

Das Territorium kann ohne Volk keinen Staat konstituieren. Das sach-

liche Element ist ohne das persönliche ein totes Ding, genau wie das Haus nichts ist ohne Familie, aber allerdings auch die Familie ein ungewisses und verlorenes Wesen ist ohne das Haus.

Der Staat wurde als territoriale Korporation definiert. Das Volk muß nun wirklich die Massen der Individuen darstellen, die auf dem Territorium leben und der Rechtsordnung unterstellt sind. Seine verschiedenen Formationen müssen derart organisiert und geordnet sein, daß sie zugleich rechtlich wirksame Verbände darstellen und so ihre partikularen Interessen in eins mit den allgemeinen vertreten.

Darum ist charakteristisch für unsere italienische Ordnung besonders das dritte Grundelement des Staates, die Ausübung der souveränen Gewalt. In Italien will weder der Staat das Volk mit dem Absolutismus seiner souveränen Macht vergewaltigen, noch das Volk durch seine Freiheitsansprüche den Staat der Autorität berauben. Wir haben den statischen, mechanischen und abstrakten Begriff des Volkes dynamisch gemacht, indem wir als sein wesentliches Merkmal die Arbeit betonen. Das Volk wurde so ein wirkendes Element, das voll und in stetiger Entwicklung die Einheit des Staates mitgestaltet. Wir haben ferner das Volk zu einem Träger von Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gemacht, so daß es in einer stabilen Form an der Regierung des Staates beteiligt wurde.

Man ist darauf bedacht gewesen, in der Theorie zu unterscheiden: das einfache soziale Aggregat als eine zahlenmäßige Anhäufung von Individuen, die organisierte Gesellschaft und schließlich die einheitliche Nation. Die Nation in ihrer Einheit hat man dann wieder unterschieden vom Volk als einer rechtlich und politisch geordneten Masse.[41]) Die Gesellschaft ist die Zusammenfassung von Individuen, die auf Grund ihrer Bedürfnisse von Natur zur kollektiven Gruppenbildung hinstreben. Die Nation stellt eine höhere Entwicklungsform dar, weil sie von festeren Banden des Interesses, der Geschichte, der Kultur, der Tradition zusammengehalten wird. Das Volk schließlich ist das persönliche Gefüge der zum Staate organisierten Nation.

Die Gesellschaft in ihren verschiedenen Formen ist der Ausgangspunkt für komplexere Gebilde. Romagnosi sagte: „Wenn man zugibt, daß die

moraliſchen Fähigkeiten eines Individuums ſich nur in der Geſellſchaft entwickeln und ausbreiten können, geſchieht dies doch nicht in einer beliebigen Geſellſchaft. Nur eine ſolche Geſellſchaft tut ihnen Genüge, in der Vorkenntnis, Intereſſe, Freiheit mitwirken und ſich beſtätigt ſehen, natürlich im Rahmen der Grundauffaſſung und der moraliſchen Ordnung."[42])

Eine Nation ſteht nicht ſicher, wenn ſie nicht auf dem Volke ſteht, ſagt Bluntſchli. Das heißt: eine Nation hat keine Daſeinsberechtigung, wenn ſie ſich nicht eine feſte und umfaſſende Rechtsordnung gegeben hat. So ſind die Völker Ergebnis einer Reihe von wirkenden Kräften, die den Maſſen den gleichen Geiſt, die gleichen Intereſſen, die gleichen Sitten aufprägen und ſie von Menſchen und von Gemeinſchaften anderer Art trennen und unterſcheiden.

Wir meinen, daß man zur Erklärung der Begriffe Nation und Volk von den kollektiven Gebilden ausgehen muß, die ſich durch den Vergeſellſchaftungstrieb der Individuen und zur Befriedigung ihrer Intereſſen gebildet haben. Aus der Entwicklung dieſer Gebilde kann man die weſentlichen Kennzeichen eines jeden ableſen und zugleich ſehen, wie die Staatsordnung mit dem ſozialen Gefüge in Zuſammenhang ſteht.

27.

Nation und Volk ſind oft als Synonima behandelt worden, müſſen aber begrifflich und tatſächlich auseinandergehalten werden. Nation, ein Begriff, der von nasci abgeleitet iſt, bezieht ſich auf das natürliche Wachstum und die Raſſe; populus, abgeleitet von polis, bezieht ſich auf die Exiſtenz in der öffentlichen Gemeinſchaft. Das Wort Nation bezeichnet eine Gemeinſchaft in Hinſicht auf die gemeinſame Abſtammung ihrer Glieder; das Wort Volk bezeichnet dieſelbe Gemeinſchaft in ihrer Beziehung zum Territorium und zur Staatsverfaſſung.

Man muß beachten, daß das Wort Nation in der verſchiedenſten Bedeutung gebraucht wurde. Nach Cicero war es die constitutio populi. Nach anderen war es die gens latina, die prieſterliche und kulturell führende Kaſte. Später ſprach man von einer „feudalen Nation".

Montesquieu trennte eine aristokratische Nation von einer bürgerlichen, und später sprach man in gleichem Sinne von einer Klassen-Nation. Aber man sieht auf den ersten Blick, daß der Begriff Nation etwas Größeres, geschichtlich Widerstandsfähigeres ausdrückt als diese Gebilde partikularistischen Charakters. Tatsächlich kann wohl die Nation zum einigen und ganzen Volk werden, nie aber zum kasten- oder klassenförmigen Gebilde.

Das Volk ist der politische Körper, der mit den gemeinsamen Gesetzen steht und fällt. Die Nation als moralisches Wesen besteht dagegen unabhängig von Revolutionen und politischen Veränderungen, ihre eingeborenen Qualitäten machen sie unauflösbar.

Zu den Begriffen Nation und Volk führt eine Stufenleiter von sozialen Gruppen, die durch die Merkmale des Organischen, der Dauer, der Einheit und der Totalität gekennzeichnet sind. Indessen sind sowohl Nation wie Volk reale Einheiten. Die Einheit der Nation bringen geschichtliche, traditionelle und kulturelle Elemente zustande, die Einheit des Volkes dagegen schafft ausschließlich eine auf das Recht gegründete Ordnung.[42a]) In bezug auf den Staat ist die Lehre von der Nation vorzüglich geschichtlich und soziologisch, die Lehre vom Volk vorzüglich juristisch und politisch.

Man muß also genau unterscheiden zwischen Nation, Volk und Staat. Die Nation ist kultureller, sozialer, geschichtlicher Organismus, das Volk ist geschichtlich-politische Organisation, der Staat ist politisch-rechtliche Ordnung.[43]) Was in den Kategorien von Zeit und Raum erscheint als die doppelte Eingliederung des Volkes im Neben- und Nacheinander und das, was die positive und negative Seite des „völkischen Volkes" ausmacht, z. B. Pflege der eigenen Art und Ausschluß der Fremden, sind Attribute gerade der Nation. In Wirklichkeit ist das Volk etwas Komplexeres als die Nation, weil hier ein rechtlich-politisches Element hinzutritt, das bei Gesellschaft und Nation fehlt. „Volk besitzt alles in sich und erzeugt aus sich alles, was den Gliedern zum Leben nötig ist: Sprache, Religion, Recht, Staat, Wirtschaft, Kunst, Erziehung als Bestand an Formen und Funktionen, zudem den ganzen Gehalt aus Geschichte und Überlieferung."[44])

Die Elemente Recht und Staat gehören nicht zu „Nation", wohl aber die Gewohnheit und die soziale Disziplin, die erst auf der staatlichen Ebene zu Recht, Ordnung und Staat werden.

28.

Das Gebiet ist das materiale und in gewisser Weise statische Element der staatlichen Existenz. Wenn man von Blut und Boden spricht, gibt man der innigen Verknüpfung Ausdruck, die natürlicher- und notwendigerweise zwischen Volk und Gebiet besteht, um den Staat in seiner organischen Funktion zu gestalten. Das Volk tritt als mitwirkendes Element zunächst in Erscheinung mit den Familien und den ersten, auf Liebe, Eintracht und gemeinsames Leben abgestimmten Sozialgebilden. Der Boden dagegen tritt in Erscheinung mit dem Interesse, das heißt mit Vertrag, Tausch und Konkurrenz. Man sagt mit Recht, das Interesse entspringe dem Bedürfnis und dem Nutzen. Nur ist das Bedürfnis nomadisch, das Interesse aber stabil.

G. D. Romagnosi bemerkt: „Die Bezeichnung Territorium hat wie die Bezeichnung Besitz doppelte Bedeutung. In der einen Hinsicht meint sie, daß ein Volk gewohnheitsmäßig auf einem bestimmten Stück Boden sitzt und lebt. In der anderen Hinsicht meint sie, daß dieses Volk den besagten Boden als Eigentum besitzt. Die erste Bedeutung trifft eine Tatsache, die zweite ein Recht."[45]) Wenn man in einer Art Antithese zwischen Nationalität und Territorium das territoriale Element gering anschlagen wollte, muß man immerhin bedenken, daß es als konkreter Ausdruck des Interesses ein wichtiges Glied der nationalen Synthesis darstellt. Im Boden objektiviert sich alle Wirksamkeit eines Volkes. Hier finden sich die Schätze seiner Arbeit, die Denkmäler seines Geistes und seiner Geschichte, die heiligen Überreste vergangener Generationen. Indessen sind Nationalität und Territorium keineswegs antithetische, sondern vielmehr zwei einander ergänzende Begriffe. Man kann wieder mit Romagnosi sagen: „die Menschen vollenden die Erde, und die Erde vollendet die Menschen." Um die Bedingungen zu erlangen, welche die Existenz mehr noch als den Wohlstand eines Volkes sichern, muß das Staatsterritorium im Verhältnis stehen zur faktischen Expansion der

Nation. Wo dies nicht der Fall ist, hat die Nation das Recht, die Gleichung herzustellen, und müßte sie auch die Grenzen der Ordnung und die Rechte des Volkes überschreiten.

Der durch die Begründung eines einheitlichen deutschen Wirtschaftsraumes berühmt gewordene List irrt, wenn er die Idee der Nationalität auf die politische Ökonomie und nur auf diese fundieren will. Man kann und muß die Wirtschaft auf nationaler Basis führen; aber man kann nicht das Prinzip der Nationalität nur auf die Wirtschaft gründen. Wie Renan sagte, ist ein Zollverein noch kein Vaterland. Die Interessengemeinschaft, wie stark sie auch verbinden mag, genügt nicht zur Bildung einer Nation, an der auch Bewußtsein und Gefühl teilhaben müssen.

Andererseits darf man in diesem Zusammenhang auch nicht die Wichtigkeit der Ökonomie verkennen. Die besonderen wirtschaftlichen Tendenzen waren im Verein mit den Besonderheiten des territorialen Bodens Grundfaktoren der Nationenbildung. Ebenso hat im weiteren Verlauf der Zeit das wirtschaftliche Interesse neue Orientierungen und den Zusammenschluß neuer Massen und Gefüge verursacht, wobei dann die besondere Art der Beziehungen und gleiche oder ähnliche Interessen jene Gemeinschaften schuf, die das Fundament für die Rechtsordnung abgaben. Unseres Erachtens sollte diesem Phänomen eine größere Aufmerksamkeit zuteil werden, weil es genaue und erschöpfende Aufschlüsse zu gewähren vermag. Die meisten Schriftsteller beachten sorgfältig die Tendenzen, die Sympathien, den Willen, die Heraufkunft der Ideen. Aber selten stellt jemand nach Gebühr das Motiv des Interesses klar, das im Verein mit anderen Klammern, wie Tradition, Geschichte, Verwandtschaft der Gedanken und Sitten, erheblich zur Festigung des nationalen Gefüges beiträgt.

So stehen die wirtschaftlichen Faktoren im Leben der Nation in Analogie zu den Interessen im Rechtsleben. Das Interesse ist logisch und praktisch begründet, während die anderen Elemente auf Gefühl und Kultur zurückweisen. Das Interesse ist etwas Kontrollierbares, der praktischen Lebenswirklichkeit Zugehöriges, und darum ist es auch im Bewußtsein der Individuen und der Völker weniger latent.

Die Nationen können danach unterschieden werden, wie sich die genannten Elemente in ihnen verhalten. Einige weisen alle Faktoren auf,

das heißt sie ergänzen die Interessengemeinschaft durch die geschichtliche Gemeinsamkeit der Gefühle und des Bewußtseins; andere existieren nur oder hauptsächlich auf der Basis des Interesses, d. h. des wirtschaftlichen Nutzens oder der sozialen Opportunität.

Der Staat muß also über ein Territorium verfügen. Die Nomadenvölker können sich organisieren und einzelne Elemente künftiger Staatsbildung entwickeln, aber sie sind noch kein Staat in dem allgemein angenommenen Sinn.

Das Territorium ist die räumliche Grundlage der Souveränität über die dort lebende Bevölkerung, unter Ausschluß jeglicher anderen Autorität. Territorial ist die Souveränität des Staates negativ nach außen; sie schließt jegliche Anwendung souveräner Gewalten im Gebiet der anderen Staaten aus. Sie ist aber positiv nach innen; im geographisch bezeichneten Gebiet ihrer Herrschaft übt und behauptet sie alle Rechtsgewalt, die dem Staat über seine Untertanen zusteht.

Dies ist die Bedeutung des physischen, materiellen Faktors Territorium. Der alte Begriff, nach welchem der Staat oder der Herrscher Eigentümer des Bodens war, ist überwunden. Denn das Territorium ist der Sitz und die Grenze der Souveränität nach der materiellen Seite, so wie das Volk es nach der persönlichen Seite ist.

29.

Das Volk und das Territorium sind die Nation. Die souveräne Gewalt aber ist die Verwirklichung des Staates. Die konstitutiven Elemente des Staates sind, auch in ihrer politischen Vereinigung, tatsächlich nur die Grundlagen und Voraussetzungen für die souveräne Gewalt. Man hat sie sehr gut definiert als „die Energie, die das Volk im Gebiet zur staatlichen Verbandseinheit zusammenfaßt, sie ist gleichsam die Seele im Staatskörper, die Kraft im Staatsorganismus, Wille und zugleich Tat in der Staatsperson".

Die politische Ordnung ruht wesentlich auf einem Prinzip, einer Funktion, einem Organ. Das Prinzip ist: eine Nation zu sein und zu bleiben; die Funktion, die Rechtsprechung; das Organ: die in den Dienst der Funktion gestellte souveräne Autorität.

Gerade bei der Ausübung der souveränen Gewalt handelt es sich nun darum, die beiden, immer in Gegensatz gestellten Termini: Autorität und Freiheit zu einer harmonischen Einheit zu bringen. Wenn man diese beiden Termini als Mittel und nicht als Zwecke ansieht, so lassen sie sich in einem hierarchischen Regime organisieren, ohne daß ihr Gegensatz verschärft wird.

Der Faschismus ist ein schicksalsnotwendiges Ereignis der Geschichte. Er repräsentiert die Rückkehr zur Autorität, die sich in der gegenwärtigen unruhigen Epoche des Völkerlebens überall vollziehen muß, weil nur so der Staat seine Souveränität behaupten und seine Unabhängigkeit verteidigen kann.

Diese Thesen umfassen die ganze Bedeutung der Hierarchie für die Funktion des Staates. Das Regime der Freiheit stellt den Vorrang und Vormacht der individuellen Interessen, dagegen das Regime der Hierarchie Unterordnung der partikulären Interessen unter das Allgemeininteresse und Abhängigkeit der verschiedenen Tätigkeiten von einer höheren Gewalt. Es ermöglicht jene Harmonie, die allen Kräften die Freiheit ihrer Entwicklung läßt, aber immer durch die Kontrolle der autoritären Gewalten ihr Zusammenwirken auf das gemeinsame Ziel hin sichert.

Für die demokratische Auffassung ist die Autorität der Gegensatz von Freiheit. Beide stellen entgegengesetzte Ansprüche, die zusammengekoppelt einen Interessenkonflikt begründen. Der Konflikt hat dagegen ein Ende, wenn man beachtet, daß das Prinzip der Autorität auch aus der Ergebenheit und Unterwürfigkeit der Bürger gegen den Staat erwachsen kann. Die Staatsmacht ist dann nur der zur Macht gewordene Glauben jener sozialen Wirklichkeit. Die politische Autorität wird zur konzentrierten und höheren Synthese der dem sozialen Körper entströmenden Energien; und das, was eigentlich die Substanz und die Kraft des Staates ausmacht, ist das kollektive Leben der Gemeinschaft, die sich ein Gesetz und eine Autorität gegeben hat, unter denen sie als solche bestehen bleiben will. Der Geist der Ergebenheit, der sich bisweilen zum Opfer steigert, ist in einem Wort der Konsens, welcher die Verbindlichkeit der Hierarchie und die Aufrichtigkeit des Gehorsams sichert.

Man hat eine Antithese zwischen Macht und Konsens sehen wollen gleich der Antithese zwischen Autorität und Freiheit. Aber auch im

Regime des Konsens kann kommandiert werden, genau so wie es Autorität auch im Regime der Freiheit gibt. Der Konsens kann, wenn das Kommando hinzukommt, viele Leidenschaften zügeln; und das Gesetz kann, wenn der Konsens hinzutritt, das Recht der Freiheit als ein Ergebnis der Rechtsordnung sicherstellen in der Art und in den Grenzen, die diese vorschreibt.

Das Prinzip und den Begriff der Autorität definieren heißt die Formen des Gehorsams untersuchen. Wenn der Gehorsam vom Konsens beseelt ist, wird man das Problem der Freiheit nicht mehr stellen, weil es sich nicht mehr um Freiheit handelt. Es bleibt dann nur das Problem der Disziplin, d. h. die Frage, wie diese der sozialen Gruppierung entsprechend am besten auferlegt und beobachtet werden kann.

Man pflegt den Faschismus als Regime des Zwangs, des Despotismus und der Gewalt darzustellen und spricht dabei von physischem, psychischem und wirtschaftlichem Zwang. Leichthin sagt man, daß da, wo der Liberalismus Recht und Freiheit gibt, der Faschismus Willkür und Unterdrückung bringt, und man fügt hinzu, daß diese Willkürherrschaft den Faschismus als Diktatur, als politische und moralische Tyrannei erkennen lasse. Es läßt sich erwidern, daß die Tyrannei erst dort anfängt, wo sie das Allgemeinwohl zur Befriedigung von Parteiinteressen einer einzelnen sozialen Gruppe auszunutzen beginnt. Das ist etwas anderes als die partikulären Interessen dem Allgemeininteresse unterordnen. Tyrannis besteht genau und nur da, wo jemand beansprucht, gegen oder ohne Rücksicht auf die Verfassung des sozialen Organismus zu herrschen. Da ist das Regiment willkürlich und vergänglich, und das Volk weiß es zu richten.

30.

Die Individuen werden kraft natürlicher und instinktiver Anlage vom Gemeinschaftssinn und von der Idee der Gerechtigkeit beherrscht. Die Gesellschaftsgebilde sind durch das Gesetz ihres Bestehens an ein zentrales Interesse gebunden, nämlich an die Organisation. Deshalb stehen die Beziehungen zwischen Individuen unter der Idee der Gerechtigkeit; die Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Gebilden unter der Idee der Organisation.

So auch die beiderseitigen Beziehungen zum Staat. Der Staat regelt seine Beziehungen zum Individuum als juristische Beziehungen nach der Idee der Gerechtigkeit und des Rechtes. Der Staat regelt seine Beziehungen zu den gesellschaftlichen Gebilden nach dem Interesse und nach der Idee der Organisation als soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die auch ihrerseits rechtlich geregelt sind. In beiden Fällen übt der Staat die Prärogative der Hoheit aus. Aber die Idee der Gerechtigkeit ist untrennbar von der Idee der Organisation; eine hält die andere im Gleichgewicht. Ohne Organisation kann der Staat nicht gerecht sein, und ohne Gerechtigkeit ist der Staat ein Despot, der im Widerspruch steht zu jeder systematischen Organisation und Hierarchie.

Gerechtigkeit, Organisation und Hierarchie sind die Grundprinzipien, auf denen jede soziale Ordnung basiert. Aber in jeder Ordnung ist das Verständnis und das Verhältnis der Prinzipien ein anderes.

Im individualistischen Regime ist jede Idee von Gerechtigkeit bezogen und reduziert auf die Anerkennung der Freiheitsrechte und die Befriedigung der persönlichen Interessen. Sie müßte demgegenüber wieder führen zum Gleichgewicht aller im sozialen Leben mitwirkenden Kräfte und zu einem Begriff der Freiheit, der nicht in Zügellosigkeit und Willkür entartet.

Im freien syndikalistischen Regime bezieht sich die Idee der Organisation auf die Klasseninteressen und verwirklicht sich als Vereinigung von Mächten, die ihren Vorteil auch gegen den Staat und seine Interessen verfolgen. Dagegen müßte die Organisation sein die geordnete und legitime Zusammenfassung aller Kräfte zur Befriedigung der Interessen der Gesamtheit.

Unter autokratischem und diktatorischem Regime wird Hierarchie verstanden als Unterwerfung und blinder Gehorsam. In Wirklichkeit müßte sie sein eine gerechte Disziplin, welche die Interessen und die Absichten der Herrschenden und der Beherrschten ausgleicht.

Auf Grund der korporativen Doktrin können sich Gerechtigkeit, Organisation und Hierarchie verwirklichen. Eine ausgewogene Integration aller Kräfte dient unter Herrschaft der Rechtsnormen dem höheren Interesse. Das Prinzip der Gerechtigkeit sichert die individuellen

Werte vor dem Untergang in der Kollektivität; das Prinzip der Organisation sichert die Existenz und den Rang der sozialen Gebilde gegen den individuellen Egoismus und die individuellen Ansprüche; das Prinzip der Hierarchie sichert die Autorität des Staates, der so die Achtung vor der Gerechtigkeit und vor den Gesetzen der Organisation garantiert und das rechte Gleichgewicht zwischen den individuellen und sozialen Interessen erhält. Der Begriff der Staatsautorität ist an das Prinzip der Gerechtigkeit gebunden; der Begriff der Unterordnung des einzelnen an das Prinzip der Organisation. Der Komplex von Funktionen, Rechten und Pflichten ist unter einer einheitlichen Direktive zum hierarchischen System geordnet.

Es erstaunt die Sozialdemokraten höchlich, daß das faschistische Italien auf allen Gebieten seine Organisationen im Rahmen des Staates gründet, während die revolutionären Parteien fast selbstverständlich sich gegen den Staat organisieren. Aber im demoliberalen Regime versteht man nur Dinge, welche mit der Freiheit zusammenhängen und will nur widerwillig an Autorität und Organisation heran. In Frankreich schlägt man eine Organisation der Demokratie vor und sollte doch lieber anerkennen, daß es unmöglich ist, etwas zu organisieren, was keinerlei Form von Disziplin verträgt. In Amerika kann man beobachten, daß auf der demokratischen Bevölkerung eine Fülle von neuen und unnötigen Verboten lastet, angesichts derer man natürlich allen Respekt und Gehorsam verliert und sich bereit findet, den zu bezahlen, der die Verbote zu umgehen versteht. Im demokratischen Deutschland klagt man über den Verlust der alten Autorität, welche die Klassen in Einigkeit und Gehorsam zu erhalten wußte, während die neuen Autoritäten sich nicht behaupten können, weil ihr demokratischer Unterbau keine Einheit, sondern ein wildes Nebeneinander von Kasten und Gruppen darstellt.

Übrigens geht all das mit natürlichen Dingen zu. Wenn das Prinzip der Freiheit nur die Individuen und Gruppen sieht, bedeutet es Spaltung und Auflösung. Das Prinzip der Autorität dagegen, das sich im Staat konzentriert, bedeutet Einheit und Organisation. Man sagt, daß die Menschen zur Freiheit geboren seien. Mit größerer Wahrheit und in Übereinstimmung mit der geschichtlichen Wirklichkeit kann man behaup-

ten, daß die Menschen geboren sind, um geführt zu werden. Man behauptet, sie dürften nicht in die Fesseln der Disziplin geschlagen werden, die ihrer Natur widerstehe und widerspreche. Aber der Zug zum Gehorsam ist im Menschen ebenso stark, wahrscheinlich noch stärker als der Zug zur Unabhängigkeit. Er ermöglicht erst die Einheit von Staat, Massen und Individuen, eine soziale, moralische, politische, ja sogar auch biologische Einheit, da ja die Individuen ohne den Staat ebensowenig leben könnten, wie der Staat ohne sie.

Der individualistisch verstandenen Freiheit muß natürlich die Autorität des Staates sich unterordnen. Diese Freiheit außerhalb des Gesetzes negiert der Faschismus, wie Giovanni Gentile recht bemerkt; sie ist keine Freiheit mehr, weil nur im Staate Freiheit sich verwirklichen kann. Dagegen verteidigt und heiligt der Faschismus jene Freiheit, welche die faschistischen Schriftsteller die Freiheit des Staates genannt haben. Eines Staates, der im besseren Teil von Bewußtsein und Wollen seiner Bürger begründet ist; der nicht zugleich ist und nicht ist als ein der Willkür und dem Zweifel des Individuums anheimgegebenes Gesetz ohne Festigkeit und Gewißheit, sondern in dem ein höherer Wille unumstößlich herrscht.

31.

So wenig zwischen Macht und Konsens eine Antithese besteht, so wenig auch zwischen Macht und Recht. Wenn Recht wirklich ein mit Sanktion ausgestatteter kategorischer Imperativ ist, so hat das Recht die Macht und den Zwang nötig. Man hat immer und auch heute die öffentliche Ordnung als die Hauptfunktion des Staates angesprochen. Ordnung hat aber zwei untrennbare Seiten: Einerseits ist sie Achtung vor Gesetz, Ruhe, Moral; andererseits Konsens, Gleichgewicht, Harmonie, Einigkeit. Die Achtung vor dem Gesetz ist nun durch das Gesetz selbst, d. h. durch seine Vorschriften und Sanktionen zu erreichen; Einigkeit und Gleichgewicht aller Kräfte können aber nur durch die Autorität und den Befehl von seiten des Staates garantiert werden.

Der Mensch ist Person und der Staat ist Souverän. Der eine fordert Achtung, der andere schuldet Gehorsam, weil die sozialen Kräfte nur in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse gedeihen und sich ent-

wickeln können. Aus der Verbindung von Gerechtigkeit und Disziplin entspringt die wahre politische Solidarität, eine Solidarität des Geistes und nicht mehr nur der Interessen.

Vom sozialen Gesichtspunkt gesehen verwirklicht das hierarchische Regime im korporativen Staate tatsächlich eine Solidarität, die niemals in der Vergangenheit bei den Bürgern und bei den Massen zu finden war. Man nährte damals die Illusion, daß die Klassen, obwohl uneins, ohne Gewaltkämpfe auskommen könnten; daß eine höhere Gewalt, soziale Solidarität genannt und vom Willen und von der freien Zustimmung der Bürger getragen, sie im Zaum halte. Der Staat ließ diese höhere Gewalt gewähren und blieb so dem Leben der Massen fremd, die tatsächlich in dauernden, erbitterten Streitigkeiten lagen. Dieser alte Konstitutionalismus ist von der Realität des Lebens überwunden worden. Er fand im Bewußtsein der Nation kein Echo mehr, und die neuen Prinzipien der Hierarchie und Disziplin zeigten, daß die Beziehungen zwischen Staat und Untertanen sich den neuen Bedingungen der Existenz angleichen müssen.

So entsteht ein neuer, höherer Begriff von Demokratie. Wenn das faschistische Regime den Staat in dauernden Kontakt mit den Bürgern setzt und sie auffruft, in immer aktiverer Form am politischen Leben teilzunehmen und zum Werk der Gesamtheit ihren Beitrag zu leisten; wenn das Volk mit seinem Konsens der Souveränität des Staates ihre Kraft gibt, so muß man sagen, daß der Faschismus eine wahrhafte und gesunde Demokratie darstellt. Allerdings keine Demokratie im traditionellen und mißbrauchten Sinne, sondern eine verständige und einträchtige, eine wie Mussolini sagte „zentralisierte, verantwortliche, organisierte und autoritäre Demokratie."[46])

B. Der Staat und die Geschichte

Der Staat als geschichtliche Realität. — Staat und Gesellschaft. — Die staatlichen Ziele und die sozialen Kräfte. — Die rechtliche Struktur des Staates.

32.

Der Staat als Institution hat geschichtliche, soziologische, politisch-rechtliche und geistige Bedeutung.

Als geschichtliche Institution wird der Staat betrachtet als eine Einheit in der Entwicklung. Unter der Idee der Kontinuität erscheint er als Tradition und als Überdauern des Lebens und der Kultur.

Der Wissenschaftler „sucht als Voraussetzung aller Deutung seiner Erfahrungen ein Verbindendes, außer dem bloßen Neben- und Nacheinander."[47]) Nun ist das Nebeneinander gegeben in der Geschlossenheit, das Nacheinander in der Stetigkeit des Staates.

Die Kontinuität der Gewalt bedurfte einst eines lebenden Abbildes, und die Kontinuität des Lebens durch die Generationen hindurch verband sich mit der Idee der Unsterblichkeit. Heute ist die Idee der Unsterblichkeit des Königs ersetzt durch die Idee der Stetigkeit des Staates als Rechtspersönlichkeit und als politische Institution. Man spricht von einem erblichen Instinkt im Leben der Völker, kraft dessen sie durch die Zeiten hindurch Macht und Herrschaft erstreben. Aber dieser Instinkt ist nur das Ergebnis der Dauer und einheitlichen Kontinuität des sozialen Gebildes, wodurch die Gemeinsamkeit des Willens, der Interessen, des Bewußtseins und der Kultur erzeugt wird.

Ein Volk bildet sich langsam, gewissermaßen in einer psychologischen Entwicklung, die nach und nach in einer Vielzahl von Menschen gemeinsame Charaktere und gemeinsames Leben erzeugt. Die Stetigkeit des Staates und der Nation wird offenbar in der Folge von Generationen, die bestimmte Charaktere, Gefühle und Interessen als geistiges und materielles Fundament der Nation zur Entwicklung gebracht haben.

Man sagt, daß der Begriff der Geschichtlichkeit dem Begriff „soziales Faktum" nichts Charakteristisches hinzufügt. Nun gibt es soziale Tatsachen, die in einem bestimmten Moment einmalig auftreten, oder wenn nochmalig, dann ohne Entwicklungs- oder Kontinuitätszusammenhang zwischen ihren einzelnen Erscheinungen. Demgegenüber gibt es andere soziale Tatsachen, die kontinuierlich verbunden sind und eine Reihe von Phänomenen derselben Art als Phasen einer sozialen Entwicklung umfassen. So zeichnet sich ein klarer Unterschied zwischen sozialem Phänomen und historischem Gebilde ab. Die Nation ist in besonderem Maße soziales und geschichtliches Gebilde. Aus ihr leitet sich ab die Geschichtlichkeit des Staates, der aus der Realität seiner Vergangenheit über die

Realität seiner Gegenwart in die Realität seiner Zukunft hineinwächst. Die soziale Realität in ihrer ständigen Veränderung und Erneuerung ist das unablässige und unerschöpfliche Werk der menschlichen Geschichte, der vergangenen und der zukünftigen, die mehr gilt als die gegenwärtige, weil sie das Ziel der gegenwärtigen Geschichte ist.

Damit nähern wir uns der Lehre von Auguste Comte, der sagte, daß die Gesellschaft mehr von den Toten als von den Lebenden bestimmt ist, und der anderen Lehre Renans, der deutlicher zwei wesentliche Bedingungen für die Nation angibt, von denen die eine in der Vergangenheit, die andere in der Gegenwart begründet ist. Die eine ist der gemeinsame Besitz eines Erbteils von Erinnerungen, die andere der gegenwärtige Konsens, das Verlangen, gemeinsam zu leben, der Wille, jenes ungeschmälert überkommene Erbteil zu erhalten und zu nutzen.

Alle Elemente des Nationalgefühls, das ethnographische (Rasse), das geographische (Territorium) und das geschichtliche (Tradition) sind schließlich nur Weiterentwicklungen jener ursprünglichen und spezifisch menschlichen Triebe und Gefühle, die als die Grundlage aller menschlichen Vergemeinschaftung betrachtet werden können: Kult der Ahnen, Liebe zur Heimat, Gedächtnis der gemeinsamen Taten.

Die Nationalitäten, sagte Thiers, sind im Charakter der Völker gegeben. Wir sind, was die Zeit aus uns gemacht hat: durch ein jahrhundertelanges gemeinsames Leben, durch dieselben Vorlieben, dieselben Freuden und Leiden. Das bildet die Nationalität aus.

So zeigt sich die Nation als geschichtliche Realität in ihrer Kontinuität und in ihrer notwendigen und unaufhörlichen Entwicklung. Die Geschichtlichkeit des Staates aber betrachten wir unter zwei Gesichtspunkten:

1. Seiner Erscheinung nach ist der Staat ein geschichtliches Gebilde, das in einem bestimmten Moment aus dem sozialen Leben hervorgeht, während vorher die Notwendigkeiten des gemeinsamen Lebens in begrenzter Form von anderen Gruppengebilden erfüllt wurden.

2. Der Entwicklung nach ist der Staat, einmal gebildet, ein immanentes und permanentes Element, aber in ständigem Wandel begriffen, daher muß er in seiner geschichtlichen Existenz und durch die Folge der Generationen hindurch betrachtet werden.

Auch die geschichtliche Bindung nach der Vergangenheit und nach der Zukunft hin hat ihre Wurzeln in der menschlichen Natur. Der Mensch ist Neuerer und Traditionalist. Er fühlt gleicherweise die Notwendigkeit des Fortschritts und die Notwendigkeit der Erhaltung. Das eigentliche Gefühl des geschichtlichen Lebens geht auf Erhaltung, aber es will die Kontinuität, nicht den Stillstand. Darum bedeutet auch Konservatismus nicht Reaktion. Ein deutscher Metaphysiker hat gesagt: „Konservativ ist für mich die Fähigkeit, immer mehr von dem, was in uns ewig ist, freizulegen." Darum ist der Staat „Erhaltung" und hat die konservative Lehre „die Ewigkeit für sich", denn sie will dem Volke sein Erbteil erhalten, aber ebenso will sie ihm die Form seiner Zukunft geben.[48]) Kontinuität und Konservatismus ergänzen sich. Sie sind zwei Seiten desselben Begriffs. „Conservare" heißt die Geschichte, die Tradition und die Kultur erhalten und verteidigen. Von dieser Idee läßt sich der Faschismus leiten, der den Staat gleicherweise wie die Nation und das Volk als geschichtliche Realität auffaßt.

33.

Soziologisch wird die Institution des Staates in ihrer Beziehung zum Individuum betrachtet, welches das Anfangselement für alle sozialen Gebilde darstellt: für Familie, Aggregat, Gesellschaft, Nation und Volk. Die Zugehörigkeit des Individuums zur Nation ist eine geistige Verbundenheit genealogischer und geschichtlicher Art. Im Ganzen des komplexen Verhältnisses sind sichtbar: eine geschichtliche Beziehung durch die Generationsverknüpfung, eine ideale Beziehung durch das Bewußtsein, eine kulturelle Beziehung durch Erziehung und Tradition, endlich eine rechtlich-politische Beziehung durch den Staat.

Von höchster Bedeutung für das Verständnis der faschistischen Ordnung ist die Tatsache, daß sie den hergebrachten Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft nicht kennt.

Seit Stein in seiner Geschichte der sozialen Bewegung die Gesellschaft definiert hatte als einen vom Staat verschiedenen Organismus von Kräften, Ordnungen und Tendenzen[49]), hatte man diese immer getrennt

von der Struktur und Ordnung des Staates als ein antagonistisches Gebilde angesehen. Der Staat war der rechtliche, die Gesellschaft der ökonomisch-soziale Organismus. Die Lehre des 19. Jahrhunderts hat uns die Begriffe einer antistaatlichen Gesellschaft und eines antigesellschaftlichen oder besser außergesellschaftlichen Staates gebracht. Die Gesellschaft blieb außerhalb des Staates, weil man erstens nicht wollte, daß irgendwelche Mittelgebilde die unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Individuum und Staat zerrissen, und zweitens, weil das System die ganze Sphäre der ökonomischen Beziehungen dem Individuum und den von ihm geschaffenen Organisationen vorbehielt, dem Staat dagegen nur die Sphäre des Rechts.

Die Trennung von Gesellschaft und Staat mußte notwendig ihre Wirkungen zeigen. So wurde die Gesellschaft der Raum für die Entwicklung der sogenannten Freiheiten gegen den Staat, und der Staat der Raum für die Entwicklung der Autorität gegen das Individuum. Mit dem Aufkommen und dem Sieg des dritten Standes hatte sich die Gesellschaft mit einem selbständigen Lehrinhalt abseits, im Gegensatz zum Staate gestellt; sie behauptete seinem Recht gegenüber die eigene ökonomische Unabhängigkeit. Der immanente Gegensatz, der sich für die individualistische Lehre zwischen Individuum und Staat aufgetan hatte, erschien in verschärfter Form wieder als Gegensatz zwischen Gesellschaft und Staat.

Wenn aber nach der klassischen Definition Steins die Gesellschaft eine Einheit des menschlichen Lebens ist, ein Organismus der Produktion und der Güterverteilung, der auf ein ständig wechselndes System von Bedürfnissen zugeschnitten ist, wenn ferner erfahrungsgemäß die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann, ohne daß gewisse fundamentale Bedürfnisse befriedigt werden, die den elementaren Lebensbedingungen entspringen; wenn das wiederum nur mit Hilfe des Rechts erreicht werden kann, dann ist es nicht möglich, eine Gesellschaft zu denken, die vom Schöpfer und Wahrer der Rechtsordnung, nämlich vom Staate, absieht.

So wie der isolierte Mensch eigenen Rechts, der losgelöst und mit seinesgleichen verfeindet lebt, eine Konstruktion ist, weil der wirkliche Mensch kraft eines eingeborenen Gemeinschaftsdranges nach verständi-

gem Zusammenwirken strebt, so sind auch die losgelösten sozialen Gruppen eine Konstruktion, weil auch sie in Wirklichkeit zur Gruppierung, Solidarität, zur Vergemeinschaftung ihrer Interessen und zu ihrer Unterordnung unter das Gemeinwohl drängen. Der Gemeinschaftsdrang erweitert sich zur Staatlichkeit, und in dieser Form finden die Gruppen die Bedingungen ihrer Organisation und ihrer Wirksamkeit und die Erfüllung ihrer Ziele.

34.

Dieses Ineinanderwirken auf die Ziele des Staates hin geht unter drei realen und praktischen Bedingungen vor sich, die von der modernen Staatslehre immer übersehen worden sind:

a) Das soziale Gefüge muß sich an den Staat anlehnen und mit ihm verschmelzen zur *Einheit des Staates*, welche die Ziele des allgemeinen Interesses erschöpfend zu erfüllen vermag. Diese beschränken sich nämlich nicht auf die rechtliche Verwirklichung des Zusammenlebens, sondern sind auch ethische, ökonomische, politische Ziele.

b) Die Gesellschaft, lebendig als Realität, muß die *Realität des Staates* konstituieren, der so ein Komplex von Bürgern und Körperschaften wird, soziale Gestalt mit juristischen Attributen verbindet und corpus im eigentlichen Sinne ist.

c) Um die Gesellschaft mit dem Staat zu verschmelzen und sie auf die Ziele des Staates gerichtet zu erhalten, muß die *Souveränität des Staates* dauerhaft gegründet sein: als spontanes Resultat der Lebensnotwendigkeiten und der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Natürliche Tendenzen führen die Menschen zur Gruppenbildung, zur Organisation, zur Macht, zum Recht; zur Gruppenbildung die Notdurft, zur Organisation der Wille zur Eintracht, zur Macht das Bedürfnis nach Schutz, zum Recht die Notwendigkeit einer Garantie.

Es wurde richtig gesagt, daß das ursprünglich die soziale Existenz begründende Prinzip im menschlichen Egoismus zu suchen ist. Dieser Egoismus, ein bloßer Nützlichkeitsinstinkt, begründet gleichzeitig die großen und kleinen, die einfachen und komplexen Sozialgebilde. Normalerweise führt der Trieb, Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen, zur Gemeinschaft.

Tatsächlich lassen sich folgende Prinzipien aufstellen:

1. Das Individuum, die Familie und die kleinen Verbände schließen sich kraft natürlicher Instinkte zur Masse zusammen, begrenzen und vermindern jedoch damit notwendig ihre anfängliche Freiheit, die erste und unumgängliche Vorbedingung des Gemeinschaftslebens bleibt. Über die Partikularismen und Spaltungen hinaus schafft die Notwendigkeit der Vergesellschaftung unitarische Gebilde.

Eine weitere Konsequenz des Gemeinschaftslebens ist die Bildung und Abstufung der Werte. So entsteht die Lehre von der Masse im Zusammengang mit der Lehre von der Freiheit und mit der Lehre von den individuellen und sozialen Werten.

2. Individuum, Massen und Gruppen verfolgen instinktiv die Wege zur Entfaltung ihrer Existenz. Deshalb streben sie danach, die eigenen Güter und das eigene Wirken mit anderen Gütern und Tätigkeiten in Verbindung und in Einklang zu bringen. So verwirklichen sie jene Koexistenz, die den individuellen wie den kollektiven Bestrebungen am meisten dient. Über die partikularen Interessen, individuelle und kollektive, hinaus schafft die Notwendigkeit der Organisation die Einheit eines Allgemeininteresses.

Auf diese Weise entsteht die korporative Lehre in Verbindung mit der Lehre vom Interesse und mit der Lehre von der gesellschaftlichen Solidarität.

3. Das Individuum und die sozialen Gebilde suchen aus dem dringenden Bedürfnis nach Schutz notwendig die Macht der Autorität, gleichviel, ob sie sich in einer Person oder in einem Gemeinschaftsgebilde verwirklicht. Ihre Überlegenheit anerkennend, ordnen sich ihr die Individuen und Gemeinschaftsgebilde freiwillig unter, um die Förderung und den Schutz zu genießen, deren sie bedürfen. Über dem Willen der einzelnen und der Kollektive und zugleich als ihre Synthese schafft die Notwendigkeit des Rechts die Einheit eines übergeordneten Willens, den Willen des Staates.

Hier entspringt die Lehre von der Hierarchie im Zusammenhang mit der Lehre vom Willen und der Lehre von der Ein- und

Unterordnung der sozialen Mächte unter die Macht, die als übergeordnet anerkannt wird.

Diese Macht ist und kann auch in ihrer höchsten Form nichts anderes sein als der Staat. Die Gewalt, die ihm über die Gesamtheit der Individuen und der Kollektivgebilde zusteht, ist nichts weiter als die notwendige Zusammenfassung aller Bestrebungen, Bedürfnisse, Interessen und Entscheidungen von Einzelnen und Gruppen. Diese konstituieren so durch spontanen Entschluß und nicht durch einen Kontrakt (hier liegt der grundsätzliche Unterschied) die Gewalten, welche fähig sind, die von Natur untrennbar mit dem Individuum zugleich gegebenen Notwendigkeiten zu befriedigen: die Sozialität, die Organisation und das Recht.

Jedoch muß sich der konstruktive Prozeß durch eine Reihe von sozialen Gruppen hindurch vollziehen. Wenn sich das Prinzip der Souveränität nur zwischen den beiden Größen: Staat und Individuum verwirklicht, kann dabei einmal ein Staatsabsolutismus herauskommen, der das Individuum opfert (Autokratie, Diktatur); andererseits aber auch die Herrschaft des Individuums, das mittels Kollektivbildungen die soliden Machtbefugnisse des Staates in die Hand nimmt, nur um den eigenen reinen Utilitarismus zu befriedigen.

Die Bildung von sozialen Zwischengliedern, die im Bereich des Staates ihre geordnete Funktion erfüllen, beseitigt sowohl den staatlichen Absolutismus als auch eine Herrschaft von Individuen und Klassen durch außerstaatliche Organisationen.

Es wirken also beim Aufbau der rechtlich und politisch organisierten Gesellschaft mit:

1. die Menschen, als die anfängliche elementare Gegebenheit, die alle folgenden Gestaltungen aus sich hervorgehen läßt;

2. die Gruppen, die nicht übersehen oder vernichtet werden können, weil sie eine natürliche und notwendige Realität des menschlichen Lebens darstellen;

3. der Staat, welcher sich über die Individuen und Gruppen lagert, um in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse die Interessen aller zu wahren und in Zusammenarbeit mit ihnen das öffentliche Leben zu regeln.

So integriert sich das gesellschaftliche Leben in den Staat, der alles in sich vereinigt, was mit ihm in Kontakt kommt.

35.

Der Staat als Institution hat hauptsächlich politische und rechtliche Bedeutung; politische, wie erwähnt, soweit er sich bildet in der Hierarchie des Befehls und des Gehorsams, der Disziplin, der Ein- und Unterordnung; juristische, soweit es sich handelt um das ganze Gewebe von rechtlich geregelten Beziehungen zwischen dem Staat, den sozialen Gebilden und den Individuen.

Jedes Rechtssubjekt ist Träger subjektiver Rechte und entsprechender Pflichten, jede Rechtsbeziehung die Gegenüberstellung solcher Rechte und Pflichten, deren Regelung Zweck und Inhalt der Rechtsordnung ist.

Die Lehre von den Rechten und Pflichten erhält aber in der hierarchischen und korporativen Ordnung einen besonderen Charakter. Dieser betrifft sowohl die in der allgemeinen Rechtslehre sogenannten „res" wie auch die Attribute oder Positionen, die den Trägern in öffentlich-rechtlicher Beziehung zukommen. Diese Positionen lassen sich wie folgt klassifizieren:

1. Aktive Position; sie umfaßt die subjektiven Rechte, die als juristische Befugnisse in der allgemeinen Ordnung garantiert sind.

2. Passive Position; sie umfaßt die Pflichten, die als obligatorische Handlungen von der allgemeinen Ordnung verlangt werden.

3. Aktiv-passive Position; sie umfaßt die verpflichtenden Rechte als verpflichtende rechtliche Fähigkeiten, die den Subjekten allgemein zur Verfolgung der über das Privatinteresse hinausreichenden Ziele zustehen, nämlich

a) Funktionen als Ausdruck für rechtlich-öffentliche Gewalt zur Verwirklichung öffentlicher Interessen.

b) Leistungen als Ausdruck für rechtlich geregelte Tätigkeiten zur Verwirklichung kollektiver Interessen.

In Übereinstimmung und in eins mit diesen Attributen konstituieren sich die status.[60])

a) Status auctoritatis, der dem Staat, seinen Organen und den Körperschaften öffentlichen Rechts zukommt als Ausdruck hierarchischer Überordnung in den Rechtsbeziehungen.

b) Status subjectionis, der dem System der Pflichten entspricht.

c) Status libertatis, der dem System der Rechte entspricht.

d) Status activae civitatis, der dem System der verpflichtenden Rechte entspricht.

So kann eine Betrachtung des Rechtssubjekts im Zusammenhang mit der Rechtsordnung weder absehen von den Attributen, die dem Subjekt zustehen, noch von den Fähigkeiten, die es entwickelt. Die Position oder der status ist ein Komplex von Rechten und Pflichten, eine rechtliche Situation, die in Verbindung mit anderen Subjekten und Rechtssituationen begriffen werden muß. Daraus ergibt sich klar die Idee der Rechtsbeziehung als einer dynamischen Wirkung des status. Man kann z. B. nicht den status auctoritatis begreifen ohne Ausübung der Hoheit und ohne status subjectionis von seiten eines anderen Subjekts. Denn die verschiedenen Situationen ergänzen sich gegenseitig unter der übergeordneten Rechtsnorm.

Endlich hat der Staat als Institution auch einen tiefen geistigen Gehalt. Er bedeutet für den Bürger Gefühl, Würde, „Bewußtsein".

Die Völker haben sich ein Nationalbewußtsein gebildet, das einzig ihre Handlungen bestimmt. Dieses Bewußtsein entsprang in einem gegebenen Moment der genauen Kenntnis ihrer selbst und der eigenen Geschichte, sowie einer besonderen Aufgeschlossenheit für die Rechte und Pflichten, Nöte und Gefahren, vor allem aber für die Verantwortung, die den Bürgern eines freien Staates obliegt.

Fragt man, wie eine nationale Individualität erkannt zu werden vermag, so muß man antworten, einzig an ihrem Bewußtsein. Dieses erwacht im Rahmen der persönlichen Existenz aus dem Bedürfnis, die Werte des gemeinsamen Lebens zu verwirklichen. Jedes Volk, sei es unabhängig oder einem anderen Volke untertan, setze es sich zusammen aus Millionen oder auch nur aus Tausenden von Individuen, wird sich nur dann als nationale Einheit fühlen, wenn in ihm dieses Bewußtsein und

dieser Geist erwacht. „Die Massen, die alle möglichen anderen Dinge sich angehen lassen, treten nach und nach in den Geist der Politik ein, und fast instinktiv erfassen sie die ganze Bedeutung des Nationalgeistes, der seine Macht bis in die graue Vorzeit hinein erprobt hat. In der Neuzeit stellt das Nationalbewußtsein, mittels der Literatur und der politischen Führer mehr als je in der Vergangenheit in den Massen verwurzelt, eine mächtige Kraft dar zur Einheit der Nationen."[51])

2. Teil
Staat und Rechtsordnung

1. Die Einheit des Staates

A. Einheit und Zweck

Die Elemente der Einheit. — Der Begriff der Einheit. — Die Zwecke. — Der Zweck der Einheit. — Formen.

36.

Es wurde gesagt: „Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe. Nicht nur ihrer historischen Entwicklung nach, weil sie aus der Theologie auf die Staatslehre übertragen wurden, indem z. B. der allmächtige Gott zum omnipotenten Gesetzgeber wurde, sondern auch in ihrer systematischen Struktur, deren Erkenntnis notwendig ist für eine soziologische Betrachtung dieser Begriffe."[1])

Das ist richtig. Man könnte aber auch sagen, daß alle theologischen Begriffe in ihrer praktischen Auswirkung zur Einheit drängen und drängen müssen, Einheit als Struktur des Staates und als Direktive der Gewalten verstanden.

Diese Einheit findet, wie wir bis jetzt dargelegt haben, ihre Bestätigung in der soziologischen und geschichtlichen Entwicklung der sozialen und politischen Gruppenbildungen und erwächst aus folgenden wesentlichen Elementen:

1. Natürliche und geschichtliche Elemente; diese bilden den **Charakter** der Nation.
2. Gedankliche, ideelle und kulturelle Elemente; diese bilden das **Bewußtsein** der Nation.
3. Gemeinsame Interessen und Nützlichkeiten; diese bilden die **Wirtschaft** der Nation.
4. Vernünftige Entscheidungen, diese bilden den **Willen** der Nation.

In ihrer Entwicklung verdichten sich diese Elemente zu folgenden Prinzipien:

a) Prinzip der Kontinuität, das der geschichtlichen Wirklichkeit entstammt und den Staat zu einem geschichtlichen macht.

b) Prinzip der Solidarität, das der moralischen Wirklichkeit entstammt und den Staat zu einem ethischen macht.

c) Prinzip der produktiven Kraft, das der ökonomischen Wirklichkeit entstammt und die korporative Ordnung des Staates begründet.

d) Prinzip der organischen und hierarchischen Einheit, das der politischen Wirklichkeit entstammt und den Staat zu einem souveränen macht.

Die Lehre von der Einheit des Staates läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Der unitarische faschistische Staat verwirklicht in seiner komplexen organischen Einheit die Rechtsform der Nation in ihren einheitlichen ethischen, wirtschaftlichen und politischen Ausdrucksformen.

2. Die moralische Einheit ist Ausdruck des ethischen Staates; sie richtet sich auf sein ethisches Ziel, bestimmt die Beziehungen zwischen den Individuen, den sozialen Gruppen und dem Staat und begründet die Lehre von der Rechtspersönlichkeit des Staates und der anderen Individual- und Kollektivsubjekte.

3. Die ökonomische Einheit findet ihren Ausdruck in den ökonomisch-sozialen Funktionen des Staates, sie verfolgt und verwirklicht sein ökonomisches Ziel: das Wohlergehen der einzelnen und die Kraft der Nation; indem sie das Interesse der einzelnen und der Kollektivpersonen mit dem allgemeinen Interesse in Einklang setzt, begründet sie die Lehre von den korporativen Beziehungen zwischen Staat, Gruppen und Individuen.

4. Die politische Einheit findet ihren Ausdruck in der Verfassung des Staates; sie verfolgt und verwirklicht sein politisches Ziel; indem sie den Willen des Staates, der Gruppen und der Bürger im Bereich der öffentlichen Rechtsbeziehungen koordiniert und subordiniert, begründet

ſie die Lehre von den hierarchiſchen Beziehungen zwiſchen Staat, Korporationen, Inſtitutionen und Individuen.

5. Der unitariſche faſchiſtiſche Staat reguliert die Entfaltung der verſchiedenen Staatstätigkeiten mittels einer Reihe von Rechtsnormen, welche die Ausübung der Rechte und Pflichten ſowie die Erfüllung der Dienſte, Leiſtungen und ſtaatlichen Funktionen regeln.

Die unitariſche Geſtalt des Staates wird betrachtet in ihrer ſtatiſchen Struktur, in ihrer dynamiſchen Wirkſamkeit und in ihrer funktionalen Entfaltung. In ihrer ſtatiſchen Struktur zeigt ſie ſich als eine Einheit moraliſcher, ökonomiſcher und politiſcher Kräfte. In ihrer dynamiſchen Wirkſamkeit findet ſie einen rechtlichen Ausdruck als Einheit des Befehls und der Richtlinien in Koordination und Subordination. In ihrer funktionalen Entfaltung iſt ſie das Gleichgewicht der Intereſſen in der nationalen Solidarität und das Zuſammenwirken der Energien zur Verwirklichung der gemeinſamen Ziele.

So exiſtiert der Staat als Syſtem der Kräfte, deren geſchichtliche und rechtliche Syntheſe er in oberſter Inſtanz bildet.

37.

Man tut dem faſchiſtiſchen Staat Unrecht, wenn man ihm Parteitendenzen unterſchiebt. Der faſchiſtiſche Staat iſt univerſal und total, weil er in ſeiner Ordnung alle im Staat wirkſamen Elemente konzentriert und vereinigt. Man kann der Nicht-Einheit des demokratiſchen oder individualiſtiſchen Staates die feſte Einheit des faſchiſtiſchen Staates gegenüberſtellen.

In Wirklichkeit iſt dagegen der ſozialiſtiſche Staat, auch ſo wie er ſich in den aktuellen Experimenten zeigt, ein Parteiſtaat. Der Sozialismus glaubte in internationaler Mentalität zu denken; aber er blieb allenthalben gefangen in der inneren Politik ſeines Landes, und in keinem Lande erreichte er etwas anderes als die Entfaltung der eigenen demagogiſchen Parteiwirkſamkeit.

Alle anderen Richtungen ſtehen prinzipiell gegen den Unitarismus, der die Grundlage und die Kraft der faſchiſtiſchen Doktrin ausmacht. Sie verſtehen auch die Begriffe Nation und Nationalität nicht. Die atomiſti-

sche Theorie der sozialen Gruppen kennt statt einer Einheit nur ein Nebeneinander von Elementen, das den Charakter einer absoluten Pluralität behält und die verschiedenartigen Wesen, die im sozialen Leben miteinander in Berührung kommen, intakt und individuiert beläßt. Gleicherweise halten diese sich assoziierenden Elemente ihre Interessen voneinander getrennt, nähern und vereinigen sich wohl gelegentlich, aber verschmelzen sich nie. Sie gelangen nur zu einem Nebeneinander, einem Vielerlei von Interessen, deren jedes im Kreise des eigenen Nutzens und Egoismus begrenzt ist und mit den übrigen kontrastiert. Schließlich bilden diese atomistischen Formationen einen Komplex von zahllosen Willensäußerungen, welche nach der Lehre der Meister einen Allgemeinwillen oder Willen aller konstituieren können, aber immer den Charakter einer Pluralität behalten und niemals ein unitarisches Gebilde werden.

Dagegen impliziert der Begriff von Einheit, der unserer Untersuchung zugrunde liegt, die Verschmelzung der Elemente zu einem einzigen Körper, der die Individuen in der Gemeinschaft umfaßt, ohne sie auszuschalten. Gleicherweise impliziert er die Verschmelzung der Einzel- und Kollektivinteressen zur Einheit des Allgemeininteresses: der Synthese und Zusammenfassung aller minderen und partikulären Interessen. Auch diese werden also nicht aufgehoben, sondern in eine vorbestimmte Abstufung und Zusammenarbeit eingefügt. Schließlich impliziert der Begriff der Einheit die Vereinigung aller Individual- und Kollektivwillen zu einem einheitlichen Ausdruck, der als höchster Wille die Resultante aller Willensäußerungen ist. Diese behalten also ihre angemessene Geltung, werden aber in den Bereich der notwendigen Einordnung und Unterordnung unter den Willen des Staates gezogen.

Deshalb muß man den faschistischen Staat in seiner dreifachen Einheit begreifen: als *umfassendes Sozialgebilde*, als *souveräne Rechtsperson* und schließlich als *universale politische Verfassung*. Wenn man sagt, die Aufgabe der Nation müsse unter erzieherischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt betrachtet werden[2]), so gibt man damit nur Grundbegriffe unserer faschistischen Verfassung wieder, für welche die Nation und ebenso der Staat eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit ist. Diese einheitliche Formgebung offenbart die

Totalität des Staates. In dreifacher Hinsicht wird er zu einem wirklichen Organismus, der als Wille, Haltung und Ziel das Leben der Individuen und einzelnen Gruppen überragt:

a) Die moralische Einheit ist ein ethisches Problem und betrifft das Gefühl, die Kultur und die geistige Solidarität.

b) Die wirtschaftliche Einheit ist ein soziales Problem und betrifft Existenz, Wohlstand, Organisation und Zusammenarbeit der Individuen und der sozialen Gruppen.

c) Die politische Einheit ist ein politisch-rechtliches Problem und betrifft die Verfassung, die Regierung und die Staatszugehörigkeit.

Nur wenn diese dreifache Einheit verwirklicht und erhalten wird, kann die totalitäre Formel des Staates die gesamte Existenz eines Volkes vereinen und das Volk dem Staate seine besten Kräfte widmen.

38.

Der Staat als handelnde Wirklichkeit[3]) setzt Zwecke und Ziele und verwirklicht sie mittels seiner politischen und rechtlichen Funktionen. Jellinek sagt, daß eine der wichtigsten formalen Kategorien der Einheit durch die Idee des Zweckes gegeben wird. Nur in Beziehung auf den Zweck sind die Handlungen der Menschen eine juristische Einheit, wie auch die Gruppen im praktischen Leben durch ein gemeinsames Ziel geeint werden. Ein Problem des öffentlichen Rechtes kann in der Tat nur unter dem Gesichtspunkt des fraglichen Interesses gestellt und gelöst werden. Und eine Institution des öffentlichen Rechtes (die Frage nach der Kompetenz der verschiedenen Lehren sei hier übergangen) kann nicht unabhängig von ihren Zielen begriffen werden, weil sich Wesen, Organisation und Funktion einer Institution von ihrem Zweck aus ergeben. Der Staat, der eine fundamentale Wesenheit des Rechts und der Politik ist, kann nur von der Geschichte und von seinem Zweck her verstanden werden.

Der Zweck ergibt sich notwendigerweise aus der Existenz des Staates und ist mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Problemen verknüpft, die mit der Entwicklung der sozialen Existenz zusammenhängen. Er entspringt aus den vitalen Erfordernissen der Gesellschaft, denen gegenüber die private Initiative als unfähig und ungenügend versagt,

aus gewissen Interessen und Bedürfnissen, die nicht diese oder jene Gruppe oder eine Mehrheit von Gruppen angehen, sondern den gesamten sozialen Organismus berühren. Das heißt, er greift jene Notwendigkeiten auf, die den Charakter der Legalität und der universalen Bedeutung in sich tragen, denn er umfaßt in seiner Zielsetzung alle partikulären und kontigenten Ziele.

Die Staatsziele sind (in praktischer und nicht in philosophischer Betrachtungsweise) Ziele, die der Staat sich selbst zu besonderen Zeiten und an besonderen Orten stellt, um die Aufgaben zu erfüllen, die ihm aus seiner gesellschaftlichen Aufgabe unweigerlich zufallen. Es ist darum schwierig, die Staatsziele im voraus festzulegen, wie es uns auch gewagt erscheint, von Begrenzung oder Erweiterung der staatlichen Kompetenzen zu sprechen. Denn zugegeben, daß die staatliche Wirksamkeit auf Ziele hin unter dem Begriff der Kompetenz gefaßt werden kann (wir fassen sie unsererseits unter den Begriff der Souveränität), dieser Kompetenz können weder Regeln noch Grenzen gesetzt werden.

Für die liberale Lehre ist der Zweck des Staates die Garantie der Freiheit; für die Lehre vom Rechtsstaat die Anwendung des Gesetzes; für die syndikale Lehre die Erfüllung von Diensten. Wenn aber die Lehre vom Rechtsstaat als Zweck des Staates nur die Rechtsanwendung gelten läßt, vernachlässigt sie seine ethische Aufgabe und jede erzieherische und moralische Wirksamkeit. Die liberale Lehre, die den Staat auf die Wahrung und Garantie der individuellen Freiheit beschränken will, versagt ihm die Erfüllung seiner politischen Aufgabe. Die syndikale Lehre, die den Staat zu einer Summe von Diensten macht, mutet es der höchsten Gewalt zu, dem Spiel der freien Konkurrenz zuzusehen und negiert darum jegliche, auch indirekte wirtschaftliche Betätigung des Staates.

39.

Man sagt allgemein, die Aufgabe des Staates sei die Schöpfung und Erhaltung der Rechtsordnung und keine andere mehr. Aber die Rechtsordnung ist der Inhalt des Staates, man könnte sogar sagen, sie ist der Staat selbst in seiner konstanten Wirksamkeit. Darum aber kann sie nicht sein Zweck sein.

Die Lehre vom göttlichen Recht setzt als Aufgabe des Staates die Verwirklichung der moralischen und religiösen Lehre in der menschlichen Gesellschaft und die Vorbereitung eines überirdischen Zieles. Die Lehre vom Naturrecht und Gesellschaftskontrakt stellt ein Ziel der Vernunft und des Vorteils auf, das sie in die utilitarische und unabänderliche Formel der salus publica faßt. Die autokratische Doktrin setzt den Staat als Ziel seiner selbst, das heißt, sie ist zufrieden mit der Aufrechterhaltung von Autorität und politischer Macht und mit der Unterdrückung und Vernichtung der Individuen. Die imperialistische Lehre nimmt die Eroberung, die Macht und den Krieg als vitale Ziele für den herrschenden Staat. Der Polizeistaat ist eine bloße Auferlegung starren Zwangs, der Rechtsstaat will nur das Recht schützen und die Rechtsordnung wahren.

Im Lichte der geschichtlichen und unitarischen Staatslehre bekommt aber die Aufgabe des Staates ein anderes Gesicht und einen anderen Charakter als in den genannten Lehren. Ihnen allen gegenüber muß das Ziel des Staates positiv, aktiv, konkret, aktuell, konstruktiv in der Inangriffnahme und in der Erfüllung bestimmt werden. Ein solches Ziel kann sein die Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses, die Verwirklichung eines Fortschritts, ein Gewinn oder ein konkreter Nutzen.

Die bloße Wahrung der rechtlichen Belange des Individuums kann nicht als Zielsetzung des Staates gewertet werden, weil sie ein einfaches Verhalten des Staates ist. Darum erschöpft sich der demoliberale Staat in einem reinen Verhalten und wird nicht eigentlich aktive Wirksamkeit oder positive Funktion. Er befindet sich in einer passiven Situation und ist nicht ein bewegender Wille oder eine dynamische Gewalt. Er stellt ein Mittel und nicht einen Zweck dar; er hat eine Aufgabe aber kein Interesse; er verwirklicht den Schutz aber keinen Zweck.

In unserer Lehre vom souveränen Staat ist das Staatsinteresse die Synthese der Interessen aller einzelnen und aller sozialen Gruppen. So beschaffen, ist seine Verwirklichung nichts als die Befriedigung und die rechtlich-politische Realisation der Bedürfnisse und des Nutzens der Nation. Dies ist der wesentliche Ausgangspunkt unserer Betrachtung. Nachdem einmal die Struktur der Interessen sowie die Begrenzung und das Zusammenwirken der Willensträger klargestellt sind, ergibt sich von

selbst die Frage nach einem letzten Ziel, das nicht nur über die Schöpfung und Anwendung des Rechts hinausweist, sondern auch über den Aufbau und die Struktur des Staates selbst.

Um Auseinandersetzungen der Schulen und Methoden zu vermeiden, scheint es uns darum nötig, genau den Inhalt des Staates von seinem Ziel oder Zweck zu unterscheiden. Man kann sagen, die Funktion der Garantie und des Rechtsschutzes ist der Inhalt des Staates, aber nicht sein Zweck. Dieser muß vielmehr in einem weiteren und größeren Zusammenhange gesehen werden.

Wir knüpfen hier an die Unterscheidung zwischen dem Interesse und dem Ziel des Staates an. Das Interesse stellt nach unserer Ansicht den substantiellen Inhalt der staatlichen Wirksamkeit dar. Das Ziel dagegen ist gegeben in der Verwirklichung des Interesses. Das Interesse ist eine noch nicht verwirklichte Wesenheit, die der Staat mittels des Rechts herstellen will. Erst wenn das Interesse befriedigt ist, ist auch die Wesenheit verwirklicht und das Ziel erreicht, das der Staat mittels des Rechtes anstrebt.

Darum muß der Staat seine Wirksamkeit über die reine Rechtsfunktion hinaus ausweiten und auch Initiative und konkrete Wirksamkeit entwickeln.

Das Ziel des unitarischen faschistischen Staates ist der Wohlstand der einzelnen und die Macht der Nation in ihrer rechtlichen Wirklichkeit und in ihrer geschichtlichen Dauer.

40.

Das unitarische Ziel des Staates in der Form des korporativen Regimes muß einerseits nach der quantitativen, andererseits nach der qualitativen Seite hin untersucht werden:

a) Quantitativ wird das Ziel gesehen in einem Zusammenhang mit den verschiedenen Interessen, die in der korporativen Ordnung ihren Ausdruck finden. Der Scheidung der Interessen entsprechend sind dreierlei Ziele mit den Wirkungskreisen Individuum, Kollektivgebilde und Staat verknüpft und im unitarischen Ziel einbegriffen.

b) Auf dieselbe Weise sind im Ziele der Einheit qualitativ verschiedene Ziele einbegriffen, welche den unitarischen Merkmalen der Nation entsprechen, nämlich ein ethisches, ein wirtschaftliches und ein politisches Ziel. Sie sind Korrelate der moralischen, ökonomischen und politischen Einheit.

Es besteht kein Dualismus mehr zwischen Politik und Moral wie in der Demokratie, noch zwischen Politik und Wirtschaft wie im Syndikalismus, noch zwischen politischer und bürgerlicher Gesellschaft wie in allen Formen des Liberalismus. Das Ziel der Einheit, wie wir es auffassen, bedeutet die Vereinigung von Politik und Moral, Politik und Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, Politik und Autorität.

Mit der Vereinigung von Gesellschaft und Staat, d. h. mit der rechtlichen Disziplinierung aller sozialen Kräfte von seiten des Staates, hat sich auch die Lehre vom Ziel wesentlich und tiefgreifend verändert.

In der modernen Staatslehre waren mit der Trennung von Staat und sozialem Organismus die Wirksamkeit und Zielsetzung von beiden klar geschieden. Dem Staat war die formale und statische, der Gesellschaft die materielle und dynamische Seite des öffentlichen Lebens zugewiesen, dem Staat eine negative und passive, der Gesellschaft die positive und aktive Rolle, dem einen das Abwarten, der anderen die Initiative. Die sogenannte juristische Wirksamkeit blieb dem Staat vorbehalten, während jede sogenannte soziale Wirksamkeit ihm genommen und auf die Gesellschaft übertragen war. Der Staat mußte die Grunderfordernisse des Gemeinschaftslebens befriedigen, d. h. sorgen für Sicherheit, Ordnung, Ruhe, Freiheit, Zusammenarbeit, für die Versorgung der Unfähigen und die Ausführung der öffentlichen Leistungen. Dagegen war die mit der sozialen Entwicklung, der Kultur und der Wirtschaft zusammenhängende Tätigkeit Sache der gesellschaftlichen Gruppen.

Folglich war die Aufgabe des Staats auf die Rechtsanwendung und die Garantie der Freiheit beschränkt, bestand aber weder in der Ausübung der Autorität noch in der Verwirklichung sozialer Verbesserung und Entwicklung. Es gibt aber über die Garantie der Freiheit und Anwendung des Rechts hinaus noch andere Staatsziele. Denn im Verfolg seines Einheitswillens muß der Staat die größeren Aufgaben der Macht, der

Gerechtigkeit und der Organisation auf sich nehmen: der Macht zur Verteidigung der staatlichen Sicherheit und des Prestiges; der Gerechtigkeit zur Behauptung der Rechtshoheit; der Organisation zur Erfüllung der wirtschaftlichen Interessen und zur Verwirklichung von Fortschritt und Wohlstand der Nation.

Darum umfaßt das Ziel der staatlichen Einheit das ethische, das wirtschaftliche und das politische Ziel als drei Teilziele.

a) Das ethische Ziel ist die Sicherung der moralischen Einheit der Nation sowie die Stetigkeit und Erhaltung ihrer ethischen Werte; es repräsentiert die Bestätigung von Moral und Gerechtigkeit.

b) Das wirtschaftliche Ziel ist die wirtschaftliche Einheit der Nation und die Erhaltung und Stetigkeit ihrer wirtschaftlichen und produktiven Werte; es repräsentiert Interessenverwirklichung und Reichtum.

c) Das politische Ziel ist die Einheit der Gewalten und die Stetigkeit der konstitutionellen Funktionen; es repräsentiert die Verwirklichung des Prestiges und der Macht.

B. Einheit und Ethik

Geist, Kultur und Ethik. — Staatszugehörigkeit und nationale Solidarität. — Die ethische Aufgabe des Staates.

41.

Das Problem der Einheit eines Staates und eines Volkes ist ein Problem des Gefühls, der Überlieferung, des Bewußtseins und der Kultur. Diese Elemente nähren die vom Herzen, von der Liebe und vom Leben gestalteten Ideale, nähren auch die vom Gedanken, der Intelligenz und der Lehre gestalteten Ideologien. Um sich aber zu den Idealen und zu den Ideologien bekennen zu können, muß das Volk sein Schicksal auf das sichere Fundament von Treue und Anhänglichkeit an das Vaterland bauen. Treue und Anhänglichkeit bedeuten gleichzeitig einen Antrieb und einen Zügel, eine Freiheit und einen Zwang, eine Herrschaft und eine Unterwerfung, eine Pflicht und eine Ordnung. Denn das, was sich spontan im Gefühl ausspricht, muß auch reflexiv im Gedanken und im Bewußtsein seinen Ausdruck finden.

So löst sich das Problem der moralischen Einheit auf in ein Problem der Erziehung. Sie soll der Nation und dem Volke Stetigkeit und geistige Sicherheit verleihen. Moralische Einheit des Staates heißt dann Solidarität des Geistes und des Bewußtseins.

Das ethische Prinzip, durch das die Rechtsordnung und mit ihr das Ziel des Staates verwirklicht wird, ist die Staatszugehörigkeit als eine Situation des Individuums sowie der privaten und öffentlichen Verbände, die alle in der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten von dem übergeordneten souveränen Verband abhängen.

Staatszugehörigkeit nehmen wir als die Summe der Bedingungen, welche die Soziologen „Wünsche" und „Haltungen" und die wir Juristen „Ansprüche oder Rechte" und „Verpflichtungen oder Pflichten" nennen. In dieser moralischen und rechtlichen Umrahmung verwirklichen sich die individuellen und sozialen Bedingungen, die mit der Tatsache des gemeinsamen Lebens gegeben sind. Aber es verwirklichen sich auch die mit der Existenz des Staates gegebenen allgemeinen Notwendigkeiten.

Daher wurzelt die Idee der moralischen Einheit des Staates, die nur als ein höchstes Prinzip sozialer und nationaler Solidarität konzipiert werden kann, in der geschichtlichen Entwicklung jener Elemente, die durch die Wechselfälle der Zeiten hindurch zur Bildung des Nationalbewußtseins und Nationalgefühls beigetragen haben. Sie finden ihren Ausdruck im ethischen Bewußtsein, das in der Ordnung des Staates zum Rechtsbewußtsein wird.

Dieser moralische Unterbau, wie ihn unsere Lehre klargelegt hat, kann die Idee des faschistischen Staates als eines ethischen, rechtlichen und religiösen vermitteln. Individualistische Lehren können das nicht. Denn das als moralisches Kriterium fungierende Ideal ist in Wahrheit gar kein Vollkommenheitsgrad von Individuen, sondern eine Bedingung für das Ganze, und sein Wert mißt sich nach der Tatkraft der Menschen, die es hervorgebracht haben. Weil ein ethisches Prinzip nicht individualistisch sein kann, darum kann eine individualistische Ordnung nicht ethisch sein.

Nach der faschistischen Doktrin ist die Nation ein moralisches, kulturelles und geistiges Gebilde und der Staat ein ethisches Prinzip universaler Ordnung. Er ist ein ideelles System, in welchem sich die geistigen Pro-

zesse der Rechtssetzung und Rechtsanwendung abspielen, in dem sich aber auch auf rechtlich-moralischem Boden die Beziehungen von Disziplin und Autorität, von Freiheit und Verantwortung entwickeln.

Die moralische Einheit ist Grundbedingung des Staatslebens, weil sie identisch ist mit seinem ethischen Ziel. Es gibt in der Tat Realisationen des Staatswillens, die das rein rechtliche Gebiet durchbrechen und direkt geschichtlich als mächtige Faktoren neuer Ereignisse wirken. Nach Hegel zeigt sich der sittliche Geist als konkrete, unmittelbare menschliche Gesellschaft. An diesem Punkt setzt die wahre Organisation der Gesellschaft ein, und die auf ihre eigenen, besonderen Ziele hinwirkenden Individuen sind in Wirklichkeit das Leben des universalen Prinzipes selbst.[4a])

42.

Deswegen ist der Staat, noch ehe er eine soziale Wirklichkeit, ein Organismus und eine souveräne juristische Person ist, eine ideale Wirklichkeit, eine geistige Einheit und ein ethisches Gebilde.

Gegenseitige geistige Bindungen zwischen den Elementen einer sozialen Gruppe können verschiedener Form, Intensität und Art sein. Aber der Staat ist die stärkste dieser Bindungen, weil er, mehr noch als eine rechtliche und soziale Zusammenfassung, die wirksamste Vereinigung aller geistigen Energien ist, die er mit seiner souveränen Macht verteidigt, schützt und wahrt. Die anderen Gemeinschaften stellen engere und weniger starke Einheiten dar; der Staat ist für sie Richtpunkt und Ort ihrer Vereinigung. Da aber diese Vereinigung, um wirklich und tief zu sein, gegenseitigen Austausch und gegenseitiges Verständnis mit sich bringen muß, so findet die Existenz des Individuums und der Gesellschaft ihre Deutung und ihre Rechtfertigung auf der höheren Ebene des Geistes.

Der Staat hat einen Wert und ein Werden, das weder die rein rechtliche noch die organische Auffassung erklären können. Man darf nicht abstrahieren von seinem ethischen Wert und seiner geistigen Einheit, die sich tief in der Wirklichkeit seines politischen Lebens spiegeln. Der Staat entfaltet seine Wirksamkeit und seine Autorität auf dem gleichen Felde, auf dem sich auch alle individuellen Energien entfalten. Alle Subjekte sind durch ein einheitliches Gesetz gebunden, das moralische, und für

dieſes bilden Staat, Individuum und Kollektiv zuſammen einen einzigen Organismus mit einheitlichem Ziel und einheitlichem Leben.

Die ethiſche Auffaſſung von Nation und Staat iſt vor allem eine ſoziale, eben weil unſere erſte Pflicht die gegen den Nächſten iſt. Das Individuum wird im Schoße der Geſellſchaft geboren, die es aufnimmt und ihm Milieu, Erziehung, Möglichkeiten und Ideale an die Hand gibt, während es ſeinerſeits dafür Pflichten gegen die Umgebung auf ſich nimmt. Darum ſehen wir die Staatszugehörigkeit als ethiſche Grundlage des Staates an. Wir ſagen aber Zugehörigkeit und nicht Unterwerfung oder organiſche Abſorbierung. Denn im höheren Verband darf der Untertan nicht untergehen und nicht ausgelöſcht werden. Im Gegenteil, wenn das ethiſche Ziel des Staates die Solidarität und Vereinigung der Geſellſchaftsfaktoren iſt, ſo muß es gleichfalls ſein ethiſches Ziel ſein, in ſeinem Rahmen die individuellen und kollektiven Werte in ihrer Realität anzuerkennen und zu beſtätigen.

Alle menſchlichen Gemeinſchaften, von der primitivſten bis zur fortgeſchrittenſten, brauchen zur Sicherung ihrer Einheit ein Ideal von Größe und eine Ideologie, die über das Intereſſe hinausführt. Fehlen dieſe, ſo löſen ſich die Bindungen, und die Gemeinſchaft zerfällt. Ohne ſie wäre jedes Individuum nur der Sklave ſeines eigenen partikulären Egoismus und vermöchte nicht, auf Gedanken der Gemeinſchaft einzugehen.

43.

Das ethiſche Ziel des Staates wird erreicht, indem er ſich als eine moraliſche Einheit in Rechtsform verwirklicht. Die Lehre vom Rechtsſtaat ſagt, daß der Staat nur das Recht verwirklichen müſſe und verneint folglich ſein ethiſches Ziel. Aber eine konſequente Initiative erzieheriſcher und moraliſcher Art zur Bildung von Überzeugung und Geiſt der Bürger iſt, wie jedermann ſieht, von grundlegender Wichtigkeit für den Staat. Sie formt Bewußtſein und Gefühl der Nation, feſtigt ihre moraliſche Einheit und ſichert die Kontinuität der geiſtigen Kräfte.

In bezug auf das ethiſche Ziel iſt der Menſch der moraliſche und ſoziale Individual — die Gruppe der moraliſche und ſoziale Kollektiv-Faktor, der Staat dagegen iſt der ſouveräne, ethiſche Faktor. Als ſolchem kommt ihm nach der faſchiſtiſchen Lehre höchſte Bedeutung zu. „Nur

wenn die Tätigkeit und der Wille des Staates bis zu den tiefen, unerschöpflichen Strömen des realen Lebens im Volke hinabreicht, die sein moralisches Dasein darstellt, hört die Souveränität auf, eine abstrakte juristische Figur oder eine lastende fremde Macht zu sein. Sie tritt ein in die Wirklichkeit der Geschichte, richtet sich auf bestimmte Ziele und fühlt in sich dasselbe Blut rinnen, das in den Adern der Nation fließt."[4b])

Das ethische Staatsziel wird verwirklicht durch die Pflege der ethischen Grundprinzipien, der Religion, des Vaterlandes, der Kultur, der bürgerlichen und geistigen Erziehung und der fundamentalen Gemeinschaftswerte, welche die Fortdauer des Lebens der Nation, der Familie und der Nachkommenschaft garantieren. Ferner durch die Herrschaft von Solidarität und der Pflichterfüllung im sozialen Leben, Prinzipien, welche der ethischen Lage der Untertanen in bezug auf die allgemeine Hierarchie und damit ihre Stellung der Staatszugehörigkeit kennzeichnen.

Einer der Gründe der gegenwärtigen Krise der politischen Ordnung ist die Zerstörung und der Tod des Staates als geistige Substanz. Die Krise des Nachkriegs ist in der Tat gekennzeichnet durch eine Inflation des Verwaltungsapparats und der wirtschaftlichen Überorganisation, während der ideale Mittelpunkt des Staates verfiel. Alles war ein Ansturm auflösender Kräfte auf das soziale Gefüge, ein Kampf gegen die bindenden und organisierenden Kräfte. Jetzt handelt es sich um die mühevolle Aufgabe, diese Energien wieder in den Bereich des Staates einzubeziehen, damit sie in Einigkeit des Geistes und Solidarität des Schaffens auf seine Ziele hin mitarbeiten. Dieses Bemühen wird um so wirksamer und fruchtbringender sein, je mehr es sich auf eine Gemeinschaft gleichen Geistes, gleicher Geschichte und gleicher Überlieferung richtet.

C. Die wirtschaftliche Einheit

Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. — Die wirtschaftliche Einheit. — Die faschistische Lehre und das korporative System. — Das wirtschaftliche Ziel des Staates.

44.

Das Problem der wirtschaftlichen Einheit betrifft die Organisation, die Existenz und den Wohlstand. Das Element, auf welchem sie basiert,

ist das Interesse. In der faschistischen Ordnung ist die Nation die Grundlage der wirtschaftlichen Einheit. Das wirtschaftliche Problem wird unter unitarischem Gesichtspunkt betrachtet. Aber in der Wirtschaft nimmt die Einheit verschiedenartige Gestalt und gegensätzliche Ausdrucksformen an. Die verschiedenen Lehren sehen jede auf ihre Art den sozialistischen Atomismus wie den Klassen-Kommunismus, den Berufs-Syndikalismus wie die demokratische Solidarität als Form des Unitarismus an.

Aber in Wirklichkeit ist man nur in der korporativen Ordnung zu einem unitarischen Aufbau gekommen, der den Weg zur richtigen Lösung der wirtschaftlichen Probleme weist. Auch in bezug auf sie fühlt man die Notwendigkeit einer öffentlichen Gewalt, welche die Wirtschaft zu einem Dienst für die Gesamtheit und nicht nur für eine Klasse macht, welche die Funktionen des Eigentums, der Arbeit und der Technik auf die Höchstleistung der Produktion hin organisiert. Wir konnten beobachten, daß dies der Privatwirtschaft aus eigener Kraft und auf Grund des eigenen Systems nicht gelingt, und daß der liberale Kapitalismus nicht fähig ist, allein die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Wenn der Staat dagegen nur den Mut hat, sich als wirklich regulative Gewalt für alle produktiven Kräfte zu konstituieren, ist er imstande, den Nutzen und die total gesehenen Ziele der Wirtschaft zu verwirklichen.

Um zu dieser Verwirklichung zu gelangen, muß allerdings nach faschistischem Vorbild die Antithese zwischen Politik und Wirtschaft aufgegeben werden. Der Liberalismus will die Autonomie der Politik in bezug auf die Wirtschaft; der Sozialismus ordnet die Politik der Wirtschaft unter; der Korporativismus koordiniert Wirtschaft und Politik, unterstellt aber beide der allgemeinen Direktive des Staates, der alle Kräfte mittels des Rechts zu einer höchsten Einheit ordnet.

Der liberale Staat steht der Wirtschaft fremd gegenüber, aber, wie richtig bemerkt, er „hat weder die Macht, der organisierten Wirtschaft Vorschriften zu machen, noch hat er die Macht, der organisierten Arbeiterschaft seinen Willen zu diktieren. Er schont beide. Da er aber leben muß, so lebt er von den Schichten, die zwischen Kapital und Massen leben und sich nur schwer wehren können. Er beutet diese Schichten aus, proletarisiert sie und beteiligt Kapital und Masse an diesem Prozeß."[5]) Das

ist die typische Form für die Nichtexistenz und die Unbeständigkeit des Staates der Wirtschaft gegenüber.

Die moderne Staatslehre, die aus der Französischen Revolution, und das heißt zugleich, aus der Revolution der Nationalität geboren wurde, hat in der Tat den Staat dahin gebracht, sich den wirtschaftlichen Problemen gegenüber vollkommen desinteressiert zu verhalten. Sie trennt die Rechtsordnung von der Wirtschaft und bewahrt als einziges verbindendes und organisierendes Element der wirtschaftlichen Kräfte das natürliche Recht des privaten Eigentums. So entstand die kapitalistische Wirtschaft und eine rein klassenmäßige Orientierung der konstitutiven Elemente des Staates.

Der Dualismus von Staat und bürgerlicher Gesellschaft war die Folge. Die Welt der wirtschaftlich Produzierenden wurde von der Welt der Bürger getrennt. Der Staat stand unter der Herrschaft des Volkes, während die Gesellschaft unter der Herrschaft des Kapitalisten stand; der Staat war der Staat aller, die Gesellschaft der Staat der Besitzenden; der Staat wurde zur Grenze für die wirtschaftliche Souveränität der besitzenden Klasse und umgekehrt die besitzende Klasse zur Grenze für die Volkssouveränität.

Auf diese Weise bildeten sich drei materielle und geistige Kampfpositionen heraus: der Staat, als reiner Rechtsstaat, zur Verteidigung der rechtlichen Belange von allen; die besitzende Klasse als Herr der wirtschaftlichen Lage; endlich die proletarische Klasse, die in Unruhe und Ungeduld auf ihre Befreiung hinarbeitete.

In diesem Konflikt der geistigen und rechtlichen Positionen, der die wirtschaftlichen Klassen hart verfeindete, trug den größten Schaden der Staat davon. Er sah seine Autorität dahinschwinden und sein Prestige aufs Spiel gesetzt, weil das Feld, das er hätte beherrschen sollen, von ungebändigten Kämpfen überflutet war, und weil er selbst, einem falschverstandenen Freiheitsprinzip zuliebe, gerade die wirtschaftlichen Beziehungen, die am meisten der Disziplin bedurft hätten, der schlimmsten Anarchie zur Beute werden ließ.

Es ist vollkommen klar, daß, wo überhaupt eine rechtliche Ordnung besteht, sie auch das Gebiet der Arbeit und Wirtschaft, oder besser gesagt, das einheitlich organisierte Feld der produktiven Kräfte umfassen muß.

45.

Wenn der Staat Hoheit, Organisation und allgemeine Disziplin repräsentieren soll, so darf er keinem Ausdruck des sozialen Lebens desinteressiert gegenüberstehen. Wenn ferner Staat und Recht total und eins sein sollen, so dürfen sie in ihrer Wirksamkeit keine Hindernisse dulden, weder von seiten der angemaßten Unantastbarkeit der individuellen Freiheiten, noch von seiten der angemaßten Unabhängigkeit der wirtschaftlichen Belange. Man kommt vielmehr auf diese Art zu einer organischen Verfassung, in welcher der Staat als höchste Gewalt über der gesamten Wirtschaft steht. Aber diese Souveränität bedeutet keineswegs den Wirtschafts- oder den Verwaltungsstaat, denn sie repräsentiert nur die Disziplin, welche der Staat mittels des Rechtes über eine Vielheit von Beziehungen ausübt, die zunächst der Rechtsordnung fernstanden.

Es wurde gesagt, „der Einbau der Wirtschaft in den Staat soll nicht den Staat verwirtschaftlichen, sondern die Wirtschaft politisieren.“[6]) In der anderen Ordnung war das Leben des Individuums zwischen zwei Welten geteilt: den Staat als Repräsentant des Rechtes und die Gesellschaft als Repräsentant der Wirtschaft. Diese beiden Welten standen in einer Antithese, in deren Konsequenz einerseits die wirtschaftlichen Interessen und Konflikte die Rechtsordnung belasteten, andererseits die Rechtsvorschriften der Entwicklung und den Anforderungen der produktiven Kräfte nicht folgen konnten. Die faschistische Ordnung hebt diese Trennung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Leben auf; sie verbindet die soziale Existenz mit der Wirklichkeit des Staates und verbindet, einigt und regelt so auch die wirtschaftliche Existenz der Nation. So trägt die Einheit der produktiven Kräfte dazu bei, den Staat zu stärken und seine Rechtshoheit universal werden zu lassen.

Die Produktion ist eine soziale Funktion von allerhöchstem Wert. Aber das Kapital und die Arbeit als wesentliche, aktive Elemente der Produktion müssen einen sozialen Charakter annehmen. Im faschistischen Regime (s. weiter hinten Nr. 105) wird das Eigentum an die ihm notwendig inhärente produktive Funktion gebunden, die Arbeit aber als soziale Pflicht bewertet und definiert. So schaffen beide durch sich selbst jene neue Form des Kapitalismus und der Initiative, die den mo-

ralischen und nationalen Notwendigkeiten Genüge tut, und die sich ergibt aus der Organisation aller Faktoren unter Führung und ständiger Kontrolle des Staates. Das korporative System und die korporative Gesetzgebung, die gegenwärtig in Italien gelten, sind nichts als die politische und rechtliche Anerkennung und Verwirklichung eines Tatbestandes und einer Notwendigkeit in bezug auf die gegenwärtig wirtschaftende Gesellschaft (in Italien wie in den anderen Ländern der Welt). Die italienische «Carta del lavoro» weist dem Eigentum und dem Kapital eine soziale Funktion zu und bestimmt, daß angesichts der Untauglichkeit, der Mangelhaftigkeit und Unfähigkeit des Kapitals und der privaten Initiative der Staat in Form von Kontrolle, Ermutigung und Verwaltung intervenieren kann. Sie sieht damit nur dasselbe ausdrücklich vor, was auch unter dem Regime des liberalen Kapitalismus tatsächlich geschieht. Denn auch dort muß der Staat eingreifen, um untauglichen, unfähigen, schwachen und in Gefahr stehenden Elementen Hilfe und Bürgschaft zu leisten. Die praktische Wirklichkeit mit ihrer dringenden Erfordernis ist eben stärker als Lehren und Gesetze.

Es ist wahr, daß zwischen Lehre, Ordnung, Gesetz und der Wirklichkeit des gelebten Lebens heute wie immer und auch in Zukunft eine Art Parenthese oder Leerraum besteht. Es handelt sich nur darum, das Gesetz und das Regime zu finden, welche der wirklichen Existenz am nächsten kommen. Die wahren wirtschaftlichen Notwendigkeiten laufen sowohl in den Ländern mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten wie auch in denen, die sich einer gewissen Blüte erfreuen, zusammen in der Notwendigkeit einer einheitlichen nationalen Wirtschaft zum bestmöglichen Absatz der Produkte und bestmöglichen Einsatz der produktiven Kräfte in das internationale Wirtschaftssystem. Hierdurch wird zugleich eine fruchtbare gegenseitige Zusammenarbeit zur Überwindung der Schwierigkeiten und zur Erleichterung der Aufgabe eines jeden Landes in die Wege geleitet.

Das, was man wirtschaftliche Autarkie nennt, nämlich die Wiederherstellung der Souveränität der Nation über nationale Produktion, die Behauptung, Vergrößerung und Wahrung des Kredits in den internationalen Beziehungen ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein Ausdruck für die korporative Wirtschaft.

Um diese einzurichten, muß allerdings die Autorität des Staates sichergestellt sein. Wir glauben, daß seine Kraft und Autorität absolut unabdingbar sind zur Errichtung einer festen und stabilen Organisation und sind deshalb nicht einverstanden mit den Sätzen: „keine Sozialpolitik von oben hätte das Proletariat in Volk, Staat und Gesellschaft einbeziehen können. Das Proletariat selbst ordnet sich ein; es kämpft sich ein. Die ganze Geschichte seiner Bewegung seit seinem Erwachen zum Klassenbewußtsein ist ein einziger Weg hinein in das System der industriellen Gesellschaft. Seine mächtigste und eigenste Organisation, die Gewerkschaft, ist nichts als die Verkörperung des Willens, innerhalb dieses System der Arbeit ihr Recht zu erkämpfen."[7]) Die freien Organisationen sind tatsächlich nur Kampfmittel zur illegalen Wahrung des eigenen Interesses. Demgegenüber stellt der Eingriff des Staates die organisierte, rechtlich gültige und anerkannte Wahrung der fraglichen Interessen dar.

46.

Eine wesentliche Betrachtungsweise zeigt den universalen Staat als organisierende und regulierende Kraft, die alle Energien vereinigt und auf die gemeinsamen Ziele lenkt.

Nun bestand, wie auf vielen anderen Gebieten, eine offenkundige Antithese zwischen dem in der Lehre anerkannten staatlichen Universalismus und der praktischen Wirklichkeit des Staates. Im liberalen, demokratischen oder syndikalistischen Regime bleibt nämlich der Staat trotz seiner proklamierten Universalität immer nicht-universal, da er sich faktisch nicht in der Lage sieht, die Synthese der Individual- und Kollektivinteressen herzustellen. Die Gesellschaft ist in Klassen aufgeteilt, und jede Klasse versucht, die politische Macht an sich zu reißen, um Staat zu werden. Hat sie Erfolg, so erhebt sich dann eine vielleicht geopferte und unterdrückte Klasse und organisiert sich zu ihrer Verteidigung. Demgegenüber wird es in der korporativen Ordnung durch die Beilegung des Klassenkampfes möglich, die Universalität des Staates im aktiven und einträchtigen Zusammenwirken aller produktiven Kräfte unter der Disziplin des Rechtes zu verwirklichen.

Man sagt, der Syndikalismus tendiere auf das Universale hin. Aber die syndikalistische Universalität geht über den Staat weg; sie will ihn abschaffen und vernichten, denn sie nimmt ihm jede Befugnis, jedes Vorrecht, jede Hoheitsgewalt und jede Hilfsquelle. Wir unsererseits sprechen von der Universalität des Staates, der in seiner nationalen Souveränität alle Kräfte und alle Interessen der Gesellschaft rechtlich leitet und disziplinier. Die Hegelsche Definition des konkreten Staates als „die in den partikulären Kreisen organisierte Totalität", die für die vollkommenste Definition des vom Syndikalismus gewollten Staates gehalten wurde, ist in Wirklichkeit die genaue Definition des korporativ verfaßten Staates. Man kann sogar sagen, daß die zitierte Definition dem syndikalistischen Begriff widerspricht, da ja die universale und ultrastaatliche Tendenz des Syndikalismus zur Staatsidee in Gegensatz steht. Wenn man ferner den Staat als totale Organisation ansehen will, so muß er in der nationalen Gesellschaft seine Verwirklichung finden, und diese ist die Antithese zur Klassengesellschaft des Syndikalismus. Alles das ist der Inhalt der korporativen Lehre, welche die rechtliche und die wirtschaftliche Disziplinierung der nationalen produktiven Kräfte in Einklang bringt.

Das Problem ist also nicht nur ein institutionelles, sondern auch, und noch mehr, ein politisches und moralisches. Die Welt besteht weder nur aus Materie noch nur aus Geist. Alle Elemente wirken zusammen bei der Bildung des höheren Verbandes, der sich Staat nennt, und alles geschieht in gesundem und rechtem Gleichgewicht. Hegel hatte den geistigen Werten den Vorrang gegeben; Marx den wirtschaftlichen; die korporative Ordnung läßt dagegen beide, die geistigen und materiellen an der Schöpfung des unitarischen Staates beteiligt sein.

Darum muß die korporative Lehre unter den Gesichtspunkten der Ethik, der Wirtschaft und des Rechts betrachtet werden. Die ethische Lehre von der Korporation nimmt diese als Prinzip der sozialen Solidarität, welche „das Individuum, die Klasse, die Wirtschaftsgruppe lehrt, daß individuelles und allgemeines Interesse sich nicht vom Interesse des Gesamtlebens trennen lassen, und welche einen Einheitswillen weckt, der die Angehörigen einer Gemeinschaft innerlich fühlen läßt, daß

sie Glieder desselben Körpers sind, weil sie in gemeinsamer Gefahr stehen."[8])

Die wirtschaftliche Lehre von der Korporation sieht diese als Zusammenarbeit, d. h. als Einheit und Kontinuität der produktiven Kräfte. Sie erscheint als staatlicher Interklassismus der wirtschaftlichen Kräfte auf nationaler Basis. In diesem Sinne unterscheiden sich die faschistischen Begriffe von Korporation und Syndikalismus und die des demokratischen Syndikalismus. Letzterer ist eine antistaatliche Klassenbewegung, die mit internationaler Tendenz auftritt. Die Rechtslehre von der Korporation betrifft dagegen das rechtliche Verhältnis der Interessen in dem Sinne, daß alle im sozialen Raume auftretenden Interessen gleicherweise anerkannt und gewahrt werden, gleichzeitig aber die individuellen wie die kollektiven Interessen mit dem Allgemeininteresse der Nation in Einklang und Proportion gesetzt werden.

Gewöhnlich hat sich angesichts des Problems einer syndikalen Staatsreform eine ernsthafte Differenz zwischen Wirtschaft und Recht ergeben. Die Wirtschaftler verfochten einen streng individualistischen Begriff, während die Juristen naturgemäß dem eine universalistische Tendenz entgegenstellten. Und während die Wirtschaftler im Gegensatz zum Recht und folglich auch im Gegensatz zum Staat die syndikale Organisation als Entwicklung der wirtschaftlichen Lage betrachteten, sperrten sich die am Prinzip der Macht und Souveränität des Staates interessierten Juristen gegen die beruflichen Vereinigungen und waren bereit, sie zu unterdrücken und zu opfern.

Die korporative Lösung sucht einen anderen Weg, der Wirtschaftlern und Juristen die Möglichkeit einer Verständigung bietet. Die Wirtschaftler erklären sich damit einverstanden, daß die Syndikate ihre Wirksamkeit im Rahmen des Staates und nicht im Gegensatz zu ihm entwickeln. Die Juristen verzichten ihrerseits auf den Absolutismus, auf die Unvereinbarkeit von Staat und wirtschaftlichen Organisationen; sie geben die Syndikate zu und setzen sich sogar für ihre rechtliche Anerkennung ein. Der Staat regelt die Funktionen und die Disziplin über die Assoziationen der produktiven Gruppen, diese leisten ihrerseits zur Verwirklichung der Staatsziele ihren Beitrag.

So sind zur Erneuerung nicht nur des wirtschaftlichen, sondern auch des politischen Lebens folgende Dinge für die Gesellschaft notwendig: a) eine neue Ordnung der Berufsklassen, b) der Frieden in der produktiven Wirtschaft, c) eine neue Auffassung des Eigentums, d) eine neue Auffassung von Arbeit und Lohn, e) ein neues System der sozialen Fürsorge.

Die wirtschaftliche Einheit des Staates besteht in der Organisation der produktiven Kräfte. Heute fühlt man mehr als je, daß die Produktion und das Gleichgewicht der produktiven Energien ein wesentliches Moment im Leben des Staates ausmachen. Der demoliberale Staat kam vor lauter Bemühungen um den Rechtsschutz sowie um Volkssouveränität und Volksfreiheit nicht dazu, eine weise Wirtschafts- und Sozialpolitik für nützliche Aufgaben des Staates zu halten. Der faschistische Staat hingegen bekümmert sich intensiv um die Wirtschaftspolitik, d. h. um das Zusammenspiel und die Entfaltung der um Vergrößerung des Reichtums bemühten Kräfte, und um die Sozialpolitik, d. h. um die Förderung und Erhaltung der Kräfte selber.

Man sagt, daß die vom Faschismus organisierte Wirtschaftspolitik augenblicklich noch im Dunkel bleibe. Darauf kann man antworten, daß niemals der praktische Effekt einer Wirtschaftspolitik in dem Moment sichtbar sein kann, in dem sie gemacht wird. Aber unsere Politik hat wenigstens das große Verdienst, sich auf eine einheitliche Mitwirkung aller aktiven und produktiven Kräfte der Nation stützen zu können.

Die sozialistische Doktrin behauptete, die fundamentale Erklärung für das Phänomen der Masse in der Klassenbasis gefunden zu haben. Trotzdem hat sie das wahre Charakteristikum und die wahre Prärogative der Masse verkannt, nämlich ihre tiefe und unzerstörbare ökonomische Solidarität, die auch und gerade im Konflikt entgegengesetzter Interessen sich wirksam erweist. Die korporative Wirtschaftslehre sieht diese Solidarität in ihrer ökonomischen Funktion. Darum kann sie das Problem einer Lösung näherbringen, indem sie eine Wirtschaftspolitik im Verein mit allen an der Produktion beteiligten Energien in Angriff nimmt.

47.

Die ökonomische Einheit wird unter drei Gesichtspunkten betrachtet: 1. Einheit der Produktivkräfte, verwirklicht in der korporativen

Organisation. 2. Einheit der produktiven Funktionen, verwirklicht in der korporativen Wirtschaft. 3. Einheit des Zieles der Produktion, d. h. des korporativen Zieles, wie es die zweite Erklärung der Carta del Lavoro umschreibt als Wohlstand der einzelnen und Macht der Nation.

Wir greifen hier auf die früher entwickelte Lehre vom Ziel zurück. Das ökonomische Ziel heißt: Befriedigung der Interessen und Reichtum. Die Nation verwirklicht sich in Rechtsform als eine ökonomische Einheit auf Grund der korporativen Lehre. Diese setzt die Individual- und Kollektivinteressen in Beziehung und in Einklang mit dem allgemeinen Interesse des Staates und ermöglicht die Zusammenarbeit (statt des Kampfes) der Interessen und Energien.

Das ökonomische Ziel ist die Verwirklichung einer organischen Verbindung von Wirtschaft und Staat, derart, daß alle aktiven und produktiven Kräfte solidarisch auf die gemeinsamen Ziele gerichtet sind. Wie das ethische Ziel des faschistischen Staates gegründet ist auf eine moralische Realität und geistige Solidarität, so das ökonomische Ziel auf eine ökonomische Realität und Solidarität.

Auch hier kann das Ziel einerseits angesehen werden als Resultat, nämlich als Nutzbarmachung der Vorteile und des Wohlstandes, die der Nation aus der wirtschaftlichen Aktivität erblühen, und andererseits als Prozeß, nämlich als die Organisation der aktiven und produktiven Kräfte zur solidarischen Verfolgung des allgemeinen Interesses.

Die Manchester-Lehre verneint die wirtschaftliche Aufgabe des Staates. Sie glaubt, aus der freien Konkurrenz entspränge das Gleichgewicht, das die Vermehrung von Solidarität und Wohlstand der Nation ermögliche. Darum verneint sie entschlossen eine Einmischung des Staates in wirtschaftliche Angelegenheiten. Aber damit die Nation leben, sich entwickeln, ihre Produktion vervollkommnen und mächtig werden kann, ist eine wirtschaftliche Aktivität und Zielsetzung des Staates unleugbar notwendig. So wird die Nation ein Komplex von Kräften, die den Zweck haben, Reichtum und Wohlstand des Volkes zu vermehren.[9])

Man hat im öffentlichen Leben juristische und soziale Wirksamkeit unterschieden; und dabei dem Staat die juristische, den Verbänden und

Gruppen die soziale Wirksamkeit zugewiesen. Diese entfalteten nun ihre Wirksamkeit neben dem Staat, außerhalb des Staates und gegen den Staat und schufen dadurch einen unheilbaren Dualismus. Tatsächlich haben im Regime des Polizeistaats die verbindenden intersozialen Zwischenkörper in ihrem Wirken die Macht und Prärogative des Staates usurpiert. Der Staat wurde so gleichzeitig von den Gruppen und von den Individuen der Autorität entkleidet. Es ist aber nötig, daß er seine eigene Autorität wieder bejaht und eine Wirksamkeit auf sozialem Gebiet entfaltet. Er muß die Kraft seiner Organisation erweisen, indem er alle im Gemeinschaftsleben wirkenden Kräfte und Stufen zur Mitarbeit heranzieht und in seiner Wirklichkeit zusammenfaßt.

D. Die politische Einheit

Politik und Verfassung. — Politik und Staatslehre. — Das politische Ziel. — Politik und Staat. — Staat und politische Macht.

48.

Das Problem der politischen Einheit betrifft die Ordnung und Regierung. Seine feste Grundlage ist der Wille.

Politische Einheit bedeutet Verfassungseinheit und erscheint als rechtlich geregelte Zusammenarbeit von Willensträgern und Institutionen auf die Ziele des Staates hin. Die moralische Einheit verwandelt sich in eine politische, wenn das Nationalgefühl und Nationalbewußtsein sich in jenen Willen des Einzelnen und der Masse umformt, den man Kollektivwillen der politischen Gruppenbildung nennen kann. Das Kollektiv-Gruppengefühl wird Kollektiv-Wille der Staatszugehörigkeit. Gefühl und Bewußtsein repräsentieren das Streben und die Tendenz. Der Wille repräsentiert die Betätigung und die Entscheidung.

Richtig ist die Politik konzipiert worden als integrierende, biologische Funktion der Lebenserhaltung und der Lebenssteigerung. Damit ist hauptsächlich die Funktion und die Macht des Staates charakterisiert, aber auch die der Bürger selbst, welche fühlen, daß sie dem Staat und der Allgemeinheit das von der eigenen Energie, dem eigenen Willen und der eigenen Tatkraft geben müssen, was ein jeder geben kann.

Wie die Idee der Politik den Staat voraussetzt, so schließt sie auch notwendig die Idee der Teilnahme und Mitarbeit der Individuen ein. Und wie sich die Idee der Politik mit der Vorstellung des Rechtsstaates verknüpft, so noch bestimmter mit der Vorstellung eines Staates, der die aktiven und produktiven Kräfte zur Einheit zusammenfaßt und sie unter seiner Disziplin und autoritären Führung gemeinsam auf die Verfolgung der alle angehenden Staatsziele lenkt. Es ist die Funktion des korporativen Staates.

Nach unserer Auffassung ist das die große Aufgabe der Politik als Kunst und als Wissenschaft der Staatsführung. Daher ist das Gebiet der Politik breit und umfassend, und ihr Bereich kann nicht klar und genau umgrenzt werden, wie sie auch kraft ihrer Natur selbst einer genauen Definition sich entzieht. Denn die Politik hat nicht nur die innere Ordnung der Gesellschaft zum Gegenstand, sondern muß auch in besonderer Weise alle die wechselseitigen Beziehungen regeln, die zwischen den sozialen Gruppen bestehen. Außerdem muß das Prinzip der Einheit, welches die Verfassung der Staaten und Nationen beseelen soll, sich in einer einheitlichen Direktive auswirken, derart, daß nur eine einzige rechtliche Disziplin und nur eine einzige Norm die Situation der verschiedenen Teile im Zusammenhang des Gemeinschaftslebens bestimmt.

Es versteht sich von selbst, daß die Politik als Kunst und als Wissenschaft sich den veränderlichen und oftmals schwer zu handhabenden aktuellen Notwendigkeiten im Leben des Staates anpassen muß. Darum wird sie als Kunst der Geschicklichkeit ihres Meisters entsprechend eine verschiedene Form annehmen, und als Wissenschaft wird sie verschieden konzipiert werden je nach der Zeit und den Gestalten, die die Gesellschaft als rechtliche Organisation annimmt.

Es muß aber beachtet werden, daß die Politik als Kunst wie als Wissenschaft in jedem Fall einen realistischen Inhalt besitzen und Kontakt mit dem Dasein behalten muß, wie es sich im konkreten geschichtlichen Moment eines Volkes offenbart. Deshalb kann und darf die Politik nicht die Wissenschaft des wahren oder des zukünftigen Staates in seinen Grundlagen und geistigen Zielen sein, sondern wird den Staat in seiner sozialen Wahrheit betrachten müssen, derart, daß die Wechselbeziehung zwischen

Idee und Tat die nötige Voraussetzung der politischen Direktive und Wirksamkeit bildet.

49.

Hier sind die Beziehungen zwischen Politik und öffentlichem Recht ersichtlich. Bluntschli schrieb, beides seien Lehren vom Staate, nur daß jede ihn unter anderem Gesichtspunkt sehe und eine verschiedene Methode verfolge.

Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht sieht den Staat in seiner geregelten Existenz, in seiner gesetzlichen Ordnung; die Wissenschaft der Politik sieht ihn in seinem Leben und in seiner Entwicklung. Die erste lehrt die Organisation des Staates und sein stabiles Fundament, die Regeln seiner Existenz und die Notwendigkeiten seiner Beziehungen; die zweite dagegen die Ziele, auf welche das öffentliche Leben sich hinbewegt und den Weg, der dorthin führt. Sie prüft die Mittel, mit denen die Staatsziele zu erreichen sind; sie erforscht die Einwirkung des Rechtes auf den sozialen Zustand und überlegt, wie die gefährlichen Seiten und die Fehler der bestehenden Verfassungen vermieden werden könnten.

Deswegen ist der Staat nach der Seite seiner Existenz und seiner Beziehungen öffentliches Recht. Das Leben des Staates jedoch, das öffentliche Leben im weitesten und umfassendsten Sinne, ist Politik.

Einen präziseren und noch höheren Begriff von der Politik als Funktion der Staatsregierung gibt Holtzendorff[10]), welcher sie als bewußtes Handeln im Interesse des Staates und der ihm obliegenden Aufgaben bezeichnet. Die Rechtswissenschaft behandelt das Regiment als einen souveränen, d. h. höchsten und unabhängigen Kollektiv-Willen; die Politik behandelt es als aktiven Willen, der in seinen Entschlüssen von den Umständen des Milieus und von der geschichtlichen Überlieferung begrenzt und bestimmt ist. Die Politik darf nicht auf das Gebiet des Rechtes übergreifen, wenngleich die Qualitäten, Formen und Methoden der Gesetzgebung in enger Beziehung zu ihr stehen. Aber sie hat das Amt, die Erfüllung der Staatsaufgaben mit den Umständen und Bedürfnissen des Augenblicks in Einklang zu bringen.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß es keine universale Theorie der Politik gibt, weil jede politische Lehre den jeweiligen Bedingungen

von Staat, Gesellschaft, öffentlicher Meinung unterworfen sein muß. Während man für die Staatslehre allgemeine Prinzipien aufstellen kann, ist dies nicht mehr möglich, sobald es sich um die Politik in einem bestimmten geschichtlichen Moment handelt.

Deswegen muß die Politik von den anderen Disziplinen genau unterschieden werden. Die alten italienischen Autoren haben allerdings Staatsverfassung und Politik vermengt.[11]) Die moderne Lehre dagegen erkennt, daß die Wissenschaft des Verfassungsrechtes nur die juristische Seite der Staatsordnung zu behandeln hat, das Studium der aus der Staatsfunktion sich herleitenden Beziehungen aller Art aber der Politik überlassen bleiben muß.[12]) Fassen wir zusammen: die Rechtswissenschaft hat die rechtliche Ordnung des Staates zum Gegenstand, die Politik den Staat selbst, oder besser gesagt, die zum Staat organisierte Gesellschaft in ihrem Werden und in ihrer Entwicklung. Sie erwägt jene Maßnahmen, die notwendig werden durch die Erfordernisse des Augenblicks oder durch Ereignisse, welche der Voraussicht des Rechtes sich entziehen und einer beschleunigten und gültigen Regelung bedürfen. Folgende Verschiedenheiten springen dabei in die Augen. Das Recht will Genauigkeit und Gerechtigkeit, die Politik Opportunität; das Recht ist absolut, die Politik ist vom Gefühl für Relativitäten geleitet; das Recht ist starr, die Politik ist anpassungsfähig. Wenn aber beide in ihren Grenzen bleiben, so vervollkommnen sie sich gegenseitig zur erschöpfenden Erfüllung der Funktion des Staates und vor allem zur Gestaltung seiner vollkommenen Einheit, die nun den Charakter einer politischen Einheit annimmt.

50.

Wir betrachten die politische Einheit des Staates auf dieselbe Weise wie seine moralische und wirtschaftliche Einheit. Wenn wir aber die faschistische Auffassung vom politischen Zweck des Staates verstehen wollen, müssen wir uns wie bei anderen Begriffen frei halten von den überlieferten Formeln und den herrschenden Lehren, welche dem Staate nur die allerbescheidensten politischen Zwecke zuzubilligen pflegen. Wir reklamieren für ihn in der augenblicklichen Ordnung ein politisches Ziel, das eine Offenbarung und ein würdiger Gegenstand seines Prestiges

und seiner Macht ist. Die Mission der Politik besteht darin, die sozialen Energien eines Volkes auf die Erreichung seiner Ziele und die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu lenken; sie soll die geschichtliche Gegenwart einer Nation deuten, deshalb muß sie aktiv und bestimmt, emsig und ausdauernd sein, sie muß befehlen und ordnen, denn sie repräsentiert eine der wichtigsten Seiten der staatlichen Wirksamkeit.

Das politische Ziel wird in der Einheit und Kontinuität der bestimmenden Kräfte erreicht. Mittel dazu ist der Einsatz von Autorität und Macht; vor allem muß eine Willenseinheit für das Prestige und die Kraft der Nation geschaffen werden. Man sagt mit Recht, daß der Staat sowohl eine Macht- als eine Kulturaufgabe habe.[13]) Diese geht die ethische Entwicklung an, jene die politische Behauptung. Die kulturelle Aufgabe fordert die Anwendung der geistigen und ethischen Mittel, die politische fordert die Ausübung der Hoheit und Macht.

Die Förderung der Wissenschaft, die bewaffnete Verteidigung gegen fremde Mächte, der Schutz der eigenen Bürger sind wesentliche Staatsaufgaben von rein politischer Natur. Aber die Politik hat sich nicht damit zu begnügen. Um das Leben der Nation zu verstehen und zu deuten und die wesentlichen Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, muß sie auch die Wirtschaft und ihre Funktion beachten, den Gang der Produktionskräfte regeln und die Lösung der damit verknüpften Probleme gemeinsam mit dem Recht und der Rechtsordnung in Angriff nehmen. Ebenso muß sie einer Menge anderer Notwendigkeiten kultureller, sozialer, ethischer Art Rechnung tragen, um sie einer Lösung entgegenzuführen, die für den bestimmten geschichtlichen Augenblick die geeignete ist.

Die liberale Rechtslehre negiert das politische Ziel des Staates, denn sie ist der Meinung, daß das einzige Ziel des Staates die Sicherung der Freiheit und die Wahrung der anerkannten Rechte und Interessen sei.

Aber wenn der Staat nicht nur eine bloße Funktion oder eine reine Fiktion ist, die mit der Existenz, den Streitigkeiten und den Leidenschaften der Individuen zusammenhängt, wenn er die faktische Wirklichkeit des nationalen Lebens darstellen will, so muß er ein weites, tiefes und konstruktives Ziel sein eigen nennen. Der Staat, der untätig bleibt, wenn in seinem Innern ernste wirtschaftliche, geistige oder religiöse Konflikte

aufbrechen, oder wenn die Parteien durch ihre mörderischen Kämpfe auf politischem Gebiet seine Auflösung vorbereiten, verdient nicht den Namen eines Staates und hat keinen Wert. Die überkommene Lehre weist der Politik eine Zielsetzung zu, die sich in folgenden Termini zusammenfassen läßt: Politik ergänzt das Recht, wo dieses fehlt; sie mildert die Starrheit des Rechtes; sie erkennt die Relativität des Rechtes und gleicht die heterogenen Elemente an, die aus verschiedenen Gründen dazu neigen, sich in der Gesellschaft bewaffnet gegenüberzutreten. Nach faschistischer Auffassung reicht diese Zielsetzung nicht aus. Wir behaupten, daß der Staat seine Autorität in die Waagschale werfen und sich souverän über die Streitigkeiten des sozialen Lebens erheben muß, um sie mit Hilfe des Rechts und der politischen Gewalt zu regeln.

51.

Das politische Ziel des faschistischen Staates kann man zusammenfassend bezeichnen als die Verwirklichung der notwendigen organischen Bindung zwischen Gesellschaft und Staat. Gemeint ist, daß alle sozialen Kräfte ihre Wirksamkeit in Solidarität mit den Funktionen der Regierung ausüben müssen. Darum ist die politische Zielsetzung engstens mit den Grundbegriffen verbunden, auf denen sich der faschistische Staat rechtlich aufbaut, nämlich mit den Prinzipien der Souveränität, der Freiheit, der Untertänigkeit, der Herrschaft, der Organisation, der Gerechtigkeit und des Rechtes.

Betrachten wir nun die Wesenselemente der Ordnung (das Individuum, die soziale Gruppe, der Staat) nicht mehr wie vorher unter moralischer oder wirtschaftlicher, sondern unter politischer Zielsetzung! Das Individuum erscheint nun nicht mehr als Bürger oder als Produzent, sondern als Untertan. Die soziale Gruppe ist nicht mehr eine Berufsorganisation zu Wirtschafts- und Produktionszwecken, sondern eine Person des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Institution, die für Zwecke, die wesentlich zur Aufgabe der Regierung gehören, auf bestimmtem Raum ihre Wirksamkeit entfaltet. Der Staat ist der höchste politische Verband, die souveräne juristische Person. Der rechtlich-politischen Wesenheit nach betrachtet ist der Untertan der individuelle Faktor; die soziale Gruppe

repräsentiert den institutionellen und konstitutionellen Faktor; der Staat ist der höchste nationale Faktor. Die politische Wirksamkeit ist jeweils bestimmt durch die Art der Teilnahme an der Regierungsfunktion. Der Untertan wirkt mit durch die Verbände, denen er angehört. Die soziale Gruppe wirkt in Ausübung der Attribute und Gewalten, die ihr anvertraut sind; der Staat wirkt mittels seiner Organe durch direkte Ausübung der souveränen Macht.

So wird auf politischem Gebiet die Stellung des Staates und der Bürger gegenüber ihrer Stellung in der demokratischen Lehre vollkommen umgekehrt. Man kann nicht mehr sagen, daß der Staat nur die bewußte Organisation des Volkes in Rechtsform sei, und daß die Souveränität dem Volk zukomme, der Staat dagegen nur dessen Entscheidungen auszuführen habe. Ebensowenig kann noch behauptet werden, daß den freien Entscheidungen des Volkes, die es in der Form von Gesetzen mittels der nationalen Vertretung kundgibt, zustehe, durch gesetzliche Hemmnisse die Aktion der verfassungsmäßigen Gewalten einzuschränken. In der faschistischen Ordnung geschieht genau das Umgekehrte. Die Staatsgewalt begrenzt, zügelt und diszipliniert die Wirksamkeit des Volkes durch Normen, welche festlegen, in welcher Art und Weise und vor allem zu welchem Zweck diese sich entfalten darf. Nur so kann man logischerweise den Staat als die Personifikation eines ganzen Volkes ansehen; denn anderenfalls würde er den Charakter eines Staates haben, der im Geiste eines Teiles verfaßt ist und handelt, eines Teiles, der seinen Mehrheitswillen durch die parlamentarische Vertretung kundtut.

Nur wenn der Staat mit den souveränen Vorrechten so ausgestattet ist, daß er sie in voller Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann, wird man mit Recht sagen, er sei die rechtliche Integration des Volksbewußtseins; in einem Volke, das reif ist, für seine Regierung selbst zu sorgen, weil es dem Staat folgt und ihn nicht nur durch seinen Konsens, sondern auch durch seine Mitwirkung stützt.

52.

Die Staatssouveränität, wie sie vom faschistischen Recht aufgefaßt wird, muß ihren klaren und präzisen Ausdruck finden:

a) Ihr subjektiver Ausdruck, als Ausdruck des Gedankens, ist die bewußte Bejahung seitens der rechtlich und politisch organisierten Gesellschaft, und zwar in einem Moment, in welchem sie die funktionelle Befähigung hat, ihre Aktivität selbst zu regeln.

b) Ihr objektiver Ausdruck, als Ausdruck der Tat, ist die Kundgebung der äußeren Welt der Menschen und Gruppen, die stetig in der Gesellschaft aktiv und reaktiv die Ordnung der gegenseitigen Beziehungen ändern und erneuern.

Darum muß der Staat Befugnisse haben und Funktionen ausüben, die seitens eines souveränen Volkes weder anvertraut noch durch Schranken und Balancen kontrolliert werden. Und darum regelt der Staat faschistischer Ordnung die eigene Stellung sowie die der Bürger, der Verbände und der Organe, die am nationalen Leben teilhaben, in einem System der Hierarchie, welches allein die Einheit der Direktiven und die Gleichrichtung der Willen verbürgt. Darum schließlich verfaßt sich der faschistische Staat in korporativer Organisation, in welcher alle Interessen wetteifernd den Weg zu ihrer Befriedigung suchen, ohne die mit ihnen im Wettstreit oder Konflikt liegenden anderen Interessen zu verletzen. So arbeiten alle Kräfte unter der vorgezeichneten Disziplin an der Verfolgung der allgemeinen Ziele mit und verwirklichen damit die charakteristische Einheit des Staates in einer Ordnung, die sich auf allen Gebieten des sozialen und politischen Lebens verwirklicht.

Was die rechtliche und politische Stellung des Bürgers zum Staat im faschistischen Regime betrifft, so können wir sagen, daß es die dem Individuum in bezug auf die souveräne Instanz in Wahrheit zukommende Stellung ist, nämlich die des Untertanen in der Lage der Zugehörigkeit, Unterordnung und Hierarchie.

Die Frage nach den politischen Kennzeichen des faschistischen Staates aber läßt sich so beantworten, daß er hierarchischer und korporativer, nationaler und idealistischer Staat ist. Er ist ein Staat, der aus seiner geschichtlichen Wirklichkeit und seiner tief-ethischen Substanz lebt, in dem die Antithese von Moral und Politik aufgehoben ist, und der ewige Streit zwischen Autorität und Freiheit einen Ausgleich gefunden hat. Denn im Gleichgewicht zwischen Souveränität des Staates und Konsens der

Untertanen hat sich jene Organisation und Koordination der Kräfte gebildet, welche in der politischen Einheit ihren Ausdruck findet.

Die demokratische Lehre spricht von den Rechten eines jeden Staatsbürgers. Die faschistische Lehre handelt von den Rechten aller Bürger oder noch besser, von den Rechten der Nation. Die demokratische Lehre spricht von Befugnis und Freiheit, die faschistische handelt von Autorität und Disziplin, einer Autorität, die weder Diktatur noch Tyrannis, und einer Disziplin, die weder Knechtschaft noch blinde Unterwerfung bedeutet.

2. Staat und Recht

A. Die Staatsordnung

Die Rechtsordnung. — Die Grundprinzipien. — Individuum, Gruppe und Staat. — Die allgemeine Rechtsordnung und die Universalität des Staates. — Macht und Recht. — Organisation.

53.

Man hat darüber diskutiert, ob das Problem des Staates und die Forschung über Begriff und Wesen der souveränen Gewalten in die Soziologie oder in die Rechtswissenschaft gehöre. Wir glauben, es handelt sich gleichzeitig um ein juristisches, politisches und soziologisches Problem. Man bemerkt: „Der Staat ist der Endpunkt der Zurechnung, der Punkt, an dem die Zurechnungen, die das Wesen der juristischen Betrachtung sind, haltmachen können. Dieser Punkt ist zugleich eine weiter nicht ableitbare Ordnung. Ein durchgehendes System von Ordnungen, ausgehend von der ursprünglichen, letzten, höchsten zu einer niederen, d. h. delegierten Norm, kann auf solche Weise gedacht werden. Das entscheidende, immer und immer von neuem wiederholte und gegen jeden wissenschaftlichen Gegner von neuem vorgebrachte Argument bleibt immer dasselbe: der Grund für die Geltung einer Norm kann wiederum eine neue Norm sein; der Staat ist daher für die juristische Betrachtung identisch mit seiner Verfassung, d. h. der einheitlichen Grundnorm."[14]) So tritt zur Einheit des Staates in geschichtlicher, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht seine Einheit als juristisches Gebilde hinzu.

Die Rechtsordnung erscheint als organische Einheit, gleich wie der Staat sich als einheitliches Gebilde präsentiert. In objektivem Sinne ist sie ein System von Normen, im subjektiven Sinne ein Komplex von Rechten, Pflichten und Rechtsbeziehungen, die zwischen den verschiedenen Subjekten im Bereich des sozialen Lebens bestehen.

Die Rechtsordnung ist Disziplin mittels des Rechtes; ist aber gleichzeitig auch der Ausdruck des ethischen Wertes des Staates. Ihre Wirkung ist, den verschiedenen Energien die rechten und angemessenen Grenzen zu setzen und festzulegen, bis zu welchem Punkt die freie Initiative und der einzelne Wille unbeschadet des Willens anderer Rechtssubjekte und Titulare von Interessen oder Gütern sich entfalten darf. Sie beansprucht in manchen Fällen Einschränkung der Freiheit, gibt aber im allgemeinen jeder Tätigkeit die größten Garantien. Indem sie die Notwendigkeiten und Interessen der Existenz anerkennt, verhindert sie Willkür, erhebt die Lebensbeziehungen zu Rechtsbeziehungen, bestimmt die Rechte und Pflichten und setzt ihnen Grenzen durch Vorschriften und Verbote.

Als Funktion betrachtet ist die Rechtsordnung der Ausdruck der Souveränität des Staates; als Garantie wahrt sie die Wirksamkeit der einzelnen und der Gruppen. Sie ist die Disziplinierung der Tätigkeiten auf Grund der Idee von Recht und Gerechtigkeit; sie ermöglicht schließlich das Gleichgewicht des sozialen Lebens auf der Basis gleichzeitiger und einträchtiger Befriedigung von Individual-, Gruppen- und Allgemeininteressen.

54.

Die Rechtsordnungen der modernen Staaten und auch die überlieferten Rechtsnormen begründen die rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen den Individuen, sind aber nicht geeignet, Einrichtungen und Beziehungen kollektiver Formation und Struktur in Rechtsform zu fassen. Die Inangriffnahme dieser Aufgabe ist erst eine Folge des augenblicklichen Standes der sozialen Bewegungen und ein charakteristisches Produkt der faschistischen Kultur.

In der Tat können die Gesetze und Ordnungen des individualistischen Regimes sich jenem Augenblick der gesellschaftlichen Entwicklung nicht

gewachsen zeigen, in welchem die Ansprüche der Masse und der Wert der Kollektivinteressen sich nachdrucksvoll Anerkennung verschaffen. Es ist nicht mehr möglich, die Wahrung dieser Interessen, besonders auf dem ökonomischen und produktiven Gebiete, nur den Kräften der Organisationen zu überlassen. Und es ist gleichfalls unmöglich, die Staatsfunktion durch Maßnahmen der Vorsorge, der Fürsorge und des Schutzes als erschöpft anzusehen. Die Disziplin und Initiative des Staates muß viel weiter gehen.

Die faschistische Rechtsordnung regelt mittels des Rechtes alle Zweige der sozialen Existenz, insbesondere die wesentlichen Lebenselemente: Freiheit, Persönlichkeit, Interesse, Wille.

a) Die Freiheit ist die Sphäre der Wirksamkeit, die dem Individuum zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zugebilligt werden muß. Aber sie ist nicht ein unbegrenztes Attribut und schrankenloses Vorrecht des Individuums, sondern muß im Gegenteil in ihren Äußerungen und in ihren Grenzen genau von jener Autorität festgelegt werden, der die höchste Regelung des Gemeinschaftslebens zusteht.

b) Die Persönlichkeit ist das spezifische Merkmal jedes Rechtssubjektes anderen Rechtssubjekten gegenüber. Durch sie ist das Individuum von der Gemeinschaft, der Gruppe, dem Verband, in denen es lebt, unterschieden. Aber die Persönlichkeit muß wiederum der Gemeinschaft ihre Kraft zuführen, die über das eigene Interesse hinaus dem Gemeinwohl gewidmet ist.

c) Das Interesse ist das Streben, im geordneten System des sozialen Lebens sich einen Nutzen zuzuwenden. Es bestimmt die Gruppenbildungen und ist bei der Bildung der nationalen Verbände beteiligt, die darum über ihre politische und geistige Einheit hinaus als ökonomische Einheiten betrachtet werden können. Das individuelle Interesse muß mit Hilfe der Körperschaften befriedigt werden, denen die Anerkennung und der Schutz aller Werte des bürgerlichen Lebens obliegt.

d) Der Wille ist die tätige Entscheidung eines Subjektes zu dem Zweck, ein Interesse wahrzunehmen. Die Anerkennung des Willens gibt dem Individuum die zur Verwirklichung seiner Absichten notwendige Kraft. Deshalb läßt ihn die öffentliche Gewalt nicht nur zur Erreichung

privater Ziele gewähren, sondern nützt ihn auch zur Verwirklichung der allgemeinen Interessen.

Der Staat regelt und garantiert alle diese Elemente, nimmt aber gleichzeitig die Macht für sich in Anspruch und übt sie den einzelnen und den Kollektivverbänden gegenüber aus.

Darum stellen folgende Leitideen gewissermaßen das Resultat der Ausrichtung des sozialen Lebens dar und bilden das Rückgrat der faschistischen Rechtsordnung.

a) Die Gesamtheit tendiert dahin, einen souveränen Willen und eine souveräne Gewalt zu schaffen, denen sie sich kraft eigener Zustimmung unterwirft, weil der souveräne Wille die Synthesis aller einzelnen und kollektiven Willen ist.

b) Der höhere Verband konstituiert mit seinem Willen zugleich eine Gewalt und eine Ordnung, der er sich selbst unterwirft in einer Art Selbstbeschränkung, oder besser, Selbstbestimmung nach Maßstäben des Rechts.

c) Wenn der Staat sich unter das Recht stellt, das er geschaffen hat, läßt er die Prärogative seiner eigenen Souveränität unangetastet, weil er das Recht, dem er Achtung schuldet, ändern, modifizieren, reformieren kann.

d) Der Staat geht mit den Bürgern, Verbänden und mit seinen Organen Rechtsbeziehungen ein, in denen er als souveräne Rechtsperson erscheint und handelt.

e) Als Souverän auf politischem und auf Rechtsgebiet schafft der Staat durch Äußerungen seines überlegenen Ordnungswillens den allgemeinen Raum für solche Rechtsbeziehungen, sei es im Verlauf des normalen Lebens, sei es im besonderen Ausnahmefall.

So läßt sich erklären und rechtfertigen, daß die allgemeine Rechtsordnung alle Erscheinungen des sozialen Lebens zu begreifen und zu regulieren vermag und einer Übersicht fähig ist, die dem gewöhnlichen Gang des Gemeinschaftslebens vorauseilt.

Die faschistische Rechtsordnung zeigt folgende wesentliche Charakteristika:

1. In bezug auf die Position der Individuen und der sozialen Verbände:
   a) Sie sieht das Individuum in Beziehung auf die Massen und auf den sozialen Organismus.
   b) Sie gibt die Individualität nicht preis, sondern erhöht ihren Wert, welcher sich durch den Kontakt mit der Gemeinschaft bildet und bestätigt.
   c) Das Problem der individuellen Freiheit wird in organischer Beziehung zum Problem der Freiheit der Verbände und des Staates gesehen.
2. In bezug auf den Willen:
   a) Sie berücksichtigt die Willensäußerungen der Individuen und der Verbände nur soweit, als sie dem souveränen Willen des Staates nicht zuwiderlaufen.
   b) Damit gibt sie den Willen der Individuen und Gruppen nicht preis, sondern erkennt ihn an und begabt ihn mit Rechtskraft, soweit und weil er mit dem höheren Willen übereinstimmt.
   c) Das Problem des individuellen und kollektiven Willens wird im Zusammenhang mit der Souveränität des Staates behandelt, weil im Bereich des Staates den anderen Subjekten die Fähigkeit zu wollen zuteil wird.
3. In bezug auf das Interesse:
   a) Sie sieht das Einzel- und Kollektivinteresse in ihrem Verhältnis zum Allgemeininteresse.
   b) Sie gibt die Interessen der Individuen und Gruppen nicht preis, sondern erkennt sie an und schützt sie, aber nur, soweit sie sich ergänzen und in den Gesamtrahmen des Gemeinschaftslebens einfügen lassen.
   c) Das Problem des individuellen und kollektiven Interesses wird in korporativer Form im Rahmen des Gesamtinteresses gesehen.

55.

Auf diese Weise wird die Differenz und der Antagonismus zwischen Individuum, Gemeinschaft und Staat beigelegt. Es war immer die Frage,

welches die berechtigten Prärogativen des Individuums in bezug auf die Gemeinschaft sind, und bis wohin die Rechte der Persönlichkeit gehen dürfen. Daraus suchte man dann die weitere Frage zu beantworten, welche Verzichte gerechter- und legitimerweise vom Individuum verlangt werden können, welche dagegen ungerecht und willkürlich sind. Das Individuum lebte und lebt in der dauernden Unsicherheit eines Kompromisses, den die Soziologen mit ihrer Lehre vergeblich zu klären versucht haben. Der Faschismus bringt die Angelegenheit in seiner Lehre auf eine logisch und juristisch zu rechtfertigende Ebene. Für uns wird aus dem ungewissen Kompromiß eine präzise Rechtsbeziehung. Das Individuum findet durch die Kollektive seinen rechten Platz in der sozialen Umgebung, und gleicherweise fügt sich das Kollektiv in die allgemeine Gesellschaft und findet in den Grenzen der Rechtsordnung durch den Staat Anerkennung seiner Interessen und Wahrung seiner Freiheit. Auf diese Weise kommen alle Interessen zu ihrer gerechten Vertretung und in das rechte Verhältnis. Es ist eine einschneidende Änderung eingetreten in den Beziehungen der Elemente der sozialen Gruppenbildung. Die Art, das Verhältnis, der Umkreis dieser Beziehungen nehmen nicht nur juristisch eine besondere Form an, sondern bekommen darüber hinaus eine wesentliche Bedeutung als Bestandteile der Verfassung.

Zwischen allen Teilen der nationalen Gesellschaft muß ein inniger Zusammenhang bestehen. Die Beziehungen zwischen privater und öffentlicher Wirksamkeit ändern sich tiefgehend, erleiden sogar begrifflich eine vollkommene Umkehrung. Die öffentliche Wirksamkeit überwiegt, und es besteht ein viel ausgedehnteres Feld für die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Norm gegenüber der Geltung und dem Wert der privatrechtlichen Norm in der Vergangenheit.

Gewisse Auffassungen des Aufbaus der bürgerlichen Gesellschaft und des Lebens der Staaten können hier erwähnt werden als Postulat der korporativen Rechtsordnung. Sie begegnen uns in der Lehre Hegels, der bemerkte, daß der Mensch im Staate lebt, soweit er in den Organisationen der Arbeit und des Berufes lebt; daß das Individuum berechtigt ist, soweit es dem Staate in seinen inneren Organisationen verpflichtet ist; und daß der Staat stark ist, wenn seine inneren Organisationen stark sind.[15])

56.

Die korporative Rechtsordnung des Faschismus ist von der demokratisch-individualistischen tiefgehend verschieden nach Inhalt, Begründung und Aufbau.

Nach dem Inhalt, weil im individualistischen Regime die Rechtsordnung nur auf zwei Rechtssubjekten steht, nämlich auf Individuum und Staat. In der faschistischen Ordnung dagegen sind es drei: Individuum, Kollektiv und Staat.

Nach der Begründung insofern, als die individualistische Ordnung auf einem subjektiven, die faschistische Ordnung auf einem objektiven Fundament ruht. Die subjektive individualistische Ordnung ist gegründet auf den Willen und die Entscheidung des Subjektes, die objektive korporative Ordnung gründet sich auf die Elemente und Bedingungen des Lebens, die ihren Einfluß auf die Bildung der sozialen Gruppen ausüben.

Nach dem Aufbau, weil in der individualistischen Ordnung im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung, manchmal in Übereinstimmung, öfter aber im Kontrast zu ihr, partikuläre Rechtsordnungen bestehen können. In der korporativen Ordnung muß sich dagegen jede partikuläre Ordnung der allgemeinen ein- und unterordnen.

Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen:

a) Es kann im Staat keine Rechtsordnung bestehen, die zu den staatlichen Direktiven und Zielen inhaltlich oder ihrer Form nach in Widerspruch sich befindet. Dies ist ein eindeutig hierarchisches Prinzip, das in Zusammenhang steht mit dem Prinzip der Souveränität.

b) Jede im Hoheitsbereich erscheinende Rechtsordnung muß als Ausdruck und Ausübung einer Gewalt verstanden werden, die vom souveränen Staat an das Organ oder die Person delegiert ist, welche die betreffende Ordnung repräsentieren.

c) Jede sich im Hoheitsbereich des Staates verfassende Rechtsordnung darf nicht nur als partikuläre Ordnung gelten, sondern ist zugleich eine Teil-Ordnung, die sich zur allgemeinen Ordnung verhält wie der Teil zum Ganzen.

d) Die im Rahmen der allgemeinen Ordnung verwirklichte Rechtsordnung verfolgt die individuellen und kollektiven Interessen in Ver-

bindung und im Einklang mit den Allgemeininteressen des Staates. Dies ist ein eminent korporatives Prinzip, verbunden mit der organisierenden und regulierenden Kraft des Staates und durchaus unterschieden von universalistischen wie von individualistischen Auffassungen. Auf der Grundlage dieser Kriterien können wir einen Staat gestalten, der weder absoluter noch Autoritätsstaat ist, der das Recht nicht monopolisiert, aber überwacht und lenkt, der sich im Schoß der Organismen bildet, die in der allgemeinen Gesellschaft zu leben und mitzuwirken berufen sind.

So verwirklicht sich auf der Grundlage der Nation die Universalität des Staates über das gesamte Volk unter der Norm des Rechtes.

57.

Der Staat übt seine Funktionen mittels seiner beiden wesentlichen Attribute: Macht und Recht aus.

Man pflegt von faschismusfeindlicher Seite gegen den „korporativen" Staat den „Rechts"-Staat aufzuspielen. Den korporativen Staat hält man für eine anti-rechtliche Veranstaltung, für eine Art Maske der politischen Wirklichkeit, hinter der sich Gewalt und Willkür sowie der Kampf gegen den Parlamentarismus verbergen. Die korporative Ideologie sei nur dazu da, um das Vorhandensein eines demokratischen Prinzips glaubhaft zu machen, das doch tatsächlich verleugnet würde. Man schließt mit dem Gemeinplatz, der Faschismus habe mit seinen Reformen den Staat auf seine allerprimitivste Form zurückgeschraubt, den Rechtsstaat und seine Verfassungsgarantien negiert und so an Stelle der liberal-demokratischen Norm ohne Willen (Nomokratie) einen Willen ohne Norm auf den Schild erhoben, an Stelle des „Rechtes ohne Macht" die „Macht ohne Recht".[16])

Diese Kritik ist unbegründet. Es besteht gar keine Antithese zwischen korporativem Staat und Rechtsstaat, weil auch der korporative Staat seine Wirksamkeit unter der stetigen Herrschaft des Rechtes verfaßt. Die Rechtsordnung formt und disziplíniert die gesamte Aktivität des sozialen Lebens, indem sie die Handlungen und dauernden Beziehungen des Staates, der Bürger, der Verbände regelt.

Die souveräne Gewalt selbst wird nach dem Gesetz ausgeübt. Wohl wirkt sich jene Gewalt in unabhängiger und ursprünglicher Form aus,

aber um die eigenen Entscheidungen zu treffen und sie in ihrer praktischen Auswirkung zu fixieren, entfaltet der Staat drei wesentliche Energien: die Macht, die Organisation und schließlich vor allem das Recht. Andererseits sind das drei für jede Regierungsform unentbehrliche Termini: die Autorität drückt die Macht aus; die Ordnung verwirklicht sich nicht ohne Organisation; die Gerechtigkeit erfordert die Idee des Rechtes.

Der Staat ist als Macht die souveräne Gewalt selber. Treffend heißt es: die Macht sei das Prinzip des Staates wie der Glaube das Prinzip der Kirche und die Liebe das Prinzip der Familie. Für die Individualisten allerdings gibt es die Macht des Staates nur insoweit, als sie Ausfluß und Resultat des Willens der einzelnen ist, die sich in ihrer Pluralität zum Volke machen. Genau so wie die Souveränität dem Volke, d. h. den Individuen zukommt, kommt auch die Macht als Attribut der Souveränität dem Volke zu. Dieses kann sie dem Staat anvertrauen, bemessen, einschränken, unter Bedingungen stellen, je nach seinem Talent und seiner Laune.

Nach Meinung der Universalisten gehört im Gegenteil die Macht absolut, originär und unentziehbar dem Staate, so daß er sie nur zu behaupten und zu verwalten braucht, um die zum Gehorsam verpflichteten Untertanen sich zu unterwerfen.

Für die korporative Lehre, die sich von beiden Extremen gleich weit entfernt hält, steht die Macht wohl ursprünglich dem Staate zu. Er hat die eigenständigen Attribute der Priorität, der Notwendigkeit und vor allem der Autorität. Aber die Macht selbst wird erst vollkommen durch ein anderes entsprechendes Element, den Konsens. Dieser gibt, mit der Autorität verbunden, dem Staate den unbedingt notwendigen ethischen Charakter kraft der Zugehörigkeit und Mitwirkung des Volkes. Hier erfüllt sich das Wesen des souveränen, ethischen, hierarchischen faschistischen Staates.

Durch diesen Konsens sichert sich der Staat die Macht, welche notwendigerweise Mittel und nicht Zweck sein darf. Die moralische, die wirtschaftliche und die politische Macht sind die drei Seiten des unitarischen Aufbaus und der funktionellen Leistung des Staates. Die moralische

Macht bedeutet Solidarität, die wirtschaftliche Macht bedeutet Leistungsfähigkeit, die politische Macht bedeutet Autorität.

In dieser Gestalt verwirklicht sich die unitarische Organisation. Zugleich mit der Organisation erscheint aber bei der Regelung der verschiedenen Beziehungen die juristische Formung, das Recht. Der Staat kann nicht ohne Organisation leben, wie er nicht ohne Gerechtigkeit leben kann. Das Prinzip der Organisation sichert die Existenz und das Prestige der Sozialfaktoren und Körperschaften gegen die Ansprüche des individuellen Egoismus; das Prinzip der Gerechtigkeit sichert die individuellen Werte gegen den Untergang oder die Vergewaltigung durch die Gemeinschaft.

58.

In seiner Organisation betrachtet stellt sich der Staat als eine Einheit dar, welche die Energien und Leistungen in Eintracht zusammenfaßt. Die korporative Lehre bildet die juristische Begründung der Organisation als der idealen Synthese aller Formationen und der höchsten Einheit der einzelnen Lebensgemeinschaften. Aber das wahre Attribut des Staates ist das Recht. Die anderen Merkmale, Organisation und Macht, können anderen Formationen gemeinsam sein; das Recht aber ist die Wirkungsart, die ausschließlich dem Staat eigen ist. In bezug auf das Recht zeigt sich der Staat als Norm und als Rechtsordnung. Berücksichtigt man alle Merkmale: Macht, Organisation und Gerechtigkeit, so ist er eine mit souveräner Gewalt ausgestattete, in Form des Rechts organisierte Einheit.

Ist dies der Begriff des Staates in Hinsicht auf den Begriff des Rechts, um wieviel eindrucksvoller ist dann der Begriff des unitarischen Staates, der nach korporativem Prinzip geordnet und vom korporativen Recht diszipliniert ist. An ihm wird es klar, daß nach unserer Auffassung das Recht die Idee der sozialen Ordnung enthalten und Struktur, Organisation und staatliche Stellung dieser von ihm zur Einheit verfaßten Gesellschaft bestimmen muß. Wenn man die Begriffe Macht und Organisation wieder aufnimmt, kann man sich einverstanden erklären mit der Lehre: „jede tatsächliche soziale Kraft, die organisiert wird, verwandelt sich eben dadurch in Recht."[17])

So fällt und verschwindet die Antithese zwischen Macht und Recht, die irrigerweise aufgestellt und aufrechterhalten wurde. Denn es kann wohl ein Widerspruch bestehen zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, aber nicht zwischen Recht und Gewalt. „Ebenso gehören Recht und Gewalt zusammen: Recht waltet. Ein Recht, das nicht ‚waltet', das also ohne Gewalt vor sich geht, ruht leblos im abstrakten Nirgendwo."[18])

Die rechtliche Ordnung des Volkes unter souveräner Gewalt über ein bestimmtes Territorium ist das tiefste und charakteristischste Merkmal des Staatsbegriffes. So wie die Rechtsordnung beginnt, wächst oder verfällt, beginnt, wächst und verfällt auch der Bau des Staates.

B. Die Persönlichkeit des Staates

Der Staat als juristische Persönlichkeit. — Rechtssubjektivität und Souveränität. — Der Staat und die übrigen Rechtspersonen. — Die öffentlichen Rechtsverhältnisse. — Die korporative Ordnung. — Die Massen und der Staat.

59.

Der faschistische Staat ist, wenn man Bluntschlis Definition anwendet, die „politisch organisierte Persönlichkeit der Nation auf einem bestimmten Raume"[19]), oder nach der genaueren synthetischen Definition Romano's: „die territoriale, souveräne Rechtspersönlichkeit."[20])

Das ist der präzise Begriff des höchsten Verbandes, der mit Persönlichkeit begabt ist, das Recht und die Rechtsordnung konstituiert und zu ihrer Verwirklichung die Gewalten ausübt, die ihm zustehen. Es eröffnen sich hier fundamentale Probleme. Person ist wesentlich ein Rechtsbegriff und bedeutet die Fähigkeit, Rechte zu haben und Pflichten zu erfüllen. Der Staat muß als Träger der souveränen Gewalt und deshalb als Person angesehen werden. So gewinnt die Souveränität den Charakter einer Rechtsfähigkeit, und es ist beim großen Organismus des Staates nicht anders als im Privatrecht, wo auch alle subjektiven Personrechte im Charakter der Rechtsfähigkeit beschlossen sind. Daher kann die Souveränität mit Fug angesprochen werden als „die Selbstsetzung des Staates als eine Rechtsperson."[21])

Das, was auf politischem Gebiet Souveränität heißt, wird auf juristischem Gebiet zum subjektiven Recht; das, was auf politischem Gebiet Befehl ist, wird auf juristischem Gebiet zur Norm; die Macht wird zum Willen, die Herrschenden und die Beherrschten erscheinen als Rechtssubjekte; die Beziehung zwischen Befehl und Gehorsam präzisiert sich zur Rechtsbeziehung.

60.

Während man es einerseits nicht zulassen will, daß die souveräne Funktion durch Annäherung an ein subjektives Recht verkleinert wird, bemerkt man doch wieder: „das rechtliche Wesen der Souveränität kann nur in engstem Zusammenhang mit dem Begriff der Persönlichkeit des Staates verstanden werden."[22]) Und letztere ist tatsächlich die Bedingung der rechtmäßigen Ausübung aller öffentlichen Gewalten und die Quelle der Gewalten selbst. Die Meinung, der Staat, der sich selbst begrenzt, sich selbst verpflichtet und gegen den Rechte geltend gemacht werden, sei nicht mehr souverän, kann dahin berichtigt werden, daß der dem Recht unterstehende Staat gerade da souverän ist, wo er sich seiner Wirksamkeit im Interesse der Rechtsgenossen selber Grenzen setzt. Ebendort übt er gleichzeitig Souveränität aus, indem er seinen Organen ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, das als Funktion und als öffentliche Gewalt erscheint.

Aber zwischen Staat (als souveränem Rechtssubjekt) und Individuum (als einzelnem Rechtssubjekt) stehen die Kollektivsubjekte. Der Staat (das umfassende Kollektiv) ist eine Realität, der Verband (das kleinere Kollektiv) ist aber ebenfalls eine tätige Realität in der Welt des Handelns und muß der Qualität einer juristischen Persönlichkeit für fähig erachtet werden. Die Rechte, die das einzelne Subjekt ausübt, kann auch das Kollektivsubjekt ausüben, wenn wirklich das Rechtshandeln zurückgeführt wird auf die Funktion der beiden Wesenselemente des subjektiven Rechtes *Interesse* und *Wille* (natürlich im Rahmen des Gesetzes). Das liegt durchaus im Wesen der Dinge. Alle menschlichen Interessen wollen sich behaupten, sich die Bahn freimachen, sich zur Geltung bringen. Der Wille, der die Interessen aufnimmt, repräsentiert den ständigen Versuch dieser Selbstbehauptung. Jedoch erfordert diese noch ein unentbehrliches Moment: die *Macht*. Träger der Macht aber ist der Staat, und ohne die

Unterstützung und Anerkennung des Staates kann sich keine soziale Gruppe behaupten. Diejenigen sozialen Gruppen, die noch nicht staatliche Mächte geworden sind, streben danach, ihre Macht durch den Staat zu erhalten. So wird verständlich, auf welchem Wege die Interessen der Individuen zu Interessen der Gruppen, der Gesellschaft, des Staates werden; wie der Wille zum Willen der Organisationen und des Staates wird, und wie der Staat zum Wahrer der Interessen der Individuen und des ganzen Volkes wird.

Die Verbände und Ordnungen, die sich außerhalb des Gesetzes und vielleicht gegen das Gesetz gebildet haben, suchen im Grunde gar nicht den Staat anzugreifen, sondern vielmehr ihre Ordnungen mit der Allgemeinordnung in Verbindung zu bringen. Nur durch einen Kunstgriff werden aus den Massen und sozialen Gruppen Verbände gemacht, die der verfaßten Ordnung feindlich gegenüberstehen. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Bewegung der Massen im allgemeinen absolut nicht antistaatlich ist von dem Augenblick an, in dem sie zur Autorität hinfindet, um von ihr Rechtsschutz zu erfahren. Die sozialen Gruppierungen sind eine Notwendigkeit; sie tendieren aber zum Staat hin und nicht von ihm weg. Sie schaffen sich eigene Rechtsordnungen, suchen aber, sie der allgemeinen Rechtsordnung des Staates einzugliedern. Indem der Staat den auf solche Weise und mit solcher Absicht aufgestellten Normen rechtliche Wirkung zuerkennt, verleiht er der Wirksamkeit der Organisationen Geltung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Sie werden zu Institutionen im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes. Das sind nun die Kollektivsubjekte, die im korporativen Regime die Zwischenglieder darstellen. Erst bestanden sie außerhalb des Staates; heute aber üben sie ihre Wirksamkeit im Rahmen des Staates aus, erhalten von ihm Anerkennung und werden mit Attributen und Gewalten begabt, die sie fähig machen, ihre eigenen Interessen zu befriedigen und allgemein bedeutsame Ziele zu verwirklichen.

All das bedeutet nicht, daß der Gesellschaftskörper mit dem Staat zusammenfällt, seine eigene Persönlichkeit verliert und Staatsorgan wird. Im Gegenteil, die sozialen Verbände wirken soweit zur Erreichung der Ziele des Staates mit, als sie vom Staate anerkannt und mit Rechtspersönlichkeit begabt sind.

61.

Die Zwischenglieder werden durch Vermittlung des Staates Subjekte des privaten und öffentlichen Rechtes in einem Regime der Unterordnung und Hierarchie. Aber sie sind nicht und können auch nicht Staatsorgane sein, denn obwohl sie öffentliche, allgemein bedeutsame Interessen vertreten, so verfolgen und schützen sie doch auch persönliche, private, berufliche, gruppengebundene Interessen, kurz: eigene Interessen des Kollektivsubjektes.

Das ist nach unserem Dafürhalten der beste Beweis zugunsten der syndikalen nationalen Ordnung und ihres Fundamentes, der hierarchischen Lehre. Die Verbände behalten ihre Persönlichkeit, auch wenn sie sich mit dem Staate verschmelzen. Weit entfernt von einer wesentlichen Identität, muß vielmehr die juristische Unterscheidung zwischen Institution und Staat platzgreifen. Die Organisation wirkt in der Hierarchie und schützt einerseits das Interesse des Staates, andererseits das Interesse der wirtschaftlich Tätigen in einem gerechten Ausgleich der Notwendigkeiten, wie sie die Carta del Lavoro (Art. II) als Wohlergehen der einzelnen und Erhöhung der Leistungskraft der Nation umschreibt.

Diese in der Lehre begründete Schöpfung stellt eine Bereicherung des praktischen Verfassungslebens dar. Die Kollektivpersonen behaupten als Institutionen den Rang konstitutiver Elemente des Staates. Denn der Staat, als Oberinstanz der Institutionen, ermöglicht ihnen die Entfaltung einer Rechtswirksamkeit und begabt sie mit Attributen und Gewalten zur Erreichung der allgemein bedeutsamen Ziele, um derentwillen sie bestehen.

Die Beziehungen zwischen dem Staat und diesen Institutionen sind folgende: 1. Seitens des Verbandes: Verfolgung der eigenen Ziele und Interessen, die zugleich Ziele und Interessen des Staates sind. 2. Seitens des Staates: Delegation von Attributen und Gewalten an den Verband. 3. Anerkennung seiner privaten und öffentlichen Rechtspersönlichkeit und Wirksamkeit unter der Kontrolle des Staates. 4. Seitens der Verbandes: die Ausübung diskretionärer Gewalten.

Man sagt mit Recht: „Nun ist der Staat aber zuerst und zuletzt ein politisches Gebilde, Machtorganisation, Willensorgan, durch das ein

Volk sein Wachstum, seinen Zusammenhalt, seine Freiheit und seinen Lebensraum sichert, nicht aber Aktiengesellschaft und Rentenanstalt für die Volksgenossen."[23]) Das Problem der Persönlichkeit ist deshalb ein Problem des Willens, des Interesses und der Rechtsfähigkeit.

62.

Der Staat ist eine juristische Persönlichkeit, und die Legitimität seiner Wirksamkeit stammt aus der Abschaffung jeglicher Antithese von Gewalt und Recht. Die Machtziele dürfen nicht im Gegensatz zum Rechtsziel verfolgt werden, müssen vielmehr durch das Recht gerechtfertigt werden.

Die Macht des Staates besteht in der Ausübung der Souveränität mittels des Gesetzes. Jede seiner Handlungen verwirklicht ihre imperative Gewalt durch das Recht. Die Souveränität des Staates ist Rechtssouveränität; alle Staatsakte sind Rechtsakte und gleichzeitig Macht- und Herrschaftsakte. Die Rechtsordnung ist eine Regel, die gleicherweise die Hoheit des Staates wie das von ihm anerkannte und auferlegte System von Rechten und Pflichten rechtfertigt, indem sie beide in Einklang und Proportion bringt.

Wenn die Verfassung eines Staates als Komplex der politischen Einheit und sozialen Ordnung angesehen wird, so sind die Grundbegriffe Einheit und Ordnung Attribute des Staates, besser: sie sind der Staat selbst in seiner Existenz und in seiner Wirksamkeit. Die Einheit bezieht sich auf die Politik und den Aufbau der Verfassung, während die Ordnung das Recht und die Rechtsbeziehungen betrifft. Da sich aber die innere Verflechtung und der gegenseitige Einfluß beider Momente in jedem Moment der Staatswirksamkeit offenbart, wird ersichtlich, wie sehr die politische Vernunft auf die Rechtsordnung wirkt, und welchen Wert ihrerseits die Rechtsordnung für die Funktion der Verfassung hat.

Man hat, um den Staat als ethischen Organismus zu retten, seine Rechtsqualität geleugnet. Das so aufgerollte Problem ist nun wieder mit der Unterscheidung von Staatsinhalt und Staatszweck verknüpft. Sicherlich wird das Recht als der Staat selbst in seinem Wesen, seiner Struktur, seinem Lebensprinzip betrachtet, und darum ist der Staat vor allem ein Rechtsverband. Aber der Staat ist ein komplexeres Gebilde. Die faschisti-

sche Lehre hat das Verdienst, ihn in der Einheit seiner verschiedenen Aspekte gesehen zu haben. Sie hat aber ferner das weitere Verdienst, alles, was das Zusammentreffen der Funktionen und vor allem die Einheit der Staatsziele in der Verschiedenheit ihrer ethischen, wirtschaftlichen und politischen Gestalt betrifft, fest mit der juristischen Disziplin zu verknüpfen.

Attribut und Prärogative des Staates sind die Souveränität, Grundlage des Staates ist das Recht. Wir möchten aber in Anlehnung an Hegel sagen, daß er noch mehr ist, nämlich das, was sich in idealer Funktion zur Bildung der bürgerlichen Gesellschaft konstituiert. Aus dieser seiner ethischen Wirklichkeit heraus fordert der Staat die Zugehörigkeit der Untertanen, denen er ihre Rechtsposition im Bereich des sozialen Daseins schafft.

63.

Der erste Artikel der Carta del Lavoro faßt in kurzen Worten die Grundprobleme der Beziehungen zwischen Staat und Recht zusammen.

Die Nation, auch die in moralischer, politischer und wirtschaftlicher Einheit verfaßte, ist noch nicht Staat und kann es auch nicht sein, weil ihr die juristische Wirklichkeit, das Prestige und die Disziplin des Rechtes fehlen. Jenseits alles dessen, was geistige, soziale, seelische, gefühlsmäßige, wirtschaftliche, nationale und ethische Einung repräsentiert, entsteht der Staat, und zwar dann, wenn alle diese Beziehungen sich zur Einheit verfassen kraft einer anderen Bindung, die in einer Rechtsnorm oder einem Komplex von Rechtsnormen besteht. Aber die Rechtsnorm vereinigt die Individuen nur dadurch, daß sie ihnen Pflichten auferlegt. Eine Norm, die Rechte anerkennt und bestimmte Interessen schützt, bindet nicht so stark als eine Norm, die ein bestimmtes Verhalten und bestimmte Handlungen befiehlt. Nur in diesem Moment des Befehls setzt sich die Rechtsnorm als eine spezifische Ordnung über die Allgemeinheit.

Alle diese Probleme sind engstens mit der Ausübung der Staatssouveränität verknüpft. Es wäre tatsächlich nicht am Platz und wäre auch unmöglich, die Rechtsfähigkeit des Staates mit demselben Maße wie die Rechtsfähigkeit der anderen Rechtssubjekte zu messen. Denn dem Staate ist jenes Merkmal der Universalität eigen, das die Entfaltung der

Souveränität in gleichmäßiger und allgemeiner Weise ermöglicht. Auch kann der Staat nicht nach Art der anderen Rechtssubjekte begriffen werden, da seine Einheit sich unterscheidet von der Einheit der anderen Rechtspersonen.

Die Stellung des Staates in bezug auf die einzelnen und auf die sozialen Gruppen sowie die Tatsache, daß er jegliche Freiheit disziplíniert, gibt den richtigen Begriff seiner Einheit. Sie ist bestimmt durch ein einziges Interesse, das aus der Mitwirkung und dem Verhältnis aller Teilinteressen resultiert, und ferner durch einen einzigen Willen, der aus den im höheren Willen vereinigten Einzelwillen resultiert. Sie ist konstituiert durch eine allgemeine Rechtsordnung, in der alle partikulären Rechtsordnungen zusammenlaufen und ist schließlich repräsentiert durch die Herrschaftsgewalt, die sich definieren läßt als „die höchste Gewalt, welche jede Freiheit disziplíniert, die Interessen ins rechte Verhältnis setzt, jeden Willen einordnet und so die Staatsziele in der Rechtsordnung verwirklicht."[24])

Der Staat, der von den einzelnen Teilgruppierungen und Teilorganisationen gebildet wird, faßt die nationale Gesellschaft als eine Rechtseinheit zusammen. Er verschafft damit gleichzeitig den sozialen Gruppen Anerkennung und Geltung, indem er sie als partikulare Einheiten verfaßt und mit Rechtsfähigkeit ausstattet.

Wie der Mensch kraft natürlicher Veranlagung die Macht erstrebt und ein Gefühl für Gerechtigkeit entwickelt, so auch die sozialen Gruppen. Sie zeigen notwendigerweise dieselben Tendenzen und Gefühle, da sie aus Menschen zusammengesetzt sind.

Es gibt, sagte man, eine doppelte Unfähigkeit der Massen. Einerseits vermögen sie nicht, die intellektuellen und moralischen Quellen, aus denen sich die menschliche Energie nährt, zu schützen und zu bewahren, andererseits vermögen sie nicht, die Staatsnotwendigkeiten auf lange Sicht vorauszusehen. Überlieferung und Vorausſicht, das heißt aber der Sinn für hohe Politik, entzieht sich ihrer Kompetenz und Fähigkeit. Aber gerade deswegen stehen die natürlichen Tendenzen der Massen in vollem Gegensatz zu denen, die man ihnen demagogisch unterschieben will, wenn man sie als antistaatlich, gefährlich und gewalttätig erscheinen läßt. Sie sind nicht

antiſtaatlich, denn ihr natürliches Streben führt ſie zum Staat, der Vorausſicht und Überlieferung, Macht und Gerechtigkeit darſtellt. Sie ſind auch weder gefährlich noch gewalttätig, ſuchen vielmehr ihre Ziele friedlich zu erreichen, wenn ſie auf den richtigen Weg gebracht und geführt werden.

64.

Hierzu bemerkt Bottai ſcharfſichtig, daß die Auffaſſung von der Gefährlichkeit der Maſſe abzulehnen iſt, ihr vielmehr im Bereich und für die Zielſetzung des Staates Gleichheit der Geltung, der Funktion, der Würde mit den anderen Klaſſen zuerkannt werden muß.[25]) Die Maſſe braucht wie das Individuum, um freies Feld zur Entfaltung ihrer Kräfte zu haben, Schutz und Bevormundung, Organiſation und Hierarchie. Nach Ariſtoteles iſt der Menſch von Natur ein politiſches Lebeweſen, und gleichfalls kann man ſagen, daß die Maſſe von Natur mit politiſchen Tendenzen und Inſtinkten und alſo mit Impuls zur Staatenbildung begabt iſt. So ſieht man in Italien die Maſſe in ſozialer Hinſicht als Faktor des Zuſammenlebens, in wirtſchaftlicher Hinſicht als Faktor der Produktion, in politiſcher Hinſicht als Faktor der Staatsregierung.

Wenn wir von Maſſen-Tendenzen und Maſſen-Bewußtſein ſprechen, ſo wollen wir damit das hervorheben, was wir als die ethiſche Seite unſerer Lehre bezeichnen, nämlich daß das Kollektiv nicht ſtatiſchen, ſondern dynamiſchen Wert hat. Es iſt nicht eine Summe von Individuen, und das mehr oder weniger willkürliche Produkt einer mehr oder weniger konventionellen Willenserklärung von ſolchen. Es iſt vielmehr ein geiſtiges Ganzes und das notwendige Produkt der Geſchichte, für welche die Individuen nichts weiter als aktive oder paſſive, wohl- oder übeltuende Inſtrumente darſtellen. Wenn man auf die Solidarität der Maſſe hinweiſt, beurteilt man ſie im tiefſten ethiſch; denn man meint, daß die Gruppen das Allgemeinwohl als eine dem eigenen Intereſſe vorgehende Notwendigkeit begreifen.

Die demokratiſchen Verfaſſungen und individualiſtiſchen Lehren bringen das Individuum, auch wenn ſeine anfängliche Abſicht auf das Gemeinwohl geht, in die Lage, nur das Wohl eines, oder weniger, oder vieler, oder auch aller zu verfolgen. Aber auch das Wohl aller iſt nicht das

Wohl der Allgemeinheit, das jedes Wohl bestimmter Individuen übersteigt und in sich aufhebt.

Demgegenüber sieht das korporative Regime des Faschismus die Beziehung zur Kollektivität ethisch. In ihm herrschen die Prinzipien und Gebote des moralischen Lebens, d. h. Interesse und Willkür des Individuums sind den Pflichten gegenüber der Allgemeinheit untergeordnet. So kann sich ein wahrer Organismus und damit auch eine Staatsordnung gestalten, die weder von einem alleinig als Verweser der souveränen Gewalten geltenden Volke übertragen ist, noch aus der kontraktlichen Vereinbarung der einzelnen Individuen entsteht. Nach unserer Theorie entsteht sie vielmehr aus dem spontanen Impuls der Individuen und der Massen, welche kraft ihrer instinktiven Tendenzen die soziale Einheit zur Verwirklichung ihrer Bedürfnisse bilden. Unter der Herrschaft des Rechtes wird diese dann zur rechtlich-politischen Ordnung des Staates.

C. Die Souveränität des Staates

Der souveräne Staat. — Autorität und Freiheit. — Die faschistische Souveränitätslehre. — Die Stellung des Staates im öffentlichen Recht. — Die Staatsgewalt. — Das Wesen des Staates in der korporativen Ordnung. — Souveränität und Verantwortlichkeit.

65.

Die faschistische Lehre legt der allgemeinen Ordnung das Prinzip der Souveränität des Staates über alle Körperschaften, Kollektive und Untertanen zugrunde. Wie das Problem der Persönlichkeit des Staates seinen Willen, sein Interesse und seine Rechtsfähigkeit betrifft, so das Problem der Souveränität seine Autorität und politische Macht. Es handelt sich hierbei immer darum, den Konflikt und die Antithese zwischen Autorität und Freiheit zu lösen. Nach der individualistischen Lehre repräsentiert der Staat die Autorität, das Individuum die Freiheit. Wer dem Staat die Hauptrolle zuspricht, stellt das Individuum in den Dienst des Staates; wer umgekehrt dem Individuum die Hauptrolle zuspricht, stellt den Staat in den Dienst des Individuums.

Man sagt, der Faschismus habe ein diktatorisches und tyrannisches Regime aufgerichtet. Darauf kann man antworten, daß er der Befreier

aus einer sehr viel schwereren und demütigenderen Tyrannis des Gedankens geworden ist. Wenn er sich mit seiner Revolution in das politische Leben Italiens eingeschaltet hat, so hat er Lehren, Methoden, Systeme und vor allem eine geistige Erziehung in das Leben getragen, die dem Volksgeist und Volkscharakter vollkommen angemessen sind. Diese Lehren entsprechen mehr der Wahrheit des gelebten Lebens als den abstrakten Theorien des 19. Jahrhunderts, die den Doktrinären der Politik und der Staatsordnung lieb gewesen sind. Ihre Wirklichkeit spricht sich in dem einfachen Gefühle aus: Wenn etwas von der eigenen Freiheit und dem eigenen egoistischen Interesse geopfert werden muß, ist es gut, daran zu denken, daß das Wohl und die Zukunft eines Volkes eine höhere Notwendigkeit darstellt und nicht nur im mehr oder weniger weiten Kreise der individuellen Freiheit sich entscheidet.

Die gegenwärtige italienische Rechtsordnung ist die einzige, die in diesem Sinne eine konkrete Ideologie aufstellt und verwirklicht. Die demokratischen Voreltern sorgten sich hauptsächlich um die Behauptung der individuellen Rechte und Freiheiten und um die Herstellung der rechtlichen und sozialen Gleichheit der Bürger. Sie fragten aber wenig danach, was aus diesen vom Gesetz als gleich proklamierten Menschen würde, die doch durch Geschick und Geburt ebensosehr als durch geistige und physische Unterschiede unvermeidbar zur Ungleichheit verdammt waren. Sie gingen aus von der Überzeugung, daß alle Menschen die gleiche Fähigkeit besäßen zu denken, zu verstehen und in voller Unabhängigkeit ihre Handlungen durch ein gleichartiges Gewissen zu bestimmen. Auf diese Weise schien allen das Recht und die Fähigkeit der Herrschaft und der Selbstbeherrschung zuzukommen.

All das ist nun aber abstrakte Ideologie. Die Rasse, die Farbe, die sozialen Bedingungen sind notwendig differenzierende Elemente, ferner auch die geistige Fähigkeit, das Studium und die Kultur. Eine Gleichheit, welche die Hierarchie der Werte verkennt, ist Betrug.

Man sagt, die Gleichheit sei Garantie der Unabhängigkeit. Aber in der Praxis ist die Rechtsgleichheit eine Lehre, die sich zu Verschleierungen eignet, und die nur dazu dient, einen alten politischen Groll auszulassen, sowie die Bedürfnisse der industriellen Konkurrenz und die ersten sozialen

Racheakte des aufständischen Proletariats zu befriedigen. Im Effekt ist diese Gleichheit des demokratischen Regimes schließlich nur ein gleiches Wahlrecht für alle und erschöpft sich in dieser „elektionistischen" Gleichheit, deren Ergebnisse ja bekannt sind. Weiter existiert nichts von der vorgeblichen demokratischen Gleichheit. Denn die reine Rechtsgleichheit ist eine Behauptung, deren Geltungsbereich theoretisch und abstrakt beliebig ausdehnbar ist, die aber tatsächlich den unzähligen schreienden Ungleichheiten des wirklichen Lebens ohnmächtig gegenübersteht.

66.

Dasselbe wäre über die Lehre von der Freiheit zu sagen. Anfangs behaupteten die Philosophen und Doktrinäre, jeder Mensch werde frei in diese Welt geboren, mit einem denkenden Hirn und einem handelnden Willen. Die Unterwerfung eines Individuums unter seinesgleichen schaffe einen widernatürlichen Zustand. Man glaubte, die allen zugebilligte volle Freiheit, sich zu behaupten, würde zu immer festerer Solidarität und zu einem immer größeren Sinn für Gerechtigkeit führen. Aber die als Schutz gegen eventuelle Gewalttaten angerufene Freiheit rechtfertigte ihrerseits jeden, der sie mißbrauchte. Jene Freiheit, die gut und nützlich sein sollte für die Charakterentwicklung und die Unabhängigkeit der Individuen, zeigte eine ganz entgegengesetzte Wirkung.

Die Vereins- und Verbandsfreiheit wurde zum Ausdruck der Schwachheit des demoliberalen Staates. Nachdem er die Organisationen als seiner Lehre feindlich verboten und unterdrückt hatte, mußte er sie selber als eine Notwendigkeit des Lebens und der Geschichte wieder anerkennen. Die Freiheit der Meinungsäußerung kann eine Form von Zusammenarbeit, aber auch von Anschwärzung sein, sie kann Allgemeininteresse aufdecken, aber auch ein Druckmittel für partikularistische Interessen sein. Die Freiheit, Fehler und Verschuldungen der Regierenden vor die Öffentlichkeit zu bringen, kann zu einem systematischen Angriff auf die Stellung derer mißbraucht werden, denen die Pflicht und die Verantwortung des öffentlichen Lebens obliegt, und das alles nur aus Parteiinteresse und aus rein politischen Gründen. Schließlich kann die Freiheit, Bedürfnisse und Schwierigkeiten aufzudecken, ein Mittel sein, die eigene politische Existenz durch Katastrophengefühle und Defaitismus zu unterminieren.

Darum muß das Prinzip der Freiheit sein Korrektiv, sein Maß und seine Disziplin im Prinzip der Autorität finden.

Es handelt sich darum, zwei Termini einander zuzuordnen, welche fälschlich immer entgegengesetzt wurden und auf deren Einklang das ganze hierarchische System ruht. Das Regime der Freiheit repräsentiert das Übergewicht und die Vorzugsstellung der individuellen Interessen; das hierarchische Regime repräsentiert die Unterordnung der Teilinteressen unter das Allgemeininteresse und die Abhängigkeit der verschiedenen Kräfte von einer höheren Macht. So wird jene harmonische Einheit erreicht, die alle Energien sich entwickeln läßt, aber immer ihre Konvergenz auf das allgemeine Ziel unter der Kontrolle der autoritären Gewalten sichert.

Wir finden hier einen neuen Grund, die geltenden Prinzipien der politischen Ordnung Italiens zu unterscheiden von den beiden anderen extremen Prinzipien: dem universalistischen, der absoluten Vormacht der Autorität und dem individualistischen, der unbedingten Anerkennung und Wahrung der Freiheit.

Der Faschismus ist gleichzeitig hierarchisch und korporativ. Obwohl er die Formel der absoluten Zentralisierung sich nicht zu eigen macht, gibt er doch der Einheit Vorrecht und Vorzug vor der Vielfalt, dem Unteilbaren vor dem Teil, dem Dauernden vor dem Vergänglichen. Das entspricht dem Prinzip der Autorität, kann aber auch den Besitz und den Genuß der Freiheit (genauer der Freiheiten) in größerem Maße sicherstellen. Darum ist es nötig, das Prinzip der Autorität, der Überordnung der Souveränität des Staates zu rehabilitieren. Denn die Autorität ist Autorität, soweit sie ihre Kraft dem Wohl der individuellen Freiheit zuwendet; die Freiheit aber ist Freiheit, soweit sie dazu beiträgt, die Einheit des Staates harmonischer und vollkommner zu gestalten.

67.

Die über jeder anderen Autorität und Organisation stehende Souveränität des Staates kann folgendermaßen umschrieben werden: „Für den Träger des Staates ist die oberste Pflicht nicht die Familie, sondern der Staat. Die Familie kann dem Staat geopfert werden, nicht der Staat der

Familie."[26]) Indes müssen nach unserer Lehre zwei Auffassungen abgelehnt werden: erstens, daß der Staat ein Mittel, zweitens, daß er mehr zum Dienst als zum Befehl geschaffen sei. Unserer Meinung nach dient zwar der Staat den Zwecken der Gemeinschaft, aber nur dann, wenn er sich ans Befehlen gewöhnt hat. Das liegt im Wesen der Souveränität.

Die Souveränität ist in ihrer abstrakten Definition „eine ursprüngliche, absolute, unbeschränkte und universale Gewalt über das Individuum und über alle Verbindungen von Subjekten."[27]) Sie wird gleichfalls definiert als „höchste, rechtlich unabhängige, nicht abgeleitete Macht". Und sehr bündig heißt es in bezug auf die im organisierten Dasein unvorhergesehenen Vorkommnisse: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet."[28]) So ist die Souveränität eine universelle Kraft und Macht. Diese Macht muß sich aber konkret verwirklichen in der Ausübung der staatlichen Funktionen und in der Kontinuität der Rechtsordnung. Auch bleibt sie ohne entsprechende Begründung entweder eine ungewisse, vielleicht willkürliche praktische Wirklichkeit oder ein steriles, unwirksames, rein theoretisches Prinzip.

Hinsichtlich der Souveränität sind immer zwei extreme Auffassungen zu Wort und zur Tat gekommen. Entweder läßt man sie vom Himmel fallen als autokratischen und göttlichen Einfluß oder Auftrag, und dann wird das Gefüge der Subjekte von ihr sozusagen vergewaltigt und geopfert. Oder aber man läßt sie von unten heraufsteigen, und dann macht man aus dem Staate einen Block wirrer und ungeordneter Elemente, aus der Souveränität ein Dogma und aus dem Volke durch empirische Verallgemeinerung das Subjekt eines Rechtes ohne bestimmten Inhalt. Das Dogma von der Volkssouveränität hat sich als eine politische Abstraktion ohne jede rechtliche Begründung erwiesen. Denn die sogenannte Souveränität kann nicht vom Volke sozusagen ersessen werden. Aber die Souveränität ist ebensowenig begründet, wenn sie durch eine höhere, metaphysische oder göttliche Investitur dem Herrscher oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Deswegen muß das Problem in anderem Lichte und nach anderen Gesichtspunkten neu untersucht werden. Es fragt sich, welches der Sitz

der Souveränität ist, und in welchen Formen sie sich rechtlich verfaßt und begründet. Das ist eine alte Fragestellung, die sich immer erneuert, denn jede neue Lehre schafft, wenn schon keine neue Theorie, so doch wenigstens eine neue Diskussion.

Der Faschismus lehrt, daß die Souveränität dem Staate zusteht und von ihm im Bereich der Rechtsordnung ausgeübt wird. Der Staat ist die souveräne Rechtsperson; ihm stehen zur Verfügung die Macht als die seiner Hoheit zukommende Gewalt, und das Recht als Begründung dieser seiner Gewalt. Der Staat ist mehr als die Macht, denn er ist auch Recht und Rechtsgebilde; er ist auch mehr als das Recht, denn die souveräne Gewalt ist sein wesentliches Attribut.

Man kann nicht mit dem Satz: „Der Staat hat nur die Aufgabe, das Recht zu bilden, d. h. die Feststellung des Rechtswertes der Interessen" die Souveränität für das Recht in Anspruch nehmen.[29]) Denn dem Staat steht auch die Wahrung der anerkannten Interessen zu, nicht nur mittels des Rechtes, sondern auch mittels der Befugnisse, welche die Souveränität ausmachen.

Die Souveränität muß in geschichtlicher, politischer, funktioneller und konstitutioneller Hinsicht legitim sein.

Die geschichtliche Legitimität der Souveränität hat ihren Sitz in der Nation, deren Wurzeln in der Vergangenheit der Kultur, des Gedankens, der Überlieferung liegen und die mit ihren Vorsätzen, ihrem Willen und ihren Bestrebungen die Zukunft vorwegnimmt.

Die politische Legitimität der Souveränität hat ihren Sitz im Willen und Konsens der Massen und des Volkes. Denn der Organismus der politischen Gesellschaft wird gestaltet vom menschlichen Willen und von der menschlichen Intelligenz; er schreitet auch fort mit der Entwicklung der Intelligenz, die ihrerseits die Rechtsformation vorbereitet und schafft.

Die funktionelle Legitimität, die man auch rechtliche Legitimität nennen könnte, besteht in der Disziplin der Freiheiten, in der Abwägung der Interessen und in der Einordnung und Unterordnung der Willen.

Die konstitutionelle Legitimität der Souveränität wird repräsentiert durch das politische und rechtliche Verhältnis in den einzelnen

Akten der Souveränität, sowohl auf dem Gebiet der Erschaffung wie auf dem der Anwendung von Recht und Gesetz. Die konstitutionelle Legitimität rechtfertigt im eigentlichen Sinne und dauernd die Ausübung der souveränen Gewalten; darum könnte sie als die Resultante und Zusammenfassung aller anderen aufgeführten Momente gelten.

68.

Die funktionelle Legitimität der Souveränität bezieht sich besonders auf drei Positionen und Tätigkeiten des souveränen Staates, die sich wie folgt klassifizieren lassen:

1. Allgemeine und vollkommene Vertretung aller Massen, Gruppen, Werte und Energien sowie aller Kategorien von Bürgern und wirtschaftlich Tätigen der Nation.

2. Juristischer und tatsächlicher Schutz der verschiedenen Interessen innerhalb der Gesellschaft, soweit sie der Entwicklung und dem Wachstum der Nation dienen.

3. Ausübung der rechtlichen Gewalten, die Autorität und Herrschaft begründen und deshalb dem Staat zustehen müssen; durch sie sichert er seine Hoheit und schafft Disziplin, Ordnung und soziale Solidarität.

Die Herrschaftsgewalt ist aber fundiert in der Wirklichkeit und der Disziplin des Rechts, wie übrigens die gesamte Verwirklichung der Rechtsordnung (d. h. die dauernde und organische Verwirklichung des Rechts) nur die Anwendung eines umfassenden hierarchischen Prinzips ist. Die Gewalt und die Hoheit des Staates besteht nicht darin, daß ein Individuum einem oder mehreren anderen Individuen unterworfen wäre, sondern vielmehr darin, daß alle Individuen, die Verbände und der Staat selbst den Rechtsnormen unterworfen sind, auch wenn sie selber diese erst geschaffen haben.

Daraus folgen fundamentale Prinzipien:

a) Der Staat ist die souveräne Rechtsperson. Er ist die Rechtsperson kat' exochen, die alle anderen Rechtssubjekte, mit denen sie in Berührung kommt und Beziehungen eingeht, in sich enthält und vereinigt, physische und Kollektivpersonen, Verbände und rechtsfähige Gebilde.

Diese Materie ist Gegenstand der Lehre von der Rechtsperson.

b) Der Staat ist Willensausdruck aller in ihm Verbundenen, die ihn als einheitliches Gebilde geschaffen haben. Aus der Summe aller dieser Willen setzt sich der Wille des Staates zusammen als Entscheidungsgewalt der souveränen Rechtsperson. Er erscheint gegenüber den Willensäußerungen der Individuen und Kollektive als eine ordnende, mäßigende und regulierende Gewalt.

Diese Materie ist Gegenstand der Lehre von der Hierarchie.

c) Der Staat umfaßt die Interessen aller in ihm Verbundenen, der Individuen wie der Kollektive. Aus der Summe aller Interessen bildet sich ein höheres Interesse, das alle niederen in sich einschließt und überragt: das Gesamtinteresse der Nation. Zu ihm müssen alle individuellen und kollektiven Interessen in Beziehung und in richtigem Verhältnis stehen.

Diese Materie ist Gegenstand der Lehre von der Korporation.

Derart glauben wir in unserer Lehre die Souveränität gegenüber den Tendenzen, welche die Staats-Wirklichkeit negieren, zu rechtfertigen als rechtliche Fähigkeit und als Herrschaftsgewalt zugleich.

69.

Wir sagten, der Staat setze sich zusammen aus Volk, Territorium und souveräner Gewalt, letztere aber konstituiere vorzüglich seine Existenz und seine Macht. Wenn man nun das demokratische Regime in seiner praktischen Wirklichkeit betrachtet, so weiß man nicht, wie sich in ihm diese Gewalt auf solider Grundlage bilden könnte. Es erhebt sich die Frage, die auch andere sich gestellt und nicht haben beantworten können: Kann es in einer Demokratie eine Regierung geben? Wahrlich, man muß alle Postulate der demokratischen Doktrin hinter sich lassen, um die Begriffe Volk und Regierung mit den Begriffen Staat und Souveränität als Korrelative zu verstehen. In Wirklichkeit findet die Realität des Staates ihre Synthese in der Ausübung der souveränen Gewalt, ihren praktischen Ausdruck in der Regierung über das Volk und ihren juristischen Ausdruck in der Herstellung der hierarchischen Beziehungen zwischen Staat und Untertanen.

Durch das Attribut der Souveränität unterscheidet sich der Staat von allen anderen menschlichen Organisationen und Gebilden, insofern er keine andere Autorität über sich duldet. Man könnte Souveränität definieren als „wesentliche, dem Staat, nicht aber anderen zustehende Befugnis zur Ausübung der Gewalt." Die Verfassung kann in den einzelnen Staaten weitgehend variieren, weil in jedem Staat die Herrschaftsgewalt nach der Seite ihrer positiven und konkreten Funktion anders organisiert ist. Aber alle Verfassungen sind Ausdruck einer essentiellen Souveränität als der wesensnotwendigen Bestimmung des Staates, die zu tiefst mit dem Ziele verflochten ist, um dessentwillen er besteht.

Bluntschli hat mit seiner Autorität die Souveränität des Staates verfochten. Er sagte, daß der Staat wohl seine Gewalt aus dem persönlichen Elemente bezieht, welches das Volk darstellt, daß er sich aber als ein Organismus mit eigenen Gesetzen konstituiert. Auf Grund dieser Tatsache bestimmt er sich selbst und besitzt Autonomie und Souveränität, wobei die Ordnungen und Normen, welche die sozialen Beziehungen regeln, auf jeden Fall dem Willen der Bürger entzogen sein müssen. Die Souveränität ist die Macht und die Überlegenheit des Staates; als Recht des Ganzen steht sie über den Rechten aller.[30])

Es ist dies das wahre Prinzip der Souveränität, dessen Rechtfertigung und Grundlage wir nicht in einer göttlichen Belehnung oder in einer freiwilligen Übertragung von Seiten des Volkes suchen sollen, sondern in der realistischen, geschichtlichen Betrachtung der gesellschaftlichen Elemente. Aus diesen erwachsen die sozialen Gruppen und die Interessen, die das Fundament des Staates bilden, erwachsen auch die Kräfte, welche die souveräne Gewalt schaffen.

Wir werden nicht sagen, wie sich die souveräne Gewalt als Wesensmerkmal des Staates entwickelt. Auch hier muß die soziologische Betrachtung von der politischen und vor allem von der juristischen geschieden werden. Es ist nur notwendig, den Begriff der souveränen Gewalt, wie schon oben angedeutet, wieder auf den Begriff des Hoheitsrechtes zurückzuführen und damit gleichzeitig die politische und rechtliche Begründung für die Befugnisse zu geben, die dem Staate zur Verwirklichung und Garantie der Rechtsordnung zustehen. Was aber die soziale und

soziologische Rechtfertigung der dem Staate verliehenen Gewalt anbetrifft, kann noch gesagt werden, daß die Souveränität nicht weniger auf Vernunft und Gerechtigkeit basiert als auf den Interessen und auf dem Willen der Untertanen und der sozialen Gruppen. Und darüber hinaus liegt ihre Rechtfertigung in dem Komplex der Bedürfnisse, die dem Individuum und den sozialen Gebilden angeboren sind und die in geordneter Weise nur erfüllt werden können durch eine höhere Autorität.

Nach der faschistischen Lehre geschieht in den Anfängen des Staates die Begründung seiner Autorität auf eine spontane und notwendige Weise. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Staatsgewalt ihren Ursprung in einer Naturkraft. Aber dieser Punkt muß dahin erläutert werden, daß der Staat sich bildet aus Gründen, die notwendig mit der Entwicklung und dem Fortschritt der sozialen Aggregate gegeben sind. Die Souveränität des Staates erscheint als eine politisch-rechtliche Schöpfung, die nicht abhängt von einer Art kontraktlicher Übereinkunft zwischen den Individuen. Sie entspringt aus der Orientierung der Interessen und der Konvergenz der Gesellschaftsfaktoren, d. h. aus spontanen Tatsachen, die in Zeiten späterer Entwicklung durch den Konsens der Individuen und Gruppen bekräftigt werden.

Darum kann eine so erfaßte Souveränität nicht anders als vom Volke gewollt sein. Denn sie ist die Souveränität, die seinen Bedürfnissen, Interessen und Tendenzen entspricht. Gleichzeitig ist sie die Intelligenz der Massen und des Staates, die sich als politische Persönlichkeit und als effektive Gewalt setzt und offenbart. Mit alldem ist gar nicht zu vergleichen eine Übertragung der Souveränität auf den Staat von Fall zu Fall, wie sie im Begriff der Volkssouveränität liegt.

Die Volkssouveränität ist eine Abstraktion, die sich auf den Kunstgriff der Wahl reduzieren läßt; der im hierarchischen, korporativem Regime zum Ausdruck gelangende Volkswille dagegen ist eine Realität. Vom Individuum aus und durch die sozialen Gruppen hindurch bildet sich der höchste Wille des Staates als Synthese aller Einzel- und Kollektivwillen.

70.

In diesen Prinzipien und Lehren finden wir die Rechtfertigung des faschistischen Staates. Wie die Lehre von den subjektiven öffentlichen Rechten den Rechtsstaat, die Lehre vom Staatsvertrag den liberalen Staat, die Lehre von der Volkssouveränität den demokratischen Staat begründen, so begründet die Lehre von der Masse, von der Hierarchie und von der Korporation den faschistischen Staat. Wenn diese Lehren auch an ein autoritäres Prinzip anknüpfen, müssen sie doch hauptsächlich verstanden werden als Begründung für die Rechtsgewalt, d. h. für die Souveränität, die vom Recht beseelt ist.

Auf diese Weise kann auch der angeblichen Unbeschränktheit der dem Staate zugewiesenen Macht eine Regel gesetzt werden. Denn diese Unbeschränktheit bedeutet nicht Absolutismus, sondern nur Überordnung. Der Staat steht an der Spitze der Gewalten und übt sie ohne Kontrolle, aber unter der Disziplin des Gesetzes aus. So findet selbst die Souveränität ihr Maß und ihre Grenze im Reiche des Rechts.

Man hat gesagt, daß dem Staat außer der Souveränität, die er als Gruppengebilde besitzt, auch eine Herrschaftsgewalt (Imperium) zukäme, insofern er regulierendes Organ und Spitze aller ihm unterstellten Kategorien ist. Dieser doppelten Souveränität entspräche eine doppelte Reihe von Aufgaben als Ausdruck einerseits der eigentlichen Souveränität und andererseits der Herrschaftsgewalt. Uns scheint, zu dieser Verdoppelung liegt weder theoretischer noch praktischer Grund vor. Wir halten vielmehr dafür, daß die Souveränität als solche einzig und unteilbar ist. Wie sie nicht verschiedenen Mächten zusteht, so hat sie auch nicht bei derselben Macht eine mehrfache Form. In anderen Worten: es kann verschiedene Formen und Ansichten bei der Ausübung der Souveränität geben, aber die Souveränität selbst kann nur eine sein. Wir sind der Meinung, daß das sogenannte Imperium, richtiger die Herrschaftsgewalt, nichts anderes ist als ein Attribut der Souveränität oder, besser noch, die Souveränität selbst in ihrem dynamischen Ausdruck.

Macht und Gewalt sind in der Tat die Garantie der Souveränität, ihre Rechtfertigung aber sind Gerechtigkeit und Recht. Die ersten beiden Attribute betreffen die Funktion und die Wirksamkeit der öffent-

lichen Gewalten, die zweiten betreffen das Gleichgewicht und die Disziplin der Rechtsverhältnisse. Die ersten haben einen wesentlich politischen Inhalt, die zweiten sind der streng juristische Ausdruck der Staatssouveränität. Die ersten bilden den Staat als Verfassungseinheit, die zweiten repräsentieren den Staat als souveräne Rechtsperson.

Sowohl auf politischem wie auf juristischem Gebiet treten nun notwendig zwei Elemente erster Ordnung hinzu, die für die Ausübung der Gewalten und Verwirklichung der Staatsziele unentbehrlich sind: Vernunft und Billigkeit. Das Prinzip der Vernunft leitet mehr die politische, das der Billigkeit mehr die juristische Wirksamkeit.

Daher gewinnt die Herrschaftsgewalt eine große Bedeutung, denn sie verkörpert das wahre Wesen des Staates, der mehr noch selbst Macht und Gewalt ist, als daß Macht und Gewalt seine Attribute wären. Jedenfalls aber ist der Dualismus von Macht und Gerechtigkeit und von Gewalt und Recht in unserem System aufgehoben. Denn in ihm verschmelzen sich die der politischen Vernunft zugehörigen Elemente mit den Elementen der juristischen Vernunft, um vereint die souveräne Gewalt zu begründen.

Deswegen steht nach den Prinzipien unseres öffentlichen Rechts Souveränität und juristische Persönlichkeit dem Staate, und niemand anders als dem Staate zu. Man hat von der Rechtspersönlichkeit und der Souveränität der Nation gesprochen. Aber nur dann, wenn die Nation Staat geworden ist, läßt sich von Persönlichkeit und Willen sprechen. Denn die Nation ist Bewußtsein, Gefühl, Kultur, Gedanke, und nur der Staat ist Persönlichkeit, Wille, Souveränität, Autorität, Ordnung. Die Nation ist die Struktur, der Staat das Subjekt; die Nation die wirkende Energie, der Staat Rechtskraft; die Nation moralische Einheit, der Staat Autorität und Persönlichkeit.

Auf Grund der gegenwärtigen juristisch-politischen Formen ist die Nationalität die beherrschende Idee der Wissenschaft. Allerdings nur deshalb, weil sie die Grundlage der rechtlichen Formation und der Rechtsordnung ist. Nationalbewußtsein und Nationalgefühl werden zum Willen der Bürger, Glieder des höheren Verbandes zu sein, der Staat heißt. Weil dieser wirklich das Subjekt von Rechten ist, und zwar das Subjekt,

das alle Sozialfaktoren zusammenfaßt, kommt ihm die Souveränität zu. Das bedeutet: der Staat ist die höchste Ordnung, und über ihm kann keine andere Ordnung gelten und Anwendung finden.

Wenn man dagegen das Volk als Träger der souveränen Gewalt ansieht, so verkehrt man die Begriffe und nicht nur die Worte, denn das Volk ist höchstens passives Subjekt, vielleicht sogar wahres und eigentliches Objekt der Souveränität. Ebensowenig kann die Souveränität der Verfassung zukommen, da diese nur ein Produkt des Staates und ein Ausdruck seiner Souveränität ist. Die Verfassung ist die allgemeine Regel und Ordnung für alle Staatsorgane, vom Haupt bis zum geringsten Beamten und zum Bürger. Man kann nicht sagen, daß die Verfassung souverän sei, weil die Souveränität als eine rechtliche Gewalt angesehen werden muß, die Verfassung aber nicht als Subjekt von Rechten angesehen werden kann. Sie ist vielmehr das fundamentale objektive Recht für Bestand und Entwicklung des Staates. Wenn aber dieser das Recht in seiner wesentlichen Einheit konstituiert, dann ist auch die Verfassung ein Ausfluß der Souveränität des Staates.

So erklären sich ferner die Merkmale der Priorität, der Notwendigkeit und der Autorität des Staates. Seine Priorität ist die der Nation selbst, deren Ziele und deren Leben höher stehen als Ziele und Leben der Individuen, die sie bilden. Wenn nicht materiell, dann ist sicher virtuell der Staat früher als die Individuen und überragt sie im Reich der Zeit und der Geschichte. Er lebt nicht mehr kraft des Willens der Individuen, die ihn schaffen, weil er seinerseits den Bürger als Glied der Rechtsgemeinschaft schafft und konstituiert.

71.

Der Staat ist, ebenso wie etwa die Familie, eine Notwendigkeit, über die man diskutieren, die man aber nicht abschaffen kann. Er ist eine unentbehrliche Macht, die da sein und wirken muß, wenn die Ziele der Gesellschaft erreicht und die Interessen der Individuen und der Gruppen verwirklicht werden sollen.

Der faschistische Staat besteht nicht, um ein Bedürfnis von einzelnen, von Berufskategorien oder von Klassen zu befriedigen, sondern um einem allgemeinen Ziel und einem höheren Interesse zu dienen. Darum muß

er Autorität besitzen. Ohne sie wäre der Staat ein armseliges Ding, der Gewalt der menschlichen Leidenschaften und der Parteikämpfe preisgegeben.

Der Staat erhält seine Autorität weder durch eine höhere geistige Investitur noch durch das Vertrauen des Volkes, noch durch einen Kontrakt, noch durch eine Zuweisung, sondern vielmehr durch die Notwendigkeit, daß Ziele verwirklicht werden, die mit dem Leben der Nation von selbst gegeben sind. Die ihm zustehende Autorität gibt dem Staate gegenüber Individuen und Kollektiven die Befugnis, ihre Tätigkeit zu regeln, ihre Freiheit zu begrenzen, ihre Rechte anzuerkennen.

Durch diese Attribute gewinnt das Prinzip der Souveränität seinen Inhalt und lassen sich auch die anderen Attribute des Staates, wie wir ihn auffassen, nämlich seine Einheit und seine Totalität begreifen. Die Einheit in dem Sinne, daß sie die Synthese der Kräfte und Interessen in ihrer Verschmelzung und Zusammenarbeit (nicht in ihrem Kontrast) darstellt; die Totalität in dem Sinne, daß der Staat immer mehr in die materielle und geistige, industrielle und kulturelle Existenz hinabsteigen muß, um ihren Rhythmus zu bestimmen, sie zu regeln und ins rechte Gleichgewicht zu versetzen.

Es wurde bemerkt, diese Rückkehr zu einem organischen System, das in einer höchsten Autorität seinen Mittelpunkt findet, sei Reaktion, Etatismus, Staatsabsolutismus. Daran ändere nichts, daß dieses System auf dem Boden der Nation gewachsen wäre. Hier tut man gut daran, die notwendige Unterscheidung zwischen Staatsabsolutismus und absolutem Wert der Souveränität zu machen. Das eine meint die unabdingbare Form der Souveränität, die in einer unverzichtbaren höchsten Gewalt begründet ist; das andere einen Wert, der alle besonderen Werte, auch den des Monarchen und den des Staates, überragt.

Für den Absolutismus ist der Staat eine autokratische Person, die wie ein Ungeheuer die Aggregate beherrscht; für uns ist er die Persönlichkeit, die ordnet und koordiniert. Für den Absolutismus ist die Souveränität Zwang; für uns ist sie die Spitze einer hierarchischen Ordnung. Für den Absolutismus ist der Staat das einzige Organ der Souveränität; für uns ist die Souveränität eine Befugnis, die der Staat nur als Organ und Re-

sultat der Interessen und Willensrichtungen von Individuen und sozialen Gruppen ausüben kann. Für den Absolutismus ist der Staat unbegrenzte und unkontrollierbare Souveränität; für uns ist er souveräne Gewalt, aber gleichzeitig juristische Persönlichkeit.

Als souveräne Gewalt schafft er Recht und Rechtsordnung, als Rechtsperson unterstellt er sich selber der Ordnung und dem Recht, die er geschaffen hat, und tritt in Rechtsbeziehungen mit den individuellen und kollektiven Subjekten.

Demnach ist die Form und die Begründung der Souveränität des Staates, und insbesondere der Souveränität des faschistischen Staates eine ganz andere, als man gemeinhin erwartet und glaubt. Denn die Begriffe der Ausschließlichkeit und Universalität des Staates und seiner Gewalten werden nicht in der starren und absoluten Form der universalistischen Doktrin, sondern in der logischen und harmonischen Form der korporativen Lehre verstanden. Gewiß steht und fällt für uns die Universalität des Staates mit dem originären und unbeschränkten Gebrauch der souveränen Gewalt. Unbeschränktheit meint aber nur die sorgende Aufnahme und die rechte Einordnung aller konkurrierenden Kräfte und Interessen. So findet die Universalität ihr Organ in der Hierarchie als einer Abstufung und Disziplinierung der Befehlsgewalten, und in den Korporationen als Gewalten, die alle Energien auf die Verfolgung der gemeinsamen Ziele und Interessen hin organisieren und regulieren.

Unsere Auffassung der Universalität des Staates unterscheidet sich sehr von der universalistischen, welche die Gewalten des Staates und seine Beziehungen zu Individuen und Verbänden in einem organischen und biologischen Strukturzusammenhang sieht. Die hierarchische und korporative Universalität ist eine ganz andere als die organische. Und dies nicht zuletzt darum, weil die Herrschaftsgewalt des faschistischen Staates zwar ihrem Wesen und ihrer Handhabung nach originär, unabhängig, ausschließlich, bedingungslos und zwingend ist, außerdem aber noch ein anderes fundamentales Attribut besitzt: die Verantwortlichkeit. Sie ist im Faschismus tiefer verankert als in anderen Staatsordnungen. Nur auf Grund dieses Attributs lassen sich die übrigen Attribute der Souveränität richtig verstehen. Die Souveränität ist originär, weil sie mit dem Staate

zugleich entsteht und bestehen bleibt als eine Befugnis und Prärogative, kraft deren er in jedem Augenblick das Gefüge der eigenen Ordnung verändern kann. Sie ist ferner unabhängig und ausschließlich, weil sie jedem Einfluß anderer Gewalten und jeder Willkür von Leidenschaften und Parteien entzogen ist. Nur so gewinnt die allgemeine Rechtsordnung den Charakter der Einheit und Einzigkeit unter einem souveränen und verantwortlichen Garanten.

Die Souveränität gibt Freiheit zu handeln, aber sie legt auch Verantwortung auf. Das, was der Staat gewollt hat, ist ihm allein zuzurechnen; er ist verantwortliches Subjekt, und im Prinzip ist die Verantwortlichkeit wie die Souveränität selber, unvertretbar und unteilbar, mag sie sich auch in einer Vielzahl von Funktionen äußern.

In seiner Persönlichkeit muß der Staat als Endpunkt der Zurechnung angesehen werden, da sein Wille vollkommen frei und souverän ist und von keiner anderen Macht bestimmt wird oder bestimmt werden kann.

3. Teil
Die Verfassung

1. Staatslehren und Staatsformen

Staatslehre und Staatsordnung. — Grundideen und Grundformen. — Autokratie. — Liberalismus. — Demokratie. — Syndikalismus. — Sozialismus. — Faschismus. — Faschismus und Interessenschutz. — Faschismus und korporative Ordnung.

72.

Wenn man sich fragt, welche Regierungsform des Staates die gegenwärtige Lage erfordert, so muß man noch einmal die in der früheren Geschichte erschienenen Staatsformen einer Prüfung unterziehen. Die Theoretiker untersuchen den Patrimonialstaat und den Polizeistaat, den Rechtsstaat und den organischen Staat, den demokratischen und den syndikalistischen Staat. Es geschieht oft, daß Begriffe und Lehren verwechselt werden, „Demokratie mit Demagogie, Aristokratie mit Oligarchie, Föderalismus mit Partikularismus, Zentralismus mit Einheit, Monarchie mit Souveränität und Nation mit der Masse."[1])

Mitten in dieser theoretischen Ungeklärtheit wird die Frage nach dem Schicksal der Staaten gestellt, während eine wirtschaftliche und politische Krise drängt, während die Völker unruhig und die Regierungen schwach sind. Der Faschismus hat bereits auf Grund seiner Lehre eine Antwort gegeben; er hat eine feste Position bezogen und strebt danach, das schwierige Problem einheitlich zu lösen.

Man sagt, das Problem der Staatsform sei ein juristisches Problem.[2]) Wir glauben dagegen, daß es ein Problem juristischer Form, aber tief politischen Inhalts ist. Tatsächlich muß die allgemeine Untersuchung unter politischen und unter juristischen Gesichtspunkten unternommen werden, d. h. einerseits die Organisation und die Autorität, welche die öffentliche Gewalt ausübt, andererseits den Ausdruck des Staatswillens und der öffentlichen Rechtsverhältnisse berücksichtigen.

Man pflegt das Problem der Staatsregierung in Verbindung mit dem

der Autorität in drei Formen zu sehen, nämlich als Autorität eines einzigen (Monarchie), als Autorität weniger (Aristokratie) und als Autorität vieler oder aller (Demokratie). Aber uns scheint, mehr als die Direktiven und den Geist, welche den Träger der Autorität bestimmen, müßte man die für die Regierungspraxis maßgebende Direktive als zentrales Problem der Regierungsform ansehen.

Auf diesem Weg gelangen wir zu drei Prinzipien. Es sind dies:

a) das universalistische Prinzip, welches das Übergewicht der Autorität und Souveränität des Staates, oder des Herrschers, oder einiger weniger behauptet; es bestimmt die autokratischen oder aristokratischen Formen;

b) das individualistische Prinzip, welches die Freiheit und Souveränität des Volkes behauptet; es bestimmt die liberalen, demokratischen, sozialistischen und syndikalistischen Formen;

c) das korporative Prinzip, das die Solidarität aller Elemente im Rahmen eines souveränen Staates darstellt; als Struktur des faschistischen Staates bestimmt es die organisierten Formen, welche die verschiedenen Willensträger koordinieren und die verschiedenen Interessen ins rechte Verhältnis setzen.

Der Universalismus und der Organizismus lassen alle Elemente im Staatsorganismus aufgehen. Man sagt, diese Lehre diene der Solidarität, aber sie fördert in Wirklichkeit nur die Unterdrückung. Wenn die universalistische und die organische Staatslehre auch als Prinzip annehmbar sind, als Strukturlehre sind sie unannehmbar. Als Prinzip sind sie zulässig, in dem Sinne, daß sie den Staat als eine höhere Macht setzen, der man dienen und gehorchen muß. Der Dienst ist eine Ehre, und die Unterwerfung ist eine Pflicht, über die nicht zu diskutieren ist. Aber als Struktur ist der Universalismus unannehmbar, weil er sowohl in seiner alten wie in seiner neuen Formulierung das Individuum zu einem notwendigen Teil des Organismus erniedrigt. Die organische Staatslehre, die sich dem Liberalismus, der Demokratie, dem Marxismus entgegenstellt, kehrt begrifflich zur Gestalt des universalistischen und absoluten Staates zurück, wie ihn in Deutschland Friedrich der Große konzipiert hatte.[3])

Andererseits führt der Individualismus moralisch zum Egoismus und als Staatslehre notwendigerweise zum Liberalismus. Das heißt, er

stellt den Staat, den er als indifferente Menge auffaßt, in den Dienst der Freiheit und der Rechte des Individuums. Der Individualismus führt ferner zur Demokratie; d. h. er stellt den Staat, den er als notwendiges Übel ansieht, in den Dienst der Gleichheit der Bürger und der Souveränität des Volkes. Er führt auch zum Marxismus; denn die sozialistische Lehre ist ohne Individualismus nicht denkbar. Prinzipiell verneint sie den Staat, läßt ihn aber zu als vorübergehende und tolerierte Wirkungsform oder vielmehr als ein Übel, das früher oder später verschwinden muß. Und schließlich führt der Individualismus zum Anarchismus, der den Staat negiert und vernichtet, weil er in ihm einen mit dem individualistischen Prinzip unvereinbaren Widerspruch sieht.

73.

Die behandelten Auffassungen werden von der korporativen Lehre nicht geteilt. Obwohl diese den Individualismus bekämpft, will sie das Individuum erhalten, und obwohl sie die kollektiven Formationen als Grundlage des sozialen Lebens anerkennt, pflanzt sie ihnen die individuellen Subjekte ein in einer Hierarchie der Werte und in einer Stufung der sozialen Fähigkeiten.

Ihren Weg zum Staat beginnt die korporative Lehre weder beim einzelnen noch beim Ganzen, sondern bei dem sozialen Aggregat. Der Staat nimmt Rechtspersönlichkeit und Souveränität an. Aber auch die sozialen Gruppen erhalten juristische Persönlichkeit und Funktionen der Politik und Verwaltung. Und das Individuum geht weder in der Kollektivität noch im Staate unter, es nimmt im Gegenteil tätigen Anteil am öffentlichen Leben und an der Regierung.

Um die verschiedenen Positionen der Subjekte in bezug auf den Staat festzulegen, wird es gut sein, die hauptsächlichen Regierungsformen in ihren wesentlichen Zügen zu kennzeichnen und anschließend die verschiedenen Formen juristischer und politischer Beziehungen zu fixieren. Wir nennen:

1. Die autokratische Ordnung, in welcher alle Formen des Absolutismus einbegriffen werden. Die Masse derer, die der Rechtsordnung unterworfen sind, hat keinerlei direkten oder indirekten Anteil an der Gestaltung dieser Rechtsordnung.

2. Die liberale Ordnung, in welche alle Erscheinungsformen der naturalistischen und individualistischen Lehre einbegriffen werden. Die Masse derer, die der Rechtsordnung unterworfen sind, erkennt die Rechtsnormen nur zum Schutz der individuellen Rechte an, und reduziert damit den Staat zu einer bloß mäßigenden, indifferenten und agnostischen Form der Garantie.

3. Die demokratische Ordnung, in welche alle Formen und Abstufungen der Demokratie einbegriffen werden. Hier nimmt die Masse derer, die der Rechtsordnung unterstehen, direkt oder indirekt mittels des Stimmrechts an der Gestaltung der Rechtsordnung selbst teil.

4. Die syndikalistische Ordnung, welche alle im sozialen Bereich organisierten Gebilde begreift, die bestehen, ohne vom Staat anerkannt zu sein. Für den Syndikalismus sind sie Herr über die politische Funktion und verfassen gleichzeitig die Rechts- und Wirtschaftsordnung. Die Autorität des Staates wird preisgegeben; er wird zur einfachen Rechtsformel und zu einer Summe von Diensten herabgewürdigt.

5. Die sozialistische Ordnung, in welche alle von der marxistischen Lehre abgeleiteten Formen einbegriffen werden. Hier verfaßt die Masse die Rechtsordnung durch Unterordnung der Politik unter die öffentliche Wirtschaft. Sie will das Prinzip der Volkssouveränität stabilieren, mehr aber noch durch die Regierung die Diktatur einer Klasse sicherstellen. Die rechtliche und politische Funktion wird von der wirtschaftlichen Vernunft und Notwendigkeit vergewaltigt. Dabei stehen Funktion und Macht der auf dem Gebiet der Wirtschaft und Produktion vorherrschenden proletarischen Klasse zu.

6. Die korporative Ordnung, in welche alle Formen des Korporativismus einbegriffen werden. Hier wirken alle unter der Disziplin des Staates organisierten Energien an den konstitutionellen Funktionen mit. Die Masse derer, die der Rechtsordnung unterstehen, nimmt an ihrer Verwirklichung teil, indirekt durch das Stimmrecht, und direkt mittels der eigenen, vom Staate anerkannten Organisationen. Diese sind mit juristischer Persönlichkeit, mit Obliegenheiten und Gewalten zur Verfolgung der Ziele des Allgemeininteresses ausgestattet.

74.

1. **Autokratie.** Sie ist die Form des absoluten Staates, in dem ein Individuum oder auch ein Verband das einzige Rechtssubjekt ist und sich gegen und über alle anderen Subjekte setzt. Nur dem Fürsten kommt die Herrschaftsgewalt zu. Er vereinigt in sich alle Befugnisse: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Den Individuen steht keinerlei politisches Recht zu; folglich ist ihre Stellung nicht die eines Rechtssubjektes, sondern die eines Objektes des Rechts und der souveränen Gewalt.

Diese Lehre ist die Frucht einer unbegrenzt universalistischen Staatsauffassung. Für sie ist der Staatsorganismus Ausdruck einer ursprünglichen höheren geistigen Wesenheit; folglich kann die Herrschaftsgewalt weder allen noch vielen, sondern nur den Repräsentanten des höheren Geistes, also den Besten, zustehen.

Dies können die Stärksten, die Klügsten oder die Angesehensten sein. Sie können die Klasse der Priester, der Heerführer, der Fürsten repräsentieren. Sie kommen zur Macht durch Willen, Bestimmung oder göttliche Belehnung und sind für ihre Taten nur Gott allein verantwortlich.

Man sagt, daß auf die gleiche Weise die Herrschaft von der Theologie und der Staat von der Metaphysik gerechtfertigt wird. Gott und Staat werden im Absolutismus identifiziert. Der Monotheismus und die ihn repräsentierende Monarchie erscheinen als Ursache und Grundlage des Rechts. Die Einheit ist nur durch die Person gegeben, und die absolute Person ist rechtmäßige Autorität.

Aber, obwohl diese Prinzipien lange Zeit gegolten haben, muß man doch bemerken, daß der Versuch einer Begründung des Staates und seiner Souveränität aus dem göttlichen oder einem sonstigen metaphysischen Wesen mißlingt. Daß Gott oder der höchste Wille den Staat will, besagt in Wirklichkeit nichts; es ist eine bloße Fiktion oder Abstraktion. Tatsächlich kommt hier nicht die Realität einer schaffenden Kraft zum Ausdruck, sondern es wird nur dem Staat eine göttliche, übernatürliche, schicksalsnotwendige Form verliehen.

Eine metaphysische Begründung von Staat und Rechtsordnung kann nur relativ, nicht absolut, sein. Mehr noch, man rechtfertigt die Existenz eines Staates keineswegs, indem man ihn als Objekt der Gewalt eines

von Gott gesetzten Fürsten begreift, denn das Leben kann nur durch das Leben selbst bestimmt und in seinen Grenzen, seiner Wirksamkeit und seiner Funktion festgelegt werden. Das Leben und das Schicksal der Völker muß von menschlichen Begriffen regiert und nicht von höheren Prinzipien geleitet sein. Nur jene können eine Erklärung für die Intelligenz und das freie Gewissen des Menschen geben, welche ihrerseits die soziale Wirklichkeit und die politische Ordnung erschaffen.

Nicht zu Unrecht sagt Marsilius von Padua, daß in jeder Regierungsform Gott die causa remota und das Volk die causa proxima für die Macht sei. So fügt sich das göttliche Recht der Souveränität in eine verständlichere menschliche Wirklichkeit ein, verständlicher, weil der Staat und seine Autorität ein Produkt, ein natürlicher, progressiver Ausfluß des menschlichen Willens, der menschlichen Vernunft und Intelligenz ist. Er erscheint in der Form einer von den Menschen frei gewollten und angenommenen Souveränität.

Dies sind die Schwächen und die Irrtümer der Lehre vom absoluten Staat. Sie hat jedoch auch einen Vorzug, nämlich den, eine wesentlich einheitliche Staatsform geschaffen zu haben. Diese Einheit ist keineswegs eine empirische und war einst charakteristisch für den römischen Staat. Nachdem der einheitliche Staat während des Mittelalters zerfallen war, wurde er später wieder zusammengefügt durch den autokratischen Absolutismus unter Mitwirkung der drei für den Aufbau des Staats wesentlichen Elemente: Volk, Territorium und Herrschaftsgewalt.

Immerhin bleibt die Autokratie eine überholte Form von Autoritarismus und von dynastischem Individualismus. Der Egoismus und das Interesse der Regierenden gingen dem Allgemeininteresse der Bevölkerung vor, und die ganze Sorge des Herrschers richtete sich darauf, die Sicherheit der Herrschaft und die Fortdauer seines Hauses zu garantieren und zu bewahren.

Dieser Begriff von Monarchie ist sehr verschieden von dem, der sich später ausgebildet hat. Die Rückkehr zu autokratischen Prinzipien wäre reine Reaktion, d. h. Wiederaufnahme eines nunmehr von der Geschichte definitiv überholten Kapitels. Dagegen kann die Bewahrung eines monarchischen Ideals auch bedeuten das Festhalten an einem Begriff, der

die Einheit und Dauer im Leben des Staates repräsentiert und der in einem bestimmten geschichtlichen Moment nützlich und fruchtbar sein kann.

75.

2. Liberalismus. Das unter der autokratischen Ordnung als Objekt der Gewalt des Herrschers angesehene Individuum ist mit der Zeit zum Bewußtsein der eigenen Kraft und der eigenen Rechte gekommen. Die Persönlichkeit des Individuums, welche die Charaktere und Funktionen der öffentlichen Gewalt übernimmt, wird ein zur Existenz des Staates notwendiges Element. Der moderne Staat beginnt und erfüllt sein Dasein kraft eines langsamen, allmählichen Aufstieges des Individuums zum Staat, und kraft einer wirtschaftlich-sozialen Aktion, die nachträglich von der Politik bestätigt wird. Aber eben diese Stellung führte das Individuum dazu, seine Wirksamkeit auch gegen den Staat zu entfalten.

Der Staat ist in dieser Verfassung Vernunftstaat; er wird als ethische Freiheit und vernunftgemäße menschliche Gesellschaft, nicht aber als öffentliche Gewalt angesehen. Er darf nur die Funktionen ausüben, die mit seiner Position als (positiver oder negativer) Wahrer der individuellen Freiheiten gegeben sind. Solchergestalt wird aber der Staat als eine blasse Fiktion und von einem rein negativen Gesichtspunkt betrachtet. Er stellt in der Tat eine Art von Kompromiß zwischen den vielen Einzelinteressen und Interessengruppen dar, indem er ein Maximum individuellen Nutzens mit einem Minimum von partikulärer Voreingenommenheit und partikulärem Nachteil verwirklicht. Aber daraus folgt der größte Abtrag für die Realität und Existenz des Staates selbst, der bei der bloßen Wahrung der Freiheit, der Garantie der Ordnung und dem Schutz der Interessen sich selbst zu passiver Untätigkeit verurteilt sieht.

Die Naturrechtslehre hatte in ihren Anfängen das Verdienst, den Wert der spontanen Bildungen und der freien Zustimmung gegenüber dem göttlichen Willen, dem Befehl des Herrschers und dem Zwang der Autorität zu betonen. Später hat sie einen großen Teil ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Den starren individualistischen Anforderungen der demokratischen Lehre sich anpassend, legte sie ihr ganzes Gewicht auf

einige wenige Vorrechte des Individuums, um dafür andere, gleichfalls wichtige zu vernachlässigen. So unterstreicht sie die Neigung des Individuums zur Freiheit und spricht ihr den größten Wert zu. Aber sie übergeht die Neigung desselben Individuums zur Gemeinschaft und zur Organisation jener sozialen Gebilde, die gleichzeitig Bestätigung, Wahrung und Geltung seiner individuellen Interessen bedeuten. Auch übergeht sie sein Streben nach Gerechtigkeit und Macht, dem seine Unterwerfung unter die Staatsgewalt zu verdanken ist.

Auf der Grundlage des Individualismus hat man auch den Parlamentarismus als eine Anwendung der liberalen Theorie angesehen. Man sagt, gleichwie aus der freien Konkurrenz der privaten Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet ein für das soziale Leben nützliches Gleichgewicht erreicht werde, so soll auch aus dem Konflikt der Ideen im politischen Leben das Richtige resultieren.

Nach der individualistischen Lehre beruht der Staat auf der Freiwilligkeit und wird seine Souveränität von der Souveränität des Volkes abgeleitet. Daß aber diese Lehre eine bloße Abstraktion ist, wurde sowohl von der Praxis des Staatslebens wie vom Lauf der Geschichte aufgezeigt und bestätigt. Das humanistische Prinzip bestimmte den Staatsabsolutismus des 17. Jahrhunderts und die Bildung des Polizeistaates im 18. Jahrhundert. Dagegen reagierte nun die Enzyklopädie und die Revolution. Aus ihr ging die Naturrechtslehre gereinigt hervor, während jetzt die Volkssouveränität in rein individualistischem Gewand auf der Grundlage der absoluten Freiheit des individuellen Willens erschien. So entsteht und behauptet sich der bürgerliche Staat mit allen Fehlern und Schäden, die in seiner Lehre begründet sind.

Die den liberalen Staat fundierende Theorie ist die Lehre vom Vertrag, die man auch die Lehre vom *fiktiven Staat* nennen könnte. Der Staatsbürger erklärt, daß die Rechtsordnung, oder vielmehr die Staatsverfassung als soziale Ordnung gültig ist, weil und soweit er, der doch selbst der Gesellschaftsordnung untersteht, sie bejaht und will; d. h. soweit als er ihren Inhalt vorschreibt und mit der Kraft seines Willens begabt. So entsteht das Prinzip der möglichst geringen Einmischung des Staates in das Leben der Nation und der Beschränkung seiner Funktionen auf die

bloße Garantie des Zusammenlebens seiner Bürger und auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung.

Aber die positive Rechtsordnung kann nicht vertraglicher Natur sein. Die mittels eines Vertrages bewirkte Gemeinschaft ist keine solidarische und kann es nicht sein. Daher kann aber auch diese Ordnung nicht Rechtsordnung im wahren Sinne sein. Diese Theorie vom Willen und Vertrag mündet in der Verwechslung von Sollen und Wollen. Das Rechtssubjekt kommt schließlich zu der Überzeugung, daß es nur das soll, was es will, und dadurch erleidet die Pflichtenlehre eine vollkommene Umkehrung. Man könnte sagen, daß nicht mehr der Staatsbürger dem Staate, sondern der Staat dem Staatsbürger verpflichtet ist. Hierin beruht hauptsächlich die Schwäche der Vertragstheorie, die heute gleich den Ideologien der Naturrechtler vollkommen überlebt ist.

Dieser Auffassung entsprang der liberale Staat, dessen Wirksamkeit auf die Verteidigung gegen äußere Übergriffe und im Innern auf den Schutz von Leben und Besitz der Bürger beschränkt ist. Eine positive Stellungnahme zum Wohl und Fortschritt der Bürger ist ihm nicht gestattet, vor allem aber keine Initiative in bezug auf das wirtschaftliche, geistige und kulturelle Leben, das man dem freien Spiel der sozialen Kräfte überlassen zu müssen glaubt.

Der Liberalismus ist der Triumph der Vernunft, der Freiheit und der Gleichheit der Menschen. Aber sein System, ein System der Kompromisse, hat seine Grundlagen Lügen gestraft und ihn zum Ausdruck einer Gesellschaft gemacht, die nicht mehr Gemeinschaft ist.

Darum zeigt der liberale Staat eine antiunitarische Struktur und bildet ein Ganzes, dem die materielle und geistige Kohäsion fehlt. Er wird von Oligarchien beherrscht, die nur die Richtung eines Teils darstellen. Diese lassen zwar im allgemeinen aus erziehlichen und tendenziösen Gründen die Nation gelten, neigen aber zum Internationalismus und pflegen darum die Ideen der Freiheit, des Antimilitarismus, der Nichtintervention, befangen in der gemächlichen Vision eines Friedens ohne Siege.

Der Liberalismus ist im Jahre 1789 geboren, und gestorben im Weltkrieg, als seine Grundprinzipien aufhörten, in der Welt zu existieren. Danach ist er liquidiert worden[4]) und heute stellt er etwas Altes und Über-

holtes dar. Mag das Neue, das kommt, sein wie es wolle, jedenfalls muß es antiliberal sein.[5])

76.

3. Demokratie. Die Demokratie ist, mehr noch als der Liberalismus, die logische Form des Individualismus und des Naturrechts in der Politik. Ihre Grundpostulate sind:

a) Die Staatsbürger sind alle mit gleichen Rechten ausgestattet, denn sie haben durch ihren sozialen Vertrag den Staat gegründet.

b) Die Staatsbürger sind auch alle mit gleicher Gewalt ausgestattet, da sie zur Souveränitätsausübung mittels der Wahl berufen sind.

Das juristische und politische Prinzip der Demokratie wird definiert als „Identität von Herrschern und Beherrschten, Übergeordneten und Untergebenen."[6]) Aber dieses Prinzip ist eine reine Abstraktion, denn es kann die Hierarchie nicht ableugnen und widerspricht sich also selbst. In der Praxis allerdings fehlt der Demokratie sogar jenes Maß von Autorität, das man doch für jede Regierungsform als notwendig erachten muß.

Die Demokratie ist voll von solchen Widersprüchen. Sie, die in Sachen der Religion vollkommen aus Negationen besteht, ist mystisch, ohne religiös zu sein. Gleicherweise übt sie Demagogie, um nicht demagogisch sein zu müssen, und um die Oligarchien zu bekämpfen, wird sie oligarchisch.

Tatsächlich hat die Demokratie mit der Behauptung: „Volkes Stimme ist Gottes Stimme" die Verleugnung ihrer Lehre begonnen. Sie hat gesagt, daß das Volk durch einen Impuls höherer Gewalten handelt, den sich die Individuen nicht erklären können. Sie stand dafür, daß das Volk weise und gerecht sei, weil es in seiner inneren Ursprünglichkeit die ganze Weisheit und Gerechtigkeit der Nation besäße und von sich gäbe. Sie bemerkte nicht, in welchen Widerspruch sie verfiel, als sie im Kampf gegen das göttliche Recht der Throne und Herrscher eine neue mystische Belehnung auf Grund der natürlichen Vorrechte des Menschen erfand.

Das alte göttliche Recht der Monarchen wurde in die allmächtige Majestät und das göttliche Recht des Volkes abgewandelt.

Man sage nicht, dies sei ein polemischer Kunstgriff. Wir finden die Bestätigung in den demokratischen Schriften, wo es heißt: „Der Demokratismus ist ursprünglich ebenso transzendent begründet wie der Ab-

solutismus", und an anderer Stelle „die Demokratie ist der moderne absolute Staat, die Allmacht, begründet durch die Macht aller, unter der Ideologie oder der Mythe der Freiheit und Gleichheit."[7]) Die Rechtsordnung wird in der Demokratie auf zweierlei Weise verwirklicht:

a) die Gesetzgebung geschieht direkt durch diejenigen, welche die Normen als Imperativ und öffentliche Rechtspflichten angehen. Das Volk hat das Recht, direkt bei ihr mitzureden. Dies ist die Form der direkten Demokratie;

b) die Gesetzgebung geschieht durch die vom Volk gewählte Repräsentation. Dies ist die häufigere Form der indirekten Demokratie.

So ist nach der demokratischen Lehre die Nation self-government und der Staat parlamentarische Repräsentation. Aber die Wahl ist der eigentliche und einzige Souveränitätsakt des Volkes, während die verschiedenen Gewalten, die Herrschaftsgewalt nicht ausgenommen, sozusagen die von dieser Souveränität beschränkten und beauftragten Organe sind. Die Wahl wird zum „Elektoralismus" und Parlamentarismus mit allen ihren vergangenen und gegenwärtigen Schäden. Wie die Erfahrung gelehrt hat, kann man gewißlich nicht sagen, daß der moderne Staat seine geschichtliche Aufgabe erfüllt habe und im Augenblick den Erfordernissen und Notwendigkeiten des Lebens der Völker entspräche.

Man hat geglaubt, der Unentschiedenheit der Vertragslehre durch ein Zurückgreifen auf die Theorie vom Volkswillen abzuhelfen. Aber auch diese Lehre löst sich in eine Fiktion, in eine individualistische, demokratische Abstraktion auf. In Wirklichkeit kann die Herrschaftsgewalt nicht bei der Masse des Volkes ruhen. Denn sie entsteht nur da, wo das Volk zum Staate organisiert ist und hat also ihren Sitz nur im Staate.

Der demokratische Staat bedeutet Selbstbestimmung. Darum gilt der Staat nicht so sehr als eine gleichgültige, agnostische Form denn als Eindringling und als notwendiges Übel.

Nach der englischen utilitaristischen Lehre bedeutet die Freiheit für das Individuum die Möglichkeit, nach seinem Talent alles zu tun, wenn es nicht das Gebiet anderer verletzt oder übertritt. Dann ist aber die Macht für die Freiheit nichts Wesentliches. Sie ist keinesfalls die Funktion, welche die Freiheit verwirklicht, sondern ihre Grenze und Beschränkung.

Als rein theoretisches Prinzip wäre die Volkssouveränität noch annehmbar. Sie versagt bei der praktischen Anwendung. „Das Volk, das von Natur nie souverän sein kann, ist durch Doktrin souverän."[8]) Das praktische Ende ist dann der Parlamentarismus. Die Demokratie, die eigentlich gar keine Staatsform ist, sondern nur die Teilnahme des Volkes am Leben des Staates bedeutet, oder die Teilnahme des Volkes am eigenen Schicksal[9]), formt ebensowenig wie der Liberalismus eine geistige Einheit und eine Solidarität des Bewußtseins. Denn sie ist immer Zersplitterung aller Energien und repräsentiert gerade deren atomistische Existenz. Alle individualistisch-egoistische Initiative und Tätigkeit führt nur zur Machtlosigkeit, Untauglichkeit und Unstetigkeit des Staates.

77.

4. Syndikalismus. Wenn die demokratische Ordnung fortschreitend und notwendigerweise zur Schwächung des Staates führt, so führt die syndikalistische Ordnung zu seiner Verneinung. Der Staat wird auf einen Komplex von Diensten reduziert.

Duguit, der die demoliberale Lehre wieder aufnimmt, betrachtet den Staat als Kontrakt und macht aus ihm eine rein juristische Schöpfung ohne Persönlichkeit und Souveränität. Er negiert den Allgemeinwillen Rousseaus und setzt an seine Stelle eine Mehrzahl von Willensträgern, die miteinander Verträge schließen und eine Rechtssituation schaffen, welche sich Staat nennt. Aber dieser sogenannte Staat ist das Nichts. Er ist ein Komplex von Diensten, organisiert und kontrolliert von den Regierenden, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, den öffentlichen Bedürfnissen nachzukommen.

Die Hierarchie des syndikalistischen Staates stellt an die Spitze die Funktionäre, und diese repräsentieren die effektive Mehrheit der die sozialen Gruppen bildenden Individuen. Aber den Repräsentanten ist keinerlei Macht oder öffentliche Gewalt gegeben, denn sie haben nur die Pflicht, die größtmögliche Energie zur Verwirklichung des Rechtes einzusetzen. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf Überwachung und Kontrolle der mächtigen und organisierten syndikalistischen Gruppen, die auf der Grundlage des Berufs zusammengeschlossen sind und ihre politische Ver-

tretung haben. Der syndikalistische Staat bedeutet das reale Dasein zweier Staaten. Ein mächtiger Wirtschaftsstaat als Komplex von Organisationen, die zusammen die Gesellschaft bilden, hat neben sich einen politischen Staat, klein, schwach, ohne Persönlichkeit und ohne Befugnisse. Das Wirtschafts-, Berufs- und Klassenbewußtsein überwiegt das nationale, politische und staatliche zum Schaden für die Einheit und die Ordnung des Staates.

Man sagt, der Syndikalismus begreife in sich weder die Verneinung des modernen Staates noch die abstrakte Vorstellung von einem idealen Menschen; er sei vielmehr die geschichtliche Weiterentwicklung des Staats auf eine größere Universalität hin. Aber dies ist nichts weiter als ein rein philosophischer Kompromiß, welcher der juristischen und politischen Wirklichkeit nicht entspricht. Denn der Syndikalismus, wie er bisher konzipiert und verwirklicht wurde, revolutionär, freiheitlich oder absolutistisch, hat den Begriff und die Wirklichkeit des Staates nur herabgesetzt, entleert und verneint.

Die öffentlichen Ämter werden von Funktionär-Korporationen versehen, die der Aufsicht der Regierung unterstellt sind. Durch die syndikalistische Vertretung und Organisation wird wenigstens, so behauptet man, der Übermacht der Regierenden eine wirksame Beschränkung und Garantie auferlegt. Aber damit macht man die Syndikate zum Staat, d. h. man entkleidet den Staat soweit als möglich seiner legislativen und politischen Funktionen, um sie den Syndikaten in die Hände zu legen.

Der Syndikalismus macht sich also zum Anti-Staat. Die Allgemeininteressen werden von der Föderation der Bürger in ihren wirtschaftlichen Vereinigungen besorgt. Der Staat wird zum Mittel herabgewürdigt; die Regierungsfunktionen werden Verwaltungsfunktionen und die zentrale Organisation, die anderswo Rang und Aufgabe des Staates besitzt, nimmt den Charakter einer rein technischen Organisation an. Die wahre Souveränität soll in den Händen der Masse und der Wirtschaftsorganisationen ruhen.

Schließlich treffen wir auch hier auf ein individualistisches Prinzip. Angeblich hat die Herrscher- und Kommandogewalt ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung in der Gesamtheit der organisierten Bürger, weil alle

in gleicher Form an der Staatsleitung beteiligt sind. So, und nur so, würde der syndikalistische Staat scheinbar eine Fusion von Politik und Wirtschaft bedeuten, weil er in seinem Gefüge alle auf die Steigerung der Produktion gerichteten Energien umfaßt und sie in politischer und verfassungsmäßiger Hinsicht funktionsfähig macht.

78.

5. Sozialismus. Die sozialistische Lehre geht vom Begriff der Masse aus. Sie hält die Gesellschaftselemente in ständigem Gegensatz und drängt sie in Kampfstellung, denn der Sozialismus ist und definiert sich als „permanente Revolution". Aber der Kampf geht nicht darum, die gesellschaftlichen Probleme total zu lösen, sondern darum, eine Lösung zugunsten und im Interesse einer Klasse herbeizuführen.

Deshalb bildet der proletarische Idealismus und das proletarische Bewußtsein einen notwendigen und dauernden Gegensatz zu einer Lehre und einer Ordnung, die den Staat als eine unitarische Gestalt begreift. Die sozialistische Ordnung hält in der Tat den Staat angesichts eines zukünftig einmal eintretenden Zustandes wirtschaftlicher Gerechtigkeit für überflüssig. Einstweilen bejaht sie ihn, um die Bedingungen für eine Verwirklichung der neuen Ordnung zu schaffen.

Der Sozialismus gründet seine Lehre auf eine Klassendiktatur, die kein anderes Volk als das revolutionäre, aufrührerische Proletariat kennt. In der Theorie ist er daher seiner Natur nach anarchisch. Immerhin läßt er aber den Staat als vorübergehende Erscheinung gelten. Während der Liberalismus den Staat für ein notwendiges Übel hält, hält ihn der Sozialismus für ein Übel, das sich früher oder später als überflüssig erweist.

Die Sowjetrepublik, die in Rußland durch die Diktatur des Proletariats errichtet wurde, ist nach der Auffassung ihres Gründers eine Übergangsdiktatur, weil das angestrebte Ziel, die wirtschaftliche Gerechtigkeit, den Tod des Staates mit sich bringen wird. Inzwischen aber behauptet sich der Staat in einem tyrannischen und absoluten Universalismus, für den die Masse nur eine indifferentierte Einheit bildet. Das Individuum verschwindet völlig bei den Bestrebungen, die Menge zur bloßen Totalität und die menschliche Leistung zum bloßen Mechanismus zu machen.

Der Widerspruch liegt dabei in folgendem: Obwohl man den Staat nur als zeitweiligen Übergang bejaht, scheint es doch ausgeschlossen, daß er seine unbeugsame Existenz jemals preisgibt. Und gleicherweise scheint es ausgeschlossen, daß das Ziel, die wirtschaftliche Gerechtigkeit, durch eine Klassendiktatur erreicht werden könnte.

Auch für die Struktur des sozialistischen Staates bleibt es bei diesem seltsamen und widerspruchsvollen Kreislauf. Auf der Grundlage eines individualistischen Prinzips, des Klassenprinzips, erhebt und behauptet sich eine universalistisch-absolutistische Ordnung, die Diktatur, um wiederum zum Kult und zur Verwirklichung individualistischer Prinzipien, zum Klassenstaat, zurückzukehren.

Tatsächlich wird der Staat auch von Marx selbst definiert als eine Zwangsordnung, welche die Geltung, die Selbstbehauptung und den Triumph der unteren Klassen ermöglicht, um dann ein Klassenstaat zu sein. So kommt der Sozialismus, als politische Ideologie der proletarischen Klassenbewegung, von der Anarchie bis zum relativen und absoluten Etatismus, immer mit individualistischer oder klassenmäßiger Begründung. Anarchisch ist er, soweit er den Staat verneint und sich jener optimistischen und utopischen Ideologie zuwendet, welche das Wesen der anarchistischen Lehre ausmacht. Er kommt zum gemäßigten Etatismus beim Kompromiß zwischen Bürgertum und Proletariat, d. h. im sozialdemokratischen Staat. In ihm ist der autoritäre Apparat etwas beschränkt und die Souveränität bescheiden auf eine Mittellinie zurückgeführt, die jedoch eine wirtschaftliche, kulturelle und politisch-soziale Wirksamkeit nicht ausschließt. Zum absoluten Etatismus kommt er mit der Diktatur, wenn der autoritär verfaßte Wirtschaftsapparat die Rolle der absoluten Staatsmacht übernimmt.

Diese Verschiedenheit des Sozialismus ist möglich, weil ihm in seinen beiden Hauptauffassungen, Kollektivismus und Kommunismus, eine Zielsetzung von allgemeiner moralischer Geltung fehlt, und sein Inhalt nur in der Befriedigung der materiellen und partikulären Interessen besteht. Der Sozialismus kennt keine ethische Wirklichkeit als letztes Staatsziel, sondern erschöpft sich im Streben nach der ausgleichenden Gerechtigkeit (justitia distributiva) und der gleichen Ration individuellen Wohlergehens.

Die sozialistische Lehre, sei sie kollektivistisch oder kommunistisch, ist wie die Demokratie ein Abkömmling des Individualismus. Ihre Massen und Kollektivformen sind nichts als eine Pluralität von Atomen; und der Kommunismus erscheint uns buchstäblich als ein maskierter Atomismus, der ebenso utopisch ist wie seine Wirtschaftsform.

Der Irrtum der individualistischen, antiunitarischen Lehre findet sich bei Karl Marx nicht minder als bei J. J. Rousseau. Karl Marx kritisiert zwar den Allgemeinwillen, weil er von einer rechtlichen oder moralischen Norm bestimmt sei, und ersetzt ihn durch einen konkreten Allgemeinwillen, der sich auf wirtschaftlichem Gebiet offenbart. Nichtsdestoweniger ist sein Grundirrtum der gleiche wie der J. J. Rousseaus. Denn für den einen wie für den anderen ist die Welt eine Summe von Individuen, und der Staat ist nichts als ein Ordnungsinstrument für die Zwecke des individuellen und partikularen Wohlstandes. Der Klassenkampf, auf welchen die ökonomische Konstruktion hinausläuft, ist nur der Kampf partikulärer Interessen und bestimmt, ohne irgendeine Lösung ewig ein solcher zu bleiben. Denn die Lösung eines Problems in einem gewissen Moment ist immer nur eine neue Vorbereitung des Gegensatzes und Streites für die Folgezeit. Wenn in der marxistischen Ordnung von der wirtschaftlichen Konzentration zur Erreichung eines Ideals der Gerechtigkeit die Rede ist, so ist offensichtlich diese Konzentration eben durch die ursprünglich individualistische Gestalt der Lehre unmöglich gemacht.

So kommt es nicht nur zur Unentschiedenheit, sondern zum Widerspruch und zur Ineinssetzung individualistischer und universalistischer Begriffe. Mag das immerhin für eine Wirtschaftslehre angängig erscheinen, sicher ist es für die Gestaltung einer politischen Lehre und einer Rechtsordnung nicht statthaft. Folglich ist der Grundirrtum der marxistischen Lehre die nivellierende Gleichheit, der Atomismus. Die demokratische Auffassung von den Individuen als Staatsbürgern wiederholt sich in der sozialistischen Lehre von den Individuen als Wirtschaftselementen. Beide Lehren kommen auf ihren Ausgangspunkt, den Individualismus, zurück, und dieser wird dann mit den universalistischen Begriffen von Kollektivität und Staat verbunden und verschmolzen.

Die Russen glauben sich zum Marxismus zu bekennen und ihn unverfälscht in die Praxis umzusetzen. Zu Unrecht. Der Marxismus ist ein Wirtschaftssystem, welches das freie, kapitalistische Regime auflösen, abschließen und ersetzen soll. Eigentlich soll er nur die Voraussetzung und der Vorläufer für den wirklichen Triumph des Sozialismus sein. „Das russische Beispiel zeigt aber das Gegenteil. Hier wird ja der Mensch erst von dem großen Elan der Technik und der Wirtschaft, der Maschine und der Erfindung des Tempos und der Arbeit erfaßt, hier wird er ja erst aus alten Bindungen losgelöst und in die chaotische Freiheit des Diesseits geworfen, und nicht — wie es Marx sah — aus der chaotischen Freiheit des Diesseits wieder in die Bindungen zurückgeführt."[10])

Der große Mangel des Sozialismus liegt darin, eine Wirtschafts- und Klassenlehre zu sein. Für die ökonomisch fundierte Partei und ihre Ordnung bleibt die ganze, höchst wichtige rechtliche und politische Materie des Staats zweitrangig. Die Politik ist von der Wirtschaft überwuchert, und der Staat ist nicht eine Macht, eine Persönlichkeit oder eine Ordnung, sondern ein Organ im Dienste der wirtschaftlichen Kräfte. Mehr noch: soweit Marx und Engels das Problem des Staates sahen, haben sie in ihrem materialistischen Eifer eine rein soziale Struktur aus ihm gemacht, ohne irgendwelche ideellen und geistigen Inhalte.

Der Sozialismus, der vorgibt, das Problem der werteschaffenden Massen zu lösen, beachtet nur die eine Seite des Problems. Sein Klassencharakter verhindert ihn daran, die starke Solidarität zu sehen, die trotz aller Verschiedenheit der Interessen die an der Produktion beteiligten Elemente, Kapital und Arbeit, vereint.

79.

6. Faschismus. Zwischen dem Universalismus, der die autokratischen und aristokratischen, und dem Individualismus, der die demokratischen, sozialdemokratischen und syndikalistischen Staatsformen geschaffen hat, steht unser korporatives Prinzip, wie es die Ordnung des faschistischen Staates bestimmt. Faschismus und Korporativismus sind untrennbar miteinander verbunden. Die faschistische Lehre fordert die korporative

Ordnung, und diese kann nicht bestehen ohne das Prinzip der faschistischen Lehre, d. h. ohne das Prinzip der moralischen, wirtschaftlichen und politischen Einheit, wie wir es ausführlich dargelegt haben.

In der korporativen Ordnung übt der Staat selber die Autorität aus. Er steht mit den Attributen seiner Souveränität an der Spitze des sozialen Aufbaues. Aber er erkennt die Persönlichkeit der Individuen und der sozialen Gruppen an. Kraft ihrer Rechtsfähigkeit übernehmen die sozialen Gruppen die mannigfaltigen Aufgaben, welche der Interessenbefriedigung der Individuen, der Gruppen selbst und der Nation dienen. Den anderen Faktoren und Organisationen gegenüber erscheint die Nation als die umfassende, übergeordnete Einheit. Der Staat aber muß die Merkmale der Korporation und der Hierarchie aufweisen.

Als Korporation ist der Staat eine Organisation, in welcher die einzelnen Elemente seiner totalen Einheit ihrer eigenen Individualität leben und ihren Interessen entsprechend handeln. Dieses ihr Eigenleben vollzieht sich im Rahmen des Staates, in Einordnung, manchmal in Unterordnung unter die Interessen der Allgemeinheit.

In der Hierarchie kommt der Vorrang des Staates als einer Einheit und Autorität zum Ausdruck. Der Staat sorgt dafür, daß sich die verschiedenen Individual- und Kollektivinteressen im rechten Verhältnis und in dauerndem Gleichgewicht halten.

Eine rein korporative Ordnung würde den gemäßen Ausdruck finden in der Anerkennung der Persönlichkeit der Organisationen. Diese würden dann vor allem, um nicht zu sagen ausschließlich, ihre Berufs- und Klasseninteressen verfolgen und dabei oft miteinander in Konflikt geraten. Das Endresultat wäre ein syndikalistischer Staat, wie wir ihn zu kritisieren schon Gelegenheit fanden. Denn dieser Staat würde sich auf administrative Funktionen und auf die Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse beschränken. Ohne die geringste Einmischung in all das, was mit dem Leben und der Entwicklung der sozialen Kräfte zusammenhängt, hätte er vollkommen die Trennung, nein die dauernde Antithese von Staat und Gesellschaft verwirklicht.

Eine rein hierarchische Ordnung würde demgegenüber genau die entgegengesetzten Mängel zeigen. Der Staat wäre zu einer die Individuen

und alle Formen des sozialen Lebens vernichtenden despotischen Autorität geworden. Der Bürger sähe sich in die Lage eines bloßen Staatsfunktionärs versetzt, während der Staat in Ordnung, Gestalt und Funktion als biologischer Organismus erschiene, in dem alle Formationen in leiblichem Sinne Staatsorgane geworden wären.

In der korporativ-hierarchischen Ordnung werden die Organisationen rechtlich anerkannt. Sie leben weder vollkommen frei und unkontrolliert neben dem Staate her, wie dies in der syndikalistischen Ordnung geschieht, noch werden sie im organischen Sinne mit dem Staat verbunden und von ihm abhängig. Um die verschiedenen Interessen, die durchaus nicht alle einem despotischen Staatsinteresse geopfert werden dürfen, in das rechte Verhältnis zu setzen, wird eine neue Ordnung geschaffen. Sie ist wohl hierarchisch bestimmt, aber von korporativer Struktur, derart, daß jede Form, jede Struktur, jeder Verband, jedes Individuum jenen spezifischen Charakter erhält, der für seine Wirksamkeit im Bereich des öffentlichen Lebens notwendig ist. In dieser Organisation ist der Staat nicht mehr der direkte Verwalter der mit der öffentlichen Existenz verknüpften Funktionen, an denen vielmehr alle teilhaben. Aber die dem Staat zugewiesenen Aufgaben nehmen andererseits eine ganz andere Konsistenz und Bedeutung an als in der liberalen oder in der demokratischen Ordnung. Der Staat behält sich nicht nur die rein juristische Wahrung des Rechtes vor, sondern er übernimmt aus dem sozialen Ganzen selbst einen Komplex ethischer, wirtschaftlicher, politischer, kultureller Probleme, die zum Vorteil eben der Gesamtheit gestellt, entwickelt und gelöst werden müssen. Das kann er kraft der juristischen Mittel, die ihm als der souveränen Macht zur Verfügung stehen. Deswegen eignet der faschistischen Rechtsordnung ein hierarchisches Regime und eine korporative Struktur. Durch das hierarchische Prinzip verfaßt der Staat alle Individuen und alle sozialen Körperschaften in hierarchischer Einheit, d. h. er verleiht seinem souveränen Willen Geltung und stellt ihn neben den Willen der Individuen und der sozialen Gruppen. Durch das korporative Prinzip kommen alle Interessen zu Wort und werden hinsichtlich der allen gemeinsamen Ziele ins rechte Verhältnis gesetzt.

80.

Der Schutz der Kollektivinteressen erfolgt in den liberalen Ordnungen auf dreierlei Weise:

A. Ausübung von Gewalten auf dem Gebiet der Institutionen, seitens öffentlich-rechtlicher Verbände oder seitens der Staatsorgane. In ihrwerden die Attribute und Tätigkeiten wirksam, welche die Souveränität des Staates in ihrer Beziehung auf das allgemeine Interesse charakterisieren.

B. Ausübung von Akten auf dem Wege der Jurisdiktion. Diese Art des Schutzes kann zweierlei Formen annehmen:

a) individuelles Handeln, d. h. die persönliche Initiative eines Subjekts zur gerichtlichen Verteidigung gemeinsamer Interessen;

b) Verbandshandeln, dem aber ungewöhnliche Schwierigkeiten sich in den Weg stellten. Denn viele Verbände, die auf gerichtlichem Wege die Interessen ihrer Genossen oder Schutzbefohlenen schützen sollten oder wollten, ermangelten der juristischen Form, die sie zur Interessenvertretung befähigte.

C. Außerlegales Handeln der Gruppen und Massen. Angesichts der Schwierigkeit einer gesetzlich zugelassenen und disziplinierten regulären Aktion zog man diese vor, besonders bei den Organisationen der Produktivkräfte. Die Wirksamkeit solcher Elemente vollzieht sich notwendig außerhalb jeder Rechtsordnung, und die Interessen der fraglichen Teilgruppen fallen nicht immer zusammen, ja vertragen sich nicht einmal immer mit den Interessen des Gesellschaftsganzen. Sehr oft geschah es, daß diese Teilgruppen sich partikuläre Organisationen schufen, um mit ihrer Kollektivmacht solche Eigeninteressen durchzusetzen, die zu den allgemeinen Interessen des Staates und zu den speziellen Interessen anderer Klassen und Berufskategorien in Widerspruch standen. Die Geltendmachung der Interessen erfolgt indes in einer durchaus egoistischen Form, soweit sie nicht in Harmonie und im rechten Verhältnis, sondern durch Vergewaltigung der einen Partei durch die andere erreicht wird. Die Aktion der erwähnten Organisationen nimmt dann notwendig einen alegalen und asozialen Charakter an.

Angesichts einer solchen Situation schien es vom Gesichtspunkt liberaler Politik aus ein großer Fortschritt zu sein, als in Frankreich durch

das Gesetz vom 21. März 1884 die Berufssyndikate anerkannt wurden. Der Zweck war, ihnen dadurch die Vertretung und den Schutz der Kollektivinteressen ihrer Berufsgruppen zu ermöglichen. In Wirklichkeit wurde die Vermehrung der Rechte ohne entsprechende Vermehrung der Pflichten für die Berufsorganisationen ein Mittel, die öffentliche Gewalt noch mehr zu berennen, zu schwächen und ihrer Autorität zu entkleiden.

Die erst geächteten, dann tolerierten Berufsassoziationen wurden so in Frankreich schließlich gesetzlich Institutionen öffentlichen Nutzens. Aber die Toleranz, die Anerkennung, die Prärogativen, welche den Berufssyndikaten zuteil wurden, konnten ihnen nicht den zutiefst individualistischen Klassencharakter nehmen, der für ihre Bildung maßgebend gewesen war. Nun konnten sie ihre Wirksamkeit unter der Obhut der Gesetze entfalten, und sie fuhren fort, nicht wie vorgegeben, das Interesse der Gesamtheit, sondern das reine Interesse ihrer Klasse, ihrer Gruppe oder ihrer einzelnen Individuen zu vertreten. Vor allem und hauptsächlich taten sie das gegen den Staat.

Im korporativen System dagegen werden die Kollektivinteressen in geordneter Form, unter Mitwirkung des Staates, der Kollektivverbände und der Individuen gewahrt. Diese korporative Formel vom Zusammenwirken der Kräfte zur Wahrung und Verfolgung der öffentlichen Interessen ist von einer wesentlichen Bedeutung, nicht nur für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Rechtsordnung, sondern auch für die Festlegung der politischen und konstitutionellen Direktiven.

So ist der Korporativismus national, unitarisch, klassenübergreifend und ethisch. „Während in Frankreich zwischen den antiliberalen Kräften rechts und links nur einige Funken sprühen, schließt sich im Faschismus der Stromkreis zum erstenmal in der Praxis, ‚rechts' und ‚links' tun sich in einer neuen militanten Bewegung zusammen und beseitigen gemeinsam das liberale System. Nationalismus und Syndikalismus marschieren gemeinsam gegen den gemeinsamen Gegner."[11])

Der faschistische Staat hat einen eigenen Nationalismus und einen eigenen Syndikalismus, die den französischen Nationalismus und den Syndikalismus Sorels überwinden. Es heißt, der Faschismus sei ein Amalgam aus Syndikalismus, Sozialismus und Nationalismus.

Genauer würde es aber heißen, daß der Faschismus einen neuen Syndikalismus geschaffen hat, indem er ihn dem Staate einverleibte; daß er auf ganz anderem Wege als der Sozialismus viele Ziele der arbeitenden Klasse erreichte, die dieser nicht zu erreichen wußte; und daß er in der korporativen Lehre einen gültigeren und leistungsfähigeren Nationalismus inauguriert hat, indem er ihn mit dem wirtschaftlichen Geschick der Nation verknüpfte.

So gibt der Faschismus eine Ideologie, die sich praktisch verwirklicht, und an Stelle der gewohnten Abstraktionen und der Dreiheit der französischen Revolution setzt er die Dreiheit der faschistischen Revolution: Autorität, Ordnung, Gerechtigkeit.

81.

In dieser praktischen Wirklichkeit schafft der Faschismus das innere Band und die dauernde Solidarität aller sozialen Kräfte. Diese Einheit und diese Solidarität „gibt ihm — im Gegensatz zu den lediglich im Theoretischen steckengebliebenen Ideen der Action française und Sorels — die realpolitische Bedeutung", die wesentlich antiindividualistisch und antiliberal ist. Das Wort: „Der Bolschewismus ist ein Liberalismus mit marxistischem Vorzeichen"[12]) trifft eine Realität und bezeichnet gleichzeitig den Grundmangel seiner Staatsformen. Selbst der Nationalismus der Action française ist individualistisch und darum theoretisch und abstrakt. Alle diese Tendenzen und Parteien haben sich gebildet auf Grund von rein partikularistischen Voraussetzungen und zur Verteidigung und Verfolgung egoistischer Interessen. Nun kann man verstehen, daß ein richtiger Demokrat die eigenen Rechte, die er für unantastbar (weil naturgegeben) hält, um jeden Preis bewahren und verteidigen will. Aber man kann auch verstehen, daß man ohne schweres Opfer auf einige dieser individuellen Vorrechte verzichten könnte.

Einerseits läßt sich sagen: die Freiheit ist eine kostbare Gabe, auf die man nicht zum geringsten Teil verzichten darf; sie verdient, um jeden Preis bewahrt zu werden. Aber es läßt sich auch sagen: die Freiheit ist eine so kostbare Gabe, daß man im gegebenen Augenblick teilweise auf sie verzichten kann, um sie später in ihrer Fülle zu genießen. Aus letz-

terem spricht dieselbe Haltung, die uns auf einen guten Teil unserer Freiheit verzichten und uns einer Disziplin unterwerfen läßt, die manchmal recht schmerzlich und schwer ist. Genau dieselbe, jenseits aller Logik begriffene Notwendigkeit läßt uns selbst auf das eigene Dasein verzichten und freiwillig unser Leben hingeben, damit die Nachkommen später das ihre in Freiheit genießen.

Hieraus erwächst unsere nationale Solidarität, über welche soviel Mißverständnis und Unverständnis sich ausbreitet. Und hieraus entspringt nicht nur die ethische, sondern auch die politische Wirklichkeit des faschistischen Staates. Er bedeutet für uns ein stolzes Erwachen. In ihm ist das Ziel erreicht, „die soziale Heterogenität und Vielfalt dieser Gruppen durch das Band eines neuen Mythos, eines neuen geschlossenen Weltbildes zu überbrücken und zur Einheitlichkeit zusammenzufassen."[13])

Der Faschismus bewahrt und erneuert. Er bewahrt die Güter der Überlieferung, die im Namen des Lebens und der geschichtlichen Kontinuität von Volk und Staat erhalten werden müssen. Er erneuert, denn er marschiert mit den Erfordernissen der heutigen Zeit und macht Eroberungen auf politischem und wirtschaftlich-sozialem Gebiet. Auf dem alten Baume des italienischen Volkslebens waren Pfropfreise gewachsen, die weder der Überlieferung noch dem Geiste unserer Nation entsprachen. Sie waren der Ausdruck eines anderen Gedankens, das Ergebnis einer anderen Entwicklung und Erziehung. Der Faschismus hat an ihre Stelle die Ideen der italienischen Erziehung und Geschichte gesetzt.

Der Faschismus bewahrt, ist aber nicht Reaktion. Er steht nicht auf der Seite der universalistischen Lehre und hat nichts mit ihr gemein. Der faschistische Staat muß wohl unterschieden werden vom absoluten wie vom organischen Staat. Den Staat als starken, kompakten, mächtigen Organismus ansehen, bedeutet noch keine Lehre vom organischen Staat.[14]) Dieser stellen wir vielmehr die Lehre vom korporativen Staat entgegen.

2. Die faschistische Verfassung

A. Die Gewalten des Staates

Die Verfassung. — Die Verfassungsgesetze. — Verfassung und Rechtsordnung. — Die Gewalten des Staates.

82.

Das korporative Prinzip muß als das Grundprinzip der faschistischen Verfassung angesehen werden, da der einheitliche Aufbau der Nation in moralischer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht eine Vorbedingung für die geregelte Wirksamkeit der souveränen Gewalten ist.

Der Staat ist eine politische Einheit auf Grund bestimmter Dogmen und bestimmter politischer und moralischer Zielsetzung. Er konkretisiert sich in einem Verfassungssystem. Die Beziehung, ja die innere Verschmelzung von dogmatischen Prinzipien, politischen Zwecken, wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Verfassung verleiht dem unitarischen Gebilde des Staats seinen Charakter und seine bestimmten Eigenschaften.

Der Staat stellt sich als eine Einheit nach drei Gesichtspunkten dar:

1. Als funktionelle und juristische Einheit. Sie ist die tätige und organische Zusammenfassung aller Faktoren, die in der Rechtsordnung handelnd auftreten, und begründet die Teilnahme dieser Faktoren an der Regierung des Staates. Die Zusammenfassung kommt zustande durch die Mitwirkung der Organe und Institutionen, die den gesellschaftlichen Kollektivfaktor, und der physischen Personen, die den individuellen Einzelfaktor repräsentieren.

2. Als Verfassungseinheit. Sie ist der Niederschlag der unitarischen und zentralen Gewalten, welche die Bestimmtheit und die Stetigkeit der Politik sichern und die Existenz des Staates rechtfertigen. Sie ist auch Ausdruck von Willen und Konsens der Nation, die sich in der stetigen rechtlichen Wirksamkeit des Staates realisiert sieht. Unitarische und zentrale Gewalten sind das Organ der geschichtlichen Einheit (die Krone), das Organ der politischen Einheit (der Große Rat) und die Organe der politischen und korporativen Vertretung (Senat, Deputiertenkammer, Nationaler Rat der Korporationen).

3. Als politische und administrative Einheit. Sie bezieht sich besonders auf den Zusammenhang und das einträchtige Zusammenwirken der wesentlichen Funktionen des Staates, garantiert die Einheit der Organe und begründet den Rechtscharakter der Verfassungs- und Verwaltungstätigkeit (in Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung).

In der faschistischen Ordnung ist die Verfassung das Organ der unitarischen und zentralen Gewalten, welche die Stetigkeit der Politik sicherstellen. Sie steht an der Spitze der Ordnung und über allen Organen, deren Tätigkeit sie regelt. Umgekehrt kommt in der demokratischen Ordnung zuerst das Volk, das auch über der Verfassung steht. Logischerweise muß aber die Verfassung, als der zentrale und präzise Ausdruck der Souveränität, allen anderen Willensäußerungen vorgehen und jeder Tätigkeit ihren eigentlichen Charakter geben.

Die Verfassung ist die Summe der Rechtsnormen, welche die Grundlagen der Ordnung bestimmen, d. h. die Verfassungsorgane einsetzen, ihre Funktion festsetzen, ihre Kompetenz und Ausübung regeln. Sie ist die Form des Staates; sie ist der organische Ausdruck seiner Persönlichkeit und seiner Souveränität, ebenso wie der äußere Ausdruck seiner Befugnisse. Als Fundamentalgesetz ist die Verfassung souveräne Offenbarung des Staatswillens. Der Staat, und nur er, ist das wahre Subjekt der Gewalt, diese Grundnormen zu schaffen, und sie wird ihm weder von Gott, noch vom König, noch von der Aristokratie, noch von der Oligarchie, noch vom Volk geschenkt.

Die Verfassung wird betrachtet:

a) nach ihrer Struktur. Sie ist das Rückgrat des politischen Gefüges und der gesellschaftlichen Ordnung und verwirklicht die Idee der Organisation;

b) nach ihrem Wert. Sie entspringt aus der Notwendigkeit, alle Energien auf die gemeinsamen Staatsziele hinzulenken und verwirklicht die Idee der Macht und der Herrschaftsgewalt;

c) nach ihrer Ordnung. Sie erscheint als ein Normensystem zur Regelung der öffentlichen Rechtsverhältnisse im Rahmen der höheren Gewalten des Staats und verwirklicht die Ideen des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit.

So treten in der Verfassungsordnung die aktiven Kräfte hervor, die den Zusammenhalt und die Kontinuität der Rechtsordnung verbürgen: Macht, Gerechtigkeit und Organisation. Sie erscheinen alle als Autorität und als Befugnis, da die Verfassung notwendig imperativ sein muß. Allerdings muß sie sich von den Prinzipien der Billigkeit und der Gerechtigkeit leiten lassen, zum Nutzen aller Teile des sozialen Organismus.

Vom politischen Gesichtspunkt ist die Verfassung die Magna Charta für das Leben des Staates. Vom juristischen ist sie die Bestätigung der bürgerlichen Existenz und der Herrschaft des Rechts. Vom ethischen Gesichtspunkt ist sie die Grundbedingung für die moralische Zugehörigkeit zum Staat und für die Herstellung der nationalen Solidarität.

Darum unterscheidet sich auch unter ethischem Gesichtspunkt die demokratische Verfassung wesentlich von der faschistischen. Im demokratischen Regime ist die Verfassung nur die Garantie für die Freiheit der Bürger; im faschistischen ist sie die Garantie für das Leben, die Dauer und die Einheit des Staats.

83.

Es muß unter dem Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung immer beachtet werden, daß eine Verfassung, die in einem gegebenen historischen Augenblick die gültige Form eines Volkes darstellt, in einem späteren, fortgeschritteneren Stadium vielleicht nicht mehr die rechte ist. Eine Verfassung kann einem Zustand der Gesellschaft entsprechen und einem anderen nicht; sie paßt vielleicht für eine Gesellschaft, die unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen lebt, paßt dagegen nicht, wenn die Quellen des Reichstums spärlicher fließen.

Auf dem Gebiete der Staatsordnung gilt daher wie bei allen anderen sozialen Phänomenen in bezug auf ihre geschichtliche Dauer das Gesetz der Relativität, besonders in der Zeit. Wenn die Verfassung ein Status, eine gegenwärtige Wirklichkeit ist, so ist sie Veränderungen unterworfen, die durch die Wechselfälle der Politik bestimmt sind. Wenn die Verfassung als das Prinzip der Entwicklung und der Zukunft einer politischen Ge-

meinschaft angesehen wird, so würde einer solchen dynamischen Auffassung die statische Unveränderlichkeit der Verfassungsnormen widersprechen.

Derart offenbart sich die Verfassungsänderung als eine in der existenziellen Wirklichkeit eines Volkes liegende Notwendigkeit. Wenn Politik bezeichnet würde als die Wissenschaft und die Kunst der Regierung, als die Lehre, welche die Rechtsentwicklung beherrscht, so muß die Reform der Verfassung von der politischen Wissenschaft in die Wege geleitet werden. Denn diese kann fühlen und verstehen, was für ein Volk in einem bestimmten geschichtlichen Augenblick notwendig ist. Die Krisen der politischen Formen geben nur der Notwendigkeit einer Reform der Verfassungsnormen Ausdruck, und die Verfassungsänderungen vollziehen sich wie die politischen Krisen evolutionär oder revolutionär; d. h. sie enden in einer schrittweisen, friedlichen oder in einer plötzlichen, totalen Reform.

Die faschistische Fundamentalgesetzgebung hat den Begriff der Verfassungsgesetze aufgestellt, die als solche über die Kompetenz aller Körperschaften und Organe hinausgehen. Es ist Sache der Persönlichkeit und des souveränen Willens des Staates, sie zu erlassen, zu ändern und zu reformieren; denn die bloß funktionale Zuständigkeit aller Formationen innerhalb des Staates reicht nicht an diese Aufgabe heran. Eine Änderung der Verfassungsgesetze muß in der großen Linie der fundamentalen politischen Veränderungen geschehen.

Theoretisch stellen die Verfassungsgesetze die Prinzipien des Staatsaufbaus, der politischen Einheit und der Rechtsordnung auf. Sie sind die organischen Normen für Art, Vollzug und Begründung jeder wesentlichen Tätigkeit des Staates. Sie sind gewissermaßen die Verfassung selbst und können nur unter Einhaltung bestimmter Garantien und Formalitäten abgeändert werden.

Die Verfassungsgesetze geben den Ordnungen des Staates den bestimmten Charakter und sind im eigentlichen Sinne der Ausdruck der ihn beherrschenden politischen Prinzipien. Wir erkennen aber in der Struktur der verschiedenen Verfassungen die *Relativität* sogar dieser politischen Prinzipien. Tatsächlich hat es nie absolute oder autokratische Staaten im strengen Sinne des Wortes gegeben, weil auch im Regime

des Absolutismus ein Minimum von Mitwirkung des Volkes zugegeben werden mußte. Ebensowenig gibt es rein demokratische Staaten, weil ein Minimum von Aristokratie auch im ultrademokratischen Regime existieren muß.

Das faschistische Regime verkörpert die politische, genauer noch die verfassungsmäßige Einheit vollkommener und dauerhafter durch die aktive Mitwirkung aller Prinzipien, Klassen und Berufsgruppen. In der wirtschaftlichen Wirklichkeit der Nation müssen alle ihren Beitrag zur Entwicklung der öffentlichen Gewalten und zur Behauptung der Souveränität des Staates leisten. Wir finden also das monarchische Prinzip, das die Reihe und die Kontinuität der Herrscher, vor allem aber die Einheit der souveränen Leitung konstituiert. Gleicherweise wirkt mit das aristokratische Prinzip, dem die Veredelung von Gestalt und Brauch, Kultur und Würde der Rasse in ihrer Geschichte und in ihrer nationalen Tradition zu danken ist. In den kulturellen und politischen Versammlungen, im gesellschaftlichen und geistigen Leben stellt es den erlesenen und überlegenen Faktor dar, dessen Herrschaft notwendig ist für die Lösung der vitalen Probleme der Nation. Es erscheint auch das demokratische, politische Prinzip in der Mitwirkung der Bürger am nationalen Leben durch die Wahl der Vertreter und in ihrer dauernden Teilnahme an den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Organisationen. Denn auch diese leisten ihren Beitrag zum Studium und zur Lösung der Fragen, welche die Existenz des Landes angehen. Schließlich finden wir das berufliche, korporative Prinzip als die Teilnahme der Individuen und der Berufskategorien am Staatsleben. In ihren Organisationen, die wiederum die korporative Berufsvertretung bilden, verfolgen sie Ziele von allgemeinem Interesse.

Es muß bemerkt werden, daß im gegenwärtigen korporativen Regime Elemente, die im Lauf der Geschichte sich feindlich gegenübergestanden haben, kooperativ zusammenwirken. Diese politische Form bindet sie aneinander und verlangt den größtmöglichen Beitrag aller zur Erhaltung der Einheit und zur Erreichung der Ziele, die sich der Staat zum Besten der Nation und des Volkes gesetzt hat. Wenn es noch nötig wäre, so würde hier der Beweis erbracht, daß die angebliche Unpersönlichkeit der Ten-

denzen, Gruppen, Parteien, Klaſſen nichts als ein Kunſtgriff intereſſierter politiſcher Parteien iſt. Es liegt auf der Hand, daß die verſchiedenen Formen an und für ſich und abſolut genommen unvereinbar ſind. Eine abſolute Volksſouveränität ſchließt für ſich allein die Souveränität eines Fürſten oder einer Ariſtokratie aus. Wenn man aber bedenkt, daß es Monarchie auch im demokratiſchen Regime geben kann, und daß Ariſtokratie ſich mit einem beruflichen und ſyndikalen Regime verträgt, ſo läßt es ſich auch verſtehen, daß die Kultur der Beſten, die Energie der Maſſen, der Wille und das Preſtige der Fürſten zuſammen die Einheit und Feſtigkeit der Verfaſſung bewirken können, indem ſie den ſtarren Abſolutismus der Prinzipien mäßigen und ausgleichen.

Das iſt die Anwendung der korporativen Lehre im Bereich der Verfaſſung.

84.

Unter juriſtiſchem Geſichtspunkt iſt die Verfaſſung der Schutz der Rechtsordnung. Da dieſe aber die Geſamtintereſſen der Bürger garantiert, ſind die Gewalten und Organe des Staates in derſelben Zeit die Träger der Souveränität und die Hüter der Verfaſſung. Als Träger der Souveränität haben ſie Befugniſſe und Rechte, als Hüter der Verfaſſung haben ſie Pflichten. So entſteht die Idee der verpflichteten Gewalt im öffentlichen Recht und bei der Ausübung der öffentlichen Funktionen. Und es entſteht ein juriſtiſches Verhältnis, das wir verpflichtendes Recht genannt haben, als eine Tätigkeit, die dem Staat und ſeinen Organen zur Verfolgung von Intereſſen öffentlicher und allgemeiner Art zuſteht.[15])

Derart findet die Verfaſſung in der allgemeinen Lehre vom faſchiſtiſchen Staat ihren Ausdruck als politiſche und adminiſtrative Einheit. Dieſe Einheit betrifft die Verknüpfung und das einträchtige Zuſammenwirken der Hauptfunktionen des Staats, die Garantie der Einheit der Organe und den Rechtfertigungsgrund ihrer Wirkſamkeit auf die ethiſchen, politiſchen und wirtſchaftlichen Ziele des Staates hin. Sie betrifft ſchließlich das Maß und die Begrenzung der verſchiedenen rechtsbildenden und rechtsverwirklichenden Staatsfunktionen, d. h. der legislativen, exekutiven und jurisdiktionellen Gewalt.

Der Baron von Montesquieu hat ein ideales Bild der politischen Verfassung mit ihrer Gewaltenteilung geschaffen. Wenn aber dieses ideale Bild auch zur Norm für die politische Verfassung des Staates geworden ist, so hat es doch nie in der Praxis ein richtiges Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gewalten realisieren können. Das Prinzip der Gewaltentrennung ist in der Tat nur verständlich als politisches Postulat, das aber juristisch und konstitutionell keinen Boden hat. Denn die Verfassung existiert soweit zu Recht, als sie eine wirkliche und konkrete Einheit darstellt, die organisch auf die gemeinsamen Ziele und Notwendigkeiten hin funktioniert. Und diese Einheit kann nur zustandekommen durch eine Direktive der Regierung, die den Zusammenhang und die Dauer der politischen Richtlinien sowie die Gültigkeit der Verfassungsgarantien trotz aller Wechselfälle und entgegengesetzter Tendenzen verbürgt.

Das Problem der Funktion und des gegenseitigen Verhältnisses der verschiedenen Gewalten des Staats ist immer eins der schwersten und meistdiskutierten Probleme des Verfassungslebens gewesen. Es wäre von großem Interesse, es in Beziehung auf die staatliche Wirksamkeit als Kunst und Wissenschaft des Regiments zu entwickeln. Für unsere Betrachtungen beschränken wir uns, thematischer und methodischer Genauigkeit halber, auf die Unterscheidung zwischen politischer und Regierungsfunktion (so sehr beide auch einander ähnlich oder gar gleich zu sein scheinen).

Man muß in der Tat unterscheiden zwischen Regierung, Regime und Politik. Die Regierung ist die exekutive Gewalt und steht über ihr; das Regime ist die Atmosphäre, in der die Staatsregierung ihre Wirksamkeit entfaltet; die Politik ist das Element, das allen Tätigkeiten die Form und den Geist gibt. Sie gehört nicht zu irgendeiner Gewalt, hat aber Beziehung zu allen Gewalten des Staates.

Politik betrachten wir hier nicht als Formprinzip einer bestimmten Regierungsform oder als Richtung und Tendenz einer Partei, sondern als Wissenschaft und Kunst von Ordnung und Regiment des Staates, als Zusammenfassung und konzentrische Leitung der aktiven Kräfte in der Gesellschaft. Schließlich betrachten wir Politik als die Wissenschaft und die Energie, welche die Einheit des Staates herzustellen vermag (wie

wir sie früher behandelten), eine Einheit, die alle Gewalten überragt, lenkt und vereinigt. Derart können die fundamentalen Probleme der Verfassung, der Souveränität und des Staatslebens weder theoretisch noch praktisch nur mit Hilfe der Prinzipien juristischer Ordnung und Systematik gelöst werden; man muß sie vielmehr unter dem Blickpunkt politischer Einheit in Angriff nehmen.

Wenn der Staat eine politische Einheit ist, dann ist die Staatsform die besondere Form dieser Einheit. Das Verhältnis der verschiedenen Funktionen gibt dem Regime die charakteristische Physiognomie und stellt die Regierungsform eines Staates dar. Vor allem aber findet die Kraft, welche die Funktionen einigt und die Tätigkeiten koordiniert, ihren Ausdruck in drei Instituten. Die faschistische Gesetzgebung hat sie mit großer Bestimmtheit herausgestellt und klar ihre Tätigkeiten und Funktionen entwickelt. Sie begründen die Dauerhaftigkeit der geschichtlichen Existenz und die Stetigkeit der politischen Richtung. Die Dauer und Unbeirrbarkeit des historischen Lebens ist repräsentiert durch die Monarchie; für die Sicherheit und Stetigkeit der politischen Richtung bürgen zwei fundamentale Autoritäten der Verfassung, eine kollegiale: der Große Rat, und eine persönliche: der Chef der Regierung.

Bezüglich der anderen Organe und Funktionen hindert die Einheit und Unteilbarkeit des Staates nicht eine Teilung der Gewalten (Teilung natürlich nur hinsichtlich ihrer Funktion). Derart findet die einheitliche und unteilbare Gewalt des Staates ihren Ausdruck in drei Gewalten, die der souveränen Gewalt organisch koordiniert sind. Es sind dies: die legislative Gewalt mit normativer Funktion, die exekutive Gewalt mit Regierungsfunktion und die Gerichtsgewalt mit jurisdiktioneller Funktion.

Die charakteristische Tätigkeit dieser Gewalten und der äußere Vollzug ihrer Funktionen geschieht einmal in Akten juristischer Bedeutung und zweitens in Zwangsakten, welche die praktische Durchführung und die Verwirklichung der ihnen gesetzten Ziele garantieren. Danach unterscheiden wir bei den verschiedenen Gewalten: Normakte, als Akte der legislativen Funktion, Führungsakte, als Akte der exekutiven Funktion, Entscheidungsakte als Akte der jurisdiktionellen Funktion.

Wir entwerfen hier nicht das System der Gewaltenteilung mit ihren verschiedenen Kompetenzsphären, die schwer, um nicht zu sagen, unmöglich genau abgegrenzt werden können. Wir führen nur die Unterscheidung der Funktionen durch, die der dauernde Ausdruck der Tätigkeit dieser Gewalten sind.

85.

Dabei kommen wir auf die allgemeinen Prinzipien zurück, die für alle Tätigkeiten gelten und die gesamte Rechtsordnung bestimmen. Der Staat verfolgt als souveräne Rechtsperson Interessen und manifestiert einen Willen, der den Wert des übergeordneten Willens hat. Wie alle juristischen Tatsachen, die auf eine Willensäußerung hinauslaufen, so findet auch dieser Wille des Staates seinen Ausdruck in Akten, die nach Qualität und Quantität verschieden sind:

a) nach der Qualität, soweit unterschieden werden Akte, die eine abstrakte, und solche, die eine konkrete Disziplin darstellen;

b) nach der Quantität, soweit unterschieden werden Akte, die eine allgemeine, und solche, die eine partikulare Disziplin darstellen.

Die Funktionen oder Tätigkeiten des Staates werden nun wie folgt unterschieden:

a) die Gesetzgebung, welche die Norm schafft und auferlegt; sie stellt abstrakt und potentiell den Schutz der rechtlich anerkannten Interessen dar;

b) die Verwaltung, welche die Norm anwendet und als konkreter Schutz der rechtlich anerkannten Interessen den Punkt der Erfüllung des Rechts bezeichnet. Im übrigen garantiert die Verwaltung den Bestand und den Schutz des objektiven Rechts, indem sie unter Umständen den Eingriff der Rechtsprechung veranlaßt;

c) die Rechtsprechung, welche die Anwendung einer Norm dann erzwingt, wenn sie auf Hindernisse stößt, und zwar in einem formalen Stadium der Feststellung, bei dem die prozessualen Garantien als Schutz der Interessen fungieren.

Wir stoßen hier auf den synthetischen Begriff von souveränen Gewalten, die in den Formen des Rechts ausgeübt werden. Damit ist auch die begriffliche Scheidung von Funktionen und Tätigkeiten gegeben in

dem Sinne, daß überall da, wo die Tätigkeit des Staates sich mit der anderer Subjekte begegnet, eine festbestimmte Ordnung die beiderseitigen Tätigkeiten regeln muß.

In der legislativen Tätigkeit erkennt der Staat als Person die Persönlichkeit der anderen Subjekte an, begrenzt die Bereiche freier Tätigkeit, bestimmt die Kategorien legitimer Interessen und fixiert die subjektiven Rechte des Individuums. Diese Gewalt ist Ausdruck eines übergeordneten leitenden Willens, sie erläßt Normen und Rechtsvorschriften, welche den Untertan verpflichten, aber zugleich eine Rechtsgarantie für ihn darstellen. In der Tat ist die Herrschaftsgewalt, die der Staat den anderen Rechtssubjekten gegenüber ausübt, nur im Abstrakten unbeschränkt; praktisch dagegen unterliegt sie Beschränkungen, welche die Notwendigkeiten des Zusammenlebens mit sich bringen, und welche das Recht effektiv macht. Darum schafft sich der Staat für sich selber eine Sphäre rechtlicher Wirksamkeit, die es ihm gestattet, die wesentlichen Attribute seiner Souveränität intakt zu halten, und zwar gerade im Kontakt mit anderen Subjekten. Auch er nimmt den Charakter eines Subjekts von Rechten und Pflichten an. In der übergeordneten, regulierenden Tätigkeit, die den ineinandergreifenden individuellen Kräften die Möglichkeit der Existenz, der Ordnung und der geregelten Entfaltung gibt, erscheint der Staat in der Einheit seiner von einer fundamentalen Zweckbestimmung übergriffenen Funktionen.

Derart sind seine rechtlichen Tätigkeiten eng verbunden und werden nur in ihrem Verhältnis zum Endzweck unterschieden (aber nicht getrennt). Wenn hierbei die Unterscheidung einzelner rechtlicher Handlungsweisen theoretisch am Platz ist, so hat eine Unterscheidung der Ziele weder theoretischen noch praktischen Wert. Denn es gibt nur ein Ziel für die verschiedenartigen souveränen Funktionen: nämlich Schutz von Interessen und Garantie von Handlungen, oder, was dasselbe besagt: die Schöpfung und Anwendung des objektiven Rechts zum Zweck der Erhaltung der allgemeinen Rechtsordnung. Die Gesetzgebung schützt die Interessen durch kategorische Imperative, durch Befehle und Verbote, die mit Sanktion ausgestattet sind. Die Verwaltung garantiert die Unversehrtheit des Gesetzes und vervollständigt das

objektive Recht mittels diskretionärer Gewalten. Die Rechtsprechung schützt die Interessen, indem sie den im objektiven Recht zum Ausdruck gekommenen Willen auf seine Meinung prüft und die Entscheidungen gibt, die mit den nötigen Garantien seine aktuelle Anwendung darstellen.

Der Schutz der Interessen, die Disziplin der hauptsächlichen Tätigkeiten und die Regelung der mannigfaltigen Rechtsverhältnisse bilden insgesamt die Rechtsordnung, da das objektive Interesse der Gesamtheit auch das Interesse des Staates ist. Darum kann die Definition, die Mayer von der Rechtsprechung gibt als einer „Tätigkeit des Staates zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mittels der öffentlichen Gewalt"[16]), auf die gesamte Tätigkeit des Staates ausgedehnt werden. Denn alle seine Funktionen wollen die Rechtsordnung schützen, welche der Inbegriff der anerkannten Interessen ist.

Die verschiedenen Tätigkeiten, die das Recht schaffen und in Gang halten, die alle Handlungen unter Wahrung und Begrenzung der Freiheit bestimmen, vollziehen eine Aufgabe beständiger Organisation und wechselseitiger Integration. Nach der modernen Vorstellung koordiniert und subordiniert das Recht die individuellen und die hauptsächlichen Formen der sozialen Tätigkeit; es verwirklicht so das Gleichgewicht verschiedener Verhalten, die zusammenfassend als allgemeine Rechtsordnung angesprochen werden können. Darum fällt der Schutz der individuellen und kollektiven Interessen zusammen mit dem Schutz der Rechtsordnung, die völlig richtig als die legitime Voraussetzung für das Wohlergehen des sozialen Organismus gelten kann. Die staatliche Wirksamkeit rechtfertigt und reguliert sich (oder modern gesprochen: ist legitim) dadurch, daß sie sich in die bestehende Rechtsordnung einpaßt. Man muß hinzufügen, daß der Staat in seinen drei Manifestationen die Rechtsordnung durch Erlaß des Gesetzes schafft (Gesetzgebung), dem Gesetz in diskretionärer (Verwaltung) und jurisdiktioneller (Rechtsprechung) Weise Anwendung gibt und aus der so beschaffenen Rechtsordnung Motive zu neuen Verhaltungsweisen und Regelungen schöpft (Politik).

Hiermit ist vollkommen die souveräne Funktion des Staates in ihrer juristischen Erscheinung geklärt. Sie umfaßt die Disziplin aller Tätigkeiten, sowohl im normalen wie im anormalen Fall, d. h. sowohl bei An-

wendung der Regel wie im Ausnahmefall. All das heißt allgemeine Rechtsordnung. „Die Ordnung muß hergestellt sein, damit die Rechtsordnung einen Sinn hat. Es muß eine normale Situation geschaffen werden, und souverän ist derjenige, der definitiv darüber entscheidet, ob dieser normale Zustand wirklich herrscht. Alles Recht ist Situationsrecht. Der Souverän schafft und garantiert die Situation als Ganzes in ihrer Totalität. Er hat das Monopol dieser letzten Entscheidung. Darin liegt das Wesen der staatlichen Souveränität, die also richtigerweise nicht als Zwangs- oder Herrschaftsmonopol, sondern als Entscheidungsmonopol juristisch zu definieren ist, wobei das Wort Entscheidung in dem noch weiter zu entwickelnden allgemeinen Sinne gebraucht wird. Der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten. Hier sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm, und (um es paradox zu formulieren) die Autorität beweist, daß sie, um Recht zu schaffen, nicht recht zu haben braucht."[17])

In dieser Form offenbart sich die Souveränität des Staates. Verschiedene Organe haben mit besonderen Kompetenzen an ihr teil.

Die wesentlichen Organe der faschistischen Verfassung sind:

1) das Staatshaupt, 2) der Große Rat, 3) der Chef der Regierung und die Exekutivgewalt, 4) die Organe der Vertretung und die Legislativgewalt, 5) die Rechtsprechung.

B. Der König und der Große Rat

Der König und die geschichtliche Kontinuität. — Der Große Rat und die politische Kontinuität. — Zusammensetzung und Funktion des Großen Rates.

86.

Nach dem Statut von 1848 wird der italienische Staat in monarchischer, konstitutioneller, repräsentativer Form regiert. Das Staatshaupt ist der König. Die Monarchie repräsentiert die Einheit. Der König gilt als höchstes Staatsorgan, denn die politische Notwendigkeit erfordert eine Macht, welche die Einheit verkörpert, die Organe konstituiert und in ihrer Aufeinanderbezogenheit erhält, und welche den Staat in den internationalen Beziehungen repräsentiert.

Der König darf aber nicht im eigentlichen Sinne als Organ angesprochen werden, denn als Souverän steht er außerhalb der Hierarchie und ebenfalls außerhalb der Schranken der konstitutionellen Verantwortung. Nur in relativem Sinne kann man ihn als Staatsorgan auffassen, insofern die anderen Organe nicht im Verhältnis der Unterordnung zu ihm stehen. Dem widerspricht der konstitutionelle Charakter unserer Ordnung. Andererseits muß auch der Herrscher als in den Kreis der Disziplin und der Rechtsordnung gehörig angesehen werden, insofern er nur im Rahmen des Staatsrechts und der von ihm gesetzten Schranken handeln kann. Er kann das bestehende Recht weder abändern noch überschreiten. Abändern können es nur die zuständigen Organe und nur in den von der Staatsverfassung festgelegten Formen.

Tatsächlich steht die Verfassung über dem Herrscher. Wohl gab es hier und da auch im autokratischen Regime und in der absoluten Monarchie eine Verfassung; dann aber war sie vom Herrscher gegeben, welcher alle Herrschaftsgewalt und alle Obliegenheiten der Funktionen sich vorbehielt. Die Verfassung war also in diesem Falle nur die unwiderrufliche Selbstbeschränkung der absoluten Monarchie, und der Monarch fand in ihr nur eine Begrenzung, aber keine Grundlage seiner Machtbefugnisse. Hiervon unterscheidet sich die Situation im konstitutionellen Regime, wo die Verfassung Grundlage, Disziplin und Norm aller Tätigkeit ist; der des Herrschers und der des Untertanen.

Man sagt: „In der Geschichte der politischen Ideen gibt es Epochen großer Impulse und Zeiten der Windstille eines ideenlosen Status quo. — So ist die Epoche der Monarchie zu Ende, wenn der Sinn für das Prinzip des Königtums, für die Ehre verlorengeht, wenn Bürgerkönige erscheinen, die statt ihrer Weihe und ihrer Ehre ihre Brauchbarkeit und Nützlichkeit zu beweisen suchen. Der äußere Apparat monarchischer Einrichtungen kann dann noch lange stehenbleiben. Trotzdem hat die Stunde der Monarchie geschlagen."[18])

Jedoch muß man zunächst bedenken, daß die Monarchie die Einheit, Stetigkeit, Festigkeit und Unauflöslichkeit des Staates in der geschichtlichen Ordnung konstituiert. Ferner, daß sie von der Autokratie in ihrem Geist und in ihrem Wert auf die gleiche Weise zu unterscheiden ist, wie Tra-

dition und konservatives Bewußtsein von der Reaktion. Man hat gesagt: „Reaktionäre Politik ist kleine Politik. Konservative Politik ist große Politik. Geschichte, die klein ist, hat die Politik, die ihr entspricht: solche Politik wird bald vergessen. Politik wird erst groß, wenn sie Geschichte schafft: dann ist sie unverlierbar. Reaktionär ist, wer die eine mit der anderen verwechselt und Geschichte rückgängig machen möchte."[19])

Zwischen die Reaktion, als eine undenkbare und unannehmbare Rückkehr zum Alten, und die Utopie, als einen abstrakten Versuch zur Realisierung des Unmöglichen stellt sich im gegenwärtigen geschichtlichen Augenblick der Faschismus. Dadurch, daß er die Überlieferung und die Geschichte mit den Lebensnotwendigkeiten der Völker und ihrem Fortschritt verbindet, daß er ferner der Lehre die Erfordernisse des wirklichen Lebens zur Seite stellt, schafft er die Ordnungen, die in der Praxis zur Verwirklichung der Zwecke des Staates und der Gesellschaft führen können.

In diesem Zusammenhang stellt die Monarchie durch die Wahrung der Einheit und der geschichtlichen Kontinuität ein Element von primärer Wichtigkeit dar. Sicher kann man die Einheit und Kontinuität der monarchischen Formationen nicht ebensogut durch andersartige Personifizierungen des Staatshaupts erreichen. Die republikanische Präsidentschaft und die Wahlmonarchie sind ein Wahlergebnis mit allen Eventualitäten in bezug auf den Mechanismus der Wahl und den Wert der erwählten Persönlichkeit; sie haben deshalb nicht dieselbe Solidität. Sowenig man sagen kann, daß die Erbmonarchie frei von Mängeln sei, die Krone ist doch die persönliche Synthese des Staates und garantiert die Einheit und die ununterbrochene Folge der Herrscher. Sie verkörpert in ihrer Souveränität und Macht die geschichtliche Stetigkeit; sie kann dies als Ausdruck des Bewußtseins der Nation und ihres tiefen Vertrauens in ihr von der Krone erfüllbares Geschick.

Dieser unitarische Geist der Monarchie faßt alle anderen Elemente in sich und überragt sie; er ist reale und geistige, persönliche und symbolische Einheit, die ihre Synthese im Herrscher findet. Zu allen Zeiten hat man dem monarchischen Regime den Vorzug der Einheit vor den anderen Regierungsformen zuerkannt. Die aristokratische Regierung ist

eine Übergangsform und meist im allgemeinen mittelmäßig. Die Demokratie ist eine Herrschaft der vielen, deren Irrtümern und Schwächen sie ausgesetzt ist.

Wenn in der Verfassungsurkunde des demokratisch-republikanischen Regimes von der unteilbaren Souveränität des Volkes gesprochen wird, so ist das widersinnig, da diese Souveränität ihrem Wesen nach geteilt ist. Andererseits ist die Einheit des monarchischen Systems niemals eine individuelle Einheit. Sie muß vielmehr dahin verstanden werden, daß das Regime die Beständigkeit, die Dauer und die Kontinuität in Zeit und Raum sichert, dazu die Verschmelzung und Konzentration aller zur Innervierung der großen Maschine des nationalen Lebens bestimmten Kräfte.

Durch die entscheidende Kraft der Ereignisse bedeutet in Italien die Monarchie tatsächlich ein Element der Einheit; ihr eignet ein besonderer Charakter, der in anderen Ländern nicht in Erscheinung tritt. In Italien hat die Monarchie im vergangenen und im gegenwärtigen Jahrhundert die Revolution zu Ende geführt und die Verfassung gegeben. Wenn Revolution und Verfassung die geschichtlichen Vorgänge sind, welche die Entwicklungsstufen des Faschismus bezeichnen, wenn das unitarische und autoritäre Prinzip die gesamte Struktur des Staats durchdringt, so sind diese Tatsachen für uns identisch mit dem monarchischen Prinzip.

87.

Die Macht des Staatshauptes in Italien wird vervollständigt durch die Befugnisse des Großen Rates. Dieser ist ein charakteristisches Fundamentalinstitut der faschistischen Verfassung. Er ist das Organ der politischen Staatsgewalt. Noch genauer könnte man sagen, er ist das kollegiale Organ der politischen Kontinuität und Verantwortlichkeit.

Durch die Wirksamkeit des Großen Rates wird die politische Einheit des faschistischen Staates gewährleistet. Er repräsentiert die Zusammenfassung der leitenden Organe und die Stetigkeit der politischen Richtlinien; er ist die kollegiale Synthese der verschiedenen Organisationen der nationalen Gesellschaft und übt neben den anderen Staatsgewalten eine politische Macht aus.

Über die Staatsgewalten als solche bestehen verschiedene Auffassungen. Der Sozialismus lehnt das Prinzip der Gewaltentrennung absolut ab; die demokratische Richtung will es ebenso absolut erhalten. Der Faschismus hält das Prinzip für nützlich, aber nicht für absolut und unantastbar, denn er sieht es hauptsächlich unter der Notwendigkeit einer Spezifizierung der Organe und Funktionen sowie einer Einordnung der Kräfte in die organische Einheit des Staates. Darum hat die faschistische Verfassung und das politische Regime des Faschismus die Gewaltenteilung aufrechterhalten, aber nicht die Gewaltentrennung. Der Faschismus hat die einzelnen Positionen gegenüber ihrer liberalen Einschätzung modifiziert. Das Ansehen der Exekutive als des wahren Verwesers der Staatsautorität hat er wiederhergestellt und der demokratischen Souveränität des Parlamentes einen starken Stoß versetzt. Vor allem aber hat er wieder alle Organe in eine Aktions- und Richtungseinheit einbezogen, in der richtigen Erwägung, daß die Gewalt nur eine und von Natur unteilbar ist, daß sie vernichtet wird, wenn man sie aufspaltet.

Die drei Tätigkeiten vollziehen sich immer als eine einheitliche Ausübung der souveränen Funktion. Der Staat verfaßt sich als politische, wirtschaftliche, territoriale und moralische Einheit (Verfassung); er wirkt als komplexe Einheit in der Ausübung der öffentlichen Gewalten, der legislativen, administrativen und der jurisdiktionellen (Souveränität); und er organisiert sich schließlich als eine Einheit der Rechtsdisziplin, indem er die Individuen, Gruppen und öffentlichen Gewalten sich unterordnet (Hierarchie).

Aber die grundlegende Reform der faschistischen Lehre in bezug auf die Staatsverfassung besteht darin, daß sie neben den drei traditionellen Gewalten eine vierte, neue, geschaffen hat. Diese unitarische Gewalt ist von allen unterschieden und mit allen vereint, ist allen fremd und arbeitet mit allen zusammen, ist allen übergeordnet, drückt aber keinen; denn sie gibt allen eine einheitliche Richtung, eine einheitliche Bestimmung und eine bleibende Organisation.

Neben die legislative Gewalt, repräsentiert durch die beiden Kammern, die Exekutive, repräsentiert durch die Regierung und ihren

Chef, und die Jurisdiktion, repräsentiert durch das Gericht, setzt der korporative Staat ergänzend die politische Gewalt, repräsentiert durch den Großen Rat. Dessen Bedeutung für die Staatseinheit wird ersichtlich aus seinen konstanten und notwendigen Beziehungen zu allen anderen Staatsgewalten, kraft derer er das Zentralorgan der Verfassung genannt werden könnte. Dieses Organ ist neu und wesentlich italienisch. Vielleicht können die liberale und demokratische Lehre, die mit dem Individualismus, dem Stimmrecht, der Wahlspielerei und dem Parlamentarismus verknüpft sind, seinen Wert nicht begreifen, da es die Antithese von all dem darstellt. Die demoliberale Lehre kann kein unitarisches Organ konzipieren, weil sie der Meinung ist, daß alle im Leben der Nation wirksamen Elemente gerade insoweit Existenzberechtigung haben, als sie anderen Elementen das Gleichgewicht halten. Die Frage von Position und Kontraposition beherrscht die Auswirkung der Gewalten im liberalen und demokratischen Regime. Infolgedessen versteht man nicht die Existenz von Organen, die für die wahre Solidarität der Leistungen und Kräfte eintreten, und die als Band zwischen den früher unverbundenen Elementen funktionieren.

All dies ist noch nicht hervorgehoben worden. Auch wo man die Institution des Großen Rates günstig beurteilt, sah man in ihm eine Modifikation für andere Gewalten, nicht aber seinen wahren Charakter einer funktionellen Synthese einer lenkenden Macht, einer festen Leitung des nationalen Lebens, eines höchsten Organs der Integration und Einordnung aller Kräfte mit wesentlich politischem Charakter.

88.

Die unitarische Funktion des Großen Rates erhellt vor allem aus seiner Gestalt und Zusammensetzung. Alle nationalen Kräfte sind in ihm vertreten und in den Bereich des Staates eingeordnet. Aber in seinem Charakter als Organ äußert sich auch die Staatsautorität, die nicht aus einer fremden, zufälligen und unbeständigen Kraft abgeleitet wird, wie es der sogenannte, der Propaganda und äußeren Einflüssen zugängliche Volkswille ist, sondern die vom souveränen Staate kommt, der alle Interessen und Kräfte auffängt und in sich beschließt.

Stabilität bedeutet nicht Unveränderlichkeit. Es gibt Mitglieder des Großen Rates auf unbegrenzte Zeit, andere aber sind es auf Grund und für die Dauer ihrer Funktionen, wieder andere für eine vorher festgesetzte Zeitspanne. So wechseln die Personen, die der Versammlung ihre persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Verfügung stellen können. Der Chef der Regierung ist von Rechts wegen Vorsitzender des Großen Rates. Die übrigen Mitglieder gehören drei Kategorien an. Es sind:

a) Mitglieder auf unbegrenzte Zeit, b) Mitglieder auf Grund und für die Dauer ihrer Funktionen, c) vom Chef der Regierung für 3 Jahre ernannte Mitglieder.

In seiner ersten Gestalt vom Jahre 1928 setzte sich der Große Rat insgesamt aus über fünfzig Mitgliedern zusammen, deren Zahl progressiv erhöht worden wäre durch diejenigen, die in der Folge das Recht zur Teilnahme erworben hätten. Aber durch das Gesetz von 1929 wurde die Zahl auf wenig mehr als zwanzig verringert. Der Große Rat konnte in dieser neuen Form leichter und konzentrierter seine Funktionen politischer Leitung erfüllen.

Aus der Formation des Großen Rates erhellt sein Charakter einer Vertretung durch das Sein; wie richtig definiert wurde, ist er „eine Versammlung von Köpfen" und nicht „eine Versammlung von Körperschaften". Die Qualität der Personen, der Grund der Wahl, die Materie, die dem Organ unterbreitet ist, erklären es, daß diese Versammlung nicht ein Organ der Verbände ist, denen die Mitglieder angehören, sondern das Organ eines mit den höchsten Staatsnotwendigkeiten verbundenen Willens. Die unitarische Funktion des Großen Rates erhellt aus der verschiedenartigen und umfassenden Wirksamkeit, die ihm zugewiesen ist. Er überragt in seiner Kompetenz alle ähnlichen Institutionen, die in anderen Verfassungen bestehen; er überragt sie nicht nur, sondern unterscheidet sich wesentlich von ihnen.

Durch ihre Beziehungen zum Großen Rat vervollkommnet sich die gesetzgebende Gewalt, indem sie die eigene Funktion in eine höhere Sphäre versetzt und den parlamentarischen Wechselfällen entzieht. Auch die exekutive Gewalt vervollkommnet sich, indem sie durch den Großen

Rat mit allen wichtigen institutionellen Organismen des Landes in Berührung kommt.

Auf Grund dieser Wirksamkeit gewinnt die Gewalt des Großen Rates die ihr eigene juristische und konstitutionelle Bedeutung. Der Große Rat wirkt mit bei der Bildung des Staatswillens und bei dessen aktivem Einsatz für die Zwecke allgemeinen Interesses (juristische Seite). Er bereitet und organisiert den Boden für die Anwendung des Staatswillens, indem er den Kontakt mit den Massen aufrechterhält und Richtlinien für die Tätigkeit der Regierungsinstitute gibt (politische Seite). Juristisch ist also die Wirksamkeit, die er neben der gesetzschaffenden und -ausführenden Gewalt entwickelt, politisch die Wirksamkeit, die er dort entfaltet, wo die Gesetze zur Anwendung kommen sollen.

Der Große Rat ist an der Legislative in entscheidender Funktion beteiligt, indem er die Liste aus den designierten Abgeordneten aufstellt (siehe weiter hinten Nr. 94), ferner in beratender Funktion, indem er die Verfassungsgesetzentwürfe begutachtet. Letzteres bedeutet keine Einmischung oder widerrechtliche Aneignung von Gewalten; denn die legislative Funktion bleibt unversehrt dem Parlament. Wenn der Große Rat auch zur Teilnahme berufen wird, so ist seine Mitwirkung beratender Art und behindert keineswegs die Freiheit des legislativen Organes.

Der Große Rat ist an der Exekutive beteiligt, indem er a) die Liste der Personen aufstellt, welche die höchsten Staatsämter bekleiden können, b) die Funktion der ordnungsgemäßen politischen Beratung ausübt, c) als Verbindung zwischen dem Staat und den organisierten Kräften der Nation funktioniert. Auch auf diesem Gebiet ist die Mitwirkung des Großen Rates informativ und beratend. Wie Mussolini sagte, steht er nicht über der Regierung, sondern neben ihr. Er soll mit ihr zusammenarbeiten, indem er ihre Vorschläge und Informationen anhört, ihr seinerseits Informationen gibt über die materielle und moralische Lage und den geistigen Zustand der Massen und für die verschiedenen Probleme des Staates die politisch am günstigsten scheinenden Lösungen vorschlägt. Die Entscheidung und Verantwortung des politischen Handelns verbleibt immer der Regierung. Auf diese Weise ist der Große Rat nicht, wie es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen könnte, eine

Verdoppelung des Ministerrates. Dieser bleibt vielmehr das kollegiale Beschlußorgan der Regierung und hat in allen politischen Fragen immer das letzte Wort, auch wenn sich der Große Rat vorher über sie geäußert hat.

Der Große Rat wirkt mit der Krone zusammen zur Bestimmung der Vorkehrungen, welche die Lebensnotwendigkeiten des Volkes, die geschichtlichen Tendenzen und Notwendigkeiten, die nationale Überlieferung und die konservativen Interessen erfordern. Er beschränkt absolut nicht die Gewalt des Königs, sondern stärkt deren Ansehen. Seine Funktion entspricht dem Prinzip der Unverantwortlichkeit der Krone für die Regierungsakte. Er kann auch in Fragen mitreden, die als Vorrechte der Krone sich der Einmischung und Kompetenz des Parlamentes entziehen. Und es ist natürlich, daß besonders in wichtigen und schwierigen Augenblicken sich im Namen der fundamentalen Interessen der Nation in geheimer Versammlung die Männer finden, welche die lebendigen Volkskräfte kennen und leiten, und welche darum am besten Direktiven und Ratschläge für die Lösung der nationalen Probleme geben können.

C. Die Regierung und die Exekutivgewalt

Die Regierung. — Die Exekutivgewalt in der faschistischen Ordnung. — Der Chef der Regierung und die Ministerialhierarchie.

89.

In bezug auf die Regierungsfunktionen im faschistischen Regime sind oft die beiden Worte Antiparlamentarismus und Diktatur in einem Atem genannt worden.[20]) Nun wird man hier gut tun, zu beachten, daß die faschistische Ordnung zwar antiparlamentaristisch, nicht aber antiparlamentarisch ist. Wir haben den faschistischen Staat definiert als den monarchisch, konstitutionell, repräsentativ, nicht-parlamentarisch regierten Staat. Nicht-parlamentarisch bedeutet nun keineswegs antiparlamentarisch. Das Parlament besteht und funktioniert sehr gut in Italien, weil es aus einem antiparlamentaristischen Leben heraus auf seine wahre Funktion der Gesetzgebung zurückgeführt ist, ohne dauernd von den Parteileidenschaften und Korridor-Manövern abgelenkt zu werden.

Unsere Definition schließt auch aus, daß in bezug auf das faschistische Regime von Diktatur die Rede sein kann. Tatsächlich besteht eine konstitutionelle Monarchie; es besteht die Gewaltenteilung; es besteht die politische Verantwortlichkeit der Regierung (wohl unterschieden von der parlamentarischen Verantwortlichkeit, aber darum nur um so stärker und bestimmter). Statt von einer Diktatur müßte man vielmehr von einer wahren, guten und stabilen politischen Autorität sprechen. Denn die faschistische Verfassung hat die exzessive, demagogische Macht des Parlamentarismus gebrochen und dafür die Gewalt der Exekutive erhöht und gestärkt. Tatsächlich kann die Regierung definiert werden als das persönliche Organ der politischen Kontinuität und Verantwortung in seiner Aktualität.

Die Staatsfunktionen auf dem Gebiet der Verwaltung oder der Regierungsgewalt sind als Individualisierung und Zentralisierung der Gesetze bezeichnet worden.[21]) Dieser Ausdruck kann vereinfacht werden in „aktuelle Verwirklichung des objektiven Rechts". Damit meinen wir aber die Wirksamkeit der Regierung im weitesten Sinne, mit dem größtmöglichen Maß diskretionärer Freiheit im Rahmen des Gesetzes. Die Verwaltung unterscheidet sich insofern von der Gesetzgebung, als diese abstrakte Normen von allgemeiner Reichweite aufstellt, jene aber die Disziplin pflegt und diejenige Funktion bildet, die auf dem Gebiet der Ausführung die der Norm entsprechenden Disziplinär- oder Führungsakte erläßt. Das hindert die Exekutiv- oder Verwaltungsgewalt nicht, auch Normakte zu erlassen, aber der eigentliche Tätigkeitsbereich der Verwaltung und die spezifische Form ihrer Akte bleiben doch die Führungsakte.

Zwischen der legislativen und der exekutiven Gewalt bestand bezüglich ihrer beiderseitigen Tätigkeit immer ein Mißverhältnis, als notwendige und unmittelbare Folge der Degeneration der parlamentarischen Übung. Die Lehre von der Kabinettsregierung fordert, daß die Regierungsmitglieder aus den Reihen der Mehrheitspartei genommen werden, daß sie das Vertrauen genießen und genießen müssen, und daß sie ihr Amt niederlegen, sobald dieses Vertrauen nicht mehr da ist.

Nach dieser Lehre wird die exekutive Gewalt mittels des Parlaments dauernd von der legislativen Gewalt beherrscht. Die Deputiertenkammer

ist in ihrer aus der Wahl stammenden Zusammensetzung die Vertretung von Interessen, die sehr oft und sehr weitgehend mit den Staatsinteressen kontrastieren. Die Staatsinteressen leiden häufig unter den Streitigkeiten und Konkurrenzkämpfen der Individuen und Gruppen. Aber die parlamentarischen Gruppen sind wiederum Minderheiten, deren keine imstande ist, aus eigener Kraft zu regieren. Jede Gruppe oder Partei ist gezwungen, sich mit nahestehenden anderen zu vereinigen und zu verständigen, und so erlebt man bald nicht mehr den Wechsel, sondern die Zusammenarbeit und Koalition der Parteien. Theoretisch soll das eine Stärke sein, ist in Wirklichkeit aber ein Schwäche; denn es bedeutet zum mindesten die Unsicherheit wenn nicht die Lähmung der Regierung.

Alles ist eine Folge der liberalen Freiheit, der demokratischen Gleichheit und der Volkssouveränität. Die legislative Gewalt stellt sich über die exekutive Gewalt, nimmt sie in sich auf und setzt sich an ihre Stelle. Die Regierung aber schafft durch die Parteien nur die Illusion einer Autorität. Immer ist im demokratischen Regime die Regierung als Gefahr für die Freiheit angesehen worden. Das Amt ohne Macht und die Regierung ohne Autorität sind charakteristisch für die Demokratie. Sie sind die Folge einer falschen Grundauffassung der Staatsfunktion. Man proklamiert das Prinzip: „Der Staat soll das tun, was nur von ihm und nicht ohne ihn getan werden kann“[22]), und dieses Prinzip wird durch den gefährlichen Folgesatz ergänzt: „Der Staat soll das nicht tun, was von anderen oder was ohne ihn getan werden kann.“[23])

So wird die Staatsgewalt mit der Gewalt anderer vermengt. Die Demagogie verschlingt die Autorität. Die Regierung kann nicht auf festem Boden fußen und legislative oder administrative Reformpläne zu gutem Ende führen, deren Erfolg nur die Gewißheit eines festen Besitzes der Macht für eine Reihe von Jahren gewährleisten kann.

Von allen Seiten wird (wie auf dem interparlamentarischen Kongreß in Berlin 1928) eine größere Stabilität der Exekutive gefordert. Diese Stabilität hat der Faschismus erreicht; denn er hat das Zusammenwirken der verschiedenen Gewalten im Staate neu gesehen und geregelt.

90.

Man kann die Gewaltenteilung insoweit als Grundprinzip der Staatsverfassung anerkennen, als sie dem Staatsleben eine feste Form gibt und eine Quelle der Ordnung für seine Wirksamkeit ist. Wenn die Notwendigkeiten des Staatslebens es erfordern, müssen Funktionen, die normalerweise einer der Gewalten, insbesondere der legislativen Gewalt anvertraut sind, von der Regierung ausgeübt werden, da ihr die tägliche Sorge für den Staat obliegt. Auch das Prinzip der Gewaltenteilung muß dann seine Begrenzung und seine Ausnahme finden. Alles das zeigt, daß die Gewaltenteilung ein normales, aber kein absolutes und uneinschränkbares Prinzip ist.

Bei der exekutiven Gewalt liegt die wirkende und wesentliche Funktion des Staates. Dem Staat die volle Ausübung seiner Souveränität geben heißt: regieren. Die faschistische Doktrin hat die im Statut festgelegte Überordnung der exekutiven Gewalt, die von der konstitutionellen Praxis preisgegeben worden war, wiederhergestellt. So wurde das Geschick der Regierung dem Einfluß der Parteien des parlamentarischen Regimes entzogen. Ihre Autonomie wurde in der präzisen Rechtsform einer Ausübung souveräner Gewalten auf dem Gebiet der Rechtsausführung wie auf dem der Rechtsschöpfung zurückgefordert. Die Überlegenheit der Exekutive über die anderen Gewalten, in die sich die Grundfunktionen des Staates aufteilt, ist durch die Art ihrer Wirksamkeit gerechtfertigt. Sie als einzige wirkt permanent, kontinuierlich, dauernd, und gerade in dieser mannigfaltigen und permanenten Wirksamkeit liegt das wahre Wesen des Staates. Es läßt sich sehr wohl ein Staat denken (und er hat geschichtlich existiert), in dem es nur ein einziges Organ, die sogenannte Exekutive oder Regierungs-Gewalt gibt, welche dann auch die heute den legislativen und jurisdiktionellen Organen anvertrauten Funktionen ausübt. Aber es läßt sich kein Staat denken, der nur Gesetze gibt und Recht spricht, ohne daß ein permanentes Organ mit mannigfacher und kontingenter Wirksamkeit die immanenten Ziele des Staats verwirklichte.

Der Regierung die größtmögliche Autorität und das größtmögliche Prestige zu sichern war eine der ersten Errungenschaften des faschistischen Regimes. Es verwirklicht ein Grundprinzip seiner Lehre durch ein Gesetz,

das im Vergleich zur überlieferten Ordnung revolutionär genannt wurde, das aber im Rahmen der neuen Ordnung durchaus konstruktiv ist. Das Gesetz Nr. 2263 vom 24. Dezember 1925 über die Obliegenheiten und Prärogativen des Chefs der Regierung, ersten Ministers und Staatssekretärs tut nichts weiter, als die Einheit des Kabinettes und die Autorität seines Präsidenten wiederherstellen. Einheit hier nicht im Sinne einer solidarischen Ministerverantwortlichkeit, sondern im Sinne einer organischen Einheit der Richtung und des Handelns. In diesem Gesetz treten die zwei Haupt-Institutionen der Verfassung in das rechte Licht: die Krone, der die geschichtliche Verantwortung für die Existenz der Nation zukommt, als persönliche Synthese der Souveränität, und der Chef der Regierung, erster Minister und Staatssekretär, welchem die politische Verantwortung für die Tätigkeit des Staates zukommt, als persönliche Synthese der Regierungsgewalt. Der erste Minister ist diesem Gesetz zufolge den anderen Regierungsmitgliedern übergeordnet; seine Existenz und seine Funktionen sind von ihnen nicht abhängig. Er ist der legislativen Gewalt nicht mehr unterworfen und mit besonderem Schutz für das von ihm bekleidete Amt ausgestattet.

Der erste Minister ist Chef der Regierung. Die Zahl der Minister ist augenblicklich dreizehn. Hilfsorgane der Minister sind die Unterstaatssekretäre, welche die Funktionen ausüben, die ihnen von den Ministern übertragen sind. In der Regel leitet ein Minister ein Ministerium, nur ausnahmsweise und zeitweilig mehrere Ministerien. Dem ersten Minister kann dagegen, wie es tatsächlich der Fall war, die feste Leitung mehrerer Ministerien anvertraut werden. In diesem Fall kann er durch Dekret dem Unterstaatssekretär einen Teil seiner Obliegenheiten übertragen.

Das sind neue Einrichtungen, die den Liebhabern der demokratischen Dezentralisierung nicht gefallen. Aber sie laufen parallel mit den organischen und unitarischen Tendenzen der heutigen Staatslehre. Wie das Problem der Regierung, um das sich die Gelehrten und Politiker mühen, der Schlüssel für die Lösung aller anderen Probleme ist, so ist auch das Problem des Chefs der Regierung eines jener Grundprobleme, denen man ins Auge sehen und die man lösen muß. Das Charakteristische dieser Funktion ist die Ersetzung der kollegialen und solidarischen

Verantwortlichkeit der Kabinetts-Mitglieder durch die individuelle Verantwortlichkeit eines Einzigen. Wenn jemand diese individuelle Verantwortlichkeit für eine Parteiregierung hält, so muß man ihm antworten, daß es zu allen Zeiten und Orten Parteiregierungen gegeben hat und geben wird. Es handelt sich in der faschistischen Ordnung nicht um eine Parteiregierung, weil durch die verantwortliche Designation des Großen Rates alle Regierungsfaktoren aus den Elementen ausgelesen werden, welche die Kräfte und Bestrebungen der ganzen Nation repräsentieren.

Der erste Minister und Chef der Regierung ist derjenige, welcher die allgemeine Regierungspolitik leitet und die Tätigkeit der Minister zur Einheit bringt. Neben der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Krone gibt es demnach auch eine Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Chef der Regierung, welcher tatsächlich zum Haupt der exekutiven Gewalt des Staates wird. Dieses öffentliche Amt wurde in der Vergangenheit Präsidentschaft des Ministerrates genannt, heute kann es richtiger heißen: Präsidentschaft der Regierung. Man wendet ein, wenn der Chef der Regierung Mitglied des Kabinetts ist, aber unabhängig von ihm wird, sobald die Notwendigkeit einer Veränderung in der Zusammensetzung des Kabinetts eintritt, so sei die Einheit des Kabinetts dahin. Einheit wird aber in erster Linie als Stetigkeit der Richtung und Form verstanden, und diese geht über die persönliche Stellungnahme der einzelnen Kabinettsmitglieder und der Parlamentsabstimmungen hinaus. Einheit und Stetigkeit sind auch durch die Wirksamkeit des Großen Rates in Verbindung mit bestimmten Regierungshandlungen gewährleistet; sie konzentrieren und verwirklichen sich in der dauernden Arbeit des ersten Ministers.

91.

Der Chef der Regierung beruft den Ministerrat ein. Er führt nicht nur den Vorsitz, sondern leitet und koordiniert die Arbeit der einzelnen Minister und löst von sich aus, ohne einen Mehrheitsbeschluß des Ministerrates, die im Kabinett auftretenden Meinungsverschiedenheiten. Er ist Ausdruck einer einzigen und unteilbaren Verantwortlichkeit, nicht einer solidarischen. So gewährleistet er die harmonische Einheit der Regierungs-

aktionen. Während der Regierungschef früher primus inter pares innerhalb des Kabinetts war, stellt er jetzt einen Hierarchen, Leiter und Schiedsrichter in den wichtigsten politischen Angelegenheiten dar. Er ist den anderen Ministern tatsächlich überlegen, denn sie sind ihm nach dem Gesetz für alle Handlungen und Vorkehrungen ihrer Ministerien verantwortlich.

Der erste Minister und Chef der Regierung bürgt dem König für die allgemeine politische Richtung. Hierdurch wird die königliche Prärogative kräftig unterstrichen. Die Souveränität behauptet sich unteilbar, und die Regierung kommt zu ihrer organischen Einheit.

Der erste Minister, die Minister und die Unterstaatssekretäre werden vom König ernannt. Die Ernennung und Amtsenthebung der Minister ist immer das Vorrecht der Krone gewesen. Aber von der ersten Anwendung des italienischen Statuts bis in die jüngste Zeit wurde immer das System befolgt, die Minister zu wählen, welche nicht nur das Vertrauen des Königs, sondern auch das des Parlaments und insbesondere der Deputiertenkammer besaßen.[24]) Die Unannehmlichkeiten und Schäden dieses Systemes ergeben sich aus dem ganzen Mechanismus des parlamentarischen Regimes, wie es in Italien vor dem Faschismus im Schwange war und wie es gegenwärtig in anderen Ländern herrscht.

Das parlamentarische Regime behandelte in Italien die Designation mittels Abstimmung wie einen gewohnheitsmäßigen Zusatz zu den Bestimmungen des Reichsstatuts. Um jene Designation mittels Abstimmung zu rechtfertigen, nahm man das parlamentarische System nicht nur als ein System für die Lösung legislativer Probleme, sondern auch als ein Mittel für die Auswahl der politischen Führer. Das Volk wählte seine Vertreter, und aus diesen wurden diejenigen designiert, welche die Sorge und Verantwortlichkeit der Regierung auf sich nehmen sollten. So, sagte man, entstünde die Exekutive aus der Legislative. Aber die Geschichte lehrt, daß die Designation mittels Abstimmung nur Diktatoren, Cäsaristen und Oligarchen geschaffen hat.

Heute hat die italienische Verfassung die parlamentarische Designation durch eine andere ersetzt. Der Artikel 13 des Gesetzes Nr. 2693 vom

Verantwortlichkeit der Kabinetts-Mitglieder durch die individuelle Verantwortlichkeit eines Einzigen. Wenn jemand diese individuelle Verantwortlichkeit für eine Parteiregierung hält, so muß man ihm antworten, daß es zu allen Zeiten und Orten Parteiregierungen gegeben hat und geben wird. Es handelt sich in der faschistischen Ordnung nicht um eine Parteiregierung, weil durch die verantwortliche Designation des Großen Rates alle Regierungsfaktoren aus den Elementen ausgelesen werden, welche die Kräfte und Bestrebungen der ganzen Nation repräsentieren.

Der erste Minister und Chef der Regierung ist derjenige, welcher die allgemeine Regierungspolitik leitet und die Tätigkeit der Minister zur Einheit bringt. Neben der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Krone gibt es demnach auch eine Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Chef der Regierung, welcher tatsächlich zum Haupt der exekutiven Gewalt des Staates wird. Dieses öffentliche Amt wurde in der Vergangenheit Präsidentschaft des Ministerrates genannt, heute kann es richtiger heißen: Präsidentschaft der Regierung. Man wendet ein, wenn der Chef der Regierung Mitglied des Kabinetts ist, aber unabhängig von ihm wird, sobald die Notwendigkeit einer Veränderung in der Zusammensetzung des Kabinetts eintritt, so sei die Einheit des Kabinetts dahin. Einheit wird aber in erster Linie als Stetigkeit der Richtung und Form verstanden, und diese geht über die persönliche Stellungnahme der einzelnen Kabinettsmitglieder und der Parlamentsabstimmungen hinaus. Einheit und Stetigkeit sind auch durch die Wirksamkeit des Großen Rates in Verbindung mit bestimmten Regierungshandlungen gewährleistet; sie konzentrieren und verwirklichen sich in der dauernden Arbeit des ersten Ministers.

91.

Der Chef der Regierung beruft den Ministerrat ein. Er führt nicht nur den Vorsitz, sondern leitet und koordiniert die Arbeit der einzelnen Minister und löst von sich aus, ohne einen Mehrheitsbeschluß des Ministerrates, die im Kabinett auftretenden Meinungsverschiedenheiten. Er ist Ausdruck einer einzigen und unteilbaren Verantwortlichkeit, nicht einer solidarischen. So gewährleistet er die harmonische Einheit der Regierungs-

aktionen. Während der Regierungschef früher primus inter pares innerhalb des Kabinetts war, stellt er jetzt einen Hierarchen, Leiter und Schiedsrichter in den wichtigsten politischen Angelegenheiten dar. Er ist den anderen Ministern tatsächlich überlegen, denn sie sind ihm nach dem Gesetz für alle Handlungen und Vorkehrungen ihrer Ministerien verantwortlich.

Der erste Minister und Chef der Regierung bürgt dem König für die allgemeine politische Richtung. Hierdurch wird die königliche Prärogative kräftig unterstrichen. Die Souveränität behauptet sich unteilbar, und die Regierung kommt zu ihrer organischen Einheit.

Der erste Minister, die Minister und die Unterstaatssekretäre werden vom König ernannt. Die Ernennung und Amtsenthebung der Minister ist immer das Vorrecht der Krone gewesen. Aber von der ersten Anwendung des italienischen Statuts bis in die jüngste Zeit wurde immer das System befolgt, die Minister zu wählen, welche nicht nur das Vertrauen des Königs, sondern auch das des Parlaments und insbesondere der Deputiertenkammer besaßen.[84]) Die Unannehmlichkeiten und Schäden dieses Systemes ergeben sich aus dem ganzen Mechanismus des parlamentarischen Regimes, wie es in Italien vor dem Faschismus im Schwange war und wie es gegenwärtig in anderen Ländern herrscht.

Das parlamentarische Regime behandelte in Italien die Designation mittels Abstimmung wie einen gewohnheitsmäßigen Zusatz zu den Bestimmungen des Reichsstatuts. Um jene Designation mittels Abstimmung zu rechtfertigen, nahm man das parlamentarische System nicht nur als ein System für die Lösung legislativer Probleme, sondern auch als ein Mittel für die Auswahl der politischen Führer. Das Volk wählte seine Vertreter, und aus diesen wurden diejenigen designiert, welche die Sorge und Verantwortlichkeit der Regierung auf sich nehmen sollten. So, sagte man, entstünde die Exekutive aus der Legislative. Aber die Geschichte lehrt, daß die Designation mittels Abstimmung nur Diktatoren, Cäsaristen und Oligarchen geschaffen hat.

Heute hat die italienische Verfassung die parlamentarische Designation durch eine andere ersetzt. Der Artikel 13 des Gesetzes Nr. 2693 vom

9. Dezember 1928 über den Großen Rat verpflichtet dieses höchste unitarische Organ der Politik, die Namensliste der Personen aufzustellen, bereit zu halten und seiner Zeit dem König vorzulegen, die für die Ernennung zum Chef der Regierung, ersten Minister und Staatssekretär geeignet scheinen. Unbeschadet der Vorrechte des Regierungschefs stellt der Große Rat außerdem die Liste derjenigen Personen auf und hält sie bereit, die er im Falle der Vakanz zur Übernahme von Regierungsfunktionen als Minister für tauglich hält.

Auf diese Weise wird sowohl die Designation ersetzt, die im parlamentarischen System die Deputiertenkammer vornimmt, wie auch jene andere, die mittels der Befragung hervorragender politischer Persönlichkeiten zustande kommt. Der Unterschied ist, daß die Designation und der Vorschlag der Parteiwillkür und dem Zufall des politischen Momentes entzogen und dafür einer Versammlung anvertraut wird, die alle Kräfte des Regimes in sich aufnimmt, ihre vollständigste Synthese ist und die Einheit und Stetigkeit der politischen Gewalt verkörpert. Die Designation von seiten dieses höchsten leitenden und beratenden Organes unterdrückt nicht, sondern sichert im Gegenteil die Wahl, die in einem monarchischen Staat dem Herrscher zusteht.

Die Gestalt des ersten Ministers ist im faschistischen Regime ein Fundamentalartikel der Verfassung, weil sie die Summierung und tatsächliche Ausübung höherer Gewalten in organischer, konstitutioneller Form darstellt und die Hierarchie in den Regierungsfunktionen verkörpert. Es wäre sehr interessant, die Erscheinungsformen dieser hierarchischen Funktionen im einzelnen zu verfolgen, aber es genügt hier der Hinweis auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Minister gegenüber dem Chef sowie auf dessen Machtbefugnis, die im Kabinett eventuell entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu schlichten. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß auf verschiedenen Wegen das ganze Netz der Verwaltungshierarchie sich nach strengen Prinzipien der Abhängigkeit und Unterordnung einheitlich gestalten muß.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich hier um ein Kanzleramt handele. Man hebt hervor, daß die Verantwortlichkeit des Kabinetts gegenüber dem Parlament aufgehoben, dagegen die Verantwortlich-

keit des ersten Ministers und der Minister gegenüber dem König ausdrücklich betont ist. Dennoch kann von einem Kanzleramt aus vielen Gründen nicht die Rede sein. Die Beziehungen und auch die Bezugspunkte der Verantwortlichkeit sind andere. Der Faschismus hat niemals daran gedacht, mit dem Gesetz über den ersten Minister ein Kanzleramt einzurichten gleich dem der früheren Verfassung des Deutschen Reiches. In diesem verkörperte sich eine persönliche Regierung, die sich nicht mit dem italienischen Geiste vereinbaren läßt. Außerdem stand sie mit Formen in Zusammenhang, die weit entfernt sind von der faschistischen Idee der Organisation und Verwirklichung eines ganz modernen Staatstypus.

Mit dem Gesetz über den ersten Minister ist ein neues Institut geschaffen, das zwar das Ende des parlamentarischen Systems bezeichnet, nicht aber anachronistisch nunmehr überlebte Verfassungsformen wiederholte. Es verwischt absolut nicht den monarchischen, konstitutionellen, repräsentativen Charakter unseres Staates. In ihm verkörpert der erste Minister die Autorität und Festigkeit der Regierungsgewalt.

Dieses fundamentale Organ muß im Hinblick auf seine *Verantwortlichkeit*, seine *hierarchische Stellung* und seine *Obliegenheiten* betrachtet werden.

a) Das Problem der *Verantwortlichkeit* offenbart sich in den Beziehungen zwischen dem Regierungschef, und zwar in seiner Qualität als *Staatssekretär*, und dem König. Der König ist das Staatshaupt, das Sinnbild der Einheit, der verfassungsmäßigen Legitimität, der grundlegenden Ordnung. Der Regierungschef ist dagegen der Repräsentant der Einheit und Legitimität der politischen Funktion, d. h. der Tätigkeit der Regierung und der Führung aller Elemente, die an der Entwicklung des Lebens der Nation teilhaben. Der erste Minister ist dem König gegenüber für die allgemeine politische Richtung der Regierung verantwortlich.

Aber es besteht auch die Verantwortlichkeit gegenüber der parlamentarischen Vertretung. Eine politische Verantwortlichkeit, die in unserer Ordnung eine von der parlamentarisch-demokratischen sehr verschiedene Gestalt angenommen hat. Bei uns wird sie, mehr noch als *parlamentarische*, eine *konstitutionelle* Verantwortlichkeit, in dem Sinne, daß der Regierungschef immer der Vertretung und dem Lande

antwortet und über die politische Richtung Rechenschaft abzulegen hat. Die Vertretung übt ihre Kontrolle auch über die politische Richtung aus. Aber der Chef der Regierung und das Ministerium sind den Überraschungen und Hinterhältigkeiten der Parlamentsspiele entzogen, denn kontrollieren, überwachen und die Regierung in ihrer aktiven und dauernden Funktion der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten inspirieren, ist etwas anderes als eine parlamentarische Führung mit ihrem Sturz der Ministerien nach der Laune der Parteien und dem Wechsel der Mehrheit.

b) Das Problem der hierarchischen Stellung zeigt den Chef in seiner Qualität als Präsident des Ministerrates, genauer, als erster Minister in seinem wahrhaft hierarchischen Verhältnis zu seinen Kabinettskollegen.

c) Das Problem der Obliegenheiten zeigt uns den Staatssekretär und ersten Minister in seinen wahren, eigentlichen und charakteristischen Funktionen als Chef der Regierung. Durch Natur, Wert, Tragweite und Verschiedenheit dieser Obliegenheiten ist der Chef der Regierung das Organ der politischen Gewalt in ihrer Aktualität, d. h. in ihrer täglichen Wirksamkeit. Der Große Rat ist demgegenüber das Organ der politischen Gewalt in ihrer Kontinuität. Als Organ der aktuellen politischen Gewalt ist der erste Minister der verantwortliche Chef der Regierungs- und der Verwaltungshierarchie.

D. Die Vertretungen und die legislative Funktion

Die Vertretungen. — Die politische Vertretung und der Antiparlamentarismus. — Das faschistische System. — Die korporative Vertretung: Der Nationalrat der Korporationen. — Die Organe des Nationalrates. — Funktionen.

92.

Wenn der in bestimmter politischer Form verfaßte Staat letztlich der status ist, d. h. das Volk im Zustand seiner Einheit, so gibt es zwei Prinzipien, durch welche das Volk sich in diesem Zustand erhalten kann: das Prinzip der Identität und das Prinzip der Repräsentation.[25])

Das Prinzip der Identität kann theoretisch auf die Form der direkten Demokratie führen als einer dauernden, tätigen, unmittelbaren Teilnahme der Massen an der Staatsregierung. Aber diese Form stellt eine geschichtliche Reminiszenz dar und ist heute praktisch unanwendbar. Tatsächlich wurde das Prinzip der Identität nach und nach durch das Prinzip der Repräsentation ersetzt, und gegenwärtig hält man auch in den strengsten Formen der direkten Demokratie die Vertretung für notwendig.

In Wahrheit gibt es keinen Staat und kann es keinen Staat ohne Vertretung geben. So sehr J. J. Rousseau auch behaupten mag, daß die Souveränität nicht vertreten werden kann, da sie im Allgemeinwillen besteht, Vertretung ist notwendig, weil die Masse zur politischen Unfähigkeit verdammt ist. Die demokratische Gegenbehauptung, daß sie zum politischen Handeln befähigt wäre, ist unbegründet. Die Masse ist sogar im demokratischen Regime noch unfähiger zum Handeln als in anderen Ordnungen, vielleicht sogar als im absoluten Regime, aber gewiß unfähiger als in Ordnungen, die irgendwie auf der Grundlage einer autoritären Hierarchie stehen. Wenn die Meinung verfochten wird, daß durch die freie Meinungsäußerung und -vertretung jeder politischen Überzeugung der Schutz der Minderheiten erreicht würde, so kann man antworten, daß die Erfahrung ihre Ergebnisse geliefert hat, und daß auch die überzeugtesten Demokraten heute die tiefen Mängel des parlamentarischen Systems zugeben.

Tatsächlich kann die politische und konstitutionelle Einheit niemals verwirklicht werden, wenn in bezug auf die vertretenden Versammlungen nicht folgende drei Prinzipien beachtet werden, die für die faschistische Ordnung fundamental sind: a) die Vertretungen sind Träger von Allgemeininteressen, b) die Vertretungen sind totalitär, c) die Vertretungen sind Staatsorgane.

a) Die Vertretungen sind Träger von Allgemeininteressen. Die programmatischen Erklärungen der Parteien, die auf parlamentarischem Gebiet um den Wahlerfolg kämpfen, zeigen durch sich selbst, daß es sich hier um eine Interessenvertretung, besser noch, um eine reine Meinungsvertretung handelt. Auch wenn Interessen verfochten werden, sind es höchst selten Allgemeininteressen und allermeist Partikularinter-

essen, die je nach Fall und Umständen größeren oder geringeren Wert haben. Die in der Propaganda sogenannten Allgemeininteressen der Nation sind in Wirklichkeit Sonderinteressen, die in der Meinung ihrer Verfechter eine solche Reichweite annehmen, daß sie scheinbar das ganze nationale Gefüge erfüllen.

All das ist nun ganz anders im korporativen Regime. Dort muß die Vertretung, um ihren Zweck zu erfüllen, die allgemeinen Interessen ins Auge fassen, und der Repräsentant muß sich als Träger von Allgemeininteressen in der Öffentlichkeit wissen. Es können ethische, pädagogische, geistige, wissenschaftliche Interessen sein, desgleichen Berufs-, Produktions-, Wirtschafts- oder Finanzinteressen. Nur müssen sie immer unter dem Aspekt der Einheit und der Allgemeinheit gesehen werden.

b) Die Vertretungen sind totalitär. Geistige Disziplin, Gefühl und Haltung muß bei ihnen von dem Prinzip getragen sein, daß sie die Totalität des Volkes vertreten. Und derselben Überzeugung müßten auch diejenigen sein, welche sie durch die Wahl entsenden. Dieser Gedanke steht sowohl den Vertretern wie den Vertretenen beim gegenwärtigen Stand der Wahlsysteme außerordentlich fern, und man kann ohne Furcht vor Irrtum verneinen, daß die Vertretungen eine politische Einheit als kompakte Totalität repräsentieren. In dem Durcheinander der Richtungen, bei der Vielfalt der Programme und Spaltung der Parteien erreichen sie vielmehr gerade den entgegengesetzten Effekt. Das entspricht schließlich der Natur der parlamentarischen Vertretung, selbst dort, wo sie ihre größte Tradition hat.[26])

c) Die Vertretungen sind Staatsorgane. Dem Volk oder dem vertretenden Verband gegenüber aktiviert und befähigt die Vertretung ein Element, das in politischer Hinsicht sich nicht direkt auswirken kann. Aber dem Staat gegenüber nimmt dieselbe Versammlung den Charakter eines Organes an. Sie erhält die Aufgabe, eine bestimmte Wirksamkeit zu entfalten und bestimmte Funktionen auszuüben, eine Aufgabe, die sie niemals in einer den Staatszwecken widersprechenden Form erfüllen kann.

Im parlamentarischen Regime hat man immer versucht, die Vertretungen, und besonders die politischen, dieser ihrer Lage dem Staat gegen-

über zu entziehen. Aber man kann ihren Organ-Charakter trotzdem nicht in Zweifel setzen. Der Begriff des Organes wird heute vom Faschismus auf einer viel höheren, politischen und ideellen Ebene als im Liberalismus und auf Grund anderer, ja gegensätzlicher Prinzipien wieder aufgegriffen. Wenn einmal der Begriff der Volkssouveränität negiert ist, kann das Parlament nicht mehr als Träger eines nichtexistenten Volkswillens erscheinen; es wird vielmehr zu einem wesentlichen Organ des staatlichen Lebens. Das Problem der Vertretung erscheint jetzt als Problem der Auswahl. Die Handlung des Wahlkollegiums ist eine Nennung, eine Auswahl, eine Designation von Personen. Aber gerade unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Deputiertenkammer ein höheres Niveau. Sie ist nun nicht mehr Ausdruck einer angemaßten Volkssouveränität, sondern konkreter und totaler Ausdruck des Lebens der Nation, wahre und eigentliche Repräsentation.

Der Vertretung der Nation dienen in der gegenwärtigen italienischen Ordnung drei Repräsentativorgane: a) der Senat, b) die Deputiertenkammer, c) der Nationalrat der Korporationen.

Beachtenswert ist die Kombination der verschiedenen Prinzipien und politischen Formen, die sich im Zusammenwirken dieser drei Repräsentativorgane gegenseitig mäßigen, beschränken und ergänzen. Die aristokratische Vertretung steht in unserer Ordnung zwischen Monarchie und Demokratie, und die korporative Ordnung vervollständigt die rein politische durch das berufliche Element als eine umfassende Vertretung aller Kategorien. Auf diese Weise wird jene politische Einheit erreicht, welche den Wert und die Kraft der Repräsentation ausmacht.

a) Der Senat ist das vom König auf Grund einer Designation der Regierung ernannte Repräsentivorgan. Er bildet die aristokratische Vertretung und ist ein Organ der legislativen und ausnahmsweise der jurisdiktionellen Gewalt (als höchster Gerichtshof). Die Entwicklung des Zweikammersystems hat der ersten Kammer das Gepräge der Stetigkeit und Dauer im Gegensatz zu der Unstetigkeit der zweiten Kammer gegeben.

b) Die Deputiertenkammer ist das Repräsentativorgan, das auf Grund einer Designation der organisierten Verbände gewählt wird. Sie bildet die demokratische, politische Vertretung des Volkes und ist

ein Organ der legislativen, subsidiär auch der administrativen Gewalt (Bilanzen).

c) Der Nationalrat der Korporationen ist das von der Regierung auf Grund einer Designation der organischen Verbände ernannte Repräsentativorgan. Er bildet die berufliche und korporative Vertretung und ist ein Organ der administrativen und auch der legislativen Gewalt (normative Funktion).

93.

Die Vertretung bildet jenes fundamentale juristische Element des faschistischen Systems, von dem die Kommission zum Studium der Verfassungsreformen sagte: „ohne die Reform der politischen Vertretung würde sich jede Wirksamkeit der korporativen Ordnung verringern." Die italienische Verfassung, welche die Massen in den Staat einpflanzt und die produktiven Kräfte in Organisationen auffängt, die dauernd, aktiv und direkt an der Staatsregierung beteiligt sind, hat vollständig die unitarische Funktion verwirklicht, auf welche alle sozialen Werte in ihren Formationen und Hierarchien hinstreben.

Dieser Einheitsform entspringen zwei Versammlungen repräsentativen Charakters: die Deputiertenkammer als politische Vertretung, der Nationalrat der Korporationen als berufliche und korporative Vertretung. Es muß allerdings beachtet werden, daß die Deputiertenkammer wohl vorwiegend, aber nicht ausschließlich, politischen Charakter hat, da sie aus Vertrauensleuten der beruflichen Organisationen zusammengesetzt ist. Und obgleich der Nationalrat der Korporationen als korporative Vertretung anzusprechen ist, gewinnt er doch eine hohe politische Bedeutung, insofern er die Zusammenfassung des syndikalen Systems bildet. In ihm sieht das Syndikat seine Machtbefugnisse ergänzt und seine Funktionen zu höchster politischer Zielsetzung entwickelt.

Die politische Versammlung ist eine Zusammenfassung aller nationalen Kräfte und aller Werte des sozialen Bereichs. Die korporative Versammlung ist die Synthese der syndikalen und korporativen Organisationen und im eigentlichen Sinne eine Vertretung der produktiv Tätigen. So setzen sich die beiden Versammlungen, die einen lebenswichtigen Teil

der italieniſchen Verfaſſung ausmachen, aus den Elementen zuſammen, welchen im gegenwärtigen Stadium die Kraft und Feſtigkeit der öffentlichen Rechtseinrichtungen entſtammt. Die berufliche Verſammlung zieht ihre Kraft aus dem juriſtiſch-politiſchen Element, das die Weſensgrundlage des faſchiſtiſchen Staates iſt. Und die politiſche Verſammlung wird ſtark und lebensfähig, weil ſie ſich auf ein gutorganiſiertes ſoziales Element ſtützt, das ſeinerſeits wieder Kraft und Preſtige aus dem politiſchen Organ zieht, dem es angefügt iſt.

Tatſächlich werden die Berufsorganiſationen und ſozialen Verbände, die wirtſchaftlichen und produktiven Kräfte des ganzen nationalen Aggregats, ſobald ſie weſentliche Faktoren des Staatsaufbaues geworden ſind, notwendigerweiſe eine politiſche Macht und müſſen deshalb auch bei der Bildung der Vertretung mitwirken. Auch müſſen aus ihnen Organe hervorgehen, ausgeſtattet mit Obliegenheiten und Gewalten zur Regelung des Lebens der Nation.

Die korporative Ordnung in Italien ſtellt die Summe deſſen dar, was die Syndikaliſten der ganzen Welt ſeit langer Zeit erreichen wollten. Tatſächlich ſollten nach deren Forderung die organiſierten Berufe, körperliche und geiſtige, Kräfte ſein, die nicht nur von Zeit zu Zeit am Wahltag, ſondern täglich angegangen werden. Zu einem weſentlichen Teil ſtellten ſie das dar, was als Energie und Bewußtſein in der Nation lebendig iſt. Die korporative Ordnung hat die Forderung der Syndikaliſten verwirklicht, und niemals hat das Inſtitut der Vertretung gerechtere und vollkommenere Anerkennung erfahren. Die Repräſentativ- und Wahldemokratie iſt faſt ausſchließlich parlamentariſch, und (ſoviel Unterſchiede man auch machen mag) die Kriſe der Demokratie iſt vor allem, um nicht zu ſagen einzig und allein, eine Kriſe des Parlamentarismus.

Die Volksſouveränität war, wie ſo viele andere demokratiſche Lehren, ein wirklichkeitsfernes Dogma. Sie ſtammt aus zwei Grundirrtümern: Der erſte beſtand darin, das Volk für ein einziges, unteilbares Weſen zu halten, obwohl ſeine Willensäußerung nur den Willen einer Mehrheit darſtellt, der als Wille aller angeſehen wird. Der zweite Irrtum beſteht darin, zu glauben, daß der Wille von allen und jedem in gleicher, unabhängiger Form ausginge, während in Wirklichkeit eine

kleine Schar ihren Willen der Gesamtheit aufzwingt, und diese nichts tut als ihn annehmen. Das ist Inhalt und Bedeutung des Elektionismus und der Abstimmung. Die Wahl ist eine Pflanze, die sich spontan und üppig entwickelt. Ihr Geschick ist, immer mehr Wahl zu werden, und es ist leicht verständlich, wie das Stimmrecht seiner Natur nach universal werden kann und muß, zumal es dauernd von den Flammen der demokratischen Ideologie genährt wird.

Selbstregierung bedeutet Vertretung, aber Vertretung ist nicht mehr Selbstregierung. Ebenso bedeutet Volkssouveränität Mehrheitswillen, aber Mehrheitswille ist nicht Allgemeinwille. Das Gesetz der Zahl setzt den Willen der Mehrheit an Stelle des Willens der Allgemeinheit. Mit einer doppelten Konsequenz: Es besteht die Neigung, erstens den Staat der zahlreichsten Klasse oder besser deren leitenden Elementen auszuliefern; zweitens den Staat zum Wohle der herrschenden Klasse funktionieren zu lassen.

Darum sind Partei und Kampf der Parteien Voraussetzungen des Parlamentarismus. Die Partei ist die charakteristischste und gefährlichste Frucht der demokratischen Ideologie. Sie ist der Ausdruck jenes Rationalismus, dem sich die faschistische Lehre widersetzt, weil die Partei-Programmatik und Partei-Literatur trotz aller Verlogenheit und Konventionalität doch die Macht hatten und haben, mittels der Vertretung die Geschichte der Regierungen im guten wie im bösen zu bestimmen.

Die Partei ist ihrer eigensten Natur nach partikularistisch und deshalb notwendigerweise antiunitarisch und antistaatlich. Denn, mag die Spaltung in Parteien auf Grund von Teilinteressen ein parlamentarisches Problem sein, die Grundlage der Parteibildung, nämlich die Spaltung der Bevölkerung nach Klassen- oder Berufsinteressen ist ein Problem des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Nation. Die Demokratie hat durch die Erweiterung des Stimmrechtes wohl die Vertretung demokratisiert, aber auch die Klasse der Berufspolitiker um Elemente bereichert, die alle Mängel, aber keinen der Vorzüge der alten Vertreter haben. Hier liegt auch die Wurzel einer anderen anerkannten Sünde der Demokratie, nämlich der Demagogie, welche die Volksgunst durch Vorspiegelung der Möglichkeit von unausführbaren, schwierigen und sogar staatsschädlichen Projekten zu gewinnen sucht.

Der erſte Demagoge war der romantiſche Schutzgeiſt der Demokratie. Als J. J. Rouſſeau ausſprach, daß das Volk ſouverän ſei, gab er damit den Grundſatz ſeiner politiſchen Lehre, inaugurierte aber gleichzeitig die Demagogie. Denn dieſe iſt praktiſch die Degeneration der parlamentariſchen Sitte, theoretiſch aber nichts weiter als die Degeneration der individualiſtiſchen Lehre, die den demokratiſchen Regierungen zugrunde liegt. Die Demagogie löſt den Staat auf, um an die Regierung zu kommen; ſie verfolgt ihre Ziele trotz einer immer mehr ſich zuſpitzenden Kriſe des parlamentariſchen Regimes. Das Mehrheitsprinzip macht außen und innen bankrott. Die Parteiſpaltung verurſacht den Wechſel der Miniſter, und dieſer wiederum verhindert die Bildung großer politiſcher Parteien, wie es ſie in der Vergangenheit gab. Die beiden Mängel folgen einer aus dem anderen. Weder Parlament noch Regierung bringen Fähigkeit, Mut und Initiative zur Beſſerung dieſer Übel auf. Das Parlament nicht, weil es von ihnen lebt; die Regierung nicht, weil ſie in einen circulus vitiosus eingeſchloſſen und Gefangener der Irrtümer und Schwächen des Syſtems iſt. Der demokratiſchen Regierung fehlt Autorität und Feſtigkeit. Um mit den entwürdigenden Sitten zu brechen, die politiſchen Schacherer auszuſchalten, den Geſuchen die Türe zu ſchließen und die Mißbräuche abzuſchaffen, müßte ſie ſich auf eine feſte Mehrheit ſtützen. Aber dieſe von der Regierung benötigte Mehrheit fordert als Preis für ihre Treue Konzeſſionen, wie ſie ſie nötig hat. Ihnen entgegentreten bedeutet Fahnenflucht provozieren und die Mehrheit verlieren. So leben denn falſches Syſtem und Mißregierung fort.

In allen Ländern und zu allen Zeiten wird die Parlamentsgeſchichte von dem Übergewicht der Partikular- über die Allgemeinintereſſen beherrſcht. Die unverzagten Demokraten, die immer noch wiederholen, daß die Parlamente den Allgemeinwillen und die Allgemeinintereſſen des Volkes vertreten, fangen an, lächerlich zu wirken.

94.

Es gibt drei Kategorien von Abhilfen gegen die Übel des Parlamentarismus: die Reform, die Diktatur, die Revolution. Der faſchiſtiſche Staat verurſacht, ſeiner Methode und Lehre getreu, auch auf parlamentari-

schem Gebiet eine Revolution, d. h. nach einem früheren Wort des Regierungschefs „die plötzliche und totale Ablösung einer bestimmten Ordnung durch eine neue".

Der Faschismus hat die Parteien abgeschafft. Als Gebilde der parlamentarischen Demokratie standen sie der Staatseinheit im Wege und widersprachen seinem Unitarismus und Antiparlamentarismus. Als charakteristisches Produkt des Rationalismus widersprechen sie auch seinem Antirationalismus. Eine Menge von Vorkehrungen, wie sie die Schriftsteller und Gelehrten zur Abhilfe für die Krise und die Krankheiten des parlamentarischen Regimes vorgeschlagen haben, sind im faschistischen Regime ordnungsgemäß durchgeführt und funktionieren ausgezeichnet, weil sie mit der Reform der Ordnung und der Sitten zusammengehen.

Die Auswahl der Vertreter, die Verfassung der Deputiertenkammer und das Wahlsystem des gegenwärtigen Italiens sind eine vollkommene Neuheit. Man hat gedacht, das demokratische System sei durch ein absolutistisches und diktatorisches ersetzt. Aber der Chef der Regierung hat klar ausgesprochen, daß der Faschismus, wenn er die parlamentarische und elektorale Degeneration bekämpft und die Notwendigkeit eines starken Staates bejaht, niemals daran denkt, das alte absolutistische Regime zu restaurieren und auf den Trümmern des demoliberalen Staates einen Polizeistaat zu errichten. Für eine wirklich einheitliche Vertretung war es nötig, alle aktiven und produktiven Kräfte der Regierung der Nation heranzuziehen. Die korporative Ordnung schafft diese Organisation und diese Einheit. Ihr entspricht auch das System, bei der Ernennung der Deputierten drei Größen mitwirken zu lassen, nämlich: die syndikalen Organisationen, den Großen Rat und die Wählerschaft. Den beiden ersten Elementen steht die Designation der Kandidaten zu, den Wählern die endgültige Bestimmung. Dieser Modus ergibt sich aus dem Wunsch und der Notwendigkeit, würdige Vertreter zu bekommen, die sich der rechtmäßigen Interessen und Bestrebungen der sozialen Klassen bewußt und von dem Geist einer engen und dauernden Zusammenarbeit von Regierung und Parlament beseelt sind.

Unter diesen Gesichtspunkten lag es auf der Hand, in der neuen italienischen Ordnung jedes lokale Kriterium bei der Vertreterwahl

aufzugeben. Das Gesetz Nr. 1019 vom 17. Mai 1928 setzt die Gesamtzahl der Deputierten auf 400 fest und macht aus dem ganzen Königreich einen einzigen nationalen Wahlbezirk (Art. 1, Art. 44 des Gesetzes Nr. 1993 vom 2. September 1928).

Die Wahl der Deputierten geschieht in drei verschiedenen Vorgängen: Vorschlag, Designation und Wahl. Der Vorschlag kommt von seiten der anerkannten Organisationen und Verbände, die als soziale Werte eine Vertretung in der Nationalversammlung beanspruchen können; die Designation erfolgt durch den Großen Rat; die Genehmigung durch ein Plebiszit der Wählerschaft.

Die Vorschläge werden von den anerkannten Organisationen und Verbänden gemacht. Die Befugnis steht vor allem den Konföderationen der Syndikate zu, welche doppelt soviel Kandidaten vorschlagen, als Deputierte zu wählen sind. Die Aufteilung der Zahl zwischen die verschiedenen Konföderationen ist nach der Wichtigkeit der von jeder vertretenen Interessen festgelegt und abgestuft; und zwar ist jeweils die Anzahl der vorzuschlagenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleiche. Für jede der Konföderationen wird der Vorschlag der Kandidaten durch ihren föderalen oder nationalen Rat gemacht, der ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Statuten gewählt und einberufen wird.

Gleichfalls können Kandidaten vorschlagen die rechtlich anerkannten Verbände und auch die nur faktisch bestehenden national wichtigen Vereinigungen kultureller, pädagogischer, fürsorgerischer und propagandistischer Art. Die Vorschlagsbefugnis wird diesen Verbänden und Vereinigungen durch königlichen Erlaß nach entsprechendem Gutachten einer politischen Kommission zuerteilt. Insgesamt können sie eine Zahl von Kandidaten vorschlagen, die der Hälfte der zu wählenden Deputierten gleich ist. Die zahlenmäßige Verteilung der vorzuschlagenden Kandidaten ist im übrigen alle drei Jahre der Revision unterworfen.

Auf Grund der vorgeschlagenen Listen erfolgt die Designation von seiten des Großen Rates. Er ist dazu berufen, die Vorschläge der Gruppen und Verbände einheitlich zusammenzufassen und eine endgültige Liste aufzustellen, die der Abstimmung der Wählerschaft unterbreitet werden soll.

Der Termin, innerhalb dessen die zum Vorschlag von Kandidaten befugten Verbände den Vorschlag zu machen haben, wird durch das Wahldekret festgelegt. Die Kanzlei stellt, nachdem sie die Vorschläge erhalten hat, ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller Kandidaten auf, bei dem neben jedem Namen der vorgeschlagene Verband vermerkt wird. Der Große Rat trifft aus diesem Verzeichnis seine Wahl und stellt die Liste der „designierten Deputierten" auf. Er hat die volle Freiheit der Auslese und des Entschlusses und kann auch Namen in die Liste einfügen, die von keiner der autorisierten Gruppen oder Verbände vorgeschlagen waren. Es handelt sich dabei besonders um Namen von Personen mit wissenschaftlichem, literarischem, künstlerischem, politischem oder militärischem Ruf.

Die Abstimmung zur Wahl der Liste der designierten Deputierten erfolgt am dritten Sonntag nach der Veröffentlichung der Liste. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel mit dem Zeichen der fasces und der Formel: „Genehmigt Ihr die Liste der vom Großen Faschistischen Nationalrat ausersehenen Deputierten?" Die Stimme wird durch die Notiz „ja" oder „nein" auf dem Stimmzettel abgegeben.

Wahlberechtigt für die Wahl der nationalen Vertretung sind die italienischen Staatsbürger über 21 Jahre und die Verheirateten unter 21 Jahren, aber über 18 Jahre, die Kinder haben; beide Kategorien, falls sie eins der folgenden Erfordernisse erfüllen:

a) Wenn sie einen gesetzlichen Syndikatsbeitrag zahlen oder aber Angestellte oder Mitglieder einer Gesellschaft oder eines anderen Verbandes sind, der einen gesetzlichen Syndikatsbeitrag zahlt.

b) Wenn sie mindestens 100 Lire jährlich Staats-, Provinzial- oder Kommunalsteuern zahlen, oder aber seit wenigstens einem Jahr Eigentümer oder Nutznießer von Namenpapieren oder Provinzial- oder Kommunalanleihen mit einem Ertrag von 500 Liren sind.

c) Wenn sie ein Gehalt, einen Lohn, eine Pension oder eine andere dauernde Zuwendung vom Staate, der Provinz, der Gemeinde oder von einem anderen, dem Schutz oder der Überwachung des Staates, der Provinz, der Gemeinde unterstellten Verbande beziehen.

d) Wenn sie Angehörige des katholischen Welt- oder Ordensklerus oder Diener eines anderen, vom Staate zugelassenen Kultes sind.

So steht das heute geltende italienische Stimmrecht nicht wie das demoliberale jeder Person als Individuum und unabhängig von ihrer sozialen Geltung zu. Es ist auch kein Zensus-Wahlrecht, da es nicht nur auf den erworbenen Reichtum sieht, sondern auch auf die produktive Arbeit. Es ist ein Stimmrecht, das auf der sozialen Bedeutung eines jeden ruht, der produktiv tätig ist, sei es als Arbeitgeber, sei es als Arbeitnehmer, sei es in intellektueller Funktion.

95.

Die in der Deputiertenkammer verkörperte politische Vertretung würde nicht ausreichen für alle organischen, technischen und juristischen Erfordernisse der produktiven Kräfte. Darum wird sie in der faschistischen Ordnung ergänzt durch die korporative Vertretung der Nation, welche sich im Nationalrat der Korporationen darstellt. Dieser ist die höchste, regulative Versammlung der syndikalen Organisation und des korporativen Lebens der Nation und wurde durch das Gesetz Nr. 206 vom 30. März 1930 gebildet.

Man könnte den Nationalrat der Korporationen definieren als die funktionelle Vertretung der korporativen Ordnung. Er koordiniert alle Kräfte und Gesichtspunkte der Produktion und erreicht damit zwei wesentliche Ziele: a) den Schutz der Partikularinteressen und des Allgemeininteresses, d. h. die Verwirklichung des gesamten, von der Carta del Lavoro angestrebten Zieles, soweit die Bedingungen des nationalen und internationalen Lebens es gestatten; b) den Wohlstand der einzelnen in eins mit der Macht der Nation.

Der Nationalrat der Korporationen als vertretende Versammlung könnte, wie man es zuweilen tat, „das Parlament der Produzenten" genannt werden. Aber diese Bezeichnung darf nicht irreführen über seine Natur und über seine Fähigkeiten in bezug auf die Rechtsbildung. Um falsche Interpretationen zu vermeiden, muß man beachten, was der Minister für die Korporationen in der Deputiertenkammer erklärte: „Der Nationalrat der Korporationen wird im Laufe seiner Entwicklung das repräsentative und legislative System Italiens an seiten der Depu-

tiertenkammer und des Senates vervollständigen können, denn er ist ein Organ mit genau abgegrenzten und andersartigen, aber gewiß nicht weniger wichtigen Funktionen. Man braucht nur an seine Hauptaufgabe, die Regelung und Leitung der nationalen Wirtschaft und Produktion zu erinnern."

Hier tritt der Unterschied in Gestalt, Aufbau, Wirkungsweise und Geist zwischen der Deputiertenkammer und dem Nationalrat der Korporationen zutage. Bei der einen hat die Vertretung eine politische, beim zweiten eine, wenn auch mit politischen Elementen versetzte, so doch wesentlich korporative Funktion.

Der Nationalrat der Korporationen vereinigt in seiner gegenwärtigen Plenarform alle Handwerke, Industrien und Berufe. In ihm finden sich die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und um ihn umfassend zu gestalten, kommen hinzu die Vertreter der Geschäftsleiter und die des nationalen Verbandes für die Zusammenarbeit (Kooperation).

Der Chef der Regierung, erster Minister und Staatssekretär führt den Vorsitz dieser nationalen Synthese der produktiven Kräfte in strenger Anwendung der Prinzipien, welche die Bedeutung und die Verantwortlichkeit des ersten Ministers in der neuen Gesetzgebung bestimmen.

Es handelt sich hier wirklich um eine *korporative Funktion*, um eine Mitwirkung und Vereinigung syndikaler Elemente, die durch das Staatsorgan (den Regierungschef) zur Einheit verfaßt werden. Innerhalb der Versammlung handelt es sich um eine *korporative Vertretung*. Wenngleich die Vertreter der einzelnen Organisationen Träger von Kollektivinteressen sind, repräsentieren und äußern sie diese in einer Umgebung, in der das höchste Interesse der Nation alles beherrscht. Es handelt sich um eine *allgemeine korporative Vertretung*, weil alle und nur die an der Produktion interessierten und beteiligten Organisationen, Gruppen und Verbände aus ihrer Gesamtheit die Mitglieder der Versammlung stellen, die also die Interessen jedes Verbandes vertritt. Schließlich ist die Vertretung ein *direkter Ausschuß der syndikalen Verbände* und der anderen im Staate bestehenden Organisationen und Vereinigungen. Es handelt sich hier nicht, wie bei der

politischen Vertretung, um Vorschläge von Seiten der Organisationen, sondern um eine eigentliche und endgültige Designation. Sie erfolgt nach dem Gesetz durch die entsprechenden kollegialen Beschlußorgane höheren Grades, die auf Grund der Statuten einberufen sind, oder durch die Person, die deren Befugnisse auf Grund derselben Statuten rechtmäßig ausübt.

96.

Die Organe des Nationalrates der Korporationen sind: a) die Sektionen und Untersektionen, b) die permanenten Spezialkommissionen, c) die Generalversammlung, d) das korporative Zentralkomitee.

Der Nationalrat zählt sieben Sektionen: 1. die Sektion der freien Berufe und Künste; sie ist geteilt in zwei Untersektionen, eine für die freien Berufe und eine für die Künste; 2. die Sektion der Industrie und des Handwerks; sie ist geteilt in zwei Untersektionen, eine für die Industrie und eine für das Handwerk; 3. die Sektion der Landwirtschaft; 4. die Sektion des Handels; 5. die Sektion des Land- und Binnenverkehrs; 6. die Sektion des See- und Luftverkehrs; sie ist in zwei Untersektionen geteilt; eine für den See- und eine für den Luftverkehr; 7. die Sektion der Banken.

Die Untersektionen haben die gleichen Befugnisse wie die Sektionen und arbeiten selbständig auf ihrem engeren Sachgebiet. Ist das Beratungsobjekt von gemeinsamem Interesse für einige Sektionen oder Untersektionen, so können diese zu zweien oder mehreren als vereinigte Sektionen einberufen werden.

Schwierig und sehr viel diskutiert wurde die Frage der syndikalen Vertretung in den Sektionen des Nationalrats. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß nur den Konföderationen direkte Vertretung und Nomination zusteht, die den Konföderationen untergeordneten Formationen der Kategorien dagegen korporativ vertreten werden. Es wäre nicht anders möglich gewesen; insbesondere war der vorgeschlagene Turnus aller Elemente eine Unmöglichkeit. Aber man hat ihn erwogen, um die Vertretung wirklich zu einem authentischen Exponenten aller bei der Produktion mitwirkender Interessen zu machen. Ein anderer viel dis-

kutierter Punkt war die Parität der Vertretung. Um das Gleichgewicht zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nicht zu stören, mußte man genau die Form der Vertretung für die Geschäftsinhaber überlegen, welche in der Versammlung Platz finden sollten. Das Prinzip der paritätischen Vertretung von Unternehmern und Arbeitern wurde schließlich durch die Vertretung des technischen Elementes gewahrt. Zum Beispiel setzt sich die Vertretung der landwirtschaftlichen Sektion aus dem Präsidenten und vierzehn Vertretern zusammen: sieben der Gutsherren und sieben der Landarbeiter. Von den sieben Vertretern, welche die Konföderation der Gutsherren designiert, müssen zwei Vertreter von Geschäftsinhabern sein; von den sieben Vertretern, welche die Konföderation der Landarbeiter designiert, müssen zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Techniker sein.

Die umfassendste korporative Synthese wird in der Generalversammlung und im Korporativen Zentralkomitee erreicht. Die Generalversammlung ist das beratende und normative, das Korporative Zentralkomitee ist das exekutive Organ. Es repräsentiert und koordiniert alle Produktionsenergien und ist der konkrete und kontinuierliche Ausdruck des Zentralorganes. Die Generalversammlung übt ihre Wirksamkeit unabhängig von der Arbeit der Sektionen und Untersektionen aus. Das Korporative Zentralkomitee sorgt dafür, daß der Staat auf dem Gebiete der Wirtschaft und der Produktion eine ständige Wirksamkeit entfaltet.

Diese Organe ermöglichen dem höchsten Institut der korporativen Ordnung die Disziplin des nationalen Wirtschaftslebens.

97.

Man pflegt zu sagen, daß die Funktionen des Nationalrates der Korporationen beratende und normative seien. Wir glauben, daß sie als korporative Funktionen definiert werden müssen, denn außer beraten und normieren muß der Nationalrat, wo es nötig ist, auch einordnen, versöhnen, ordnen, kontrollieren, ratifizieren, systematisieren, organisieren, mit Schutz und Fürsorge eingreifen, verteidigen und sanktionieren. Man kann sagen, daß nichts von dem, was die Disziplin der produktiven Kräfte betrifft, der Aufmerksamkeit und dem Eingriff

dieses höchsten Regulators der korporativen Ordnung entgeht. Seine Funktionen lassen sich dabei in drei Kategorien einordnen. Sie sind A. beratend, B. leitend und koordinierend, C. normativ.

A. Die beratenden Funktionen erstrecken sich ohne Ausnahme und Begrenzung auf die ganze syndikale und korporative Materie. Artikel 10 des Gesetzes über den Nationalrat spezifiziert sechzehn Gruppen von Materien, über welche dieser sein Gutachten abzugeben berufen ist. Aber der besagte Artikel bestimmt auch, daß der Rat bei allem befragt werden muß, was nach der Entwicklung des korporativen Systems und den Erfordernissen der nationalen Produktion die Anwendung der Prinzipien der Carta del Lavoro irgendwie betrifft. Im allgemeinen kann auf Grund dieses Artikels der Nationalrat zu Gutachten über jegliche, die nationale Produktion angehende Frage herangezogen werden, und so läßt sich behaupten, daß nichts von dem, was mit der wirtschaftlichen und korporativen Materie in Verbindung steht, der Kompetenz des Rates sich entzieht.

Seine beratende Funktion geht insbesondere auf die folgenden Materien:

a) Die Legislative. Sie betrifft formell und materiell die gesamten Rechtsbestimmungen, die den Grundprinzipien der korporativen Lehre zur Anwendung und Verwirklichung verhelfen, d. h. die Kräfte nutzbar machen, die auf den Wohlstand der Individuen und gleichzeitig auf die Macht und Blüte der Nation gerichtet sind.

b) Die syndikale Organisation. Die beratende Funktion des Nationalrates in dieser Materie betrifft die Anerkennung, die Tätigkeit und die Verwaltung der vom Staate anerkannten syndikalen Organisationen. Deren Aufgabe innerhalb des Staates ist der Schutz und die Vertretung der Berufskategorien, die sie gebildet haben, und die Disziplin der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedenen Industrien mittels des Abschlusses von kollektiven Arbeitsverträgen.

c) Die korporative Tätigkeit. Die beratenden Funktionen des Rates erstrecken sich in aktiver und wirksamer Form auch auf das, was die spezifisch korporative Tätigkeit angeht. Sein Gutachten ist obligatorisch,

wenn es sich um die Bildung einzelner Korporationen handelt, die durch königlichen Erlaß vollzogen wird.

B. Bisweilen entwickelt der Nationalrat bei der Ausübung seiner beratenden Funktion eine leitende und koordinierende Wirksamkeit. Auf diesem Gebiet kann übrigens seine Befugnis ebenso weit reichen, als die Disziplin der Produktionskräfte geht. Auch in der Beratung selbst kann der Rat über ein einfaches Gutachten hinausgehen, um Normen für die Praxis der Produktion aufzustellen. Dies ist der Fall bei den Autorisationen, die den Berufssyndikaten gegeben werden, um Tarife für die Syndikatsbeiträge ihrer Mitglieder festzusetzen, oder um obligatorische, berufliche Regelungen für alle der Kategorie Angehörigen zu treffen. Das ist auch der Fall bei den Ratifikationen von Verträgen, die zwischen Berufsvereinigungen abgeschlossen sind. Durch sie können auch von den korporativen Organen aufgestellte Normen modifiziert werden.

C. Natürlicherweise kommt dem Nationalrat der Korporationen als wichtigste Funktion eine normative zu, denn sie gehört notwendig zum höchsten korporativen Organ. Hierbei nimmt der Rat eine doppelte Funktion an: einerseits leitet und reguliert er gewisse Kräfte, andererseits disziplinier er bestehende Rechtsverhältnisse.

Das Gesetz nennt drei Kategorien von korporativen Normen, die zur Kompetenz des Nationalrates gehören:

a) Normen für die Koordination der Fürsorgetätigkeit der rechtlich anerkannten syndikalen Vereinigungen, der ergänzenden komplementären Verbände und der korporativen Institute. Die Aufstellung dieser Normen bedarf von Fall zu Fall der Ermächtigung des Chefs der Regierung auf Vorschlag des Ministers der Korporationen.

b) Normen für die Koordination der verschiedenen Disziplinen der Arbeitsbeziehungen durch Kollektivverträge oder auf andere Art, sowie für die Koordination jeder anderen normativen Tätigkeit der Korporationen. Auch für die Aufstellung dieser Normen muß die Ermächtigung des Chefs der Regierung eingeholt werden.

c) Normen für die Regelung der kollektiven wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Berufskategorien, welche durch rechtlich anerkannte

syndikale Vereinigungen repräsentiert sind. Zur Aufstellung dieser Normen bedarf der Nationalrat der vorherigen Ermächtigung durch die interessierten Vereinigungen und der Zustimmung des Chefs der Regierung.

Mit der Veröffentlichung in den amtlichen Blättern werden die Normen für die betroffenen Berufsvereinigungen und ihre einzelnen Mitglieder verpflichtend. Für die bei ihrer Anwendung entstehenden Streitfragen ist das Arbeitsgericht zuständig.

Der Nationalrat der Korporationen ist gleichzeitig Vertretung der Produzenten und Quelle disziplinärer Normen. Die Natur seiner normativen Funktion in ihrer gesetzlich organisierten Form unterscheidet dieses Zentralorgan von den anderen Versammlungen, die gleichfalls repräsentative Verbände und gesetzgebende Gewalten sind.

Es ist ein technischer, juristischer und konstitutioneller Irrtum, den Nationalrat der Korporationen für ein drittes legislatives Organ zu halten. Die dem Nationalrat zugewiesene normative Gewalt hat ausschließlich Ordnungscharakter. Gemäß ihrer besonderen Kennzeichen wird diese Wirksamkeit zu einer Befugnis der exekutiven Gewalt, juristische Normen zu erlassen (mittels der für die verschiedenen Materien zuständigen Organe). Die so formulierten Normen gehören unter die Zahl der organisatorischen Reglementierungen.

Bei der verschiedenartigen Wirksamkeit der Deputiertenkammer und des Nationalrates der Korporationen ist es nicht möglich, daß dieser Normen aufstellen könnte, welche im Gegensatz zu den von den legislativen Körperschaften erlassenen Gesetzen stehen. Ebensowenig ist es möglich, daß die normative Tätigkeit des Nationalrates die legislative Befugnis des Parlaments in Sachen der Produktion oder der Regelung und Disziplin der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Berufskategorien irgendwie ausschließen oder beschränken könnte.

Deswegen ist der Nationalrat der Korporationen zwar eine wirkliche Vertretung, aber kein Parlament. Er hat den Charakter einer Versammlung, welche die öffentlichen Interessen vertritt und die Kräfte so disziplíniert, daß die Ziele des Allgemeininteresses möglichst gut erreicht werden.

E. Justiz und Gerichtsbarkeit

Die Jurisdiktion. — Garantie der Freiheit. — Gerichtsbarkeit und Staatsschutz. — Das Arbeitsgericht.

98.

Den privaten Vorurteilen einer früheren Zeit entzogen, tritt die jurisdiktionelle Gewalt in Kontakt mit den kollektiven Mächten und lernt deren interessantere Probleme kennen. Rechtsprechung läßt sich letzten Endes ebenso rechtfertigen wie die Gesetzgebung. Vorschrift und Sanktion, als abstrakter Befehl genommen, entspringen der Notwendigkeit, die Subjekte zum Gehorsam zu bestimmen und ihnen die Versicherung zu geben, daß der Staat die Aufgabe der Erhaltung und Wiederherstellung der allgemeinen Rechtsordnung erfüllt. Die Jurisdiktion als konkrete Wirksamkeit der die Ordnung und die Freiheitsrechte versichernden Garantie vermag noch besser, die Bürger in bezug auf die Absicht des Staates zu beruhigen.

Wenn ein Rechtsbruch erfolgt oder vermutet wird, dürfen die Interessenten nicht selber die juristischen Konsequenzen dieser Tatsache ziehen und für die Reintegration sorgen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Jurisdiktion. Denn als bloße Verwaltung ist der Staat nicht imstande, zu prüfen, ob die menschlichen Handlungen mit dem objektiven Recht übereinstimmen oder nicht. So hat die Rechtsprechung eine Funktion der Garantie, da sie für die Erhaltung der gemeinsamen Interessen sorgt, und wenn es die Umstände erfordern, das Prinzip der Legitimität der Sanktion sowohl in seiner abstrakten Gültigkeit wie auch in seiner konkreten Anwendung repräsentiert. Es gab eine Zeit, in der als Folge mangelnder Konsolidation des Staates die Wahrung der individuellen Rechte und Interessen der privaten Verteidigung überlassen war, die Wahrung der Souveränität und der sozialen Interessen hingegen in Gewalttätigkeit der Fürsten, Willkür der Verwaltung, Exzesse der Polizeifunktion ausartete, besonders, wenn es sich um Repressivmaßnahmen handelte. Heute ist die Rechtsprechung gegen solche Mißbräuche immun; wie Degenkolb sagt, ist die Zivilgerichtsbarkeit eine Kaution, gegen welche der einzelne auf die private Verteidigung verzichtet hat.

So kann die Jurisdiktion definiert werden als „die Wirksamkeit des Staates, der mittels der Untersuchung eines konkreten Falles und durch Entscheidungen mit Zwangsfolge für die Ausführung des objektiven Rechtes sorgt." Einfacher noch, als „die Macht, mittels der Prozeßentscheidung das Recht zu verwirklichen".

99.

Die Rechtsprechung wird außer in juristischer auch in politisch-sozialer Hinsicht betrachtet. Hier erscheint sie als eine Wirksamkeit, die nicht nur die Ruhe garantiert, sondern auch ein Mittel der Erziehung und eine starke Mithilfe bei der fortschreitenden Verminderung der Kriminalität ist, indem sie das Verhältnis von Mensch zu Mensch, von Bürger und Autorität aufrechterhält.

Wegen dieser harmonischen Aufeinanderbezogenheit jurisdiktioneller und politischer Ordnung kann man den Prozeß nur in dauernder Verbindung mit dem normalen Leben der Gesellschaft sehen. Auch im Prozeß offenbart sich die Grundtatsache, daß durch die politische Ordnung die Freiheit anerkannt und mit größtem Erfolg garantiert wird. Die Prärogativen sowohl der souveränen Gewalt wie des Bürgers werden bestätigt und der Entfaltung aller Tätigkeiten wird Recht und Regel gegeben, sofern sie über ihren besonderen Interessen das letzte Ziel der gemeinsamen Wohlfahrt nicht aus dem Auge verlieren.

Ist der Prozeß einmal als Rechtsverhältnis erkannt, so folgen aus dieser Lehre alle gleichzeitig juristischen und politischen Postulate, welche die Grundfreiheiten garantieren und sichern. So sieht sich die richterliche Funktion sowohl dem Interesse des Staates wie dem des Bürgers gegenüber in rechter Weise verpflichtet.

Unsere Staatslehre hat in allem, was die Verteilung und das Verhältnis der öffentlichen Tätigkeiten betrifft, stark erneuernd gewirkt. Sie hat auch der Funktion der Rechtsprechung einen neuen Bereich eröffnet. Über die Deutung und Anwendung des bestehenden Rechtes hinaus erhielt der richterliche Entscheid eine charakteristische Bedeutung für die Bildung der juristischen Norm und die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen den Individuen und den sozialen Verbänden.

Die hauptsächliche Aufgabe der Jurisdiktion bleibt jedoch immer die Wahrung des Rechtes, wobei mehr die imperative Kraft des Gesetzes als das subjektive Recht betont ist. Denn wenn die Rechtsprechung auch als Wahrung der Interessen der einzelnen und als Garantie ihrer freien Tätigkeit anerkannt wird, unser Begriff von Staat und Recht verleiht der jurisdiktionellen Gewalt den Charakter eines Hüters der Geltung des Gesetzes und der Staatsautorität.

Die Jurisdiktion hängt ab von dem Gesetz, auf das sie als die positive und konstante Norm zurückgreifen muß. Sie ist souveräne Funktion, die gleich den anderen sich als Wahrung der Allgemeininteressen und der allgemeinen Rechtsordnung äußert. Von der Verwaltung unterscheidet sie sich, weil diese ihre Wirksamkeit der Gesetzesanwendung mittels diskretionärer Gewalten vollzieht, sie selber aber mittels der Interpretation und Entscheidung. Die Verwaltung verwirklicht das Gesetz in normaler Funktion, die Rechtsprechung dann, wenn bei seiner Anwendung ein Streitfall entsteht.

Im Streitfall wendet sich das Gericht zur Prüfung sowohl des Staatswillens wie des Willens des Bürgers, der Organisation oder des Verbandes. Nachdem es die aus dem Willenskonflikt sich ergebende Rechtssituation zur Kenntnis genommen hat, regelt es dieselbe durch Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses. So aktuiert die Jurisdiktion das Recht unter den Kriterien der Billigkeit und Unabhängigkeit.

100.

Oft aber reichen diese Kriterien der Billigkeit und Unabhängigkeit im Regime der Hierarchie und des Gehorsams nicht aus, um die Verhältnisse zu regeln. Es gibt eine weite Zone verschiedener Tätigkeiten, denen gegenüber der Staat regelnd, vorbeugend und unterdrückend eingreifen muß, wenn er die öffentliche Ruhe und den freien Ablauf des gesellschaftlichen Lebens sichern will. Die Befugnis des Staates, unerlaubten Handlungen vorzubeugen oder sie zu vergelten, steht in engster Beziehung mit der Ausübung seiner Souveränität. Je energischer und bestimmter die Staatsautorität sich behauptet, desto mehr schreitet sie zur Repression der unerlaubten Handlungen, vor allem derer, die

gegen das Gefüge der aktiven und aufbauenden Kräfte der Nation gerichtet sind.

Der recht verfaßte Staat sorgt für seine Verteidigung durch seine Gesetze und durch die Stärkung der Gewalten, die zu ihrer Anwendung berufen sind. Denn es genügt nicht, die Beziehungen der nationalen Kräfte in einem System von Harmonie und Zusammenarbeit zu disziplinieren, es genügt nicht, Normen zu geben, die das bürgerliche Leben mit Vorschriften und Verboten, Imperativen und Sanktionen regeln. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verminderung der gesetzwidrigen Erscheinungen ist es außerdem nötig, Normen zu geben, die den besonders schützen, der die Autorität des Staates repräsentiert und die Gewalt im öffentlichen Interesse ausübt. Das entspricht der Erhöhung von Autorität und Macht im faschistischen Staat.

Außer den Bestimmungen, die im allgemeinen die Unterdrückung und Verhütung des Verbrechens vorsehen, sind andere Bestimmungen erforderlich, welche die Festigkeit und Sicherheit des Staates und seiner Organe schützen. Das tun schon die Gesetze über die Staatsangehörigkeit, über die Bürokratie und über die geheimen Gesellschaften. Aber angesichts der Kämpfe, die auf allen Gebieten und mit allen Mitteln gegen das politische Regime geführt werden, sorgt der Staat für die Erhaltung seiner selbst durch besondere Anordnungen und Sanktionen. Eine solche stellt in Italien das Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 2008 vom 25. November 1926 dar. Dieses trifft Spezialverbrechen und bestraft mit dem Tode jeden, der einen Anschlag auf das Leben oder die Person des Königs, des Regenten, der Königin, des Kronprinzen und des Chefs der Regierung unternimmt. Die Todesstrafe steht auch auf die schwersten Verbrechen gegen den Staat.

Diese Anordnungen zur Verteidigung des Staates bekräftigen seine Autorität, garantieren aber auch die Freiheit seiner Initiative zum Wohl und Vorteil der Nation.

Das sind die jurisdiktionellen Neuerungen auf dem Gebiete der Verhütung und Unterdrückung des Verbrechens, die besonders wegen ihres politischen Reflexes interessieren. Trotzdem sind sie in juristischer und politischer Hinsicht weniger wichtig als die neuen Funktionen, die der

Rechtsprechung auf dem Gebiete der Regelung und Disziplin der Arbeitsbeziehungen übertragen worden sind. Von diesen werden wir gelegentlich der Ausführungen über die korporative Ordnung des Staates zu sprechen haben.

F. Wirtschaft und Wirtschaftsorgane

Nationalitätsprinzip und korporatives Prinzip. — Der faschistische Staat und die wirtschaftliche Einheit. — Die Nationalökonomie. — Die Grundelemente. — Produktion, Kapital, Arbeit, Lohn. — Die Organe der korporativen Ordnung. — Das nationale Syndikat. — Die Korporation. — Das Arbeitsgericht. — Die unitarische Funktion der Organe der korporativen Wirtschaft.

101.

In der faschistischen Ideologie verbindet sich das nationale Prinzip mit dem korporativen. Das Nationalitätsprinzip steht für die geistige und moralische Einheit, das korporative Prinzip für die universale, solidarische Organisation. Der Faschismus hat für die praktische Anwendung dieses Prinzips Normen, Leitsätze und Institute gebildet. Er hat die Korporation geschaffen, die in der Atmosphäre unseres Jahrhunderts lebt und sich entwickelt. „Der Faschismus hat vor allen anderen politischen Systemen der Welt das Verdienst, diejenige Einrichtung geschaffen zu haben, deren Notwendigkeit jetzt von allen Völkern und Nationen entdeckt wird. Wer sich mit dem Studium der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung beschäftigt, wer die gegenwärtigen Regierungssysteme der Völker betrachtet, wird sehen, daß die korporative Ordnung — überall geheimnisvoll aufblüht und Gestalt gewinnt (auch ohne die Bezeichnung Korporation, ohne unsere Terminologie)."[27]) Das korporative Prinzip ist ebenso wie das nationale durchaus unitarisch. Zur geistigen Einheit, welche die Nation bildet, gesellt sich die wirtschaftliche der korporativen Ordnung. Die nationale Einheit der ethischen Kräfte wird zur korporativen Einheit der produktiven Kräfte. Der Staat ist bestrebt, in dieser Einheit das wirtschaftlich-soziale Problem zu lösen.

Die marxistische Lehre übernimmt den modernen Widerspruch zwischen dem Reich der Wirtschaft, einem Bereich der internationalen Beziehungen und dem nach nationalen Strukturen begrenzten und auf-

geteilten politischen Bereich. Sie glaubt, daß die Wirtschaft, welche sich nicht an diese nationalen Schranken gewöhnen kann, einen Weg finden wird, die Macht der überlieferten Staatsverfassungen zu brechen und sich dann auf breiter Basis zu entwickeln. Die faschistische Doktrin dagegen festigt die Grenzen, stärkt die nationalen Formationen, ordnet und kontrolliert die einheitlich zusammengefaßten Wirtschaftsenergien.

Eine Staatspolitik kann sich nur auf nationaler Ebene verwirklichen, denn die Menschen sind gerade deshalb in Nationen gruppiert, um die allgemeinen Rechtsverhältnisse bestimmen zu können. Soweit auch die Wirtschaftsinteressen auf das internationale Gebiet übergreifen mögen, immer ist es nötig, innerhalb der einzelnen Nationen das Ineinandergreifen der Produktionsfaktoren so zu gestalten, daß die Produktivität der Nation zur höchsten Entfaltung gebracht wird.

Man sagt, die Wirtschaftsinteressen seien übernational, also antinational. Aber gerade weil es nicht möglich ist und niemals möglich wäre, sie in den Kreis der Nation zu bannen, ist es nützlich, sie in eine engere Verbindung mit den nationalen Interessen zu bringen. Wohl sind die Wirtschaftsinteressen dazu bestimmt, die Grenzen der Nation und ihres Gebiets zu überschreiten, die Wirtschaftskräfte aber, die jene Interessen verwalten, müssen im nationalen Bereich leben und die Staatsgesetze respektieren. Das heißt nicht, den Staat zum Haupt einer wirtschaftlichen Geschäftsführung machen, denn es ist ebenso schädlich, die Politik der Wirtschaft unterzuordnen wie den Staat zum Geschäftsführer der Produktion zu machen. Nach unserer Lehre sind sowohl Staats-Sowjetismus wie Staats-Sozialismus ein Irrtum. Aber es geht ebensowenig an, wie im Liberalismus die Staatsautorität zu beeinträchtigen und sie der exzessiven Willkür der Freiheit zu opfern.

Die korporative Ordnung und die faschistische Lehre vertreten folgende Auffassung: Der Staat, obwohl weit davon entfernt, die Gestalt eines Wirtschaftsstaates anzunehmen, greift überall da ein und muß überall da eingreifen, wo es sich um die Disziplin und um die Organisation der Produktivkräfte handelt. Die wirtschaftlichen Probleme werden zwar bei den verschiedenen Völkern in der gleichen Form gestellt, ihre Lösung aber, oder besser die Mittel zu ihrer Lösung, variieren in

der verschiedenen Umgebung, je nach dem Stand der sozialen Entwicklung und dem Grade der wirtschaftlichen Macht.

102.

In Italien müssen sich die Produktivkräfte nicht in einem Klassensystem auf internationaler Basis, sondern in einem klassenübergreifenden System auf nationaler Basis verfassen. Das ist das Wesen der korporativen Ordnung. Der Faschismus stellt das Gleichgewicht der Klassen wieder her und setzt über sie den Staat als Leiter, Regulator und vor allem als Organisator. Er disziplíniert die Tätigkeiten durch das Gesetz und überwindet so den ungeordneten Wirtschaftskampf durch eine Zusammenarbeit der nationalen Produktivkräfte.

Die Rechtsordnung des faschistischen Staates fällt zusammen mit der korporativen Ordnung der wirtschaftlichen Institutionen und Organisationen, die kraft eines angeborenen Vergesellschaftungstriebes danach streben, in einer Einheit zu verschmelzen. Es gibt eine bewußte Tendenz der Interessen auf Einheit hin, aber es ist eine Kraft vonnöten, welche ihre Organisation in die Hand nimmt und die verschiedenen Tätigkeiten koordiniert. Diese Kraft ist der Staat, der allein die Vereinigung aller produktiven Energien vollziehen kann, indem er kraft seiner juristischen Persönlichkeit und der Fülle seiner souveränen Funktionen eingreift.

Eine den sozialdemokratischen Bemühungen entsprossene syndikalistische Lehre will, daß der Staat den syndikalistischen Organisationen gegenüber seinen Funktionen vermindere. Aber der syndikalistische Staat, der, dem Syndikat untergeordnet, sich selbst die Souveränität, die juristische Persönlichkeit und die öffentliche Gewalt abspricht, ist seltsam ausdruckslos und unlogisch. All dies ist vollkommen anders in der korporativen Ordnung, wo der Staat seine Hoheit behauptet und alle aktiven und produktiven Kräfte seiner Gewalt und gleichzeitig seiner Verantwortung unterstellt. Schließlich entspricht eine solche Stellung sowohl den Notwendigkeiten des sozialen Lebens wie den wohlausgewogenen Verhältnissen der juristischen Existenz. Der organisierte Ablauf des sozialen Lebens erheischt eine leitende und einordnende Kraft; die

genaue Abwicklung der öffentlichen Rechtsverhältnisse erheischt einen übergeordneten Willen. Auf diese Weise wird ein fundamentales Problem gelöst. Das Syndikat ist in der gegenwärtigen Gesellschaft eine Notwendigkeit. Die korporative Ordnung macht aus ihm ein wesentliches Element für die Verfestigung der politisch-wirtschaftlichen Struktur, beseitigt also die Gegnerschaft von Syndikat und Staat. Sie tut den Schritt aus der negativen, destruktiven und institutionellen Phase des Syndikalismus in seine positive, organische, konstruktive, konstitutionelle Phase. Der Staat übernimmt auch die Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens der sozialen Gruppen. Er verneint die Klassen im Namen des höheren Prinzips der nationalen Einheit.

Die korporative Ordnung ist wirklich Substanz und nicht Antithese des Staates, auch in seiner vollkommensten Gestalt als Rechtsstaat. Ihre Aufgabe ist es, die Interessenkonflikte auf ein System von Rechtsverhältnissen zurückzuführen. Diese wirtschaftliche, soziale und juristische Funktion des faschistischen Staates betrifft:

a) die Produktivkräfte mittels aller Formen der sozialen, vorbeugenden und wiederherstellenden Fürsorge;

b) die Produktion selber mittels aller der Maßnahmen, die eine Erhöhung der Produktion und eine Stärkung der Industrie bezwecken;

c) das Ziel der Produktion. Hierher gehören die verschiedenen wichtigen sozialen Kundgebungen des Staats, welche die äußeren Bedingungen herstellen wollen, die für die Entwicklung eines aktiven und produktiven Gesellschaftslebens nötig sind.

Zur Erreichung der so gesehenen ökonomischen Ziele müssen zwischen Individuum und Staat Hilfsverbände und Staatsorgane in korporativer Funktion bestehen und mit Aufgaben betraut werden.

Derart wird auf wirtschaftlichem Gebiet der Staatsbürger zum Produzenten; der Hilfsverband ist die als Syndikat verfaßte Berufsorganisation der Produzenten, das Staatsorgan ist die unitarische Organisation der Produzenten in Form der Korporation; der Staat bildet die Synthese aller Produktionskräfte und Organisationen in

einer allgemeinen Einheit. Der Produzent repräsentiert den individuellen Wirtschaftswert, das Syndikat den beruflichen Wirtschaftsfaktor ersten Grades, die Korporation ist der unitarische, der Staat aber der allgemeine und souveräne Wirtschaftswert.

103.

Welche Grundlage hat die wirtschaftliche Einheit? Auf diese Frage kann man antworten: die Grundlage der wirtschaftlichen Einheit ist die korporative Wirtschaftsordnung.

Gutgläubig oder böswillig wird die Überzeugung verbreitet, die Wirtschaft des faschistischen Staates sei eine wesentlich kapitalistische, ja, sie sei eine Art von Neomerkantilismus oder sogar eine Verkleidung des Kapitalismus und ein Betrug der Arbeiterklasse. Die Führer des Proletariats wiederholen endlos diese Kritik im Verein mit den Staatssozialisten und Sozialdemokraten, die doch letzten Endes mehr als jede andere Partei Diener des Kapitalismus sind. Sie unterstreichen so die politische Kritik, die den Faschismus zu den rein reaktionären Phänomenen rechnet.

Wir werden nicht lange bei diesem Punkt verweilen, um so mehr als die Tatsachen viel beredter als alle Diskussionen sind. Die korporative Bewegung hat zwar nicht zugunsten eines unzufriedenen und aufsässigen Proletariats gewirkt, das an eine Klassenorganisation gefesselt war, wohl aber zugunsten des Arbeitnehmers, der als Produzent in einem staatlich anerkannten und geförderten Berufsverband organisiert ist.

Der faschistische Staat ist weder auf die individualistische Lehre des demoliberalen Staates gegründet, noch auf die universalistische des absoluten oder organischen Staates. Seine Lehre ist die korporative, und sie fordert die Teilnahme aller individuellen und kollektiven Elemente am Leben der Gesellschaft. Der faschistische Staat ist weder kapitalistischer Staat mit einer Vorherrschaft der besitzenden Klasse, noch sozialistischer Staat mit einer Vorherrschaft der proletarischen Klasse, sondern korporativer Staat mit der Zusammenarbeit aller Klassen.

Das den Klassenkampf verneinende korporative Prinzip verneint jedoch nicht die Klassen, soweit sie in den Berufskategorien ihren Aus-

druck finden. Aber es ist im Gegensatz zum Sozialismus unitarisch und national. Außerdem läßt es in der Wirtschaft die private Initiative zu, allerdings unter der Kontrolle des Staates und mit dem bestimmten Auftrag, im Interesse aller die Produktion zu erhöhen.

Zwischen der kapitalistischen und der proletarischen steht die Wirtschaft des korporativen Staates. Sie hat ihre juristische Grundlage a) in der Carta del Lavoro, veröffentlicht am 21. April 1927 und bestätigt durch Gesetz Nr. 2832 vom 23. Dezember 1928, b) in dem Gesetz über die juristische Disziplin der kollektiven Arbeitsverträge Nr. 563 vom 3. April 1926. Ihr Wert und ihre charakteristischen Merkmale treten bei kurzer Ausführung folgender Themen zutage:

I. Natur und Wert der korporativen Wirtschaft.
II. Grundprinzipien der korporativen Lehre und Wirtschaft.
III. Formen und Gesichtspunkte der korporativen Wirtschaft.
IV. Organismen der korporativen Wirtschaft.

I. **Natur und Wert der korporativen Wirtschaft.** — Wir wollen hier nicht das Grundproblem des Daseins einer korporativen Nationalökonomie im Gegensatz zu einer liberalen und sozialistischen behandeln. Nachdem die Funktion des Staates auf sozialem Gebiet einmal zugegeben ist, wollen wir an dieser Stelle von dem Maß und den Arten des Staatseingriffs in die wirtschaftliche Materie sprechen, wie sie unsere Ordnung verwirklicht, ohne zu einem System kontrollierter oder verstaatlichter Wirtschaft zu kommen. Wir können dieses am besten durch eine Betrachtung und Vergleichung der Grundelemente des Wirtschaftslebens unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Lehren, wobei wir die Unterschiede zu unserer gegenwärtigen Lehre hervorheben.

Die Position der Wirtschaftskräfte der öffentlichen Gewalt gegenüber kann in der Wirklichkeit drei verschiedene Situationen oder Lösungen ergeben:

A. Die Wirtschaftskräfte werden von der öffentlichen Gewalt ignoriert. Das erlaubt ihnen die weiteste Freiheit, und die öffentliche Gewalt hält diese Freiheit für die wesentliche und unentbehrliche Bedingung des Wirtschaftslebens. Dies ist das liberale Regime.

B. Die Wirtschaftskräfte beherrschen und erdrücken die öffentliche Gewalt. Sie schaffen eine Lage des Wirtschaftslebens, die auf die Politik zurückwirkt. Dies ist das marxistische oder sowjetistische Regime, das zur Gestalt des Wirtschaftsstaates führt.

C. Die Wirtschaftskräfte werden von der öffentlichen Gewalt reguliert und einheitlich zusammengefaßt. Sie sind durch ihre Organisationen an den Regierungsfunktionen beteiligt. Dies ist das korporative Regime, welches das Prinzip der Staatsautorität in wirtschaftlichen Dingen und in bezug auf die wirtschaftliche und juristische Organisation der nationalen Gesellschaft aufstellt.

Im Lichte der drei bezeichneten Lehren müssen die Wirtschaftselemente des Nutzens, der Initiative und des gegenseitigen Verhältnisses der Produktivkräfte geprüft werden.

a) Der Nutzen. — Die liberale Wirtschaftslehre, eine Lehre von der Abwesenheit des Staates, glaubt, daß sich aus dem freien Spiel wie aus dem freien Kampf der Wirtschaftskräfte eine natürliche Ordnung herausbilde, welche den größtmöglichen Nutzen und ein Maximum sozialen Gedeihens ermögliche.

Die sowjetistische und bolschewistische Lehre, eine Lehre vom absorbierenden und alleinherrschenden Staate, behauptet, das Höchstmaß von Nutzen und sozialem Wohlstand werde dadurch verwirklicht, daß dem Staate die Funktion der direkten Produktion und der freien Verteilung der Güter zufällt.

Die korporative Lehre, im Gegensatz zu beiden die Lehre von einem die Wirtschaft regelnden Staate, will das Höchstmaß von Nutzen und sozialem Gedeihen dadurch erreichen, daß sie die produktiven Kräfte einheitlich diszipliniert und sie in Übereinstimmung und in gegenseitige Beziehung mit den höchsten Interessen der Nation versetzt.

b) Die Initiative. — In der liberalen Wirtschaft ist die Initiative Sache des Individuums, und der Staat hat nicht die Befugnis sich einzumischen. In der sozialistischen Wirtschaft ist sie Sache des Staates, und das Individuum existiert nicht. In der korporativen Wirtschaft ist sie in gleichem Maße Sache des Staates und des Individuums. Das geschieht durch ein logisches Verfahren der Zusammenarbeit; denn die Initiative steht dem Produzenten unter der Aufsicht des Staates zu.

c) Das gegenseitige Verhältnis der Produktivkräfte. — Die korporative Wirtschaft stellt Kapital und Arbeit auf die gleiche Stufe, während in der liberalen Wirtschaft das Kapital die Arbeit, und in der marxistischen Wirtschaft die Arbeit das Kapital beherrscht.

Um die Gleichheit und Parität zwischen Kapital und Arbeit herzustellen, organisiert die korporative Wirtschaft berufliche Gruppierungen als rechtmäßige Interessenvertretung der Berufskategorien. In der Wirksamkeit dieser Verbände äußert sich mehr die Zusammenarbeit als der Konflikt der Interessen; diese streben danach, sich unter dem Einfluß eines höheren Interesses auszugleichen und zu verschmelzen.

Deshalb wird auch die sogenannte soziale Frage hier in wesentlich anderem Geist behandelt als in den beiden anderen Lehren.

Die liberale Lehre glaubt an die Existenz einer natürlichen Ordnung, deshalb überläßt sie die soziale Frage der Freiheit und der Macht der Ereignisse. Die sozialistische Lehre will sie hingegen dadurch lösen, daß sie dem Staat alle Produktionsfaktoren überantwortet und den produzierten Reichtum unter die direkt an der Produktion beteiligten Arbeiter verteilt. Die korporative Lehre erkennt den Wert aller produktiven Elemente des sozialen Lebens an und verfaßt ein Staatsrecht, das bestimmt, was jedem Individuum und jeder Organisation ihrem Beitrag an der Produktion entsprechend zukommt. So versucht sie, die Konflikte auf der Basis der Verständigung ohne Sieger und Besiegte beizulegen. Das entspricht unserem Geist, der geneigt und dazu erzogen ist, die Zustände des Gegensatzes und der Auflösung, die Zersplitterung der Elemente und den Kampf der sozialen Mächte durch eine Situation der Eintracht und des Aufbaues, der Harmonie und des Zusammenwirkens zu ersetzen.

Wir treffen wieder auf das Prinzip der Einheit, das auch in der Wirtschaftsordnung sich Geltung verschafft. Wie in allen Manifestationen des faschistischen Staates ruht es auch hier auf den drei Grundprinzipien: Autorität, Ordnung, Gerechtigkeit. Die Autorität steht an der Spitze des Gefüges der sozialen Mächte; die Ordnung ermöglicht die Entfaltung der Initiative; die Gerechtigkeit garantiert die Gleichheit der produktiven Elemente und das Gleichgewicht ihres Ineinandergreifens.

104.

II. Die Grundprinzipien der korporativen Lehre und der korporativen Wirtschaft. — Das Grundprinzip auch der korporativen Wirtschaft ist die Nation als geschichtliche und geistige Basis des faschistischen Staates. Während die anderen Lehren auf wirtschaftlichem Gebiet nur zwei Bezugspunkte kennen, nämlich Staat und Individuum, stellt die korporative Lehre neben den Staat die nationale Gesellschaft (deren juristische Verwirklichung der Staat ist), und neben das Individuum die Arbeit (die ihm allererst den Charakter eines produktiven Wertes verleiht). Das produzierende Individuum ist in den Berufsvereinigungen organisiert, die auf dem Gebiete der Produktion staatlich anerkannte Träger der Kollektivinteressen sind.

Der Staatsbürger ist ein Gebilde der Demokratie, ein abstraktes und vor allem außer-soziales Gebilde, denn die demokratische Lehre besagt, daß der Mensch durch die einfache Tatsache seiner Existenz zur Teilnahme am öffentlichen Leben berufen ist. Dagegen spielt die korporative Lehre den Produzenten aus. Der Name ist zwar nicht originell, wohl aber die Gestalt. Nach unserer Lehre ist ohne Unterschied des Rangs, des Berufs oder der Kategorie Produzent jeder, der als Unternehmer, Arbeiter, Techniker oder Angestellter usw. tätig zur Produktion beiträgt.

Die demokratische Lehre erhob die Arbeit in allen ihren Formen auf die gleiche Stufe mit dem Wissen und dem Reichtum. Sie glaubte, ihr dadurch zu höchstem Ansehen verholfen zu haben, und erwartete, in der allgemeinen Schätzung werde nun vorzüglich die Arbeit den Wert des Individuums begründen. Die korporative Lehre hat die Arbeit zur Würde einer sozialen Pflicht erhoben und anerkannt, daß sie zur Entfaltung der nationalen Kraft unentbehrlich ist.

So lassen sich folgende Postulate der korporativen Wirtschaftsordnung zusammenfassen:

1. das produzierende Individuum wird in den Berufsvereinigungen organisiert, die der Staat juristisch anerkennt;

2. die Gesellschaft wird als nationale Einheit betrachtet;

3. der Staat ist die juristische Verwirklichung der nationalen Gesellschaft.

Aus dieſen Vorausſetzungen ergeben ſich in erſter Linie folgende Konſequenzen:

a) das Individuum lebt in der Geſellſchaft und wirkt ſich in ihr ſozial und wirtſchaftlich aus;

b) die Auswirkung geſchieht in den Berufsgruppen; dieſe bilden in ihrer Totalität und Einheit die nationale Geſellſchaft;

c) das ſoziale Leben weiſt geiſtige, ſoziale und vor allem wirtſchaftliche Motive auf, die im Hinblick auf einen höheren Zweck organiſiert werden müſſen;

d) die Nation iſt eine wirtſchaftliche Einheit, in welcher die Individuen für ihr Wohlergehen arbeiten, aber der Wohlſtand der Individuen kann nicht getrennt vom Gedeihen und der Macht der Nation gedacht werden;

e) der Staat muß die Leitung des Wirtſchaftslebens und das Walten einer ſozialen Gerechtigkeit zwiſchen den Klaſſen in die Hand nehmen, ebenſo wie die anderen Formen der Gerechtigkeit;

f) die korporative Wirtſchaft trägt den Charakter einer nationalen Wirtſchaft, iſt jedoch weit von einer Staatswirtſchaft entfernt.

105.

III. Formen und Geſichtspunkte der korporativen Wirtſchaft. — In bezug auf dieſes Thema muß man zunächſt die Frage ſtellen: Wie bewertet die korporative Wirtſchaft die Elemente, welche die Grundlage der wirtſchaftlichen Funktion ausmachen? Hierzu müſſen in Betracht gezogen werden die Produktion im allgemeinen, das Kapital, die Arbeit, der Lohn, ſowie der Schutz der Produktivkräfte und der Produktion ſelber.

a) Die Produktion. — Der zweite Artikel der Carta del Lavoro beſagt, daß die Produktion vom nationalen Geſichtspunkt aus unitariſch iſt, ebenſo wie ihr Zweck, der ſich als Wohlſtand der Individuen und als Entfaltung der nationalen Kraft charakteriſieren läßt.

Die liberale Wirtſchaft hat nur den Wohlſtand der einzelnen im Auge, die verſtaatlichte Wirtſchaft nur die nationale Macht. Die kor-

porative Wirtschaft verknüpft den Wohlstand eines jeden mit der Macht der Nation. Ohne den Wohlstand des einzelnen ist keine nationale Macht möglich; ohne das Gedeihen und die Macht der Nation kann kein Wohlstand der Bürger aufkommen. Und so versichert die Einordnung aller Produktivkräfte in die Nation die höchste Entfaltung der Produktion im Interesse aller.

In ihrem IV. Artikel besagt die Carta del Lavoro, daß im kollektiven Arbeitsvertrag die Solidarität aller Produktionsfaktoren ihren konkreten Ausdruck findet. Die gegensätzlichen Interessen der Unternehmer und der Arbeiter werden ausgeglichen und den höheren Interessen der Produktion untergeordnet. Ferner spricht die Carta del Lavoro aus, daß aus der Zusammenarbeit der Produktivkräfte die Gegenseitigkeit ihrer Rechte und Pflichten herrührt. Der Arbeiter, der Techniker, der Angestellte, alle werden als industrielle Mitarbeiter, als aktive Glieder des Wirtschaftsunternehmens angesehen. Auf diese Weise sind das Eigentum, das Kapital, die wirtschaftliche Initiative und die Arbeit in der korporativen Lehre als unentbehrliche Produktionsfunktionen und Instrumente des allgemeinen Gedeihens anerkannt.

b) Das Kapital. — Da die Carta del Lavoro (Art. VII) die private Initiative als das wirksamste und nützlichste Instrument des nationalen Interesses anspricht, und die Organisation der Produktion eine Funktion des nationalen Interesses darstellt, wird der Organisator des Unternehmens dem Staat gegenüber für die Leitung der Produktion verantwortlich. Dem Kapital, als Element der Industrie, sind Aufgaben überantwortet, die zum Teil in das Gebiet der öffentlichen Tätigkeit mit ihren Pflichten und mit ihrer Verantwortlichkeit gehören. So erhält auch das Eigentumsrecht sowohl auf wirtschaftlichem wie auf rechtlichem Gebiet eine andere Bestimmung.

Die liberale Wirtschaft sieht das Eigentum als ein Recht an, das die vollkommene, unbestreitbare Verfügung über den Gegenstand oder das Kapital verleiht. Die sozialistische Wirtschaft negiert das Eigentum; sie gestattet den Individuen nur einen Gewinn, während das Eigentum als Recht dem Staate vorbehalten ist. Die korporative Wirtschaft betrachtet das Eigentum als Recht, als Verfügungsgewalt und als Gewinn

immer im Rahmen der höheren Interessen der Produktion und der Nation.

Dies ist eine tiefethische Auffassung, die das Eigentum zur Würde einer sozialen Funktion erhebt, ohne seinen Charakter als individuelles Recht anzutasten. Nach dieser Auffassung soll das Höchstmaß des kollektiven Wohlstandes erreicht werden, indem der Reichtum und das Eigentumsrecht den nationalen Zielsetzungen unterstellt wird, die jedoch ihrerseits mit dem individuellen und kollektiven Ziel und Nutzen in Einklang stehen müssen.

Nach Überwindung der Auseinandersetzungen von Richtungen und Klassen übernimmt das Eigentum im korporativen Regime eine wichtige und verpflichtende Funktion. Das Kapital muß produktiv sein. Tatsächlich wäre die Müßigkeit, Untätigkeit, Unverantwortlichkeit und Anmaßung des Kapitals nicht am Platze in einem Regime, in dem Eigentum und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter gleicherweise als Produzenten angesehen werden, in dem die Arbeit eine soziale Pflicht ist und eine große Anstrengung zur Erhöhung der Produktion gefordert wird. Inaktivität verrät die wirtschaftliche Funktion des Eigentums; sie ist im korporativen Regime unmöglich, weil in ihm Eigentum einen Dienst darstellt. Dem Besitz von Kapital und Eigentum muß die Initiative entsprechen, die in unserer Ordnung als das wirksamste und nützlichste Instrument im Interesse der Nation angesehen wird. Wenn die Initiative fehlt, greift der Staat ein.

Das liberale Wirtschaftsregime kennt die freie Initiative, d. h. die von privater Seite ohne Kontrolle oder Disziplin von seiten des Staates entwickelte Initiative. Im sozialistischen Regime besteht die öffentliche oder kollektive Initiative, d. h. die Initiative des Staats, der jede Form wirtschaftlicher und produktiver Aktivität an sich genommen hat. Die Privatinitiative wird vollständig unterdrückt, und die Privatpersonen sind nur beauftragt, die Initiative des Staates auszuführen. Im korporativen Regime kommt die Initiative direkt von den Privatpersonen und aus ihrer Verantwortung; nur ist sie indirekt vom Staate begrenzt, überwacht und eingeordnet. Denn der Staat muß die Aktivität der Einzelnen und das Interesse aller ausgleichen. Hier ergibt sich die Bedeutung

des Artikels IX der Carta del Lavoro, nach welchem der Staat nur dann in die wirtschaftliche Produktion eingreift, wenn die private Initiative ungenügend oder gar nicht vorhanden ist. Der staatliche Eingriff kann den Charakter der Kontrolle, der Ermutigung und der direkten Geschäftsführung annehmen.

c) Die Arbeit. — Die Arbeit wird im korporativen Regime als soziale Pflicht betrachtet. Das Prinzip der Rechtsgleichheit aller Produzenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wird durch die syndikalen Organisationen, die korporativen Organe und das Arbeitsgericht gewahrt. Es besteht eine vollkommene Gleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter; der Unternehmer hat die Initiative und Verantwortung des Produktionsunternehmens, der Arbeiter ist sein aktiver Mitarbeiter. Wie jede wirklich produktive Wirksamkeit vom Staate geschützt und ermutigt wird, so wird jede gegen die Interessen der Produktion gerichtete Tätigkeit als gegen allgemeine Interessen des Staates verstoßend verboten. Jede Unterbrechung der Arbeit, komme sie von seiten des Unternehmers (Arbeiteraussperrung) oder von seiten des Arbeiters (Streik), ist rechtswidrig und wird als Verbrechen bestraft. Diejenigen, welche dem Verbot zuwiderhandeln, sind gleicherweise der öffentlichen Wirtschaft wie dem Strafgesetz gegenüber verantwortlich.

Man sagt, daß die Anwendung der sogenannten Wirtschaftswaffen ein Recht und gleichzeitig eine Pflicht der Arbeiter sei. Aber die Praxis hat gezeigt und zeigt noch, daß diese Waffen sich gegen den richten, der sie gebraucht, und daß sie niemals große Vorteile eingebracht haben. Ihre Schäden sind letzten Endes weit größer.

In allen Gesetzgebungen bestehen Bestimmungen über den obligatorischen Schiedsspruch, die freilich nicht ordnungsgemäß angewandt werden können, weil eine Sanktion für ihre Nichtbefolgung fehlt. Immerhin offenbart sich in ihnen eine Tendenz, die sogenannten Wirtschaftswaffen abzuschaffen. Auf Grund dieser absoluten Feststellung kann es nicht wundernehmen, daß das von der neuen italienischen Gesetzgebung geschaffene Arbeitsgericht kritisch beurteilt wird, da es tatsächlich die juristische Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten in obligatorischer Form verwirklicht.

Es heißt auch, man könne auf die Wirtſchaftswaffen im Namen der Freiheit nicht verzichten. Aber darauf läßt ſich erwidern, daß ihre Anwendung im Namen der Billigkeit, der Gerechtigkeit, des Wohlſtandes, des ſozialen Friedens und ſogar im Namen der Freiheit verboten werden müßte.

d) Der Lohn.— Über dieſes Thema ſind die größten Zwiſte und die ernſteſten Probleme aufgerührt worden.[28]) Wir weiſen hier nur kurz auf die Ordnung des Lohnes im korporativen Syſtem hin.

Für die liberale Wirtſchaft ſtellt der Lohn den Preis der Arbeit dar, der ſich auf dem induſtriellen Markt nach den Geſetzen der Konkurrenz, des Angebotes und der Nachfrage bildet. Jeder Eingriff könnte, wörtlich nach der Lehre, nur die als natürlich definierte Bildung des Lohnes ſtören.

Die ſozialiſtiſche Wirtſchaft betrachtet den Lohn als eine Etappe auf dem Wege des Arbeiters, der, nachdem er erſt durch die Knechtſchaft der Arbeit gegangen iſt, das Stadium des „Lohnempfängers" durchmachen muß, um ſchließlich Herr der Produktionsmittel zu werden. Dieſem ſeinem Charakter gemäß muß der Lohn im ſozialiſtiſchen Regime ſo hoch wie möglich ſein.

Die korporative Lehre betrachtet den Lohn als Belohnung deſſen, der ſein Werk der Produktion zugute kommen läßt. Aber da der Arbeitende ein Mitarbeiter an der Induſtrie iſt, und da die Produktion nur in ihrer Einheit betrachtet werden kann, muß eine gerechte Übereinſtimmung zwiſchen den Produktionsbedingungen und den Einkünften des Arbeitenden beſtehen.

So muß der Lohn nach den Beſtimmungen der Carta del Lavoro (Art. XII) in Rückſicht auf folgende drei Bedingungen bemeſſen werden: normale Lebensnotwendigkeiten, Produktionsmöglichkeiten und Ertrag der Arbeit. Seine Feſtſetzung iſt jeglicher Norm von allgemeinem Charakter entzogen und darf nur dem Vertrag der Parteien anvertraut werden. Wenn aber der Lohn nach der in der Carta del Lavoro vorgeſchriebenen Art bemeſſen wird, ſo findet im Grunde nur das überlieferte ſyndikaliſtiſche Prinzip der Relativität des Lohnes Anwendung. Und wenn die Feſtſetzung des Lohnes jeglicher Norm von feſtem und allgemeinem Charakter ent-

zogen und dem Vertrag der Parteien überlassen wird, so gibt man eben hiermit dem Arbeiter die Möglichkeit, durch seine Berufsorganisationen die Höhe des eigenen Lohnes festlegen zu lassen.

Diese Bestimmungen sind eine genaue Ausführung des korporativen Prinzips. Denn dieses will alle Notwendigkeiten der Produktion so bestimmen, daß erstens die beiderseitigen Interessen gewahrt und ausgeglichen werden, zweitens aber auch die objektiven Gegebenheiten bei der Entscheidung Berücksichtigung finden. Die Carta del Lavoro verfehlt in der Tat nicht, allgemeine Anhaltspunkte für die Bestimmung des Lohns der Arbeitenden aufzustellen. Als solche kommen in Frage die Angaben der öffentlichen Verwaltungen, des statistischen Zentralinstituts und der Berufsvereinigungen über die Produktions- und Arbeitsbedingungen, über die Lage des Finanzmarktes und über die Veränderungen der Lebensbedingungen der Arbeiter.

c) Der Schutz der Produzenten und der Produktion. — Die Gesetzgebung des faschistischen Staates marschiert in bezug auf den Rechtsschutz der Arbeiter an der Spitze.

Der Staat kontrolliert das Phänomen der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitsämter stehen unter der Aufsicht der korporativen Organe, welche über die Anwendung des Gesetzes wachen. Sie funktionieren auf paritätischer Grundlage. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer durch sie zu beziehen, die Berufsvereinigungen der Arbeiter wiederum haben die Verpflichtung, eine Auswahl unter ihren Mitgliedern vorzunehmen nach deren technischer Fähigkeit und moralischem Wert.

Die Carta del Lavoro bringt des weiteren Bestimmungen über den Arbeiterschutz, sowohl bezüglich der Unfallverhütung und der Arbeitspolizei, wie auch aller anderen hierher gehörigen Maßnahmen.

Von demselben korporativen und kooperativen Geist beseelt wie die ganze faschistische Ordnung ist auch die faschistische Fürsorgegesetzgebung. Sie ganz besonders erweist sich als eine bedeutsame Manifestation des Prinzips der Zusammenarbeit. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen proportional ihre Lasten tragen. Der Staat koordiniert und vereinheitlicht die Fürsorgeinstitute mittels der korporativen Organe und der

Berufsvereinigungen. Seine Hauptaufgaben auf diesem Gebiet sind die Vervollkommnung des Unfallgesetzes, die Verbesserung und Erweiterung der Mutterschaftsversicherung, die Versicherung für Berufskrankheiten, als Schritt zu einer allgemeinen Krankheitsversicherung, die Vervollkommnung der Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit, die Ausbildung besonderer Versicherungsformen für jugendliche Arbeiter (siehe Art. XXII bis XXVII der Carta del Lavoro).

Unter die Fürsorgeaufgaben der Arbeitervereinigungen gehört auch der Schutz der von ihnen Vertretenen in den Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, die mit der Unfallversicherung und den sozialen Versicherungen zusammenhängen. Außerdem müssen in den kollektiven Arbeitsverträgen Darlehenskassen für Krankheitsfälle vorgesehen werden, deren Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam zu leisten sind, und die von Vertretern beider Gruppen unter Aufsicht der korporativen Organe verwaltet werden. Die Fürsorge für die von ihnen Vertretenen, Mitglieder sowohl wie Nichtmitglieder, ist Recht und Pflicht der Berufsvereinigungen, welche die betreffenden Funktionen direkt ausüben müssen. Schließlich ist es eine ihrer Hauptpflichten, sich der Erziehung und Belehrung der von ihnen Vertretenen (Mitglieder und Nichtmitglieder), besonders der beruflichen Weiterbildung, anzunehmen. Hierbei ergänzen sie die Wirksamkeit der Nationalinstitute (opere nazionali), welche für die Freizeit (dopolavoro) und für andere Maßnahmen der Volkserziehung eingerichtet wurden (siehe Art. XXVIII, XXIX und XXX der Carta del Lavoro).

106.

IV. Organe der korporativen Ordnung. — Diese sind die Syndikate, die Korporationen und das Arbeitsgericht.

A. Das Syndikat. — Das Syndikat ist die Organisation der Produktivkräfte nach Produktionskategorien. Es ist die vom Staat anerkannte und mit Rechtsfähigkeit, Obliegenheiten und Befugnissen ausgestattete Vereinigung zur Erreichung der im Berufsinteresse liegenden Ziele, soweit sie zu den Allgemeininteressen der Nation in Verbindung gebracht werden können.

Der faschistische Syndikalismus unterscheidet sich wesentlich von allen anderen Formen der syndikalen Organisationen. Er ist sogar als eines jener Ereignisse betrachtet worden (und er ist es wirklich), die den internationalen Syndikalismus durchbrechen und in seiner Entwicklung hemmen. Man hält ihn einerseits für einen sogenannten Neo-Kapitalismus, andrerseits sieht man in ihm ein gefährliches allmähliches Eindringen des nationalen Prinzips in die Arbeiterklasse, die von der marxistischen Lehre dem Internationalismus verschrieben wurde. In der Tat kann man sagen, daß der faschistische Syndikalismus den internationalen Syndikalismus nicht nur hemmt, sondern offen bekämpft. Ihn leiten dabei die korporative Wirtschaftslehre, die den Marxismus ablehnt, und die Prinzipien der Gestaltung, der Struktur und der juristischen Funktion des Staates, die sich von denen des syndikalen Staates wesentlich unterscheiden.

Was den sogenannten Neo-Kapitalismus betrifft, so brauchen wir nur an das zu erinnern, was weiter vorn in bezug auf das Eigentum und das Kapital im korporativen Regime ausgeführt wurde. Es wird dann deutlich, daß die korporative Auffassung von den Produktionskräften, von der wirtschaftlichen Initiative und von den für sie unentbehrlichen Mitteln sich sehr von den Auffassungen der liberalen kapitalistischen Lehre unterscheidet.

In bezug auf das allmähliche Eindringen des Nationalitätsprinzips in das Gebiet der Arbeiterorganisation geben wir zu, daß die Nation für uns der Angelpunkt und das Fundament des gesamten moralischen, wirtschaftlichen und politischen Aufbaues ist. Es handelt sich also noch um weit mehr als um eine allmähliche Infiltration. Die Nation ist ein inspirierendes und beherrschendes Prinzip für das ganze Dasein. Wenn wir auch beim italienischen Syndikalismus ab und zu auf Analogien und Verwandtschaften mit dem Weltsyndikalismus stoßen, immer werden wir finden, daß neben allen anderen Unterscheidungsmerkmalen der nationale Geist und Charakter die faschistische Ordnung auszeichnet. Dieser ist eine Realität und gleichzeitig ein moralisches Ideal, so stark wie das Dasein, so tief und dauerhaft wie die Geschichte.

Die Grundprinzipien der syndikalen Organisationen Italiens sind die folgenden:

a) die Berufsvereinigungen sind in das Staatsleben einbezogen und bilden mit ihren partikularen Rechtsordnungen einen Teil der allgemeinen Rechtsordnung;

b) der Staat erkennt die Berufssyndikate rechtlich an. Deren Aufgabe ist es, die Organisierten zu vertreten und ihre Berufsinteressen im Einklang mit dem Allgemeininteresse der Nation zu wahren;

c) die faschistischen Syndikate umfassen alle Produktivkräfte der Nation und sind den verschiedenen Interessen entsprechend für alle Produktionskategorien einerseits als Arbeitgeber-, andererseits als Arbeitnehmersyndikate verfaßt;

d) die Syndikate der verschiedenen Kategorien sichern die Rechtsgleichheit der Produktionsfaktoren und erhalten die Disziplin der Produktion und der produktiven Aktivität;

e) die Syndikate jeder Kategorie schließen für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer Kollektiv-Verträge ab, die für alle der Kategorie Angehörigen verbindlich sind;

f) der kollektive Arbeitsvertrag gibt der Solidarität der verschiedenen Produktionsverfahren konkreten Ausdruck im Ausgleich der entgegengesetzten Interessen (der Unternehmer und der Arbeiter) und in der Unterordnung der einen wie der anderen unter die höheren Interessen der nationalen Produktion;

g) die Syndikate sind zusammengefaßt in den Korporationen.

Auf diese Weise wird das faschistische Syndikat ein wesentliches Element des Staatslebens. Außer disziplinären und normativen Funktionen in bezug auf die produktive Tätigkeit steht den Berufsorganisationen zu der Vorschlag der Personen, welche zur politischen Vertretung in der Deputiertenkammer, sowie die Auslese derer, welche zur korporativen Vertretung im Nationalrat der Korporationen bestimmt sind. Während bis zu diesem Augenblick die gesamte Sozialökonomie nur die zwei offiziell anerkannten Größen, Individuum und Staat, in Betracht zog, legitimiert die faschistische und korporative Lehre ein drittes Element, die vom Staat rechtlich anerkannte Berufsvereinigung.

Die liberale Wirtschaft betrachtet den Menschen als ein isoliertes Wirtschaftselement, welches sich selbst die größten und besten Vorteile

(vom individuellen Standpunkt aus) verschaffen muß. Die korporative Wirtschaft sieht das Individuum im Gefüge einer immer engeren Zusammenarbeit und als Teil der sozialen Gruppe, welcher es angehört. Darum verfaßt die korporative Wirtschaft die Syndikate innerhalb des Staats und läßt sie an den öffentlichen Funktionen teilnehmen, während die liberale Wirtschaft die Existenz der Syndikate leugnet und die sozialistische ihre Organisationen gegen den Staat richtet.

Der Hauptmangel der liberalen und demokratischen Lehren liegt in der Tat gerade in der ungenügenden Berücksichtigung der sozialen Werte, Kräfte und Gruppen innerhalb der Nation. Ein recht beachtlicher Teil dieser sozialen Gruppen hat die Tendenz, sich ein eigenes Wirkungsfeld mit einer eigenen Rechtsordnung zu schaffen. Bleibt diese außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung des Staates, so ist sie gefährlich und schädlich. Es handelt sich hier um notwendige Folgen der liberalen und der demokratischen Lehre, welche das gesamte Wirtschaftsleben des 19. Jahrhunderts beherrschten. Ohne zu bedenken, daß die Tendenz zur Assoziation eine wirkliche Lebens- und Entwicklungsnotwendigkeit war und ist, haben beide die Bildung von Berufsvereinigungen nicht nur ignoriert, sondern verboten, wodurch wichtige ökonomische Werte und soziale Kräfte sich aus der kollektiven Existenz ausgeschlossen sahen.

So haben denn die Wirtschaftsgruppen, wie zu anderen Zeiten der Geschichte die konfessionellen und intellektuellen Gruppen, ihre Existenz außerhalb und jenseits der offiziellen Verbote durchgesetzt; und der Syndikalismus begann als eine Unabhängigkeitserklärung ausgerechnet gegenüber einer Lehre, welche die natürlichen Vorrechte des Individuums und die kostbare und unantastbare Gabe der Freiheit predigte. Der Syndikalismus trat als Klassenorganisation und mit revolutionärem Charakter auf; in Klassenform, weil er die geopferten, unzufriedenen und rebellischen Proletarier vereinigte; revolutionär, weil er seine Aktivität außerhalb des Staates und oft gegen den Staat entfaltete. Sein Versuch ging dahin, den Staat den eigenen Klasseninteressen zu unterwerfen, denn er hielt die Eroberung der juristischen Funktion für das geeignetste Mittel zu seinem Zwecke.

Grundlage der korporativen Wirtſchaftslehre iſt die Auffaſſung des Staates als ſouveräner Rechtsperſon. Deshalb ſind die Syndikate im Staat und auf nationaler Baſis verfaßt und die Produktionskräfte zu einem einzigen harmoniſchen Gefüge vereinigt. Notwendigerweiſe muß nun der Staat eine entſprechende juriſtiſche Struktur ſchaffen, in welcher die ſyndikalen Vereinigungen ſowie alle ſozialen Gruppierungen den Raum für die Entfaltung ihrer Wirkſamkeit und für die juriſtiſche Wahrung ihrer Intereſſen finden.

Hier tritt nun der große und grundlegende Unterſchied zutage zwiſchen dem ſyndikaliſtiſch und dem korporativ verfaßten Staat. Die ſyndikaliſtiſche Lehre fordert, daß der Staat den ſyndikalen Organiſationen gegenüber ſeine Funktionen einſchränke und zu ihren Gunſten auf ſeine Obliegenheiten und ſeine Autorität verzichte. Der verbleibende Reſt des Staates iſt in mancher Hinſicht dem Syndikat untergeordnet. Nach und nach entblößt er ſich ſeiner Souveränität, ſeiner Rechtsperſönlichkeit und ſeiner öffentlichen Gewalt, um ſchließlich zur bloßen Summe von Dienſten und Inſtitutionen zu werden. Die Syndikate wirken im Staate, aber dem Staate fremd.

In dem korporativen Regime des heutigen Italiens iſt ein ſolcher Dualismus nicht möglich. Der faſchiſtiſche Staat behält die volle Hoheit und vereinigt alle Kräfte der Nation, wie es den Notwendigkeiten des ſozialen Lebens entſpricht und das Gleichgewicht ihrer juriſtiſchen Exiſtenz fordert. Es iſt unmöglich, daß die allgemeine Rechtsordnung des korporativen Staates in Widerſpruch und Gegnerſchaft zu den partikulären Rechtsorganiſationen ſtände, die doch im Staate ſind und Staatsfunktionen miterfüllen. Derart findet ein fundamentales Problem ſeine Löſung. Die korporative Lehre beendet die Gegnerſchaft zwiſchen Syndikat und Staat und macht die Berufsorganiſation zu einem Weſenselement der juriſtiſchen und wirtſchaftlichen Struktur der Nation.

Die Carta del Lavoro beſagt in Art. III, daß die ſyndikale und berufliche Organiſation frei iſt. Jedoch ſteht nur dem ordnungsgemäß verfaßten, vom Staate anerkannten und kontrollierten Syndikat das Recht zu, die geſamte Berufskategorie ſeiner Unternehmer oder Arbeiter rechtmäßig zu vertreten. Auch iſt es allein befugt, deren Intereſſen dem

Staat und den anderen Berufsorganisationen gegenüber zu schützen, sowie die kollektiven Arbeitsverträge abzuschließen.

Das Berufssyndikat entfaltet seine Wirksamkeit unter der Kontrolle des Staates, der es rechtlich anerkannt hat und der ihm Obliegenheiten und Befugnisse zur Ausübung seiner Wirksamkeit überträgt. Die Obliegenheiten des Berufssyndikates sind im allgemeinen folgende:

a) Verwaltung des Vermögens des Syndikates, welches gleichzeitig Vermögen der Organisierten ist;

b) Organisation und Disziplinierung der Produzenten der Kategorie, für welche das Syndikat gebildet ist;

c) Rechtsvertretung und Rechtsschutz der Organisierten dem Staat und den anderen Berufsvereinigungen gegenüber;

d) Vervollkommnung der Produktion und der Arbeit;

e) Fürsorge, Belehrung, moralische und berufliche Erziehung der Produzenten;

f) Regelung der kollektiven Arbeitsverträge.

Die dem Berufssyndikat übertragenen Befugnisse können in folgende vier Kategorien eingruppiert werden: disziplinäre, steuerliche, diskretionäre, regulierende. Von allen Befugnissen ist die wichtigste ohne Zweifel die regulierende. Durch Vereinbarung zweier Berufssyndikate erfolgt die juristische Disziplin der kollektiven Arbeitsbeziehungen, die verbindlich ist für die vertragschließenden Vereinigungen und für alle durch sie Vertretenen.

107.

B. Die Korporationen. — Die Syndikate der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind untereinander durch ein korporatives Organ verbunden, um ihre verschiedenen Interessen und die besonderen Angelegenheiten des betreffenden Zweiges der Industrie im beiderseitigen Einvernehmen zu regeln. Aufgabengebiete sind die Fragen der Produktionsmodalitäten, des Lohns, der Arbeitsdisziplin, des Marktabsatzes, der Fürsorge, des Arbeiterschutzes usw.

Diese Korporation ist eine Grundinstitution der korporativen Wirtschaft und des faschistischen Staates, weil sie durch die Sicherung des

Friedens und des Einvernehmens in der nationalen Wirtschaft auch eine wichtige Funktion auf juristischem und politischem Gebiet erfüllt. In ihrer wirtschaftlichen Funktion ist die Korporation ein unitarisches Gebilde, das sich aus folgenden Elementen zusammensetzt.

a) dem Syndikat der Arbeitgeber, welches die Interessen der Industrie vertritt;

b) dem Syndikat der Arbeitnehmer, welches die Interessen der Arbeiter vertritt;

c) dem Staatsorgan, welches die höheren Interessen der Produktion vertritt und durch die Verbindung der beiden erwähnten Elemente die korporative Einheit bildet.

Die Korporation ist also charakterisiert durch das Zusammenwirken dreier Elemente und die Koinzidenz ihrer verschiedenen Interessen. Sie richtet ihre Tätigkeit auf die Versöhnung der Interessen und die Lösung der sich aus ihnen ergebenden Konflikte. Diese Konflikte stellen nun keinen Kampf zwischen Kapital und Arbeit, keine Lösung der Produktionsfragen mit wirtschaftlichen Waffen mehr dar, sondern werden als ideelle Interessenkonflikte innerhalb der Korporation gelöst. Sie hat die Pflicht, die gegeneinanderstehenden Notwendigkeiten auszugleichen. Falls aber ein solcher Vergleich nicht möglich ist, muß die weitere Entscheidung dem Arbeitsgericht übertragen werden.

Die wirtschaftliche Funktion der Korporation erscheint also in Übereinstimmung mit Art. V der Carta del Lavoro als einheitliche Organisation der Produktivkräfte und integrale Vertretung ihrer Interessen. Da aber die Produktionsinteressen nationale Interessen sind, müssen die Korporationen als Staatsorgane betrachtet werden.

Nach dem Gesagten ist es leicht, die Idee und die Funktion der Korporation unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Nutzens zu beschreiben. Wenn die liberale Schule glaubt, daß sich aus dem freien Spiel der Wirtschaftskräfte eine natürliche Ordnung herausbilde, die den größten Nutzen und das Höchstmaß sozialen Gedeihens verbürge, wenn die sozialistische Schule zum gleichen Zwecke dem Staat die Funktion der direkten Produktion und Verteilung der Güter übertragen will, so sagt die korporative Lehre, daß das Höchstmaß von Nutzen und so-

zialem Gedeihen durch die wirtschaftliche Funktion der Korporation verwirklicht wird, d. h. durch die unitarische Disziplin der öffentlichen und privaten Tätigkeiten in Einklang mit den höheren Gesichtspunkten der Nation.

Die praktische Verwirklichung dieses Zweckes erfordert, daß die korporativen Organe auf die verschiedenen Zentren verteilt werden, an denen sich die Berufsorganisationen gebildet haben. Darum gibt es provinziale und regionale Korporationen und außerdem die nationale Korporation, nämlich den bereits ausführlich behandelten Nationalrat der Korporationen.

108.

C. Das Arbeitsgericht. Falls Ausgleich und Schutz der gegenseitigen Interessen weder durch die Verträge zwischen den Berufsvereinigungen, noch durch das Amt des korporativen Organes erreicht werden können, falls ferner Meinungsverschiedenheiten auftauchen über die laufenden Verträge oder über neue Verhältnisse im Arbeitsbereich, so ist das Arbeitsgericht zur Schlichtung der Streitfragen berufen. Das Arbeitsgericht, geschaffen durch Gesetz Nr. 563 vom 3. April 1926, ist ein Fundamentalinstitut der faschistischen Rechtsordnung. Die wirtschaftlich-soziale Tragweite dieses Institutes, die im Zusammenhang mit dem sanktionierten Verbot der Selbsthilfe in Erscheinung trat, begründet und begrenzt die neuen, weitergehenden Befugnisse, die der dritten öffentlichen Gewalt anvertraut wurden.

Die Teilung der Gewalten ist so gemeint, daß die Gesetzgebung die Rechtsnorm schafft, welche die Verwaltung im normalen Fall und das Gericht in Streitfällen anwendet. Der Prozeß ist das Mittel, dessen sich die Rechtsprechung bedient, um das Gesetz auszulegen und verpflichtend zu machen, nicht für die Gesamtheit der Staatsbürger, sondern nur für die Subjekte, die von dem gerichtlichen Akt betroffen sind, und nur für den speziellen Fall, der als Streitobjekt zur Diskussion steht. Auf diese Weise repräsentiert der Spruch des Gerichtes das Gesetz, sofern es zwischen den Parteien angewandt wird und keine Allgemeingültigkeit im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes hat.

Wie in der korporativen Ordnung der Exekutive die Befugnis gegeben ist, juristische Normen zur Regelung besonderer Verhältnisse zu erlassen, so ist auch der Jurisdiktion eine Aufgabe zuerkannt worden, die ihre normale Funktion der Rechtsinterpretation und der Regelung eines aktuellen Streitfalles im Rahmen des bestehenden objektiven Rechtes überschreitet. Art. V der Carta del Lavoro und Art. 13 des Gesetzes Nr. 563 vom 3. April 1926 bestimmen das Arbeitsgericht als das Organ, durch welches der Staat zur Regelung von Arbeitsstreitigkeiten eingreift, ob sie nun die Beachtung der bestehenden Tatsachen und Normen oder die Festlegung neuer Arbeitsbedingungen betreffen.

Die zwei genannten Fälle sind wesentlich verschieden. Einerseits ist das Arbeitsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten berufen, die von der Anwendung bestehender Normen abhängen, d. h. es übt die normalerweise dem Gericht übertragene Funktion aus, die darin besteht, eine normative Bestimmung oder einen Vertrag in richtiger Form und im richtigen Maß auszulegen und anzuwenden. Andererseits ist das Arbeitsgericht aber auch berufen, Streitigkeiten zu schlichten, die über die Festlegung neuer Arbeitsbedingungen schweben, d. h. es muß neue, noch nicht von Normen bedachte und nicht von vorhergehenden Willenserklärungen bestimmte Rechtsverhältnisse regeln. Für diese muß es selbst erst die Regel aufstellen und die juristische Norm formulieren.

Es besteht eine wachsende Tendenz, das jurisdiktionelle Organ mit Befugnissen auszustatten, die über die reine Auslegung und Anwendung des Gesetzes hinausgehen und Handlungen definieren oder Verhältnisse regeln. Hierbei handelt es sich um Willenserklärungen, die eine größere Bedeutung haben als ein interpretativer Spruch und der Ausdruck einer Norm für die Gesamtheit der Betroffenen werden.

In Wahrheit sehen die Gesetze nicht alle einzelnen Fälle vor, denn sie beschränken sich darauf, allgemeine Richtlinien und den generellen Plan aufzustellen, nach welchem sich die Rechtsverhältnisse richten sollen. Der Richter überträgt die Situation, die er aus den ihm vorgelegten Daten über die bestehenden Verhältnisse entnehmen kann, auf die allgemeine Ebene des Gesetzes, und von dieser Ebene betrachtet und wertet er die Ansprüche der entgegengesetzten Interessen. Aus der Beachtung

dieser Elemente gewinnt er die Materie einer regulierenden Norm, die er erst schaffen muß und die dann für die fraglichen Verhältnisse gilt. Hier sichten wir eine diskretionäre Gewalt der Jurisdiktion, die viel weiter geht als diejenige, welche ihr bis jetzt im Bereich der prozessualen Tätigkeit zustand. Denn sie läßt das formale Gebiet hinter sich, um wichtige Interessen auf dem Gebiet des materiellen Rechtes zu legitimieren.

Darum verdient außer dem juristischen Wert auch der politisch-soziale und der wirtschaftliche Wert der jurisdiktionellen Funktion aufmerksame Betrachtung. In politisch-sozialer Hinsicht erscheint die Justiz als eine Tätigkeit, die nicht nur befriedet sondern auch erzieht. Ebenso, und vielleicht in noch größerem Maße kann die Justiz wirtschaftlich die Rolle einer ausgleichenden und erziehenden Macht spielen, wenn die Probleme der Organisation und Zusammenarbeit der sozialen und produktiven Kräfte der Rechtsdisziplin unterstellt werden und nicht mehr der ungeordneten Willkür der Gruppen überlassen bleiben.

Diese wirtschaftliche Bedeutung der Jurisdiktion ist grundlegend für das korporative Regime. Sie entspricht durchaus den Prinzipien des souveränen Staates, der die Leitung der wertvollen Kräfte der Nation sich selbst vorbehält und die Reste jener liberalen Wirtschaft vernichtet, die in Italien den Willen des Stärksten und die Übermacht des Verwegensten an Stelle von Ordnung und Gesetz geduldet hatte.

109.

Diese Organe der korporativen Wirtschaftsordnung verwirklichen eine einheitliche Disziplin der Kräfte und einen einheitlichen Schutz aller Produktionsinteressen. Einheitlich, weil die Institute alle fundamental, wesentlich, notwendig und Teile eines so eng verknüpften Systemes sind, daß mit einem von ihnen das ganze System fällt. Einheitlich auch, weil hier wahrhaftig ein Gefühl sozialer Solidarität die Entwicklung der korporativen Beziehungen leitet.

In der Tat vereinigen sich alle Interessen der Verbände und Organe, wenn sie auch ihr eigentümliches Gesicht behalten, zu einer gemeinsamen, höheren Existenz. Die partikulären Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verbinden sich in zwei höheren Interessen: dem der

Produktion und nationalen Macht, und dem der Billigkeit und Gerechtigkeit.

Das Syndikat vertritt die Interessen der Berufskategorie, aber nur im Rahmen des nationalen Interesses, von dem das Interesse der Kategorie einen Teil bildet. Wenn die Korporation die allgemeinen Interessen der Produktion wahrt, so wahrt sie auch die Interessen der Kategorien, weil sie in die Allgemeininteressen miteinbegriffen sind. Wenn das Arbeitsgericht die Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit wahrt, so bedeutet das gleichzeitig einen Schutz der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Unterschied liegt in der Form und in den Mitteln, aber das Ziel ist ein und dasselbe. Es besteht bei der Wahrung der verschiedenen Interessen Einheit in der Funktion, aber Unterschied in der Art und Weise.

Als Abschluß dieser Betrachtungen können wir die Definition der Grundinstitute der korporativen Ordnung geben:

a) Das Syndikat ist die Vereinigung der einer gleichen Berufskategorie angehörigen Produzenten zur Wahrung des kollektiven Berufsinteresses im Rahmen der höheren Interessen der Produktion und der Billigkeitsrücksichten.

b) Die Korporation ist die unitarische Formation der Berufsvereinigungen einer Kategorie zur Wahrung der höheren Interessen der nationalen Produktion im Rahmen der Berufsinteressen und der Billigkeitsrücksichten.

c) Das Arbeitsgericht ist das Organ des Staatseingriffes zur Regelung der Arbeitsstreitigkeiten, es wahrt die Billigkeit im Rahmen der höheren Interessen der nationalen Produktion und der Interessen der Berufskategorie.

Anmerkungen

Zum 1. Teil: Das Wesen des faschistischen Staates

[1]) Hans Zehrer: „Rechts oder links?" (Die Tat, Oktober 1931, S. 554 ff.). [2]) Santi Romano: „Corso di diritto costituzionale." Padua 1928. S. 49. [3]) Wilhelm Stapel: „Volksbürgerliche Erziehung." Hamburg 1928. S. 31 ff. [4]) Ernst Krieck: „Völkischer Gesamtstaat und nationale Erziehung." Heidelberg 1931. S. 12; Ernst Krieck: „Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung." Berlin 1930. S. 62. [5]) Bezüglich der faschistischen Doktrin vergleiche M. J. Bonn: „Internationaler Faschismus." Karlsruhe 1928. S. 129 ff.; Fritz Schotthöfer: „Il fascio, Sinn und Wirklichkeit des italienischen Faschismus." Frankfurt a. M. 1924. S. 215 ff.; J. W. Mannhart: „Der Faschismus." München 1925. S. 50 ff.; Erwin von Beckerath: „Werden und Wesen des faschistischen Staates." Berlin 1927. [6]) Hermann Heller: „Europa und der Faschismus." Letztes Kapitel. [7]) Moeller van den Bruck: „Das dritte Reich." Hamburg 1931, III. Aufl. S. 214. [8]) Wilhelm Stapel: „Erziehung." S. 98. [9]) Ernst Krieck: „Gesamtstaat." S. 24. [10]) Moeller van den Bruck: „Das dritte Reich." S. 214. [11]) Robert Michels: „Zur Soziologie des Parteiwesens in der Demokratie." S. 4. [12]) Robert Michels, a. a. O., S. 5. [13]) „Wir wollen die Revolution nicht weitertreiben, sondern die Ideen der Revolution, die in ihr lagern und die sie selbst nicht verstand. Wir wollen diese revolutionären Ideen mit den konservativen verbinden, die sich immer wieder herstellen, und wollen sie konservativ-revolutionär dahin treiben, wo wir Zustände erreichen, bei denen wir wieder leben können." Moeller van den Bruck, a. a. O., S. 288, 289. Siehe auch Sergio Panunzio: „Lo Stato fascista." Bologna 1925. S. 21. [14]) Moeller van den Bruck: „Das dritte Reich." S. 211. [15]) Hans Zehrer: „Rechts oder links?" S. 535. [16]) „Der Staat, der in der Epoche der industriellen Gesellschaft immer nur Kampfobjekt, immer nur Beute, bestenfalls der vorsichtige Mittler und Schlichter war, wird zu einem freien Wesen, das die Revolution von rechts in sich aufnimmt, und dessen Macht fortan unter der Aufgabe steht, aus der Gegenwart dieses aufbrechenden Volkes seine geschichtliche Zukunft zu bauen." Hans Freyer: „Revolution von Rechts." München 1931. S. 55, 61. [17]) Hans Zehrer: „Rechts oder links?" (Die Tat, Oktober 1931, S. 535, 536). [18]) „Deutsche Freischar", III., 4. [19]) „Deutsche Freischar." III., 4. [20]) W. Heinrich: „Die Staats- und Wirtschaftsverfassung des Faschismus." Berlin 1929. S. 75 ff. [21]) Othmar Spann: „Der wahre Staat." S. 11. [22]) Othmar Spann: „Die Haupttheorien", cit., S. 27, 28. [23]) Hans Freyer: „Revolution von Rechts." 1931. S. 19, 25, 32. [24]) Carl Schmitt: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlaments." München 1926. S. 22. [25]) Alfred Weber: „Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa." Stuttgart 1925. S. 12, 25 u. folg. [26]) Erwin von Beckerath: „Wesen und Werden des faschistischen Staates." Berlin 1927. S. 35. [27]) Hans Zehrer: „Rechts oder links?" (Die Tat, Oktober 1931. S. 530, 532).

[28]) Siehe die Botschaft des Regierungschefs an die Vereinigten Staaten vom 1. Januar 1931, IX. [29]) „Die Nationalität beengt das Gefühl und das Genie." Henry Proudhon: „Nation, Nationalité (in Larousse, Dictionnaire du XIX. siècle, siehe dazu auch die Bemerkungen über „die nationalitäre demokratische Doktrin" in René Johannet „Constitutional Convention." S. 67 ff. und S. 157 ff. [30]) Bluntschli und Brater: „Deutsches Staatswörterbuch." Stuttgart 1862, Band VII, S. 154, 155. [31]) Walter Bagehot: „Lois scientifiques des developpements des nations". Paris 1873. II., S. 2. Siehe diesbezüglich auch René Johannet: „Le principe des nationalités." Paris 1923. S. XIV ff. [32]) J. Franklin Jameson: op. cit., S. 33. Vgl. Emilio Brusa: „Dell' odierno diritto internazionale pubblico." Prato 1875. S. 315. Terenzio Mamiani: „Dell 'ottima congregatione umana e del principio di nazionalità." cit., S. 430. [33]) Pasquale Fiore: „Trattato." cit. Band I, S. 178, 179. [34]) E. Renan: „Qu'est-ce-que c'est une nation?" Paris 1882. S. 9. [35]) P. S. Mancini, S. 41. [36]) Luca dei Sabelli: „Nazioni e minoranze etniche." Bd. I, S. 97; Roberto Michels: „L'idea dello Stato nella storiografia delle dottrine politiche ed economiche." (Lo Stato 1930. S. 40, 41.) [37]) Wilhelm Stapel: „Volk und Staat." S. 6, 15, 16. [38]) Wilhelm Stapel: „Volksbürgerliche Erziehung." Hamburg 1928. S. 72 ff.; Ernst Krieck: „Naturrecht der Körperschaft auf Erziehung und Bildung." Berlin 1930. S. 9. [39]) Moeller van den Bruck: „Das dritte Reich." Hamburg 1931. S. 303. [40]) Hans Zehrer: „Rechts oder links?" (Die Tat, Oktober 1931. S. 546, 547.) [41]) Zum Begriff der Gesellschaft und der Beziehung zwischen Gesellschaft und Staat siehe Carl Schmitt: „Der Hüter der Verfassung." Tübingen 1931. S. 73 ff. Von älteren Abhandlungen siehe Joseph von Held: „Staat und Gesellschaft vom Standpunkt der Geschichte." 1861, Band I, S. 112 ff. Zur Unterscheidung zwischen Nation und Volk, über das hinaus, was weiter vorn über Nation und Nationalität gesagt wurde, siehe J. G. Fichte: „Vom Begriff der Nation." S. 139; F. G. Neumann: „Volk und Nation." 1888. S. 50. Ludwig Gumplowicz: „Recht der Nationalitäten." S. 198. [42]) G. D. Romagnosi: „Istituzioni di civile filosofia." 1824. Teil I, Buch IV, 3. Kapitel, S. 1450, 1451; G. D. Romagnosi: „La scienza delle costituzioni." Band VIII, S. 10. [43]) Wilhelm Stapel: „Erziehung." S. 41, 46; „Volk und Staat." S. 6; Friedrich Everling, a. a. O. S. 74 ff. [44]) Ernst Krieck: „Völkischer Gesamtstaat." S. 8. [45]) G. D. Romagnosi: „Istituzioni di civile filosofia." Firenze 1846. Band II, S. 406. [46]) Benito Mussolini: Rede vor der Deputiertenkammer, 26. Mai 1927. [47]) Carl Brinkmann: „Versuch einer Gesellschaftswissenschaft." München 1919. S. 10. [48]) Moeller van den Bruck: „Das dritte Reich." S. 232, 270, 274, 282, 288, 300. [49]) Lorenz von Stein: „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich." Leipzig 1850. Bd. I, Einleitung; derf. „Handbuch der Verwaltungslehre." Stuttgart 1876. S. 738 ff. [50]) Giuseppe Bottai: „Sviluppi dell' idea corporativa nella legislazione internazionale." Livorno 1928. S. 17 ff. [51]) J. G. Bluntschli: „Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat." Berlin 1870. S. 8.

Zum 2. Teil: Staat und Rechtsordnung

[1]) Carl Schmitt: „Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität." München 1922. S. 37. [2]) Ernst Krieck: „Völkischer Gesamtstaat." S. 10. [3]) Carl Schmitt: „Verfassungslehre." S. 4, 121, 205, 214. Siehe weiter oben Nr. 25. [4a]) Hegel: „System der Rechtsphilosophie." Bari 1913. § 155.

4b) Ugo Redanò: „Realtà e vita dello Stato." S. 172, 250. 5) Hans Zehrer: „Rechts oder links?" S. 533. 6) Ernst Krieck: „Gesamtstaat." S. 28. 7) Hans Freyer: „Revolution von Rechts." S. 32. 8) Benvenuto Donati: „Dal principio di nazionalità al principio corporativo." (Lo Stato, 1930. S. 288 ff.). 9) Hans Reupke: Das Wirtschaftssystem des Faschismus." Berlin 1930. S. 115. 10) Holtzendorff: „Prinzipien der Politik." Hamburg 1887. S. 19, 27 ff. 11) Giuseppe Saredo: „Principii di diritto costituzionale." Parma 1863; Augusto Pierantoni: „Trattato di diritto costituzionale." Napoli 1873. I. S. 35 ff.; Luigi Palma: „Corso di diritto costituzionale." Firenze 1877. 12) V. E. Orlando: „Principii di diritto costituzionale." Firenze, Buch I, Kap. III, n. 35 u. 37; Giorgio Arcoleo: „Diritto costituzionale." Napoli 1907; Santi Romano: „Corso di diritto costituzionale." Padova 1928. 13) Hans Kelsen: „Allgemeine Staatslehre." S. 42. 14) Carl Schmitt: „Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität." München 1922. S. 21. 15) Hegel: „System der Rechtsphilosophie." § 78. 16) Hermann Heller: „Europa und der Faschismus." Berlin und Leipzig 1929. S. 65 und 69; Hermann Heller: „Rechtsstaat oder Diktatur." (Neue Rundschau, Berlin, Dezember 1929); J. M. Bonn: „Die Krisis der europäischen Demokratie." Karlsruhe 1925. S. 135 und 143. Als eingehende Untersuchung über die Diktatur im allgemeinen unter geschichtlichem Gesichtspunkt siehe Carl Schmitt: „Die Diktatur." München und Leipzig 1928, besonders S. 171 ff. 17) Santi Romano: „L'ordinamento giuridico." S. 26 ff. und 41; Ihering: „Der Zweck im Rechte." I. S. 311 ff. 18) Wilhelm Stapel: „Erziehung." S. 40, 60, 61. 19) J. C. Bluntschli: „Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat." Berlin 1870. S. 8—10. S. a. oben unter Nr. 1 die verschiedenen Staatsdefinitionen der einzelnen Disziplinen. 20) Santi Romano: „Corso di diritto costituzionale." S. 45 und 52. 21) E. Orlando: „Principii di diritto costituzionale." Firenze 1889. Nr. 58, 59. 22) V. E. Orlando: „Introduzione allo studio di diritto amministrativo." (Completo Trattato, Milano 1900. Band I, S. 30 u. 20.23) Ernst Krieck: „Gesamtstaat." S. 27. 24) Ugo Redanò: „Lo Stato etico." S. 201; siehe als interessanten Geschichts- und Lehr-Überblick Gottfried Salomon: „Allgemeine Staatslehre." S. 130 ff. 25) Giuseppe Bottai: „La cultura delle masse" (Vortrag in der Internationalen Vereinigung der Intellektuellen, Barcelona, Oktober 1929. 26) Wilhelm Stapel: „Erziehung." S. 42. 27) Ad. Esmein: „Elements de droit constitutionel." S. 46. 28) Carl Schmitt: „Politische Theologie." S. 9. 29) H. Krabbe: „Die moderne Staatsidee." 1919. S. 261. 30) J. C. Bluntschli: Diritto pubblico universale." Torino 1921. Band VI, Kap. 2 u. 6.

Zum 3. Teil: Die Verfassung

1) Moeller van den Bruck: „Das dritte Reich." S. 232. 2) Hans Kelsen: „Allgemeine Staatslehre." S. 320. 3) Friedrich Everling: „Organischer Aufbau des Dritten Reichs." München 1931. S. 1, 46. 4) Hans Freyer: „Revolution von rechts." Jena 1931. S. 25. 5) Hans Zehrer, a. a. O. S. 509, 516, 520. 6) Carl Schmitt: „Verfassungslehre." S. 234, 258 ff. 7) Gottfried Salomon: „Allgemeine Staatslehre." S. 48 und 59. 8) Wilhelm Stapel: „Erziehung." S. 50. 9) Moeller van den Bruck, a. a. O., S. 137, 152 ff. 10) Hans Zehrer, a. a. O., S. 543. 11) Hans Zehrer, a. a. O., S. 530. 12) Hans Zehrer, a. a. O., S. 532 und 542. 13) Hans Zehrer, a. a. O., S. 531. 14) Zu einer Kritik über dieses Argument siehe Guido Bortolotto: „Lo Stato fascista e la nazione." Roma

1931. S. 274 ff. [15]) Guido Bortolotto: „Il diritto obbligatorio." (Deutsches Volkstum, Januar 1932). [16]) Otto Mayer: „Le droit administratif allemand." Paris 1903, Band I, S. 3, 4, 71. [17]) Carl Schmitt: „Politische Theologie." S. 13, 14. [18]) Carl Schmitt: „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus." München 1926. [19]) Moeller van den Bruck, a. a. O., S. 218. [20]) Carl Schmitt: „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus." München 1926. [21]) Hans Kelsen: „Allgemeine Staatslehre." S. 236. [22]) Charles Benoist: „Les lois de la politique française." S. 226. [23]) Charles Benoist: Les lois." S. 191, 193, 194. [24]) Siehe weiter hinten Nr. 93. [25]) Carl Schmitt: „Verfassungslehre." S. 204 ff. [26]) Rudolf Gneist: „Englische Verfassungsgeschichte." S. 709; Hasbach: „Die parlamentarische Kabinettsregierung." 1919, S. 261. Siehe Carl Schmitt: „Verfassungslehre." S. 217, 218. [27]) Siehe Ernst Wilhelm Eschmann: „Der faschistische Staat in Italien." Breslau 1930, S. 118. [28]) Siehe Hans Reupke: „Das Wirtschaftssystem des Faschismus." Berlin 1930, S. 27 ff.

*

Inhalt

Seite

Vorwort .. 5

Einleitung .. 7

1. Teil
Das Wesen des faschistischen Staates

1. Der Faschismus .. 15
   A. Die neue Ausrichtung .. 15
   B. Die Revolution .. 23
2. Staat und Nation .. 30
   A. Die Staatslehre .. 30
   B. Die Nation .. 42
3. Die Stetigkeit des Staates .. 57
   A. Volk und Boden .. 57
   B. Der Staat und die Geschichte .. 70

2. Teil
Staat und Rechtsordnung

1. Die Einheit des Staates .. 81
   A. Einheit und Zweck .. 81
   B. Einheit und Ethik .. 90
   C. Die wirtschaftliche Einheit .. 94
   D. Die politische Einheit .. 104
2. Staat und Recht .. 112
   A. Die Staatsordnung .. 112
   B. Die Persönlichkeit des Staates .. 122
   C. Die Souveränität des Staates .. 130

3. Teil
Die Verfassung

1. Staatslehren und Staatsformen .. 147
2. Die faschistische Verfassung .. 170
   A. Die Gewalten des Staates .. 170
   B. Der König und der Große Rat .. 181
   C. Die Regierung und die Exekutivgewalt .. 189
   D. Die Vertretungen und die legislative Funktion .. 198
   E. Justiz und Gerichtsbarkeit .. 216
   F. Wirtschaft und Wirtschaftsorgane .. 220

Anmerkungen .. 247

*

In der Hanseatischen Verlagsanstalt erschienen ferner:

Das dritte Reich

Von Moeller van den Bruck. 25. Tausend. Kartoniert RM. 4.80. In Leinen gebunden RM. 5.80

Der christliche Staatsmann

Eine Theologie des Nationalismus. Von Wilhelm Stapel. Kartoniert RM. 4.50. In Leinen gebunden RM. 5.50

Das Prinzip der Hierarchie

Von Georg Weippert. Kartoniert RM. 4.30. In Leinen gebunden RM. 5.30

Die Erhebung Israels gegen die christlichen Güter

Von Hans Blüher. Mit 4 Abbildungen. Kartoniert RM. 4.80. In Leinen gebunden RM. 6.50

Der Standort des Christentums in der lebendigen Welt

Von Hans Blüher. Kartoniert RM. 3.80. In Leinen geb. RM. 5.—

Die verwirklichte Demokratie

Die Lehren der Antike. Von Hans Bogner. Kartoniert RM. 7.50. In Leinen gebunden RM. 9.—

Die Träger der Reichsgewalt

Von Reichswehrminister a. D. Otto Geßler. Im Anhang: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Kartoniert RM. 3.—. In Leinen gebunden RM. 4.30

Sechs Kapitel über Christentum und Nationalsozialismus

Von Wilhelm Stapel. 12. Tausend. Geheftet RM. 1.—

Die Fiktionen der Weimarer Verfassung

Versuch einer Unterscheidung der formalen und funktionalen Demokratie. Von Wilhelm Stapel. Kartoniert RM. 2.25

Deutsches Volkstum

Halbmonatsschrift für das deutsche Geistesleben. Herausgeber: Wilhelm Stapel und Albrecht Erich Günther. 14. Jahrgang. Vierteljährlich RM. 3.60. Einzelheft nur noch RM. —.60